

Prospekt vom 20. Februar 2014

Bei diesem deutschsprachigen Prospekt handelt es sich lediglich um eine Lesefassung zu Informationszwecken.
Allein die englischsprachige Fassung des Prospekts ist rechtlich bindend.

PALLADIUM SECURITIES 1 S.A.

(eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme)) mit Sitz in 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer B.103.036, die als ein reguliertes Verbriefungsunternehmen dem Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt)

(handelnd in Bezug auf Compartment 129-2014-29)

Bis zu EUR 50.000.000 Fest zu Variabel Verzinsliche Instrumente der Serie 129, fällig 2020

(ISIN: XS1038295934),

die im Rahmen des Programms für die Emission besicherter Schuldverschreibungen der Palladium Securities 1 S.A. (das "**Programm**") auszugeben sind.

Palladium Securities 1 S.A. (die "**Gesellschaft**" und, handelnd in Bezug auf *Compartment* 129-2014-29, die "**Emittentin**"), wird am oder um den 19. März 2014 (der "**Ausgabetag**") bis zu EUR 50.000.000 Fest zu Variabel Verzinsliche Instrumente der Serie 129, fällig 2020 (ISIN: XS1038295934) (die "**Instrumente**") begeben. Als *Sicherheiten* für die Instrumente dienen die von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebenen 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 im Nennbetrag von CHF 150.000.000 (ISIN: CH0026463577), was dem *Gesamt-nennbetrag* der *Instrumente* zum *Ausgabetag*, gerundet auf den nächsten vollen Nennbetrag dieser Wertpapiere, ermittelt anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro, entspricht (die "**Sicherheiten**"). Die *Instrumente* werden in Bezug auf ein separates, vom Verwaltungsrat der *Gesellschaft* (der "**Verwaltungsrat**") eingerichtetes *Compartment* ("**Compartment 129-2014-29**") ausgegeben.

Die *Serie* wurde vom *Verwaltungsrat* genehmigt. Die *Gesellschaft* unterliegt dem Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geltenden Fassung (das "**Verbriefungsgesetz 2004**") sowie dem *Luxemburgischen Gesetz über die Handelsgesellschaften* vom 10. August 1915 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1915**"). Die Bedingungen der *Instrumente* beinhalten die in diesem *Prospekt* aufgeführten Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

Nach Luxemburger Recht können die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* in "*Compartments*" unterteilt werden. Die *Emittentin* erwirbt mit dem Erlös aus den *Instrumenten* Vermögenswerte; diese Vermögenswerte (die "**Serienvermögenswerte**") sowie die Verbindlichkeiten der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* werden dem für die *Instrumente* eingerichteten *Compartment* 129-2014-29 zugewiesen und getrennt von den übrigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* sowie den anderen *Compartments* zugewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten geführt. Die *Serienvermögenswerte* im *Compartment* 129-2014-29 stehen ausschließlich zur Erfüllung der in Bezug auf die *Instrumente* bestehenden Verpflichtungen der *Emittentin* zur Verfügung und können von der *Gesellschaft* nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf andere *Instrumente* oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Zudem werden die *Instrumente* durch Sicherungsrechte an den *Serienvermögenswerten* und den auf die *Instrumente* bezogenen Rechten der *Emittentin* gegenüber den *Verwaltungsstellen* und der *Verwahrstelle* besichert; die Besicherung wird ebenfalls durch eine Abtretung der Rechte der *Emittentin* aus der *Hedging-Vereinbarung* erfolgen.

Reicht der Erlös aus der Verwertung der Sicherungsrechte nicht aus, um alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Instrumente zu erfüllen, werden die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Instrumente auf diesen Erlös begrenzt und die übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. die Vermögenswerte anderer Compartments können nicht zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Potenzielle Anleger erhalten unter Umständen nicht den von ihnen in Bezug auf die Instrumente erwarteten Betrag und erhalten unter Umständen einen Teil des oder den gesamten von ihnen angelegten Betrag(s) nicht zurück.

Die Konditionen der Instrumente sind komplex. Eine Anlage in die Instrumente ist nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung geeignet, die in der Lage sind, die Risiken richtig einzuschätzen, und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um die gegebenenfalls aus einer solchen Anlage resultierenden Verluste zu tragen.

Potenzielle Anleger in die Instrumente sollten sicherstellen, dass sie die Art der Instrumente sowie den Umfang ihres mit einer Anlage in die Instrumente übernommenen Risikos vollständig verstehen, und die Eignung einer Anlage in die Instrumente vor dem Hintergrund ihrer besonderen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände prüfen.

Potenzielle Anleger in die Instrumente werden auf dem Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt verwiesen.

Dieser Prospekt wurde von der Central Bank of Ireland (die "**Zentralbank**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") gebilligt. Die Billigung durch die Zentralbank bezieht sich lediglich darauf, dass dieser Prospekt die Anforderungen nach irischem und EU-Recht entsprechend der Prospektrichtlinie erfüllt. Bei der Irish Stock Exchange wurde die Zulassung der Instrumente zum amtlichen Kursblatt (Official List) und Handel im regulierten Markt beantragt.

Darüber hinaus wurde die Zulassung der Instrumente an der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und im Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse (zusammen mit der Irish Stock Exchange die "**Börsen**") beantragt.

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf die "Zulassung" der Instrumente (und alle diesbezüglichen Bezugnahmen) sind so zu verstehen, dass diese Instrumente zur Notierung im amtlichen Kursblatt (Official List) der Irish Stock Exchange und zum Handel an den Börsen zugelassen werden sollen.

Dieser Prospekt enthält Bezugnahmen auf von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**S&P**") aufgestellte Bonitätsratings. S&P wurde in der Europäischen Gemeinschaft errichtet und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils aktuellen Fassung registriert. Siehe <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> bezüglich einer vollständigen Aufstellung der registrierten Rating-Agenturen.

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt oder in diesem Prospekt anderweitig vorgesehen, haben kursiv gedruckte, definierte Begriffe die ihnen jeweils unter der Überschrift "Definitionen" in dem Abschnitt "Emissionsbedingungen" zugewiesene Bedeutung. Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache erstellt. Bestimmte Bezugnahmen auf Gesetzestexte und technische Begriffe wurden in der Originalsprache wiedergegeben, damit ihnen die nach anwendbarem Recht korrekte technische Bedeutung zuordnet werden kann.

Arrangeur

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Gegenstand dieses Prospekts: Der Gegenstand dieses *Prospekts* ist die Emission der *Instrumente* durch die *Emittentin*.

Arrangeur: Als Arrangeur für die *Instrumente* fungiert die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB (der "**Arrangeur**").

Die Gesellschaft: Die *Gesellschaft* ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründete Zweckgesellschaft und verfügt über den Status einer zugelassenen Verbriefungsgesellschaft gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004*. Die *Gesellschaft* wurde am 8. September 2004 errichtet. Ein Exemplar der Gründungsurkunde inklusive Satzung (die "Satzung") der *Gesellschaft* wurde im *Mémorial C, Recueil des sociétés et associations* (das "*Mémorial*"), Nummer C1188, Seite 56978 am 22. November 2004 veröffentlicht. Die *Gesellschaft* ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Régistre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B.103.036 eingetragen. Der Sitz der *Gesellschaft* ist 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

Die *Satzung* wurde am 23. April 2009 geändert; Exemplare der geänderten und neu gefassten *Satzung* wurden beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister am 7. Mai 2009 eingereicht. Die Änderung der *Satzung* wurde am 15. Mai 2009 im *Mémorial*, Nummer C1012, Seite 48536 veröffentlicht. Gegebenenfalls neu gefasste Satzungen (statuts coordonnés) werden beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und können dort eingesehen werden. Jede Änderung der *Satzung*, die der vorherigen Genehmigung der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") bedarf, wird im *Mémorial* und, falls erforderlich, in den angegebenen amtlichen Veröffentlichungen für die jeweiligen Länder, in denen die *Instrumente* verkauft werden, veröffentlicht.

Verantwortung: Dieser *Prospekt* wurde zum Zwecke der Zulassung der *Instrumente* zum Handel im regulierten Markt der Irish Stock Exchange und der Bereitstellung von Informationen zu (unter anderem) der *Emittentin* und den *Instrumenten* erstellt. Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des *Prospekts* in der Bundesrepublik Deutschland zu und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des *Prospekts* auch in Bezug auf einen anschließenden Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, der die Genehmigung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten hat.

Die *Emittentin* (die "**Verantwortliche Person**") übernimmt die Verantwortung für die in diesem *Prospekt* enthaltenen Angaben. Die in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen der *Emittentin* den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen an der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und im Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse.

Soweit dies im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist, übernehmen weder der *Arrangeur* noch der *Käufer* irgendeine Verantwortung für den Inhalt dieses *Prospekts* oder für sonstige Aussagen in Verbindung mit der *Emittentin* oder der Emission und dem Angebot der *Instrumente*, die von dem *Arrangeur* oder dem *Käufer* getroffen oder vermeintlich getroffen werden. Der *Arrangeur* und der *Käufer* übernehmen dementsprechend keinerlei Haftung, weder deliktisch noch vertraglich, noch anderweitig (vorbehaltlich vorstehender Angaben), die andernfalls in Verbindung mit dem *Prospekt* oder einer solchen Aussage bestehen würde.

Die nachstehend im Abschnitt "Beschreibung der *Sicherheiten* und des *Sicherheitenschuldners*" enthaltenen Angaben entstammen Informationen, die der *Emittentin* bekannt sind und/oder die sie anhand von durch die Hypo Pfandbrief Bank International S.A. als *Sicherheitenschuldner*, die DEPFA Bank plc als *Sicherheitengarant* und durch andere Unternehmen der HRE Gruppe (wie nachstehend definiert) veröffentlichten Informationen überprüfen kann. Die *Emittentin* bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und, soweit ihr bewusst ist bzw. sie dies anhand der durch den *Sicherheitenschuldner*, den *Sicherheitengaranten* und durch andere Unternehmen der HRE Gruppe veröffentlichten Informationen

überprüfen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, durch die die wiedergegebenen Angaben unzutreffend oder irreführend würden. Die nachstehend im Abschnitt "Beschreibung der *Sicherheiten*, des Sicherheitenschuldners und des *Sicherheitengaranten*" enthaltenen Angaben entstammen Informationen, die (a) im Programm für die Ausgabe von Schuldverschreibungen vom 9. Mai 2006 der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. und in den Endgültigen Emissionsbedingungen vom 19. Juni 2006, (b) im Programm für die Ausgabe von Schuldverschreibungen vom 15. Mai 2008 der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. (dem jüngsten von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. veröffentlichten Basisprospekt), (c) in der von der Hypo Real Estate Holding AG herausgegebenen Bekanntmachung des öffentlichen Bieterverfahrens vom 26. August 2013, (d) im Geschäftsbericht der DEPFA plc für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr, (e) im Basisprospekt der Deutsche Pfandbrief Bank AG (einem Unternehmen der HRE Gruppe) vom 7. Mai 2013, (f) im Nachtrag vom 18. Dezember 2013 zum Basisprospekt der Deutsche Pfandbrief Bank AG vom 7. Mai 2013 sowie (g) im Basisprospekt der DEPFA ACS Bank (einem Unternehmen der DEPFA Gruppe) vom 30. November 2012 enthalten sind und (h) öffentlich verfügbar sind und von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. und der DEPFA Bank plc unter www.depfa.com veröffentlicht wurden.

Verifizierung: Weder der *Arrangeur* noch der *Käufer*, der *Treuhänder*, die *Hedging-Gegenpartei* oder die *Berechnungsstelle* haben die Informationen in diesem *Prospekt* gesondert verifiziert; dementsprechend geben der *Arrangeur*, der *Käufer*, der *Treuhänder*, die *Hedging-Gegenpartei* oder die *Berechnungsstelle* weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung, Empfehlung oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Billigkeit oder Vollständigkeit der Angaben im *Prospekt* oder in sonstigen Informationen, *Mitteilungen* oder anderen Dokumenten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit den *Instrumenten* oder deren Vertrieb bereitgestellt werden. Keine der vorgenannten Personen übernimmt diesbezüglich eine Verantwortung oder Haftung. Weder der *Arrangeur* noch der *Käufer* oder der *Treuhänder* verpflichten sich, während des Bestehens der in diesem *Prospekt* vorgesehenen Vereinbarungen die finanzielle Lage oder die finanziellen Angelegenheiten der *Gesellschaft* zu überprüfen oder *Anlegern* bzw. potenziellen *Anlegern* der *Instrumente* Informationen weiterzuleiten, von denen weder der *Arrangeur*, der *Käufer* noch der *Treuhänder* Kenntnis erlangen.

Veränderte Umstände: Weder die Aushändigung dieses *Prospekts* noch ein in Verbindung mit diesem *Prospekt* durchgeführter Verkauf impliziert, dass die in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses *Prospekts* zutreffend sind oder dass alle weiteren Informationen, die in Verbindung mit den *Instrumenten* bereitgestellt werden, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum des Dokuments, in dem diese enthalten sind, noch zutreffend sind.

Verbreitung: Die Verbreitung dieses *Prospekts* und das Angebot oder der Verkauf der *Instrumente* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Weder die *Emittentin* noch der *Arrangeur*, der *Käufer* oder der *Treuhänder* geben eine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der *Instrumente* in der jeweiligen Rechtsordnung nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen, noch übernehmen sie eine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht wird. Dementsprechend dürfen in einer Rechtsordnung *Instrumente* nur dann direkt oder indirekt angeboten oder verkauft und dieser *Prospekt* oder Werbematerialien in Bezug auf die *Instrumente* und sonstige Verkaufsunterlagen nur dann verbreitet oder veröffentlicht werden, wenn dies in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften geschieht. Die *Emittentin* und der *Arrangeur* fordern Empfänger dieses *Prospekts* dazu auf, sich über die entsprechenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Im Abschnitt "Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" auf Seiten 135 bis 144 dieses *Prospekts* werden bestimmte Beschränkungen zu Verkauf und Übertragung der *Instrumente* beschrieben.

US-Verkaufsbeschränkungen: Die *Instrumente* wurden und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 (der "**Securities Act**") registriert. Die *Instrumente* sind Inhaberpapiere, die US-

Steuervorschriften unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die *Instrumente* nicht in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Zusicherungen: Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit der Emission oder dem Verkauf der *Instrumente* Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem *Prospekt* enthalten sind; dennoch weitergegebene Informationen oder abgegebene Zusicherungen dürfen nicht als von der *Gesellschaft* bzw. *Emittentin* oder dem *Arrangeur*, dem *Käufer* oder dem *Treuhänder* autorisierte Informationen oder Zusicherungen betrachtet werden.

Unabhängige Prüfung: Die in diesem *Prospekt* enthaltenen Angaben oder weitere in Verbindung mit den *Instrumenten* bereitgestellte Informationen verstehen sich nicht als Grundlage für eine Bonitäts- oder sonstige Bewertung, und weder der *Prospekt* noch diese weiteren Informationen sind als Empfehlung der *Gesellschaft* bzw. der *Emittentin*, des *Arrangeurs*, des *Käufers* und/oder des *Treuhänders* an den Empfänger dieses *Prospekts* oder weiterer in Verbindung mit den *Instrumenten* bereitgestellter Informationen zum Kauf von *Instrumenten* zu verstehen. Personen, die den Kauf von *Instrumenten* in Betracht ziehen, müssen eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Instrumente* einhergehenden Risiken vornehmen. Die *Instrumente* wurden nicht von einer auf nationaler oder bundesstaatlicher Ebene agierenden US-Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde empfohlen. Des Weiteren haben die vorgenannten Behörden nicht die Richtigkeit oder Angemessenheit des *Prospekts* bestätigt bzw. festgestellt. Die Abgabe gegenteiliger Zusicherungen stellt eine strafbare Handlung dar. Weder dieser *Prospekt* noch sonstige in Verbindung mit den *Instrumenten* bereitgestellte Informationen stellen ein durch die *Gesellschaft* bzw. die *Emittentin* und/oder den *Arrangeur* oder eine andere Person oder in deren Namen unterbreitetes Angebot zum Erwerb von *Instrumenten* dar.

Bezugnahmen auf Währungen: Sofern nicht anders angegeben oder der Kontext nichts anderes vorsieht, beziehen sich Verweise in diesem *Prospekt* auf (i) "CHF" auf Schweizer Franken und Verweise auf (ii) "Euro", "EUR" und "€" auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, geändert durch den Vertrag von Amsterdam, die Gemeinschaftswährung eingeführt haben.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU NICHT-BEFREITEN ANGEBOTEN VON WERTPAPIEREN

Beschränkungen für Nicht-Befreite Angebote der Instrumente in Maßgeblichen Mitgliedsstaaten

Personen, die die *Instrumente* in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die *Prospektrichtlinie* umgesetzt wurde (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedsstaat"), anbieten oder anzubieten beabsichtigen, ohne dass eine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines *Prospekts* im Rahmen der *Prospektrichtlinie* vorliegt (ein "Nicht-Befreites Angebot"), können dies nur tun, wenn dieser *Prospekt* von der zuständigen Behörde in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* gebilligt wurde (bzw. wenn der *Prospekt* in einem anderen *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* gebilligt und dieser an die zuständige Behörde in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* notifiziert wurde) und nach Maßgabe der *Prospektrichtlinie* veröffentlicht wurde, vorausgesetzt, die *Emittentin* hat der Verwendung dieses *Prospekts* in Verbindung mit diesem Angebot zugestimmt, wie unter "Gemäß Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* (Retail Cascades) erteilte Zustimmung" dargelegt, und die Bedingungen dieser Zustimmung werden von der Person (dem "Anbieter"), die das *Nicht-Befreite Angebot* der *Instrumente* durchführt, erfüllt.

Soweit nicht vorstehend anders dargelegt, wurde und wird die Unterbreitung eines *Nicht-Befreiten Angebots* der *Instrumente* in Fällen, in denen sich für die *Emittentin*, den *Käufer* oder den *Arrangeur* die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines *Prospekts* oder eines Nachtrags für dieses Angebot ergibt, weder von der *Emittentin* noch vom *Käufer* oder vom *Arrangeur* genehmigt.

Gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (Retail Cascades) erteilte Zustimmung

Personen ("**Anleger**"), die *Instrumente* von einem *Anbieter* zu erwerben beabsichtigen oder erwerben, bei dem es sich nicht um die *Vertriebsstelle* handelt, sollten sich bewusst sein, dass die *Emittentin* im Falle eines *Nicht-Befreiten Angebots* dieser *Instrumente* gegenüber dem *Anleger* keine Verantwortung für diesen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektrichtlinie übernimmt. Weder die *Emittentin* noch der *Käufer* oder der *Arrangeur* gibt eine Zusicherung dahingehend ab, dass dieser *Anbieter* die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder andere anwendbare regulatorische Anforderungen oder Anforderungen im Rahmen der Wertpapiergesetze in Bezug auf ein *Nicht-Befreites Angebot* erfüllt, und weder die *Emittentin* noch der *Käufer* oder der *Arrangeur* übernimmt die Verantwortung oder Haftung für die Handlungen dieses *Anbieters*. Soweit nachstehend nicht anders dargelegt, hat weder die *Emittentin* noch der *Käufer* oder der *Arrangeur* die Unterbreitung eines *Nicht-Befreiten Angebots* durch einen *Anbieter* genehmigt oder einer Verwendung dieses *Prospekts* durch eine andere Person in Verbindung mit einem *Nicht-Befreiten Angebot* der *Instrumente* zugestimmt. Ein ohne die Zustimmung der *Emittentin* durchgeführtes *Nicht-Befreites Angebot* ist unzulässig, und weder die *Emittentin* noch der *Käufer* oder der *Arrangeur* übernimmt die Verantwortung oder Haftung für die Handlungen von Personen, die ein solches unzulässiges Angebot unterbreiten.

Neue Informationen in Bezug auf Finanzintermediäre, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses *Prospekts* noch nicht bekannt sind, werden auf der Webseite des betreffenden Finanzintermediärs veröffentlicht.

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung dieses *Prospekts* in Verbindung mit einem *Nicht-Befreiten Angebot* der *Instrumente* vorbehaltlich der nachfolgenden Bedingungen zu:

- (i) die Zustimmung ist nur während des *Angebotszeitraums* gültig, d.h. im Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 14. März 2014;
- (ii) der einzige *Anbieter*, der ermächtigt ist, diesen Prospekt zur Unterbreitung eines *Nicht-Befreiten Angebots* der *Instrumente* zu verwenden, ist die *Vertriebsstelle*;
- (iii) die Zustimmung umfasst ausschließlich die Verwendung dieses *Prospekts* zur Unterbreitung *Nicht-BefreiterAngebote* der *Instrumente* in der Bundesrepublik Deutschland; und
- (iv) die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt aller weiteren hierin enthaltenen Bedingungen.

Die *Emittentin* übernimmt in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber *Anlegern*, die *Instrumente* im Rahmen eines *Nicht-Befreiten Angebots* erwerben, das von einer Person durchgeführt wird, der nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes die Zustimmung zur Verwendung dieses *Prospekts* in diesem Zusammenhang erteilt wurde, die Verantwortung für den Inhalt dieses *Prospekts*, vorausgesetzt, dieses *Nicht-Befreite Angebot* wird unter Beachtung aller an diese Zustimmung geknüpften Bedingungen durchgeführt.

ANLEGER, DIE EINEN ERWERB VON INSTRUMENTEN IM RAHMEN EINES NICHT-BEFREITEN ANGEBOTS VON DER VERTRIEBSSTELLE BEABSICHTIGEN ODER VORNEHMEN, TUN DIES UND DIE ANGEBOTE UND VERKÄUFE DIESER INSTRUMENTE DURCH DIE VERTRIEBSSTELLE AN EINEN ANLEGER ERFOLGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN KONDITIONEN UND SONSTIGEN ZWISCHEN DER VERTRIEBSSTELLE UND DIESEM ANLEGER BESTEHENDEN VEREINBARUNGEN, U.A. BEZÜGLICH PREIS, ZUTEILUNG UND ABRECHNUNGSMODALITÄTEN. DIE EMITTENTIN IST KEINE PARTEI DIESER VEREINBARUNGEN MIT DIESEN ANLEGERN IN VERBINDUNG MIT DEM NICHT-BEFREITEN ANGEBOT ODER VERKAUF DER BETREFFENDEN INSTRUMENTE, UND DEMENTSPRECHEND SIND DIESE ANGABEN NICHT IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTEN. DER ANLEGER SOLLTE SICH ZUM ZEITPUNKT DES ANGEBOTS BEZÜGLICH DER BEREITSTELLUNG DIESER INFORMATIONEN AN DIE VERTRIEBSSTELLE WENDEN, DIE FÜR DIESE INFORMATIONEN VERANTWORTLICH IST. WEDER DIE EMITTENTIN NOCH

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

DER KÄUFER ODER DER ARRANGEUR ÜBERNIMMT GEGENÜBER EINEM ANLEGER DIE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR DIESE INFORMATIONEN.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	9
RISIKOFAKTOREN.....	27
POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE	46
ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN INSTRUMENTEN.....	47
IN FORM EINES VERWEISES EINBEZOGENE DOKUMENTE	57
EMISSIONSBEDINGUNGEN	60
SATZUNG.....	102
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	107
WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN PARTEIEN DER STRUKTUR.....	112
BESCHREIBUNG DER SICHERHEITEN, DES SICHERHEITENSCHULDNERS UND DES SICHERHEITENGARANTEN	114
BESTEUERUNG.....	124
VERKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	135
ERLÖSVERWENDUNG.....	145
GLOSSAR.....	146
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	158

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus offenzulegenden Informationen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "nicht zutreffend".

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem <i>Prospekt</i> zu verstehen.</p> <p>Jede Entscheidung über eine Anlage in die <i>Instrumente</i> sollte auf eine vom <i>Anleger</i> durchzuführende Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> gestützt sein.</p> <p>Ein <i>Anleger</i>, der Ansprüche in Bezug auf in diesem <i>Prospekt</i> enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, kann gemäß den Rechtsvorschriften der <i>Mitgliedsstaaten</i> verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses <i>Prospekts</i> zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung liegt ausschließlich bei den Personen, die die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt haben. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung – wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses <i>Prospekts</i> gelesen wird - irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wichtige Informationen nicht enthält, die die <i>Anleger</i> bei der Entscheidung zu einer Anlage in die <i>Instrumente</i> unterstützen sollen.</p>
A.2	Zustimmung	<p>Die <i>Emittentin</i> stimmt vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen der Verwendung dieses <i>Prospekts</i> in Verbindung mit einem Angebot der <i>Instrumente</i> zu, sofern keine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines <i>Prospekts</i> im Rahmen der Prospekttrichtlinie vorliegt (ein "Nicht-Befreites Angebot"):</p> <p>(i) die Zustimmung ist nur während des <i>Angebotszeitraums</i> gültig, d.h. im Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 14. März 2014;</p> <p>(ii) der einzige Anbieter, der ermächtigt ist, diesen <i>Prospekt</i> zur Unterbreitung eines <i>Nicht-Befreiten Angebots</i> der <i>Instrumente</i> zu verwenden, ist die <i>Vertriebsstelle</i>;</p> <p>(iii) die Zustimmung umfasst ausschließlich die Verwendung dieses <i>Prospekts</i> zur Unterbreitung <i>Nicht-BefreiterAngebote</i> der <i>Instrumente</i> in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>ANLEGER, DIE EINEN ERWERB VON INSTRUMENTEN IM RAHMEN EINES NICHT-BEFREITEN ANGEBOTS VON DER VERTRIEBSSTELLE BEABSICHTIGEN ODER VORNEHMEN, TUN DIES UND DIE ANGEBOTE UND VERKÄUFE DIESER INSTRUMENTE DURCH DIE VERTRIEBSSTELLE AN EINEN ANLEGER ERFOLGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN</p>

		BEDINGUNGEN UND SONSTIGEN ZWISCHEN DER VERTRIEBSSTELLE UND DIESEM ANLEGER BESTEHENDEN VEREINBARUNGEN, U.A. BEZÜGLICH PREIS, ZUTEILUNG UND ABWICKLUNGSMODALITÄTEN. DER ANLEGER SOLLTE SICH ZUM ZEITPUNKT DES ANGEBOTS BEZÜGLICH DER BEREITSTELLUNG DIESER INFORMATIONEN AN DIE VERTRIEBSSTELLE WENDEN, DIE FÜR DIESE INFORMATIONEN VERANTWORTLICH IST. WEDER DIE EMITTENTIN NOCH DER KÄUFER ODER DER ARRANGEUR ÜBERNIMMT GEGENÜBER EINEM ANLEGER DIE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR SOLCHE INFORMATIONEN.

Abschnitt B – Emittentin

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
B.1	Juristische Bezeichnung und Firma der <i>Emittentin</i>	Palladium Securities 1 S.A. (die " Gesellschaft "), handelnd in Bezug auf ihr <i>Compartment</i> 129-2014-29.
B.2	Sitz /Rechtsform/ Rechtsordnung/Gründungsland	Der Sitz der <i>Gesellschaft</i> befindet sich in Luxemburg; die <i>Gesellschaft</i> ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>).
B.16	Beherrschungsverhältnisse der <i>Emittentin</i>	Die <i>Gesellschaft</i> verfügt über 181.818 Stammaktien, die alle vollständig eingezahlt sind und von zwei Gesellschaften, The Freesia Charitable Trust und Anson Fund Managers Limited, treuhänderisch zu gemeinnützigen Zwecken gehalten werden. Den Inhabern erwachsen aus dem Besitz der ausgegebenen Aktien keine wirtschaftlichen Ansprüche und kein materieller Nutzen (mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen im Rahmen ihrer Funktion als Aktientreuhänder). Sie verwenden von der <i>Gesellschaft</i> vereinnahmte Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
B.17	Bonitätsratings	Nicht zutreffend. Es liegt kein Rating für die <i>Instrumente</i> vor.
B.20	Zweckgesellschaft	Die <i>Gesellschaft</i> ist eine für die Ausgabe von Asset-Backed Securities errichtete Zweckgesellschaft.
B.21	Hauptaktivitäten der und Gesamtüberblick über die Parteien	Die Hauptaktivitäten der <i>Gesellschaft</i> bestehen darin, Verbriefungstransaktionen im zulässigen Rahmen des Verbriefungsgesetzes 2004 einzugehen, durchzuführen und insbesondere Asset-Backed Securities unter diesen Transaktionen zu emittieren. Die Deutsche Trustee Company Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, oder der von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> ausgewählte <i>Ersatztreuhänder</i> (der " Ersatztreuhänder "), sofern sich die <i>Hedging-</i>

		<p><i>Gegenpartei</i> nach Eintritt eines <i>Ersatzereignisses</i> gemäß den <i>Allgemeinen Treuhandbedingungen</i> in der durch den <i>Serienvertrag</i> geänderten Fassung nach alleinigem und freiem Ermessen entscheidet, den <i>Ersatztreuhänder</i> als <i>Treuhänder</i> zu bestellen, fungiert als <i>Treuhänder</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> (der "Treuhänder"). Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, fungiert als <i>Arrangeur, Käufer, Zentrale Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Hedging-Gegenpartei, Verkaufsstelle, Notierungsstelle</i> und <i>Berechnungsstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. fungiert als <i>Verwahrstelle</i> und luxemburgische <i>Zahlstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Die Deutsche Trustee Company Limited, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, und die Deutsche Bank Luxembourg S.A. gehören zum <i>Deutsche Bank-Konzern</i>.</p> <p>Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("Deutsche Bank AG") ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u. a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentralstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.</p> <p>Die Deutsche Bank AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Forschungs- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "Deutsche Bank-Konzern").</p>
B.22	Operatives Geschäft	Nicht zutreffend. Die <i>Gesellschaft</i> hat den Geschäftsbetrieb aufgenommen und Geschäftsberichte stehen zur Verfügung.
B.23	Wichtige Finanzinformationen	<p>Die nachstehend aufgeführten zusammenfassenden Informationen sind ein Auszug aus den geprüften Abschlüssen der <i>Emittentin</i> vom 31. Januar 2012 und 31. Januar 2013:</p> <p>Summe Aktiva: 31. Januar 2012 – EUR 1.941.190.137 31. Januar 2013 – EUR 3.053.453.801</p> <p>Summe Passiva: 31. Januar 2012 – EUR 1.941.190.137 31. Januar 2013 – EUR 3.053.453.801</p> <p>Summe Aufwand: 31. Januar 2012 – EUR 92.022.526 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p> <p>Summe Ertrag: 31. Januar 2012 – EUR 92.022.526 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p>
B.24	Wesentliche negative Veränderungen	Nicht zutreffend. Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses (31. Januar 2013) sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der <i>Gesellschaft</i> eingetreten.
B.25	Beschreibung der zugrunde liegenden Vermögens-	Die in Bezug auf ihr <i>Compartment</i> 129-2014-29 handelnde <i>Gesellschaft</i> (die " Emittentin ") verwendet den Erlös aus der Emission der <i>Instrumente</i> für den Erwerb der <i>Sicherheiten</i> , die einen Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> bildet, und den Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i> . Die <i>Serienvermögenswerte</i> für das <i>Compartment</i> 129-2014-29

	werte	<p>umfassen den Emissionserlös aus den <i>Instrumenten</i>, die <i>Sicherheiten</i>, die Hedging-Vereinbarung (die "Hedging-Vereinbarung") zwischen der <i>Emittentin</i> und der Hedging-Gegenpartei (die "Hedging-Gegenpartei") in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, etwaige Hedging-Sicherheiten und sämtliche Erlöse aus der jeweiligen <i>Hedging-Vereinbarung</i>. Siehe nachstehend Punkt B.28.</p> <p>Die <i>Serienvermögenswerte</i> sind so gestaltet, dass sie zusammengenommen Mittel generieren können, mithilfe derer die im Rahmen der <i>Instrumente</i> bestehenden Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> erfüllt werden können.</p> <p>Die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Instrumente</i> bestehen aus von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. als <i>Sicherheitenschuldner</i> begebenen Schuldverschreibungen unter Garantie der DEPFA Bank plc als <i>Sicherheitengarant</i>.</p> <p>Der <i>Sicherheitenschuldner</i> und der <i>Sicherheitengarant</i> verfügen über Wertpapiere, die an einem regulierten oder einem vergleichbaren Markt gehandelt werden.</p> <p><i>Sicherheitenschuldner</i>: Die Hypo Pfandbrief Bank International S.A., die am 31. August 2006 am 31. August 2020 fällige Lettres de gages publiques (öffentliche Pfandbriefe) unter der ISIN CH0026463577 begeben hat, die die gesamten <i>Sicherheiten</i> bilden. Zum Ausgabetag liegt die Besicherungsquote dieser Wertpapiere, ermittelt anhand eines CHF-Euro-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro, bei 1/1.</p> <p><i>Sicherheitengarant</i>: Die DEPFA Bank plc hat eine Garantie ausgestellt, unter der sie die Erfüllung aller Verpflichtungen des <i>Sicherheitenschuldners</i> aus den <i>Sicherheiten</i> unwiderruflich und unbedingte garantiert hat.</p> <p>POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH BEI IHRER ENTSCHEIDUNG ZUM KAUF VON INSTRUMENTEN NICHT AUF DAS BESTEHEN ODER DIE WIRKSAMKEIT DER GARANTIE VERLASSEN. DURCH DEN KAUF DER INSTRUMENTE NEHMEN ANLEGER ZUR KENNNTNIS, DASS DIE GARANTIE MÖGLICHERWEISE NICHT WÄHREND DER LAUFZEIT DER SICHERHEITEN WIRKSAM BLEIBT UND, DASS SELBST IM FALLE IHRER WIRKSAMKEIT, DER SICHERHEITENGARANT ÜBER UNZUREICHENDE MITTEL VERFÜGEN KÖNNTE UM DIE VON IHM IM RAHMEN DER GARANTIE GESCHULDETEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN.</p> <p>Zu den <i>Sicherheiten</i> gehören keine Immobilien; aus diesem Grund enthält dieser <i>Prospekt</i> weder einen Bewertungsbericht zu Immobilien noch eine Beschreibung der Bewertung solcher Immobilien.</p>
B.26	Aktiv verwalteter Pool aus Vermögenswerten	Nicht zutreffend. Die <i>Serienvermögenswerte</i> der <i>Instrumente</i> bestehen weder ganz noch teilweise aus einem aktiv verwalteten Pool von Vermögenswerten.
B.27	Weitere Emissionen, die durch denselben Pool aus	Die <i>Emittentin</i> kann gegebenenfalls weitere <i>Instrumente</i> auf Basis der gleichen Bedingungen wie für die der bestehenden <i>Instrumente</i> emittieren sowie unter der Bedingung, dass solche weiteren <i>Instrumente</i> mit den bestehenden <i>Instrumenten</i> der <i>Serie</i> zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden, wobei die <i>Emittentin</i> , sofern kein anderslautender <i>Außerordentlicher Beschluss</i> der Inhaber der <i>Instrumente</i> (die

	Vermögenswerten besichert werden	<p>"Instrumentinhaber") der <i>Serie</i> vorliegt, zusätzliche Vermögenswerte als Bestandteile der <i>Serienvermögenswerte</i> für diese weiteren <i>Instrumente</i> und die bestehenden <i>Instrumente</i> bereitzustellen hat.</p>
B.28	Struktur der Transaktion	<p>Die im Rahmen des <i>Programms</i> begebenen <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> werden durch einen Serienvvertrag (in seiner jeweils geänderten, ergänzten und/oder neu gefassten Fassung der "Serienvvertrag") begründet, der zum Ausgabetag unter anderem zwischen der <i>Emittentin</i>, der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i>, dem <i>Treuhänder</i> der <i>Verwahrstelle</i> und der <i>Hedging-Gegenpartei</i> geschlossen wurde.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> Privatkunden, professionellen Kunden oder sonstigen geeigneten Gegenparteien anbieten.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> verwendet den Emissionserlös aus den <i>Instrumenten</i> zum Erwerb der <i>Sicherheiten</i> sowie zum Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, die zusammen mit den Rechten der <i>Emittentin</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, etwaigen <i>Hedging-Sicherheiten</i> und dem Erlös aus einer entsprechenden <i>Hedging-Vereinbarung</i> Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> sind. Die <i>Serienvermögenswerte</i> werden ausschließlich dem vom Verwaltungsrat der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> errichteten <i>Compartment</i> 129-2014-29 zugeordnet, von den anderen Vermögenswerten der <i>Emittentin</i> und der <i>Gesellschaft</i> getrennt geführt und zugunsten des <i>Treuhänders</i> im Namen der <i>Serienparteien</i> besichert.</p> <p>Sicherheiten</p> <p>Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass alle <i>Sicherheiten</i>, die im Sinne von § 22 des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" darstellen, am <i>Ausgabetag</i> der <i>Verwahrstelle</i> übergeben werden. Die <i>Sicherheiten</i> werden nach dieser Übergabe von der <i>Verwahrstelle</i> für die <i>Emittentin</i> gehalten und unterliegen den zugunsten des <i>Treuhänders</i> bestellten Sicherungsrechten, den Bedingungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> sowie den Bedingungen des <i>Serienvtrags</i>.</p> <p>Sicherungsrechte</p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden durch zugunsten des <i>Treuhänders</i> für die <i>Serienparteien</i> bestellte <i>Sicherungsrechte</i> an den <i>Serienvermögenswerten</i> und die Rechte der <i>Emittentin</i> gegenüber den <i>Verwaltungsstellen</i> und der <i>Verwahrstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> besichert und werden außerdem durch eine Abtretung der Rechte der <i>Emittentin</i> aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> besichert.</p> <p>Hedging-Vereinbarung</p> <p>Die <i>Emittentin</i> schließt mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> eine <i>Hedging-Vereinbarung</i> ab, gemäß derer die <i>Emittentin</i> einen Anspruch auf den Erhalt bestimmter vereinbarter Zahlungsbeträge erhält.</p> <p>Die <i>Hedging-Gegenpartei</i> ist unter Umständen verpflichtet, <i>Hedging-Sicherheiten</i> gemäß den Bedingungen des <i>Credit Support Annex</i> ("Hedging-Sicherheiten") zu stellen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> sicherzustellen. Die <i>Emittentin</i> ist nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> zu besichern.</p>

		Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass <i>Hedging-Sicherheiten</i> , die im Sinne von § 22 des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" darstellen, an die <i>Verwahrstelle</i> geliefert werden und, sofern die <i>Lieferung</i> erfolgt ist, diese <i>Hedging-Sicherheiten</i> bei der <i>Verwahrstelle</i> für die <i>Emittentin</i> gehalten werden, wobei sie den bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die <i>Hedging-Sicherheiten</i> unterliegen dem Recht der <i>Hedging-Gegenpartei</i> , gemäß den Bedingungen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> von Zeit zu Zeit die Rückgabe der <i>Hedging-Sicherheiten</i> zu verlangen. Siehe nachstehenden Punkt B.29. Im Fall einer <i>Vorzeitigen Beendigung</i> der <i>Instrumente</i> verwertet die <i>Emittentin</i> oder die <i>Verkaufsstelle</i> die <i>Sicherheiten</i> und beendet die <i>Hedging-Vereinbarung</i> ; die <i>Emittentin</i> zahlt an die <i>Instrumenteninhaber</i> den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> . Siehe Punkt C.9 nachstehend.
B.29	Beschreibung der Zahlungsströme und Informationen zur <i>Hedging-Gegenpartei</i>	<p>Die <i>Emittentin</i> für die <i>Instrumente</i> wird sämtliche Zahlungen an <i>Instrumenteninhaber</i> wie im folgenden Diagramm beschrieben finanzieren:</p> <pre> graph TD A([Bei der Verwahrstelle gehaltene Sicherheiten]) --> B[Emittentin] C([Bei der Verwahrstelle gehaltene Hedging-Sicherheiten]) -.-> D[Hedging-Gegenpartei] B -- "Erträge aus den Sicherheiten" --> D D -- "An jedem Zinszahltag und am Fälligkeitstag fällige Beträge" --> B B -- "An jedem Zinszahltag und am Fälligkeitstag fällige Beträge" --> E[Instrumenteninhaber] </pre> <p>Dies bedeutet, dass der von der <i>Emittentin</i> aus <i>Sicherheiten</i> erhaltene Erlös mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> gegen Ertragszahlungen getauscht wird, die hinsichtlich Zinssatz und/oder Währung den unter den <i>Instrumenten</i> zu zahlenden Beträgen entsprechen.</p>
B.30	Originatoren verbriefter Vermögenswerte	<i>Deutsche Bank AG, Niederlassung London</i> . Dabei handelt es sich um eine befugte Person im Sinne von Section 19 des <i>Financial Services and Markets Act</i> von 2000. Im Vereinigten Königreich ist die Niederlassung im Bereich Wholesale Banking tätig und bietet über den Bereich Private Wealth Management ganzheitliche Beratung im Bereich Vermögensverwaltung sowie ganzheitliche Finanzlösungen für vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte Einrichtungen.

Abschnitt C – Wertpapiere

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
C.1	Art und Klasse der angebotenen	Die <i>Instrumente</i> sind Verbindlichkeiten der <i>Emittentin</i> mit eingeschränktem Rückgriffsrecht.

	Wertpapiere / International Securities Identification Number / Common Code	ISIN: XS1038295934 Common Code: 103829593
C.2	Währung	Vorbehaltlich der Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien lauten die <i>Instrumente</i> auf Euro.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	<p>Der Verkauf der <i>Instrumente</i> ist in bestimmten Rechtsordnungen wie den Vereinigten Staaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum (einschließlich Vereinigtes Königreich, Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Spanien und Portugal) Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen zielen hauptsächlich auf öffentliche Angebote in der jeweiligen Rechtsordnung ab, sofern nicht bestimmte Ausnahmeregelungen gelten.</p> <p><i>Rückzahlung nach Wahl der Ermittlerin bei nichtiger Übertragung oder sonstiger Verfügung</i></p> <p>Jede Übertragung einer oder sonstiger Verfügung über eine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung an einem <i>Instrument</i> an einen <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> ist von Anfang an nichtig und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Dementsprechend hat ein vorgegeblicher Übertragungsempfänger einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung an einem <i>Instrument</i> keinerlei Rechte als rechtlicher oder wirtschaftlicher Inhaber der Beteiligung an diesem <i>Instrument</i>.</p> <p>Zu jeglicher Zeit nach Kenntniserlangung davon, dass eine juristische oder wirtschaftliche Beteiligung an einem <i>Instrument</i> von einem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> gehalten wird, hat die <i>Emittentin</i> dem <i>Treuhänder</i>, der <i>Verwahrstelle</i> und der <i>Berechnungsstelle</i> dies anzuzeigen und ist berechtigt, von dem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> zu verlangen, seine Beteiligung zu verkaufen an (a) ein mit der <i>Emittentin</i> verbundenes Unternehmen (soweit nach anwendbarem Recht zulässig) oder (b) eine Person, die nicht ein <i>Nichtberechtigter Übertragungsempfänger</i> ist, jeweils zu einem Preis, der dem jeweils niedrigsten Betrag der nachfolgenden Beträge entspricht: (x) dem von dem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> für seine Beteiligung gezahlten Kaufpreis, (y) dem Nennwert (<i>principal amount</i>) dieser Beteiligung oder (z) dem Marktwert (<i>fair market value</i>) dieser Beteiligung, jeweils abzüglich etwaiger der <i>Emittentin</i> oder einem von ihr eingesetzten Vertreter im Zusammenhang mit einem derartigen Verkauf entstandenen Kosten oder Aufwendungen.</p> <p>Wobei:</p> <p>"Nichtberechtigter Übertragungsempfänger" bedeutet:</p> <p>(a) eine US-Person ("<i>U.S. person</i>") gemäß Definition in <i>Regel 902(k)(l)</i> der <i>Regulation S</i> des <i>Securities Act</i>;</p> <p>(b) eine Person im Sinne der Definition von "US-Person" ("<i>U.S. person</i>") für Zwecke des <i>Commodity Exchange Act</i> von 1936 in der jeweils gültigen Fassung oder einer Vorschrift, Empfehlung oder Anordnung, die von der <i>Commodity Futures Trading</i></p>

		<p><i>Commission</i> (der "CFTC") aufgrund dessen vorgeschlagen oder erlassen worden ist (u.a. einschließlich Personen, die keine "Nicht-US-Personen" ("<i>non-United States persons</i>") gemäß der <i>CFTC</i>-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) sind) (jedoch für Zwecke der <i>CFTC</i>-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv)(D) ohne die Ausnahme für bedingt in Frage kommende Personen, die keine "Nicht-US-Personen" ("<i>Non-United States persons</i>") sind); oder</p> <p>(c) ein "Einwohner der Vereinigten Staaten" ("<i>resident of the United States</i>") für Zwecke von Paragraph 13 des <i>Bank Holding Company Act</i> von 1956 in der jeweils gültigen Fassung bzw. wie in den aufgrund dieses Paragraphen vorgeschlagenen oder erlassenen Umsetzungsvorschriften definiert.</p>
C.8	Bedingungen der Wertpapiere	<p>Für die <i>Instrumente</i> gelten Bedingungen, in denen unter anderem folgende Punkte geregelt sind:</p> <p>Quellensteuer</p> <p>Ist die <i>Emittentin</i> bei Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, unternimmt die <i>Emittentin</i> alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Ersetzung als Hauptschuldner durch eine in einer anderen Rechtsordnung errichteten Gesellschaft zu veranlassen oder ihren Sitz aus Steuergründen oder, soweit gesetzlich zulässig, in eine andere Rechtsordnung zu verlegen. Ist die <i>Emittentin</i> nicht in der Lage, eine solche Ersetzung oder Verlegung des Sitzes vor Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> vorzunehmen bzw. auf steuereffiziente Weise durchzuführen, kündigt die <i>Emittentin</i> alle entsprechenden <i>Instrumente</i>.</p> <p>Alle Zahlungen in Bezug auf die <i>Instrumente</i> unterliegen (i) allen Gesetzen, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben, und (ii) allen Einbehaltungen oder Abzügen, die gemäß einer in Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes "Internal Revenue Code of 1986" (der "Code") beschriebenen Vereinbarung vorgeschrieben oder anderweitig gemäß den Sections 1471 bis 1474 des <i>Code</i> (oder diesbezüglichen Rechtsvorschriften oder offiziellen Interpretationen) oder einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Rechtsordnung, das deren Anwendung erleichtert, (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens) ("FATCA") verhängt werden. Die Haftung für und/oder Entrichtung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstigen Zahlungen, die u. a. gemäß dem FATCA aus dem Eigentum, einer Übertragung und/oder einer Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> resultieren oder im Zusammenhang damit stehen, obliegen nicht der <i>Emittentin</i>, sondern dem jeweiligen <i>Instrumentinhaber</i>. Die <i>Emittentin</i> und/oder die <i>Zahlstelle</i> hat das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet (es sei denn eine Verpflichtung ergibt sich aus dem FATCA oder einem anderen Gesetz), von jedem an den <i>Instrumentinhaber</i> zu zahlenden Betrag den zur Berücksichtigung oder Entrichtung entsprechender Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstiger Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen.</p> <p>Kündigungsgründe</p> <p>In Bezug auf die <i>Instrumente</i> können folgende <i>Kündigungsgründe</i> eintreten:</p> <p>(a) Zahlungsausfall für fällige Beträge in Bezug auf einzelne oder alle</p>

	<p><i>Instrumente</i> über einen Zeitraum, der über die anwendbare <i>Nachfrist</i> hinausgeht; oder</p> <p>(b) die <i>Emittentin</i> kommt einer ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> oder des <i>Serienvertrags</i> nicht nach und die Pflichtverletzung hält in bestimmten Fällen über einen festgelegten Zeitraum an, oder</p> <p>(c) Ereignisse im Zusammenhang mit der Auflösung oder Liquidation der <i>Emittentin</i> oder der <i>Gesellschaft</i> oder die Ernennung eines Verwalters (Administrator).</p> <p>"Nachfrist" bezeichnet einen Zeitraum von 30 Tagen, was der Nachfrist entspricht, die für fällige Zahlungen an Kapital und Zinsen in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i> gilt, bevor ein Zahlungsausfall erklärt werden kann.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die <i>Instrumente</i> unterliegen englischem Recht. Artikel 86 bis 97 des <i>Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915</i> in der jeweils geltenden Fassung werden ausgeschlossen.</p> <p>Status und Sicherungsrechte</p> <p>Die <i>Instrumente</i> stellen Verbindlichkeiten der <i>Emittentin</i> mit <i>Beschränktem Rückgriff</i> dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.</p> <p>Die <i>Instrumente</i> sind besichert durch:</p> <p>(a) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> der <i>Sicherheiten</i> sowie aller Rechte der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i> und aller aus den <i>Sicherheiten</i> abgeleiteten Beträge und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich aller gegenüber der <i>Verwahrstelle</i> bestehenden Rechte der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i>;</p> <p>(b) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich aller Rechte und Ansprüche der <i>Emittentin</i> aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> sowie aller im Rahmen dieser Vereinbarung der <i>Emittentin</i> übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;</p> <p>(c) eine erstrangige Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> in Bezug auf (i) den Anspruch der <i>Emittentin</i> auf alle von der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i> und/oder einer <i>Zahlstelle</i> und/oder der <i>Verwahrstelle</i> gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf die <i>Instrumente</i> und im Rahmen des <i>Serienvertrags</i> und (ii) alle im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> der <i>Emittentin</i> übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;</p> <p>(d) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich aller Rechte und Ansprüche der <i>Emittentin</i> aus dem <i>Verwaltungsstellenvertrag</i> und dem <i>Kaufvertrag</i> und aller daraus abgeleiteten Beträge in Bezug auf die <i>Instrumente</i>;</p> <p>(e) sofern die <i>Sicherheiten</i> zu keinem Zeitpunkt an die <i>Verwahrstelle</i> (bzw. falls in dem <i>Kaufvertrag</i> entsprechend festgelegt, eine Unterverwahrstelle) zur Verwahrung im Namen der <i>Emittentin</i> gemäß den Bestimmungen des <i>Kaufvertrags</i> geliefert wurden, eine Abtretung in Form einer Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich der</p>
--	---

	<p>Rechte und Ansprüche der <i>Emittentin</i> aus dem <i>Kaufvertrag</i> sowie der im Rahmen dieser Vereinbarung der <i>Emittentin</i> übertragenen oder ihr zustehenden Beträge; und</p> <p>(f) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich der <i>Hedging-Sicherheiten</i> sowie aller Rechte der <i>Emittentin</i> in Bezug auf sämtliche Verkaufserlöse aus den <i>Hedging-Sicherheiten</i> und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des <i>Treuhänders</i> bezüglich aller gegenüber der <i>Verwahrstelle</i> bestehenden Rechte der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Hedging-Sicherheiten</i> (soweit die <i>Hedging-Sicherheiten</i> von der <i>Verwahrstelle</i> gehalten werden).</p> <p>Ersatz des Treuhänders</p> <p>Bei Eintritt eines <i>Ersatzereignisses</i> kann die <i>Hedging-Gegenpartei</i> sich nach alleinigem und freiem Ermessen entscheiden, die Partei, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Eigenschaft als <i>Treuhänder</i> fungiert (der "Ausscheidende Treuhänder"), gemäß den <i>Allgemeinen Treuhandbedingungen</i> in der durch den <i>Serienvertrag</i> geänderten Fassung durch den <i>Ersatztreuhänder</i> zu ersetzen. Die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nimmt den Ersatz vor, indem sie der <i>Emittentin</i>, dem <i>Ausscheidenden Treuhänder</i> und dem <i>Ersatztreuhänder</i> diese Entscheidung anzeigt. Die <i>Hedging-Gegenpartei</i> trifft keinerlei Haftung für die Folgen ihrer Entscheidung, eine solche Anzeige vorzunehmen oder nicht vorzunehmen und ist nicht verpflichtet, die Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Ein "Ersatzereignis" liegt vor, wenn die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt, dass es aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder ähnlichen Gründen im Interesse einer <i>Serienpartei</i> (mit Ausnahme des <i>Treuhänders</i>) liegt, den <i>Treuhänder</i> zu ersetzen.</p> <p>Beschränkter Rückgriff</p> <p>Ansprüche der <i>Instrumentinhaber</i> und der <i>Hedging-Gegenpartei</i> und aller sonstigen Gläubiger gegen die <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, sind auf die <i>Serienvermögenswerte</i> für die jeweiligen <i>Instrumente</i> beschränkt. Wenn der Nettoveräußerungserlös aus den <i>Serienvermögenswerten</i> nicht ausreicht, um alle in Bezug auf die <i>Instrumente</i> fälligen Zahlungen sowie im Zusammenhang mit den <i>Instrumenten</i> gegenüber der <i>Hedging-Gegenpartei</i> und jedem anderen Gläubiger fälligen Zahlungen zu begleichen, keine anderen Vermögenswerte der <i>Gesellschaft</i> zum Ausgleich eines solchen Fehlbetrags zur Verfügung stehen, erlöschen in Bezug auf diesen Fehlbetrag die unbefriedigten Ansprüche der Inhaber der <i>Instrumente</i>, der <i>Hedging-Gegenpartei</i> und jedes anderen Gläubigers in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Keine der Parteien kann aufgrund eines solchen Fehlbetrags einen Antrag auf Abwicklung der <i>Gesellschaft</i> stellen oder auf der Grundlage von Artikel 98 des Luxemburger Gesetzes über die Handelsgesellschaften (<i>Loi concernant les sociétés commerciales</i>) vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung ein Verfahren gegen die <i>Gesellschaft</i> anstrengen.</p> <p>Rangfolge</p> <p>Die jeweilige <i>Rangfolge</i> der Ansprüche der <i>Instrumentinhaber</i>, der <i>Hedging-Gegenpartei</i> und sonstiger Parteien mit Ansprüchen unter den Sicherungsrechten der <i>Instrumente</i> (jeweils eine "Serienpartei") richtet sich nach der jeweils geltenden</p>
--	--

		<p>Zahlungsrangfolge, wie nachstehend beschrieben.</p> <p>Der <i>Treuhänder</i> verwendet die gesamten ihm zufließenden Zahlungen gemäß folgender <i>Rangfolge</i>:</p> <p>(a) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder sonstigen Beträge, die dem <i>Treuhänder</i> oder einem anderen Empfänger auf der Grundlage des <i>Serienvertrags</i> entstanden oder an diesen zu zahlen sind;</p> <p>(b) zweitens, anteilmäßig für die Befriedigung von Forderungen (i) der <i>Hedging-Gegenpartei</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> (einschließlich Forderungen der <i>Verwahrstelle</i> im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an eine <i>Hedging-Gegenpartei</i> in Bezug auf Forderungen auf die oder in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i>) und (ii) der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i> im Zusammenhang mit der Erstattung von an Inhaber der <i>Instrumente</i> bzw. an eine <i>Clearingstelle</i> im Namen jener Inhaber erfolgten Zahlungen;</p> <p>(c) drittens, anteilmäßig zur Befriedigung von Forderungen der Inhaber der <i>Instrumente</i>; und</p> <p>(d) viertens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die <i>Emittentin</i>.</p> <p>Diese <i>Rangfolge</i> wird als "Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei" bezeichnet.</p> <p>Negativerklärung/Beschränkungen</p> <p>Es ist keine Negativerklärung vorgesehen. Solange <i>Instrumente</i> in Umlauf sind, wird die <i>Emittentin</i> jedoch ohne vorherige schriftliche Genehmigung des <i>Treuhänders</i> weder Verbindlichkeiten (in Form von Fremdkapitalaufnahme) eingehen, außer in Bezug auf besicherte Wertpapiere oder Schuldtitel, die den gleichen Bestimmungen zur Durchsetzung und zum <i>Beschränkten Rückgriff</i> wie die <i>Instrumente</i> unterliegen, noch anderen als den auf die <i>Instrumente</i> oder diese zulässigen Wertpapiere oder Schuldtitel bezogenen Aktivitäten nachgehen, keine Tochtergesellschaften unterhalten und keine Mitarbeiter beschäftigen, keine Immobilien kaufen, besitzen oder anderweitig erwerben oder die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger betreiben oder Aktien ausgeben.</p>
C.9	Zinsen / Rückzahlung	<p>Siehe Punkt C.8 für Informationen zu den mit den <i>Instrumenten</i> verbundenen Rechten.</p> <p>Zinsen</p> <p>Bei den <i>Instrumenten</i> handelt es sich um <i>Instrumente</i> mit fester Verzinsung ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i> und anschließender variabler Verzinsung jeweils zum geltenden <i>Zinssatz</i>, wobei diese <i>Zinsen</i> rückwirkend an jedem angegebenen <i>Zinszahltag</i> fällig werden.</p> <p><i>Zinssatz</i></p> <p>Der <i>Zinssatz</i> für die <i>Instrumente</i> beträgt ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i> 3,00% p. a. und der <i>Zinsbetrag</i> für jede maßgebliche <i>Zinsperiode</i> beträgt EUR 30 je <i>Instrument</i>. Die Rendite wird unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet. Bei der ICMA-Methode wird der effektive <i>Zinssatz</i> für Wertpapiere unter Berücksichtigung aufgelaufener <i>Zinsen</i> auf täglicher Basis bestimmt.</p> <p>Der <i>Zinssatz</i> wird für jede <i>Zinsperiode</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i></p>

	<p>unter Bezugnahme auf den 12-Monats-EURIBOR am maßgeblichen Zinsfestlegungstag bestimmt. Wird dieser Zinssatz zum maßgeblichen Zeitpunkt am <i>Zinsfestlegungstag</i> nicht auf der betreffenden Seite angezeigt, bestimmt die <i>Berechnungsstelle</i> den Satz auf Basis bestimmter Ausweichmethoden.</p> <p>"EURIBOR" bezeichnet den Satz für Einlagen in EUR, der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder bei einer Nachfolgequelle) erscheint.</p> <p>Der <i>Zinssatz</i> für jede <i>Zinsperiode</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i> unterliegt einem <i>Mindestzinssatz</i> von 1,45% p.a. und einem <i>Höchstzinssatz</i> von 4,00% p.a.</p> <p><i>Zinstagequotient</i></p> <p>Der anwendbare <i>Zinstagequotient</i> für die Berechnung des innerhalb einer <i>Zinsperiode</i> fälligen <i>Zinsbetrags</i> für die <i>Instrumente</i> ist 30/360.</p> <p><i>Zinsperioden</i></p> <p>Die <i>Zinsperioden</i> sind die Zeiträume ab (einschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> bis (ausschließlich) zum ersten <i>Zinsansammlungstag</i> sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem <i>Zinsansammlungstag</i> bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden <i>Zinsansammlungstag</i>.</p> <p><i>Ausgabetag und Zinszahltag</i></p> <p>Der <i>Ausgabetag</i> bzw. die <i>Zinszahltag</i> für die <i>Instrumente</i> sind der 19. März 2014 und der 19. März eines jeden Jahres ab (einschließlich) dem 19. März 2015 bis (einschließlich) zum 19. März 2020 und der 31. August 2020 oder, falls dieser Tag kein <i>Zahltag</i> ist, dem/der nächstfolgende/n <i>Zinsansammlungstag</i>.</p> <p><i>Zinsfestlegungstag</i></p> <p>Der <i>Zinsfestlegungstag</i> in Bezug auf eine <i>Zinsperiode</i> ist der Tag zwei <i>Bankgeschäftstage</i> vor dem ersten Tag jeder <i>Zinsperiode</i>.</p> <p><i>Zinsansammlungstage</i></p> <p>Die <i>Zinsansammlungstage</i> für die <i>Instrumente</i> sind der 19. März eines jeden Jahres vom (einschließlich) 19. März 2015 bis (einschließlich) zum 19. März 2020 und der 31. August 2020.</p> <p><i>Zinsänderungstag</i></p> <p>Der <i>Zinsänderungstag</i> für die <i>Instrumente</i> ist der 19. März 2016.</p> <p>Rückzahlung</p> <p><i>Fälligkeit</i></p> <p>Jedes <i>Instrument</i> wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, von der <i>Emittentin</i> durch Zahlung des <i>Endgültigen Rückzahlungsbetrags</i> am <i>Fälligkeitstag</i>, d. h. an dem im August 2020 vorgesehenen <i>Zinszahltag</i>, zurückgezahlt</p>
--	--

	<p><i>Vorzeitige Beendigung der Instrumente</i></p> <p>Die <i>Instrumente</i> können unter verschiedenen Umständen vorzeitig gekündigt werden:</p> <p>(A) <u>Sicherheiten-Ausfallereignis</u>: Tritt ein Ausfall, Ausfallereignis oder ein sonstiges ähnliches Ereignis oder ein sonstiger ähnlicher Umstand (wie jeweils beschrieben und einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unterlassene Kapital- oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der <i>Sicherheiten</i> zum <i>Ausgabebetrag</i>) in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i> oder einen Teil davon ein (ein "Sicherheiten-Ausfallereignis"), werden die <i>Instrumente</i> vollständig oder teilweise gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>(B) <u>Vorzeitige Rückzahlung der Sicherheiten</u>: Wenn die <i>Sicherheiten</i> oder ein Teil davon aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme der Geltendmachung einer entsprechenden Option des betreffenden <i>Sicherheitenschuldners</i> gemäß den Bedingungen der <i>Sicherheiten</i>) vor ihrem vorgesehenen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig werden oder fällig gestellt werden können, werden die <i>Instrumente</i> vollständig oder teilweise gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>(C) <u>Kündigung aus steuerlichen Gründen</u>: Ist die <i>Emittentin</i> gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, und kann die <i>Emittentin</i> nicht ihre eigene Ersetzung oder Verlegung ihres Sitzes veranlassen oder dies nicht auf steuereffiziente Weise vornehmen, bevor die nächste Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> fällig wird, werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>(D) <u>Rückzahlung nach Wahl der <i>Emittentin</i> wegen <i>Regulatorischen Ereignisses</i></u>: Wenn nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten (einschließlich im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds): (a) infolge der Umsetzung, Annahme oder Änderung eines Gesetzes, einer Regulierung, Auslegung, Handlung oder Antwort einer Regulierungsbehörde oder (b) als Folge einer Bekanntmachung oder jeglicher Auslegung jeglichen maßgeblichen Gesetzes oder jeglicher maßgeblichen Regulierung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Regierung oder eine Regulierungsbehörde mit rechtlicher Zuständigkeit (eine "Zuständige Behörde") oder (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer <i>Zuständigen Behörde</i> oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer <i>Zuständigen Behörde</i> in amtlicher Eigenschaft, dergestalt, dass es rechtswidrig ist oder sein wird oder mit vernünftigerweise anzunehmender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, (i) für die <i>Emittentin</i> die <i>Instrumente</i> beizubehalten oder dass die Beibehaltung der Existenz der <i>Instrumente</i> es rechtswidrig machen würde, die Existenz anderer von der <i>Emittentin</i> ausgegebener <i>Instrumente</i> beizubehalten, oder (ii) für die <i>Emittentin</i> oder die Deutsche Bank AG, Niederlassung London in ihrer Eigenschaft als Arrangeur Pflichten hinsichtlich der <i>Instrumente</i> zu erfüllen (ein "Regulatorisches Ereignis"), werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt und die <i>Emittentin</i> hat den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i> (<i>Early Termination Amount</i>) zahlen, der aufgelaufene, noch nicht</p>
--	---

	<p>gezahlte Zinsen einschließt.</p> <p>(E) <u>Beendigung des Credit Support Annex</u>: Wird der <i>Credit Support Annex</i> aus einem beliebigen Grund vor dem <i>Fälligkeitstag</i> beendet, werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>(F) <u>Vorzeitige Beendigung der Hedging-Vereinbarung</u>: Wird die <i>Hedging-Vereinbarung</i> gemäß ihren Bedingungen vor dem <i>Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung</i> beendet, werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>In allen vorstehend unter (A), (B), (C), (D), (E) oder (F) genannten Fällen einer Vorzeitigen Beendigung teilt die <i>Emittentin</i> mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen (oder höchstens 30 und mindestens 10 Tagen hinsichtlich Absatz (D)) den für die Kündigung festgelegten Tag mit, und nach Ablauf dieser Frist (i) kündigt die <i>Emittentin</i> die ausstehenden <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> vollständig bzw. teilweise, (ii) wird der betreffende Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> gemäß dem <i>Verbriefungsgesetz 2004</i> (sofern anwendbar) veräußert und (iii) werden die durch den oder gemäß dem <i>Serienvertrag</i> begründeten oder bestellten Sicherungsrechte vollständig oder teilweise durchsetzbar.</p> <p>(G) <u>Kündigungsgrund</u>: Bei Eintritt eines <i>Kündigungsgrundes</i> (wie vorstehend in Punkt C.8 beschrieben) werden die <i>Instrumente</i> gekündigt und erfolgt die Zahlung des <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrags</i> für jedes <i>Instrument</i> durch die <i>Emittentin</i>.</p> <p><i>Vorzeitiger Beendigungsbetrag</i></p> <p>Der (etwaige) in Bezug auf jedes <i>Instrument</i> zahlbare <i>Vorzeitige Beendigungsbetrag</i> nach Eintritt eines <i>Kündigungsgrundes</i>, einer Beendigung des <i>Credit Support Annex</i>, einer Vorzeitigen Beendigung der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, einer Kündigung aus Steuergründen, eines <i>Sicherheiten-Ausfallereignisses</i>, einer vorzeitigen Rückzahlung der <i>Sicherheiten</i> oder einer Rückzahlung nach Wahl der <i>Emittentin</i> wegen eines <i>Regulatorischen Ereignisses</i> entspricht einem Betrag, der dem Anteil dieses <i>Instrumentes</i> an einem Betrag in der <i>Festgelegten Währung</i> (der nie geringer als null sein darf) entspricht, wie von der <i>Berechnungsstelle</i> gemäß folgender Formel bestimmt:</p> <p>(A – B)</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"A" ist der <i>Marktwert der Sicherheiten</i>, der (gegebenenfalls) unter Anwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Wechselkurses in die <i>Festgelegte Währung</i> umgerechnet worden ist, wie von der <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen bestimmt.</p> <p>"B" sind die <i>Kosten der Vorzeitigen Abwicklung</i>.</p> <p>Der <i>Vorzeitige Beendigungsbetrag</i> enthält einen Betrag, der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen entspricht.</p> <p>"Währung der Sicherheiten" ist die Währung, auf die die <i>Sicherheiten</i> lauten.</p> <p>"Kosten der Vorzeitigen Abwicklung" sind die Summe (die positiv, negativ oder null</p>
--	--

	<p>sein kann) aus folgenden Komponenten:</p> <p>(a) ein gegebenenfalls von der <i>Berechnungsstelle</i> berechneter Betrag in Höhe (i) der (als positiver Betrag ausgedrückten) Summe aus (ohne Doppelzählung) allen der <i>Hedging-Gegenpartei</i> entstandenen Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben oder (ii) des (als negativer Betrag ausgedrückten) von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> realisierten Ertrags, jeweils in Zusammenhang mit der Kündigung der <i>Instrumente</i> und der damit verbundenen Beendigung, Abwicklung oder Neubegründung von Absicherungsgeschäften oder damit in Zusammenhang stehender Positionen (ohne Doppelzählung);</p> <p>(b) (als positiver Betrag ausgedrückte) Rechts- und sonstige Zusatzkosten (u. a., soweit zutreffend, etwaige Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der <i>Sicherheiten</i>), die der <i>Emittentin</i>, dem <i>Treuhänder</i>, der <i>Verwahrstelle</i> oder der <i>Hedging-Gegenpartei</i> infolge einer Zwangskündigung der <i>Instrumente</i> entstanden sind.</p> <p>"Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung" ist:</p> <p>(a) für Zwecke einer Kündigung aufgrund eines <i>Sicherheiten-Ausfallereignisses</i>, der <i>Vorzeitigen Beendigung</i> von <i>Sicherheiten</i>, einer Kündigung aus Steuergründen, einer Rückzahlung nach Wahl der <i>Emittentin</i> wegen eines <i>Regulatorischen Ereignisses</i>, einer Beendigung des <i>Credit Support Annex</i> oder einer <i>Vorzeitigen Beendigung</i> der <i>Hedging-Vereinbarung</i> der <i>Geschäftstag</i> unmittelbar vor dem <i>Stichtag</i> für die Kündigung; oder</p> <p>(b) für Zwecke einer Kündigung aufgrund eines <i>Kündigungsgrundes</i> der <i>Stichtag</i> für die Kündigung.</p> <p>"Marktwert der Sicherheiten" bezeichnet in Bezug auf jede Position in den <i>Sicherheiten</i> (i) bei nicht erfolgter Rückzahlung der <i>Sicherheiten</i> einen von der <i>Berechnungsstelle</i> berechneten Betrag in der jeweiligen <i>Währung der Sicherheiten</i> in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die <i>Berechnungsstelle</i> am jeweiligen <i>Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung</i> von den <i>Referenzbanken</i> für die <i>Sicherheiten</i> (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter <i>Zinsen</i>) erhalten hat, wobei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der <i>Marktwert der Sicherheiten</i> von der <i>Berechnungsstelle</i> nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die <i>Sicherheiten</i> zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den <i>Sicherheiten</i>.</p> <p>Zahlungen in Bezug auf Globalinstrumente</p> <p>Sämtliche Zahlungen in Bezug auf einzelne, durch ein <i>Globalinstrument</i> verkörperte <i>Instrumente</i> erfolgen gegen Vorlage zum Vermerk, und, wenn in Bezug auf die <i>Instrumente</i> keine Zahlungen mehr ausstehen, gegen Rückgabe dieses <i>Globalinstruments</i> an die <i>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</i> oder sonstige <i>Zahlstellen</i>, die den <i>Instrumentinhabern</i> zu diesem Zwecke mitgeteilt wurden, oder jeweils an deren Order. Jede auf diese Weise erfolgte Zahlung wird auf dem jeweiligen <i>Globalinstrument</i> vermerkt; ein entsprechender Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> erbracht wurde.</p> <p>Zahlungen in Bezug auf Instrumente in Form von effektiven Stücken</p> <p>Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf <i>Instrumente</i> in Form von effektiven Stücken erfolgen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen <i>Instrumente</i> bei der <i>Angegebenen</i></p>
--	---

		<p><i>Geschäftsstelle</i> einer <i>Zahlstelle</i> außerhalb der Vereinigten Staaten in Form einer Überweisung auf ein Konto in der entsprechenden Währung bei einer von dem dieses <i>Instrument</i> vorlegenden Inhaber angegebenen Bank.</p> <p>Versammlungen</p> <p>Die <i>Instrumente</i> enthalten Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der <i>Instrumentinhaber</i>, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind durch festgelegte Mehrheiten gefasste Beschlüsse für alle Inhaber verbindlich, einschließlich solcher Inhaber, die auf der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren oder nicht abgestimmt haben oder die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p>
C.10	Derivative Komponente der Wertpapiere	Nicht zutreffend. Die <i>Instrumente</i> verfügen über keine derivative Komponente in der Zinszahlung. Siehe Punkt C.9 vorstehend für Informationen zu <i>Zinsen</i> und <i>Rückzahlung</i> .
C.11	Handel der Wertpapiere	Die Notierung der <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> in der Official List der Irish Stock Exchange, an der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und im Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse sowie die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Irish Stock Exchange, der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und des Handelssegments Euwax der Stuttgarter Börse mit Wirkung zum oder in etwa zum <i>Ausgabetag</i> wird voraussichtlich beantragt.
C.12	Mindeststückelung	Die Mindeststückelung einer Emission von <i>Instrumenten</i> beträgt EUR 1.000.

Abschnitt D – Risiken

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
D.2	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der <i>Emittentin</i>	Zu den Faktoren, die die <i>Gesellschaft</i> und ihre Fähigkeit, die im Zusammenhang mit den <i>Instrumenten</i> fälligen Zahlungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen können, zählen Aspekte des luxemburgischen Rechts (etwa der Umstand, dass die <i>Gesellschaft</i> als insolvenzferne (<i>insolvency-remote</i>), jedoch nicht insolvenzfeste (<i>insolvency-proof</i>) Struktur errichtet wurde, Veränderungen der steuerlichen Voraussetzungen der <i>Emittentin</i> , die sich nachteilig auf die Zahlungsströme in Verbindung mit den <i>Instrumenten</i> auswirken können, sowie die Bestimmungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> , denen zufolge die <i>Serienvermögenswerte</i> eines <i>Compartment</i> nur den <i>Serienparteien</i> der zu diesem <i>Compartment</i> gehörenden <i>Serie</i> zur Verfügung stehen), die Tatsache, dass die <i>Instrumente</i> Verbindlichkeiten mit <i>Beschränktem Rückgriff</i> darstellen (d. h. der Anspruch eines <i>Instrumentinhabers</i> kann erlöschen, wenn sich in Bezug auf die Mittel, die für die Leistung von Zahlungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> zur Verfügung stehen, ein Fehlbetrag ergibt) und damit im Zusammenhang stehende Risiken sowie weitere Emissionen von <i>Instrumenten</i> durch die <i>Emittentin</i> .
D.3	Spezifische Hauptrisiken	Darüber hinaus gibt es bestimmte Faktoren, die für die Bewertung der mit den <i>Instrumenten</i> einhergehenden Risiken von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen

<p>bezüglich der Wertpapiere</p>	<p>der Umstand, dass diese <i>Instrumente</i> möglicherweise nicht für alle <i>Anleger</i> geeignet sind (z. B. wenn diese nicht über das erforderliche Maß an Wissen und Erfahrung in Bezug auf finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte verfügen, um die Chancen und Risiken einer Anlage in die <i>Emittentin</i> vor dem Hintergrund ihrer Finanzlage zu beurteilen, oder wenn sie das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die <i>Emittentin</i> über einen unbestimmten Zeitraum hinweg nicht tragen können), die <i>Hedging-Vereinbarung</i> (z. B. deren mögliche <i>Vorzeitige Beendigung</i> unter verschiedenen Umständen, was zu einer Kündigung der <i>Instrumente</i> führen würde) und das entsprechende Bonitätsrisiko in Bezug auf die <i>Hedging-Gegenpartei</i>, das Bonitätsrisiko in Bezug auf den <i>Sicherheitenschuldner</i> und den <i>Sicherheitengaranten</i> (da dieses den Wert der <i>Sicherheiten</i>, mit denen die <i>Instrumente</i> abgesichert sind, beeinflussen wird), die <i>Vorzeitige Beendigung</i> der <i>Instrumente</i>, die zu einem Verlust des angelegten Kapitals und zu Schwankungen und Minderungen des Marktwerts der <i>Instrumente</i> sowie der <i>Sicherheiten</i> (z. B. aufgrund einer Änderung der Umstände in Bezug auf den <i>Sicherheitenschuldner</i> und/oder den <i>Sicherheitengaranten</i>, insbesondere infolge der vorgesehenen Veräußerung des <i>Sicherheitengaranten</i>, die voraussichtlich im Jahr 2014 vollzogen wird) und des CHF-EUR-Wechselkurses führen kann, was ebenfalls den Wert der <i>Instrumente</i> und der <i>Hedging-Vereinbarung</i> und die bei einer Kündigung der <i>Instrumente</i> zu zahlenden Beträge beeinflusst, der Umstand, dass keinerlei Zinsen zu zahlen sind, wenn der Vorzeitige Beendigungsbetrag zahlbar ist, steuerliche Risiken (z. B. kann die <i>Emittentin</i>, wenn sie zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern verpflichtet ist, alle <i>Instrumente</i> zurückzahlen), das eventuelle Fehlen eines Sekundärmarktes für die <i>Instrumente</i>, sodass <i>Anleger</i> ihre Anlage vor der Fälligkeit unter Umständen nicht realisieren können sowie der Umstand, dass die Übertragung von Instrumenten an einen nichtberechtigten Übertragungsempfänger unwirksam ist und der Übertragende in jedem Fall verpflichtet wäre, für die Übertragung der Instrumente an eine berechtigte Partei zu sorgen, Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien der <i>Instrumente</i>, Interessenkonflikte, die sich nachteilig auf den Wert der <i>Instrumente</i> auswirken können, der Umstand, dass die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nach Eintritt eines <i>Ersatzereignisses</i> nach ihrem alleinigen und freien Ermessen beschließen kann, die als Treuhänder fungierende Partei jederzeit durch einen von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> bestimmten <i>Ersatztreuhänder</i> zu ersetzen, und die Tatsache, dass obgleich die an allen <i>Serienvermögenswerten</i> des <i>Compartment</i> bestellten Sicherungsrechte zugunsten der <i>Instrumente</i> wirken, das <i>Verbriefungsgesetz 2004</i> vorsieht, dass die <i>Serienvermögenswerte</i> für die <i>Instrumente</i> nur für die Befriedigung der Ansprüche der <i>Serienparteien</i> der <i>Serie</i> zur Verfügung stehen. Falls die <i>Serienvermögenswerte</i> nicht ausreichen, um sämtliche Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> gemäß der vorgegebenen <i>Rangfolge</i> für Zahlungen zu erfüllen, können <i>Instrumenteninhaber</i> ihren gesamten Anlagebetrag verlieren.</p>
----------------------------------	---

Abschnitt E – Angebot

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
E.2b	Gründe für das Angebot und	Der <i>Nettoerlös</i> aus den <i>Instrumenten</i> wird dazu verwendet, die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Instrumente</i> zu erwerben, die <i>Hedging-Vereinbarung</i> in Verbindung mit den <i>Instrumenten</i> einzugehen oder in deren Rahmen Zahlungen zu leisten sowie die im

	Verwendung des Erlöses	Zusammenhang mit der Verwaltung der <i>Gesellschaft</i> oder der Emission der <i>Instrumente</i> anfallenden Kosten zu begleichen.
E.3	Bedingungen des Angebots	Das Angebot einer Anlage in die <i>Instrumente</i> erfolgt vom 24. Februar 2014 bis zum 14. März 2014. Der Mindestbetrag für einen Zeichnungsantrag beläuft sich auf <i>Instrumente</i> im Nennwert von EUR 1.000, und der Höchstbetrag für einen Zeichnungsantrag steht lediglich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Antrags. Zahlungen der <i>Anleger</i> im Zusammenhang mit dem Erwerb der <i>Instrumente</i> sind bis zum <i>Ausgabetag</i> vorzunehmen. Die Ergebnisse des Angebots werden voraussichtlich auf der Website der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) veröffentlicht und in jedem Fall am bzw. um den <i>Ausgabetag</i> bei der <i>Zentralbank</i> eingereicht. Die <i>Globalinstrumente</i> werden dem maßgeblichen Clearingsystem spätestens am <i>Ausgabetag</i> übergeben.
E.4	Wesentliche Interessen am Angebot	<p>Im Folgenden sind bestehende wesentliche Interessen in Bezug auf die Emission und/oder das Angebot der <i>Instrumente</i> aufgeführt:</p> <p>Der <i>Käufer</i> hat die <i>Instrumente</i> der <i>Vertriebsstelle</i> zu einem Preis (der "Re-Offer-Preis") pro <i>Instrument</i> von 99,00% des <i>Ausgabepreises</i> angeboten; dies entspricht einem Abschlag gegenüber dem <i>Ausgabepreis</i> in Höhe einer maximalen jährlichen Vergütung darauf von ca. 0,16% p.a. Der <i>Angebotspreis</i> ist der Preis, zu dem die <i>Anleger</i> die <i>Instrumente</i> zeichnen.</p> <p>Der <i>Re-Offer-Preis</i> berücksichtigt den Abschlag gegenüber dem Angebotspreis, den der <i>Käufer</i> der <i>Vertriebsstelle</i> beim Verkauf der <i>Instrumente</i> an die <i>Vertriebsstelle</i> zur Abgeltung der zwischen dem <i>Käufer</i> und der <i>Vertriebsstelle</i> vereinbarten platzierungsabhängigen Vergütung gewährt. Weitere Informationen zum <i>Re-Offer-Preis</i> sind bei der Deutsche Bank AG erhältlich.</p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden zum <i>Ausgabepreis</i> (EUR 1.000 pro <i>Instrument</i>) angeboten. Zusätzlich zum <i>Angebotspreis</i> berechnet die <i>Vertriebsstelle</i> den <i>Anlegern</i> eine Zeichnungsgebühr pro <i>Instrument</i> von bis zu 2,00% des <i>Angebotspreises</i>, wie nachstehend in Punkt E.7 beschrieben. Die Höhe der Zeichnungsgebühr wird von der <i>Vertriebsstelle</i> nach alleinigem und freien Ermessen bestimmt und den <i>Anlegern</i> mitgeteilt.</p> <p>Der <i>Arrangeur</i> kann jederzeit <i>Instrumente</i> erwerben. Die in dieser Weise erworbenen <i>Instrumente</i> können von <i>Arrangeur</i> gehalten oder weiterverkauft werden.</p>
E.7	Geschätzte Aufwendungen	Eine Zeichnungsgebühr von bis zu 2,00% des <i>Ausgabepreises</i> von EUR 1.000 ist von den <i>Käufern</i> von <i>Instrumenten</i> an die <i>Vertriebsstelle</i> zu entrichten.

RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in die Instrumente ist mit Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich über die Art der Instrumente und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Instrumente verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die Hauptrisiken widerspiegeln, die mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Prospekts begebenen Instrumente einhergehen; jedoch kann es aus anderen Gründen zu einer Minderung des Werts der Instrumente oder der unter ihnen fälligen Zahlungen und/oder zum Unvermögen der Emittentin unter oder in Verbindung mit den Instrumenten Zahlungen zu leisten, kommen. Die Emittentin sichert nicht zu, dass die nachfolgenden Aussagen zu den Risiken des Haltens der Instrumente vollständig sind. Zur Bewertung der Chancen und Risiken einer Anlage in die Instrumente sollten potenzielle Anleger eine von ihnen als angemessen erachtete unabhängige Prüfung und Analyse im Hinblick auf die Bedingungen der Instrumente, die Emittentin, die Serienvermögenswerte, die Sicherheiten, die Vereinbarungen zu den Sicherungsrechten, die Hedging-Gegenpartei, die Hedging-Vereinbarung und sonstige von der Emittentin im Zusammenhang mit den Instrumenten abgeschlossene Vereinbarungen vornehmen. Darüber hinaus sollten alle sonstigen relevanten Markt- und Wirtschaftsfaktoren sowie die eigenen persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Anleger sollten die anderweitig in diesem Prospekt aufgeführten ausführlichen Angaben lesen und vor der Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung gelangen. Die Emittentin, der Käufer, der Arrangeur, die Verwahrstelle und der Treuhänder lehnen jedwede Verantwortung ab, über die Risiken und Anlageaspekte, die mit dem Erwerb der Instrumente verbunden sind, zu informieren. Die Instrumente werden weder vom Arrangeur noch vom Käufer oder von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen garantiert, und die Instrumente begründen keine Verpflichtungen für diese. Die Instrumente stellen lediglich für die Emittentin besicherte Verbindlichkeiten mit beschränktem Rückgriff dar. Hinsichtlich der Rangfolge in Bezug auf Instrumente gilt Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei.

A. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Gesellschaft

1 Verbriefungsgesetz 2004 und die Compartments

Die *Gesellschaft* wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme) im Sinne des *Verbriefungsgesetzes 2004* gegründet. Demzufolge sind Ansprüche von Inhabern aller Serien von Instrumenten gegen die *Gesellschaft* auf das dem jeweiligen *Compartment* zugeordnete Nettovermögen der jeweiligen *Serie* beschränkt. Ferner kann der Erlös aus den *Serienvermögenswerten* jeder *Serie* gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* ausschließlich für Ausschüttungen an die angegebenen *Instrumenteninhaber* und sonstigen Gläubiger in Bezug auf dieselbe *Serie* (jede dieser Parteien eine "**Serienpartei**") verwendet werden. Hat ein Gläubiger der *Gesellschaft* Ansprüche in Bezug auf mehrere *Serien* gegen die *Gesellschaft*, sind die Ansprüche in Bezug auf jede einzelne dieser *Serien* auf die *Serienvermögenswerte* in Bezug auf diese *Serien* beschränkt. In verschiedenen *Compartments* der *Gesellschaft* gehaltene Vermögenswerte gelten für Gläubiger als Vermögen separater Rechtsträger. Der *Verwaltungsrat* der *Gesellschaft* kann ein oder mehrere *Compartments* (zusammen die "**Compartments**" und jeweils ein "**Compartment**") einrichten. Jedes *Compartment* stellt einem jeweils eigenen und separaten Teil des Gesamtvermögens (patrimoine) der *Gesellschaft* dar und unterscheidet sich von anderen durch die Art der erworbenen Risiken oder Vermögenswerte, die *Emissionsbedingungen* der in Verbindung mit dem jeweiligen *Compartment* begebenen *Instrumente*, die Referenzwährung oder andere Merkmale. Die jeweiligen Ziele eines *Compartment* sowie die *Emissionsbedingungen* der in Bezug auf ein *Compartment* begebenen *Instrumente* werden vom *Verwaltungsrat* festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass jeder *Instrumenteninhaber* die für die entsprechenden *Instrumente* geltenden *Emissionsbedingungen* und die *Satzung* vollständig einhält. Der *Verwaltungsrat* hat für die *Instrumente* das *Compartment* 129-2014-29 eingerichtet.

Vorbehaltlich der Angaben in der *Satzung* und besonderer Rechte oder Beschränkungen, die derzeit mit den *Instrumenten* verbunden sind, u. a. die *Emissionsbedingungen*, werden durch eine etwaige Veräußerung des Nettovermögens eines *Compartment* erzielte Erlöse in der in den *Emissionsbedingungen* aufgeführten Reihenfolge verwendet.

Die Ansprüche von Inhabern der in Bezug auf ein *Compartment* begebenen *Instrumente* und von Gläubigern sind auf die Vermögenswerte dieses *Compartment* beschränkt, sofern sich diese Ansprüche auf dieses *Compartment* beziehen oder anlässlich der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation des jeweiligen *Compartment* entstanden sind. Die Vermögenswerte eines *Compartment* können grundsätzlich nur zur Befriedigung der Ansprüche von Inhabern der in Verbindung mit diesem *Compartment* begebenen *Instrumente* und von Gläubigern, deren Ansprüche anlässlich der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation dieses *Compartment* entstanden sind, verwendet werden.

Der *Gesellschaft* entstandene Gebühren, Aufwendungen und sonstige Verbindlichkeiten, die nicht einem spezifischen *Compartment* zuzuordnen sind, sind unter gewissen Voraussetzungen, aus den den *Compartments* zugeordneten Vermögenswerten zu bestreiten. Soweit möglich, hat der *Verwaltungsrat* dafür Sorge zu tragen, dass die Gläubiger solcher Verbindlichkeiten ausdrücklich auf den Rückgriff auf die Vermögenswerte von *Compartments* verzichten (wobei nicht gewährleistet werden kann, dass der *Verwaltungsrat* dies durchsetzen kann).

Der *Verwaltungsrat* führt für jedes *Compartment* der *Gesellschaft* getrennte Bücher, um die Ansprüche der Inhaber von *Instrumenten*, die in Bezug auf ein *Compartment* begeben wurden, im Sinne der *Satzung* und der *Emissionsbedingungen* einwandfrei feststellen zu können. Dabei gelten diese Bücher außer im Falle eines offenkundigen Irrtums als schlüssiger Beweis für diese Ansprüche.

Das Vermögen des *Compartment* 129-2014-29 (die "**Serienvermögenswerte**") umfasst die *Sicherheiten*, die *Hedging-Vereinbarung*, etwaige *Hedging-Sicherheiten* und sämtliche Erlöse aus der *Hedging-Vereinbarung*. Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die *Instrumente* jeder *Serie* werden in Übereinstimmung mit den maßgeblichen *Emissionsbedingungen* und der *Satzung* dem der maßgeblichen *Serie* zugehörigen *Compartment* zugewiesen. Die *Instrumenteninhaber* können ausschließlich auf die *Serienvermögenswerte* Rückgriff nehmen.

2 Beschränkter Rückgriff

Die Rechte der *Instrumenteninhaber*, am Vermögen der *Emittentin* teilzuhaben, beschränken sich auf die zu *Compartment* 129-2014-29 gehörenden *Serienvermögenswerte*. Wenn die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Serienvermögenswerte* erhaltenen Zahlungen nicht zur Deckung aller fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit den *Instrumenten* ausreichen, beschränken sich die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* auf die in den *Emissionsbedingungen* angegebenen *Serienvermögenswerte*. Nach Ausschüttung des Veräußerungserlöses aus den *Serienvermögenswerten* gemäß den *Bedingungen* erlöschen die Ansprüche der *Instrumenteninhaber*, der *Hedging-Gegenpartei* und aller anderen *Serienparteien* auf die Zahlung ausstehender Fehlbeträge, und die *Instrumenteninhaber*, die *Hedging-Gegenpartei* und alle anderen *Serienparteien* (sowie gegebenenfalls für diese handelnde Personen) sind nicht berechtigt, weitere Maßnahmen zur Eintreibung dieser Fehlbeträge zu ergreifen. Unterbleibt eine Zahlung aufgrund dieses Fehlbetrags, so stellt dies keinen Kündigungsgrund gemäß den *Emissionsbedingungen* dar; Fehlbeträge sind gemäß der in den *Emissionsbedingungen* aufgeführten *Rangfolge* von den *Instrumentenhabern*, der *Hedging-Gegenpartei* und allen anderen *Serienparteien* zu tragen. *Instrumenteninhaber* stehen in der *Rangfolge*, die für den Erhalt des Erlöses aus der Veräußerung oder Verwertung von *Serienvermögenswerten* gilt, hinter dem *Treuhänder*. Darüber hinaus besteht eine Nachrangigkeit gegenüber der *Hedging-Gegenpartei*, auch wenn die Veräußerung oder Verwertung der *Serienvermögenswerte* die Folge eines Kündigungsgrundes (wie in der *Hedging-Vereinbarung* definiert) in Bezug auf die *Hedging-Gegenpartei* ist.

Instrumentinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle eines Fehlbetrags (i) weder die *Gesellschaft* noch die *Emittentin* einer Zahlungsverpflichtung unterliegt und (gegebenenfalls vorhandene) andere Vermögenswerte der *Gesellschaft* oder der *Emittentin*, zu denen insbesondere Vermögenswerte zur Besicherung anderer Serien von Instrumenten zählen, nicht für die Zahlung dieses Fehlbetrags zur Verfügung stehen, (ii) alle Ansprüche in Bezug auf diesen Fehlbetrag erlöschen und (iii) der *Treuhänder*, die *Instrumentinhaber* und alle anderen Gegenparteien der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* keine weiteren Ansprüche gegen die *Emittentin* oder die *Gesellschaft* im Zusammenhang mit diesen nicht gezahlten Beträgen geltend machen können.

Die *Emittentin* bemüht sich im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen des *Verbriefungsgesetzes 2004*, demzufolge die *Serienvermögenswerte* eines *Compartment* nur für die jeweiligen *Serienparteien* verwendet werden dürfen, die an der jeweiligen mit diesem *Compartment* verbundenen *Serie* beteiligt sind, bei Vertragsabschlüssen mit Dritten einen "*Beschränkten Rückgriff*" zu vereinbaren, sodass Ansprüche gegen die *Emittentin* in Zusammenhang mit einer *Serie* auf die jeweiligen *Serienvermögenswerte* des dieser *Serie* zugehörigen *Compartment* beschränkt wären. Außerdem ist die *Emittentin* bestrebt, bei Vertragsabschlüssen mit Dritten einen Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren zu vereinbaren. Haben die Parteien einen solchen Verzicht vereinbart, können sie nicht die Eröffnung eines Abwicklungs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher insolvenzbezogener Verfahren gegen die *Gesellschaft* beantragen oder sonstige diesbezügliche Schritte unternehmen.

Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die *Emittentin* tatsächlich bei sämtlichen Verträgen in Zusammenhang mit einer bestimmten *Serie* ein beschränktes Rückgriffsrecht oder einen Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren vereinbaren kann. Möglicherweise müssen die Ansprüche bestimmter Gläubiger von Gesetzes wegen vorrangig behandelt werden.

Die *Serienvermögenswerte* können unter Umständen zur Befriedigung der Ansprüche anderer Gläubiger als denen der *Serienparteien* herangezogen werden, sodass die verfügbaren Beträge möglicherweise nicht zur Deckung der Ansprüche der *Serienparteien* ausreichen.

Anleger in die *Instrumente* können konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger der *Gesellschaft* ausgesetzt sein, die nicht im Zusammenhang mit der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation des *Compartment* 129-2014-29 entstanden sind, wenn ausländische Gerichte, deren Zuständigkeit sich auf die dem *Compartment* 129-2014-29 zugewiesenen Vermögenswerte der *Gesellschaft* erstreckt, die im *Verbriefungsgesetz 2004* vorgesehene Trennung der Vermögenswerte und die Einteilung in *Compartments* nicht anerkennen. Die Ansprüche dieser anderen Gläubiger können sich auf den Umfang von Vermögenswerten, die für die Ansprüche von *Instrumentinhabern* und der übrigen *Serienparteien* zur Verfügung stehen, negativ auswirken. Ein infolge derartiger Ansprüche entstehender Fehlbetrag ist von den *Instrumentinhabern* und den übrigen *Serienparteien* zu tragen.

3 Aufteilung von Verbindlichkeiten auf alle Instrumentinhaber

Jede Verbindlichkeit, bei der es sich nicht um eine serienspezifische Verbindlichkeit handelt (d. h. die sich nicht auf ein *Compartment* bezieht, bezüglich dessen die Ausgabe einer Serie von Instrumenten erfolgt) und die nicht anderweitig finanziert wird, kann unter den *Serien* aufgeteilt werden. Durch die Aufteilung der Verbindlichkeit verringert sich die Rendite, die ansonsten für die *Instrumente* gezahlt worden wäre. Die *Emittentin* strebt an, mit allen Kontrahenten jeweils Verträge mit beschränktem Rückgriffsrecht abzuschließen, sodass Ansprüche in Bezug auf nicht *Serien*-spezifische Verbindlichkeiten nicht für *Serienvermögenswerte* von *Compartments* geltend gemacht werden können.

4 Folgen des Abwicklungsverfahrens

Bei der *Gesellschaft* handelt es sich um eine insolvenzfern errichtete (*insolvency-remote*) Struktur. Nach Möglichkeit wird die *Gesellschaft* ausschließlich Verträge mit Parteien schließen, die sich verpflichten, keinen Antrag auf Eröffnung eines Abwicklungs-, Liquidations-, Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gegen die

Gesellschaft zu stellen. Im Widerspruch zu diesen Bestimmungen eingeleitete Gerichtsverfahren gegen die *Gesellschaft* werden grundsätzlich von einem Luxemburger Gericht für unzulässig erklärt. Gläubiger, die einem Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren und dem *Beschränkten Rückgriff* in Bezug auf die *Gesellschaft* nicht zugestimmt haben (und deren Verhalten auch nicht als entsprechende Zustimmung gewertet werden kann), sind für den Fall, dass die *Gesellschaft* aus beliebigem Grund ihre Pflichten oder Verbindlichkeiten nicht erfüllt, berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahren gegen die *Gesellschaft* zu beantragen. Ein solcher Gläubiger hätte in diesem Fall kein Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte eines *Compartment*, sondern müsste seine Ansprüche in Bezug auf das allgemeine Vermögen der *Gesellschaft* durchsetzen. Ergeben sich seine Ansprüche allerdings aus "der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation" eines *Compartment*, kann der Gläubiger auf die diesem *Compartment* zugeordneten Vermögenswerte, jedoch nicht auf die Vermögenswerte anderer *Compartments* zurückgreifen. Zudem sind Gläubiger (einschließlich der *Hedging-Gegenpartei*) bei Eröffnung eines solchen Verfahrens unter bestimmten Bedingungen berechtigt, Verträge mit der *Gesellschaft* zu beenden und Schadensersatz für eventuelle Verluste aufgrund einer solchen *Vorzeitigen Beendigung* zu verlangen. Die *Gesellschaft* wurde als insolvenzferne (*insolvency-remote*) Struktur errichtet, eine Insolvenz kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, d. h. sie ist nicht insolvenzfest (*insolvency-proof*).

5 Gebühren und Aufwendungen

Inhaber von *Instrumenten* sollten beachten, dass in Bezug auf die *Instrumente* Gebühren und Aufwendungen (einschließlich an den *Arrangeur*, den *Treuhänder* und/oder, sofern nicht anders angegeben, die *Hedging-Gegenpartei* zu zahlender Gebühren) Vorrang vor etwaigen Kapital- und Zinszahlungen auf die *Instrumente* haben können.

B. Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Instrumenten

1 Allgemeines

INSTRUMENTINHABER SOLLTEN DIE *EMISSIONSBEDINGUNGEN* (EINSCHLIESSLICH DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHRÄNKTEN RÜCKGRIFFE, ZUR NACHRANGIGKEIT UND ZUM VERZICHT AUF EINEN ANTRAG AUF EIN ABWICKLUNGS- ODER ÄHNLICHES VERFAHREN SOWIE DIE ZIFFERN 7, 11, 12 UND 13 DER *EMISSIONSBEDINGUNGEN*) GENAU KENNEN.

Jede von der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* zu leistende Zahlung hängt vom Erhalt von Zahlungen durch die *Emittentin* im Rahmen der durch die *Emittentin* mit dem Emissionserlös der *Serie* von *Instrumenten*, wie hierin beschrieben, erworbenen *Sicherheiten* oder eingegangenen *Hedging-Vereinbarung* ab. Solche Zahlungen können gemäß den für sie geltenden Bestimmungen Beschränkungen unterliegen, sodass die aus den *Instrumenten* erzielte Rendite gleichermaßen begrenzt sein kann.

2 Einführung

Die Rechte der *Instrumentinhaber*, am Vermögen der *Emittentin* oder der *Gesellschaft* teilzuhaben, beschränken sich auf die *Serienvermögenswerte*. Wenn die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Serienvermögenswerte* erhaltenen Zahlungen nicht zur Deckung aller fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit den *Instrumenten* ausreichen, beschränken sich die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* dieser *Serie* auf die in den *Emissionsbedingungen* angegebenen *Serienvermögenswerte*. Nach Ausschüttung des Veräußerungserlöses aus den *Serienvermögenswerten* gemäß den *Bedingungen* erlöschen die Ansprüche der *Instrumentinhaber*, der *Hedging-Gegenpartei* und aller anderen *Serienparteien* auf die Zahlung ausstehender Fehlbeträge, und die *Instrumentinhaber*, die *Hedging-Gegenpartei* und die anderen *Serienparteien* (sowie gegebenenfalls für diese handelnde Personen) sind nicht berechtigt, weitere Maßnahmen zur Eintreibung dieser Fehlbeträge zu ergreifen. Unterbleibt eine Zahlung aufgrund dieses Fehlbetrags, so stellt dies keinen Kündigungsgrund gemäß den *Emissionsbedingungen* dar; Fehlbeträge sind gemäß der in den *Emissionsbedingungen* aufgeführten Rangfolge von

den *Instrumentinhabern*, der *Hedging-Gegenpartei* und allen anderen *Serienparteien* zu tragen. *Instrumentinhaber* stehen in der Rangfolge, die für den Erhalt des Erlöses aus der Veräußerung oder Verwertung von *Serienvermögenswerten* gilt, hinter dem *Treuhänder* und der *Hedging-Gegenpartei*, auch wenn die Veräußerung oder Verwertung der *Serienvermögenswerte* die Folge eines Kündigungsgrundes (wie in der *Hedging-Vereinbarung* definiert) in Bezug auf die *Hedging-Gegenpartei* ist.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS INSTRUMENTINHABER DAS RISIKO EINES AUSFALLS ODER WERTVERLUSTS DER SICHERHEITEN TRAGEN. HABEN SICHERHEITEN SEIT DEM DATUM IHRES ERWERBS AN WERT VERLOREN, KÖNNEN DIE INSTRUMENTE EBENFALLS EINEN WERTVERLUST ERLEIDEN, UND ANLEGER SOLLTEN AUCH DARAUF EINGESTELLT SEIN, EINEN ETWAIGEN TOTALVERLUST IHRER ANLAGE IN DIE INSTRUMENTE ZU TRAGEN.

Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Instrumente* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Instrumente* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

3 Marktfaktoren

3.1 Zinssätze

Zinssätze werden durch verschiedene Angebots- und Nachfragefaktoren an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen beeinflusst werden. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der *Instrumente* auswirken. Schwankungen der Zinssätze der Währung, auf die die *Instrumente* lauten, können sich auf den Wert der *Instrumente* auswirken.

Nach dem Zinsänderungstag ist der Zinssatz der *Instrumente* an den EURIBOR gebunden, und die Anleger sind den entsprechenden Schwankungen ausgesetzt. Der zugrunde liegende Zinssatz kann während der Laufzeit der *Instrumente* sinken. Infolgedessen kann auch der Marktwert der *Instrumente* sinken, sodass Anleger unter Umständen lediglich eine Rendite in Höhe des *Mindestzinssatzes* auf die *Instrumente* erhalten. Es kann keine Prognose darüber abgegeben werden, ob der zugrunde liegende Zinssatz an einem maßgeblichen *Zinsfestlegungstag* höher ausfällt als der *Mindestzinssatz*. Anleger sollten sich folglich darauf einstellen, möglicherweise während der gesamten Laufzeit der *Instrumente* eine Verzinsung in Höhe des *Mindestzinssatzes* auf ihre *Instrumente* zu erhalten.

Anleger sollten sich darüber hinaus im Klaren sein, dass in Fällen, in denen die *Instrumente* vorzeitig zurückgezahlt werden, der *Zinssatz* für die anwendbare *Zinsperiode bei Vorzeitiger Beendigung* null beträgt.

Ferner sollten potenzielle Anleger berücksichtigen, dass vergleichbare Anlagen in *Instrumente*, die zu einem Festzins über dem *Mindestzinssatz* verzinst werden, für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht über den *Mindestzinssatz* steigt, voraussichtlich attraktiver für potenzielle Anleger sind als eine Anlage in die *Instrumente*. Unter solchen Umständen könnte sich die Veräußerung der *Instrumente* durch die Anleger in die *Instrumente* am Sekundärmarkt (sofern bestehend) als schwierig erweisen oder nur zu einem deutlich unter dem Nennbetrag liegenden Preis möglich sein.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der *Zinssatz* auf die Höhe des *Höchstzinssatzes* begrenzt ist. Daher können Anleger unter Umständen nicht an einem Anstieg von Marktzinssätzen partizipieren, was sich auch negativ auf den Marktwert der *Instrumente* auswirken kann.

Angaben zum zugrunde liegenden Zinssatz können aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar sein, es wird jedoch keine diesbezügliche Zusicherung gegenüber *Serienparteien* gegeben. Darüber hinaus bieten die historischen Werte des zugrunde liegenden Zinssatzes keine Gewähr für den zukünftigen Stand dieses Satzes.

3.2 Marktwert

Der Marktwert der *Instrumente* während ihrer Laufzeit hängt in erster Linie vom Stand und von der etwaigen Volatilität des zugrunde liegenden Zinssatzes, der Wertentwicklung der *Sicherheiten* und der *Hedging-Vereinbarung* und, im Hinblick auf zu zahlende *Zinsbeträge*, vom Zinsniveau bei Instrumenten mit vergleichbaren Laufzeiten ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Marktvolatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Liegen veränderte Bedingungen in Bezug auf die (Wert)Entwicklung und/oder die Qualität bzw. Bonität in Bezug auf die *Sicherheiten*, den *Sicherheitenschuldner*, den *Sicherheitengaranten* und/oder die *Hedging-Gegenpartei* vor, sodass die Wahrscheinlichkeit für den Erhalt des *Rückzahlungsbetrags* sinkt, und/oder besteht eine Markterwartung, dass sich wahrscheinlich veränderte Bedingungen in Bezug auf die (Wert)Entwicklung und/oder die Qualität bzw. Bonität in Bezug auf die *Sicherheiten*, den *Sicherheitenschuldner*, den *Sicherheitengaranten* und/oder die *Hedging-Gegenpartei* während der Restlaufzeit der *Instrumente* ergeben werden, sinkt in der Regel bei ansonsten unveränderten Faktoren der Marktwert der *Instrumente*.

Anleger sollten berücksichtigen, dass der Marktwert der *Instrumente* unter deren *Festgelegte Stückelung* fallen kann.

Des Weiteren kann der Marktwert der *Instrumente* u. a. von Änderungen der Markterwartungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung des zugrunde liegenden Zinssatzes oder der (Wert)Entwicklung und/oder der Qualität bzw. Bonität der *Sicherheiten*, des *Sicherheitenschuldners*, des *Sicherheitengaranten* und/oder der *Hedging-Gegenpartei* und/oder der *Instrumente* beeinflusst werden. Die Volatilität hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren, darunter wirtschaftlichen und politischen Ereignissen sowie den Marktbedingungen, ab. Dementsprechend sollten sich Anleger bewusst sein, dass sie bei einer Veräußerung der *Instrumente* vor Fälligkeit einen Teil- oder Totalverlust ihres angelegten Kapitals erleiden können.

Sinkt der Marktwert der *Instrumente* nach dem Erwerb der *Instrumente* unter den Kaufpreis für die *Instrumente*, sollten *Anleger* nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der *Instrumente* während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den gezahlten Kaufpreis steigt.

4 *Sicherheiten und Serienvermögenswerte*

4.1 *Sicherheiten*

4.1.1 Marktpreis der *Sicherheiten*: *Instrumenteninhaber* können von Schwankungen im Marktpreis der *Sicherheiten* betroffen sein. Ist der Emittent der *Sicherheiten* mit Zahlungen in Verzug, verfügt die *Emittentin* über keine anderen Vermögenswerte, mit denen sie ihre Verpflichtungen den *Instrumenteninhabern* gegenüber erfüllen könnte, sodass sie unter Umständen die *Sicherheiten* zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Marktpreis verkaufen muss. Schwankungen des Marktpreises der *Sicherheiten* werden im Allgemeinen u. a. durch die Liquidität und Volatilität an den

Finanzmärkten, die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, inländische und internationale politische Ereignisse, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche oder die Finanzlage des Emittenten und des Garanten der *Sicherheiten* verursacht.

- 4.1.2 Vorzeitige Rückzahlung bei Ausfall der Sicherheiten:** Wenn *Sicherheiten* für die *Instrumente* vor ihrem ursprünglich vorgesehenen *Fälligkeitstag* rückzahlbar werden oder fällig gestellt werden können oder wenn ein Zahlungsausfall in Bezug auf maßgebliche *Sicherheiten* vorliegt, muss die *Emittentin* unter Umständen alle oder einen Teil der *Instrumente* wie in Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*) der *Emissionsbedingungen* beschrieben tilgen. Der an *Instrumentinhaber* zahlbare Betrag wird gemäß den *Emissionsbedingungen* berechnet und kann geringer sein als der investierte Betrag.
- 4.1.3 Kreditrisiko der Hedging-Gegenpartei nach Rückzahlung der Sicherheiten:** In bestimmten Fällen können einige oder alle *Sicherheiten* für eine *Serie* nach Wahl des jeweiligen *Sicherheitenschuldners* gemäß ihren Konditionen vorzeitig zurückgezahlt werden. In solchen Fällen tilgt die *Emittentin* alle oder einen Teil der *Instrumente* wie in Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*) der *Emissionsbedingungen* beschrieben. Der an die *Instrumentinhaber* zahlbare Betrag wird gemäß den *Emissionsbedingungen* berechnet und kann geringer sein als der investierte Betrag.
- 4.1.4 Exposure in Bezug auf Bonitätsrisiken:** Die *Instrumente* weisen u. a. ein Exposure in Bezug auf das Bonitätsrisiko der *Emittentin*, der *Hedging-Gegenpartei* sowie der *Sicherheiten* auf, darunter das Bonitätsrisiko des *Sicherheitenschuldners* und des *Sicherheitengaranten*.
- 4.1.5 Länder- und Regionenrisiko der Sicherheiten:** Der Preis und Wert der *Sicherheiten* und/oder die Fähigkeit des Emittenten der *Sicherheiten*, seine Verpflichtungen im Rahmen der *Sicherheiten* zu erfüllen, können von der politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes und/oder der Region, in dem/der der Emittent oder der Schuldner der *Sicherheiten* errichtet wurde bzw. seine Hauptniederlassung hat, bzw. des Landes, auf dessen Währung die *Sicherheiten* lauten, beeinflusst werden. Der Wert von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, die von in Schwellenländern ansässigen Emittenten oder Regierungen solcher Länder begeben werden, weist im Allgemeinen eine höhere Volatilität auf als der Wert ähnlicher Vermögenswerte, die von Emittenten in Industriestaaten begeben werden. In bestimmten Fällen weisen Preis- und Wertentwicklung von Vermögenswerten aus gewöhnlich nicht zu den Schwellenländern gezählten Ländern jedoch eine ähnliche Preis- und Wertentwicklung wie Vermögenswerte aus Schwellenländern auf.
- 4.1.6 Rückzahlung bei Fälligkeit und Sicherheiten:** Es wird erwartet, dass der Gesamtbetrag der Rückzahlungserlöse, bzw. Verkaufserlöse der Verkaufsstelle, aus den *Sicherheiten* am *Fälligkeitstag* der *Instrumente* für die Auszahlung der *Instrumente* oder, im Falle einer Abschlusszahlung bei Fälligkeit im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung*, für die damit verbundene Zahlung ausreicht. Diese Erlöse werden zur Zahlung der in Bezug auf die einzelnen *Instrumente* zum jeweiligen Zeitpunkt fälligen maßgeblichen Rückzahlungsbeträge, die jeweils dem Nennbetrag der *Instrumente* entsprechen, verwendet.

Sind der *Sicherheitenschuldner* und der *Sicherheitengarant* jedoch nicht in der Lage, die von der *Emittentin* gehaltenen *Sicherheiten* zu zurückzuzahlen, kann auch die *Emittentin* ihrerseits die *Instrumente* nicht tilgen.

In einem Fall, in dem der *Sicherheitenschuldner* und der *Sicherheitengarant* nicht zur Rückzahlung der *Sicherheiten* in der Lage sind, erhalten *Instrumentinhaber*, soweit die *Emittentin* oder *Verkaufsstelle* die *Sicherheiten* am Sekundärmarkt nicht oder nur zu einem Preis unter dem

Nennbetrag der *Instrumente* verkaufen oder veräußern kann, lediglich einen anteiligen Betrag je *Instrument* am Veräußerungserlös aus den *Sicherheiten* und anderen *Serienvermögenswerten* nach Abzug aller vorrangig zu leistenden Zahlungen. Diese Beträge können deutlich unter dem Gesamtbetrag der für die *Instrumente* fälligen Rückzahlungsbeträge und eventuell ausstehenden *Zinsbeträgen* liegen und sogar einen Wert von null haben.

Der Betrag der aus einem solchen Verkauf bzw. einer solchen Veräußerung der *Sicherheiten* erzielten Erlöse wird von verschiedenen Faktoren, einschließlich der Liquidität der *Sicherheiten*, beeinflusst. In Fällen, in denen *Sicherheiten* bei einem Ausfall vorzeitig rückzahlbar gestellt werden, oder die *Hedging-Vereinbarung* vor dem *Fälligkeitstag* vollständig beendet wird, erfolgt die vorzeitige Rückzahlung der *Instrumente*. Ist dies der Fall, reichen die von der *Emittentin* erhaltenen Erlöse aus der Veräußerung der *Sicherheiten* und etwaiger anderer *Serienvermögenswerte* möglicherweise nicht für die Rückzahlung des Nennbetrags der *Instrumente* aus. Potenzielle Anleger sollten darauf eingestellt sein, dass der im Falle einer Rückzahlung der *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* zu zahlende vorzeitige Beendigungsbetrag deutlich unter dem Nennbetrag der *Instrumente* liegen und sogar null betragen kann.

4.1.7 Gesetzliche Vorschriften zu Luxemburger Pfandbriefen

Die *Sicherheiten* umfassen von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebene 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 im Nennwert von CHF 150.000.000 (ISIN: CH0026463577) (die "**Luxemburger Pfandbriefe**"). Die Deckung der *Luxemburger Pfandbriefe* erfolgt gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Luxemburger Finanzsektor in der jeweils geänderten Fassung (das "**Bankengesetz**"), insbesondere durch das Gesetz vom 21. November 1997 und 22. Juni 2000 über Hypothekenbanken (banques d'émission de lettres de gage), und neu gefasst im Luxemburger Gesetz vom 27. Juni 2013. Zum Datum dieses Prospekts war nach bestem Wissen der *Verantwortlichen Person* von Luxemburger Gerichten keine Auslegung für die Anwendung des *Bankengesetzes* in Bezug auf *Luxemburger Pfandbriefe* herausgegeben worden, und es gab keine neueren Präzedenzfälle von Luxemburger Recht unterliegenden Banken mit *Luxemburger Pfandbriefen*, die Gegenstand von Insolvenzverfahren waren. Die Anwendung der insolvenzbezogenen gesetzlichen Vorschriften auf *Luxemburger Pfandbriefe* ist daher unklar. Der den Inhabern von *Luxemburger Pfandbriefen* gewährte Schutz in Form eines gesetzlichen Vorzugsanspruchs auf die jeweilige von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. für die *Luxemburger Pfandbriefe* unterhaltene Deckungsmasse beruht lediglich auf dem *Bankengesetz*.

Im Falle einer Insolvenz der Hypo Pfandbrief Bank International S.A., die dazu führt, dass die *Sicherheiten* rückzahlbar werden oder für fällig und rückzahlbar erklärt werden können, können die *Instrumente* gemäß Ziffer 7.4. (*Automatische Beendigung*) der *Emissionsbedingungen* vorzeitig zurückgezahlt werden und die *Anleger* wären unter anderem den Risiken aus den Darlehen, mit denen die *Sicherheiten* unterlegt sind, ausgesetzt. Soweit aus diesen Darlehen keine ausreichenden Mittel erzielt werden, um die planmäßigen Zahlungen an Zinsen und Kapital in Bezug auf die *Sicherheiten* zu leisten, könnte der unter diesen Umständen zahlbare vorzeitige Beendigungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag der *Instrumente* liegen oder sich auf null belaufen.

Darüber hinaus muss sich die Deckungsmasse, mit denen die jeweiligen *Luxemburger Pfandbriefe* unterlegt sind, nach Maßgabe des *Bankengesetzes* auf mindestens 102% des Nennbetrags dieser in Umlauf befindlichen *Luxemburger Pfandbriefe* belaufen und der aktuelle Wert der Deckungsmasse muss jederzeit mindestens 102% des aktuellen Wertes der in Umlauf befindlichen *Luxemburger Pfandbriefe* betragen. Wird dieses Verhältnis nicht eingehalten, könnten die *Luxemburger*

Pfandbriefe vor ihrem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, und die *Instrumente* könnten gemäß Ziffer 7.4 (*Automatische Beendigung*)

4.1.8 Sicherheitengarantie

Nach Maßgabe einer Universalgarantie vom 31. März 2008 hat die DEPFA Bank plc die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des *Sicherheitenschuldners* und die Zahlung aller nicht durch den *Sicherheitenschuldner* geleisteten Beträge garantiert. Die im Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank Interantional S.A. vom 15. Mai 2008 dargelegten Bedingungen der Universalgarantie sehen eine automatische Beendigung vor bei (i) einer Anpassung des EUR 15.000.000.000 Programms für die Emission von Schuldverschreibungen des *Sicherheitenschuldners* oder (ii) wenn die DEPFA Bank plc nicht mehr Mehrheitsaktionärin des *Sicherheitenschuldners* ist. Zum Datum dieses *Prospekts* ist die Universalgarantie nach bestem Wissen der *Verantwortlichen Person* in vollem Umfang gültig und wirksam. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die durch den *Sicherheitengaranten* gewährte Garantie während der Laufzeit der *Sicherheiten* in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben oder dass der *Sicherheitengarant* über ausreichende Mittel verfügen wird, um seinen Verpflichtungen aus dieser Garantie nachzukommen.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH BEI IHRER ENTSCHEIDUNG ZUM KAUF VON INSTRUMENTEN NICHT AUF DAS BESTEHEN ODER DIE WIRKSAMKEIT DER GARANTIE VERLASSEN. DURCH DEN KAUF DER INSTRUMENTE NEHMEN ANLEGER ZUR KENNTNIS, DASS DIE GARANTIE MÖGLICHERWEISE NICHT WÄHREND DER LAUFZEIT DER SICHERHEITEN UND, DASS SELBST IM FALLE IHRER WIRKSAMKEIT, DER SICHERHEITENGARANT ÜBER UNZUREICHENDE MITTEL VERFÜGEN KÖNNTE, UM DIE VON IHM IM RAHMEN DER GARANTIE GESCHULDETEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN.

4.1.9. Der *HRE Gruppe* gewährte staatliche Beihilfen

Der *Sicherheitengarant* ist die Muttergesellschaft einer Reihe von Tochtergesellschaften, einschließlich des *Sicherheitenschuldners* (zusammen die "**DEPFA Gruppe**"). Die *DEPFA Gruppe* ist Teil einer größeren Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft die Hypo Real Estate Holding AG ist (zusammen die "**HRE Gruppe**"). Die *HRE Gruppe* hat von der Bundesrepublik Deutschland staatliche Beihilfen in Form von Liquiditäts- und Rekapitalisierungsmaßnahmen erhalten. Die vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung ("**SoFFin**") durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen wurden am 7. Mai 2013 beendet. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen begannen mit einer nicht rechtsverbindlichen Absichtserklärung des SoFFin im Jahr 2009 und wurden in Form einer Barkapitalerhöhung der Hypo Real Estate Holding AG durch Einzahlungen in die Kapitalrücklagen der Hypo Real Estate Holding AG durchgeführt. Des Weiteren erwarb der *SoFFin* alle Aktien der Hypo Real Estate Holding AG, und bestimmte Vermögenswerte sowie nicht-strategische Aktivitäten der *HRE Gruppe* wurden aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen und auf die FMS Wertmanagement AöR übertragen, die am 30. September 2010 von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung errichtet wurde. Die Absichtserklärung des *SoFFin* bezüglich der Unterstützung der *HRE Gruppe* lief am 31. Dezember 2013 aus.

Nach Genehmigung der der *HRE Gruppe* vom *SoFFin* gewährten staatlichen Beihilfen durch die Europäische Kommission am 18. Juli 2011 wurden der *HRE Gruppe* bestimmte Auflagen auferlegt, von denen einige noch zu erfüllen sind. Wenn die *HRE Gruppe* diese Auflagen nicht erfüllt, könnten von der Europäischen Kommission weitere Auflagen auferlegt werden, was zu einer Wiedereröffnung

des Verfahrens vor der Europäischen Kommission und zu einer negativen Entscheidung der Europäischen Kommission führen könnte.

4.1.10 Reprivatisierung der *DEPFA Gruppe*

Potenzielle *Anleger* sollten sich darüber im Klaren sein, dass die *DEPFA Gruppe* derzeit Gegenstand eines Bieterverfahrens ihrer Muttergesellschaft (Hypo Real Estate Holding AG) ist, das in einer entsprechenden am 26. August 2013 veröffentlichten Bekanntmachung beschrieben ist. Der Abschluss des geplanten Bieterverfahrens könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bonität des *Sicherheitsschuldners* und des *Sicherheitengaranten* sowie die Wirksamkeit der vom *Sicherheitengaranten* für die *Sicherheiten* gewährten Universalgarantie haben.

Eine Folge des Verkaufs der *DEPFA Gruppe* durch die *HRE Gruppe* könnte sein, dass das Rating des *Sicherheitsschuldners* herabgesetzt wird. Eine Herabsetzung des Ratings des *Sicherheitsschuldners* hat wahrscheinlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert der *Sicherheiten* und damit auf den Marktwert der *Instrumente*. *Anleger* sollten beachten, dass der bei einer vorzeitigen Rückzahlung der *Instrumente* zahlbare *Vorzeitige Beendigungsbetrag* unter Bezugnahme auf den Marktwert der *Sicherheiten* berechnet wird. Daher kann eine Herabsetzung des Ratings bei vorzeitiger Rückzahlung der *Instrumente* zu einem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* führen, der erheblich geringer ist als der ursprünglich durch einen *Anleger* investierte Betrag und sich sogar auf null belaufen kann.

Wenn es nicht möglich ist, die *DEPFA Gruppe* innerhalb des von der Europäischen Kommission gesetzten Zeitrahmens (bis Ende 2014) zu reprivatisieren, könnte eine Abwicklung der *DEPFA Gruppe* erforderlich sein, was voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bonität des *Sicherheitengaranten* und des *Sicherheitsschuldners* sowie den Wert der *Sicherheiten* und damit auf den Wert der *Instrumente* hätte.

4.1.11 Zum *Sicherheitsschuldner* und *Sicherheitengaranten* sind nur begrenzte Informationen öffentlich verfügbar

Der *DEPFA Gruppe* (einschließlich des *Sicherheitsschuldners* und des *Sicherheitengaranten*) ist es untersagt, neue Geschäfte zu tätigen, bis ihre Reprivatisierung gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission abgeschlossen ist. Folglich wurde der letzte Basisprospekt des *Sicherheitsschuldners* am 15. Mai 2008 veröffentlicht. Darüber hinaus sollten sich potenzielle *Anleger* darüber im Klaren sein, dass seit diesem Datum vom *Sicherheitsschuldner* nur in begrenztem Umfang Informationen veröffentlicht wurden, insbesondere wurden weniger Informationen veröffentlicht, als dies erwartungsgemäß bei einem Emittenten vergleichbarer Wertpapiere im Markt der Fall gewesen wäre, und diese begrenzten Informationen nicht mehr vollständig oder zutreffend sein können. Jede Anlageentscheidung basiert daher auf diesen begrenzten Informationen zu den *Sicherheiten*.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICHERSTELLEN, DASS SIE DIE RISIKEN EINER ANLAGE IN INSTRUMENTE MIT BEZUG AUF DIE SICHERHEITEN, DEN SICHERHEITENSCHULDNER UND DEN SICHERHEITENGARANTEN VERSTEHEN. POTENZIELLE ANLEGER IN DIE INSTRUMENTE WERDEN AUF DEN ABSCHNITT "BESCHREIBUNG DER SICHERHEITEN, DES SICHERHEITENSCHULDNERS UND DES SICHERHEITENGARANTEN" IN DIESEM PROSPEKT UND DIE ÖFFENTLICH VERFÜGBAREN INFORMATIONEN ZU DEN SICHERHEITEN, DEM SICHERHEITENSCHULDNER UND DEM SICHERHEITENGARANTEN IN DIESEM ABSCHNITT VERWIESEN.

4.2 Kreditrisiko in Bezug auf die Hedging-Gegenpartei

Unabhängig von der von der *Emittentin* gehaltenen *Sicherheiten* kann die Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* von der Erfüllung von Verpflichtungen der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* und dies wiederum z. T. von der Bonität der *Hedging-Gegenpartei* abhängen. Die *Emittentin* ist von der Entwicklung der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* abhängig, um fällige Zahlungen an die *Instrumenteninhaber* leisten zu können. Die Insolvenz der *Hedging-Gegenpartei* oder der Ausfall der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* kann die Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* beeinträchtigen.

Um die Erfüllung der Verpflichtungen einer *Hedging-Gegenpartei* aus der *Hedging-Vereinbarung* abzusichern, schließt die *Hedging-Gegenpartei* mit der *Emittentin* als Teil der *Hedging-Vereinbarung* einen *Credit Support Annex* ab, nach dessen Maßgabe die *Hedging-Gegenpartei* der *Emittentin* von Zeit zu Zeit *Hedging-Sicherheiten* liefern kann. Die *Hedging-Vereinbarung* gibt den Betrag der *Hedging-Sicherheiten* vor, der jeweils an das Exposure der *Emittentin* gegenüber der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* angepasst wird. Die *Hedging-Sicherheiten* würden den gemäß dem betreffenden *Serienvertrag* bestellten *Sicherungsrechten* unterliegen. Die gelieferten *Hedging-Sicherheiten* würden dem Recht der *Hedging-Gegenpartei* unterliegen, zeitweise die Rückgabe dieser *Hedging-Sicherheiten* nach Maßgabe der betreffenden *Hedging-Vereinbarung* zu verlangen. Soweit *Hedging-Sicherheiten* der *Hedging-Gegenpartei* zurückgegeben werden, würden sie aus dem zugunsten des *Treuhänders* gemäß dem *Serienvertrag* bestellten *Sicherungsrecht* entlassen. Im Zusammenhang mit den *Hedging-Sicherheiten* von der *Verwahrstelle* erhaltene Ausschüttungen (u. a. in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten) würden an die *Hedging-Gegenpartei* geliefert und keinen nach dem *Serienvertrag* bestellten *Sicherungsrechten* unterliegen. Der Betrag der von der *Hedging-Gegenpartei* gestellten *Hedging-Sicherheiten* kann jeweils gemäß den Bestimmungen der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* angepasst werden.

Potenzielle *Anleger* sollten beachten, dass die der *Emittentin* gelieferten *Hedging-Sicherheiten* das Exposure der *Emittentin* in Bezug auf die *Hedging-Gegenpartei* nicht vollständig abdecken könnten. Infolge von Fluktuationen des Mark-to-Market-Wertes einer *Hedging-Vereinbarung* könnte der Wert der vor einer Anpassung von der *Emittentin* gehaltenen *Hedging-Sicherheiten* niedriger sein als das Exposure der *Emittentin* gegenüber der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen dieser *Hedging-Vereinbarung*. Im Falle einer Nichterfüllung seitens der *Hedging-Gegenpartei* könnte daher der Erlös, den die *Emittentin* aus der Verwertung dieser *Hedging-Sicherheiten* erhält, nicht ausreichen, um die an die *Instrumenteninhaber* ausstehenden Beträge zu zahlen.

Bei *Vorzeitiger Beendigung* einer *Hedging-Vereinbarung* und/oder des *Credit Support Annex* kündigt die *Emittentin*, gemäß den Bestimmungen in Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen (Automatische Beendigung)*, alle (jedoch nicht nur einige) *Instrumente* zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*.

4.3 Informationen zu den Sicherheiten und der Hedging-Vereinbarung

Bestimmte Angaben zu den *Sicherheiten*, der *Hedging-Vereinbarung*, dem *Sicherheitenschuldner*, dem *Sicherheitengaranten*, der *HRE Gruppe* und der *Hedging-Gegenpartei* finden sich in diesem *Prospekt*. Diese Angaben wurden öffentlich verfügbaren Informationen entnommen, die von dem *Sicherheitenschuldner*, dem *Sicherheitengaranten*, Unternehmen der *HRE Gruppe* bzw. der *Hedging-Gegenpartei* veröffentlicht wurden. Die *Emittentin* bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Sie übernimmt keine darüber hinausgehende oder sonstige Verantwortung im Hinblick auf diese Angaben. Die *Emittentin* hat diese Angaben nicht gesondert geprüft. Dementsprechend gibt die *Emittentin*

über vorstehende Angaben hinaus weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in diesem *Prospekt* ab und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf diese Informationen. Erwerber der *Instrumente* sollten eigene Erkundigungen einholen und im Rahmen ihrer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung der Bonität des *Sicherheitsschuldners*, des *Sicherheitengaranten* und der *Hedging-Gegenpartei* kommen, die sich auf diese Erkundigungen und nicht auf die Angaben in diesem *Prospekt* stützt.

4.4 Die Hedging-Vereinbarung

Eine vorzeitige Beendigung der *Hedging-Vereinbarung* (in ihrer Gesamtheit oder – in bestimmten Fällen – nur teilweise) kann u. a. in den folgenden Fällen erfolgen:

- (i) bei einer Beendigung der *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Instrumente*;
- (ii) nach Wahl einer Partei, bei Nichtzahlung im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* fälliger Beträge durch die jeweils andere Partei;
- (iii) bei der Erhebung von Quellensteuern (vorbehaltlich der Bestimmungen der *Hedging-Vereinbarung*) auf von der *Emittentin* oder der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* geleistete Zahlungen oder wenn es für eine Partei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus der *Hedging-Vereinbarung* zu erfüllen;
- (iv) wenn (vorbehaltlich der Bestimmungen der *Hedging-Vereinbarung*) aufgrund der Umsetzung oder des Erlasses einschlägiger Gesetze und Vorschriften oder deren Änderung oder aufgrund einer Änderung der Auslegung oder Anwendung einschlägiger Gesetze oder Vorschriften die Durchführung der *Hedging-Vereinbarung* oder nach der *Hedging-Vereinbarung* vorgesehener Aktivitäten für eine Partei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unmöglich wäre oder würde; und
- (v) bei Eintritt bestimmter anderer, eine Partei und die *Hedging-Vereinbarung* betreffender Ereignisse, einschließlich der Insolvenz dieser Partei.

Wer an einer Anlage in die *Instrumente* interessiert ist, sollte beachten, dass es im Falle der Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Wall Street Transparency and Accountability Act von 2010 (der "**Dodd-Frank Act**") entsprechend den Angaben im *Dodd-Frank Act* (und entsprechender, derzeit von den maßgeblichen Regulierungsbehörden vorgeschlagener Durchführungsverordnungen) der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht mehr möglich sein wird, ihre Verpflichtungen aus der *Hedging-Vereinbarung* zu erfüllen; in diesem Fall kann die *Hedging-Vereinbarung* vorzeitig beendet werden.

4.5 Kreditrisiko in Bezug auf die Verwahrstelle

Ungeachtet des nach Maßgabe des *Serienvertrags* an den *Sicherheiten* und *Hedging-Sicherheiten* gewährten Sicherungsrechts könnte die *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten* und etwaige *Hedging-Sicherheiten* lediglich einen Anspruch gegenüber der *Verwahrstelle* haben. Die Fähigkeit der *Emittentin*, ihren Verpflichtungen aus den *Instrumenten* nachzukommen, hängt vom Eingang von Zahlungen der *Verwahrstelle* bei der *Emittentin* nach Maßgabe des *Verwaltungsstellenvertrags* für die *Instrumente* ab. Folglich sind die *Instrumenteninhaber* nicht nur von der Bonität der *Sicherheiten*, sondern auch von der Bonität der *Verwahrstelle* im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem *Verwaltungsstellenvertrag* für die *Instrumente* abhängig.

4.6 Bestellung von Unterverwahrstellen

Nach den Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrags* kann die *Verwahrstelle* eine oder mehrere *Unterverwahrstellen* (die "**Unterverwahrstelle**") mit der Verwahrung der *Sicherheiten* und etwaiger *Hedging-Sicherheiten* beauftragen; dies entbindet die *Verwahrstelle* jedoch nicht von ihren Pflichten im Rahmen des *Verwaltungsstellenvertrags*. *Anleger* sollten beachten, dass die *Unterverwahrstelle* als Vertreterin der *Verwahrstelle* und nicht als Vertreterin der *Emittentin* oder einer anderen *Verwaltungsstellen* als der *Verwahrstelle* handelt. Die *Verwahrstelle* trägt gegenüber der *Emittentin* für alle Handlungen oder Unterlassungen vonseiten der *Unterverwahrstelle* ihres Vertreters oder einer sonstigen *Unterverwahrstelle* die gleiche Verantwortung wie für sich selbst und haftet für Schäden und Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines Vertreters/einer *Unterverwahrstelle* (einschließlich der *Unterverwahrstelle*) in dem gleichen Maße, wie wenn alle übertragenen Pflichten und Verwahrungsaufgaben von der *Verwahrstelle* selbst erfüllt und das Eigentum der *Emittentin* in Luxemburg verwahrt würden. Aus der Verwahrung der *Sicherheiten* und etwaiger *Hedging-Sicherheiten* durch die *Unterverwahrstelle* im Auftrag der *Verwahrstelle* ergeben sich indes keine direkten Ansprüche der *Emittentin* gegenüber der *Unterverwahrstelle* in Bezug auf die *Sicherheiten* und etwaige *Hedging-Sicherheiten*. Die Ansprüche der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten* und etwaige *Hedging-Sicherheiten* beschränken sich auf die *Verwahrstelle*, auch wenn die *Sicherheiten* und etwaigen *Hedging-Sicherheiten* von der *Unterverwahrstelle* verwahrt werden.

4.7 Veräußerung der Serienvermögenswerte durch die Verkaufsstelle

Bei vorzeitiger *Rückzahlung* der *Instrumente* (ob aufgrund einer Automatischen Beendigung oder infolge eines Kündigungsgrundes) ergreift die *Verkaufsstelle* im Auftrag und in Vertretung der *Emittentin* folgende Maßnahmen: (i) Sie beendet jede *Hedging-Vereinbarung*, sofern dies noch nicht erfolgt ist, und (ii) sie veräußert die *Serienvermögenswerte* gemäß den Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrags* sobald wie nach billigem Ermessen praktikabel zum bestmöglichen Preis abzüglich der für diese Zwecke im *Serienvertrag* vorgesehenen und von der *Verkaufsstelle* erhobenen Provisionen und Aufwendungen.

Die zugunsten des *Treuhänders* an den *Serienvermögenswerten* bestellten Sicherungsrechte werden gegen Zahlung des jeweiligen vollständigen Veräußerungserlöses in Bezug auf die betreffenden *Serienvermögenswerte* (nach Abzug eventuell von der *Verkaufsstelle* erhobener Provisionen oder Aufwendungen) an den *Treuhänder* unverzüglich freigegeben.

Anleger sollten beachten, dass weder die *Emittentin* noch der *Treuhänder* Verantwortung oder Haftung für die Erfüllung der Pflichten durch die *Verkaufsstelle* gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Instrumente* oder den Preis oder Zeitpunkt, zu dem die *Serienvermögenswerte* veräußert oder anderweitig realisiert werden, übernehmen. Die Höhe des Veräußerungserlöses, den die *Emittentin* in Bezug auf die *Serienvermögenswerte* erhält, hängt davon ab, ob die *Verkaufsstelle* ihren Pflichten nachkommt. Versäumt die *Verkaufsstelle* die Erfüllung ihrer Pflichten, kann der *Treuhänder* zwar eine Reihe von Maßnahmen, einschließlich der Veräußerung der *Serienvermögenswerte*, ergreifen, wird aber nur vorbehaltlich einer Schadloshaltung oder Besicherung zu seiner Zufriedenheit tätig. Dabei nimmt der *Treuhänder* keine Rücksicht auf die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf einzelne *Instrumenteninhaber*. Außerdem sollten *Anleger* beachten, dass Veräußerungserlöse dem Abzug von Provisionen und/oder Aufwendungen durch die *Verkaufsstelle* unterliegen. Dadurch verringert sich der den *Instrumenteninhabern* nach einer vorzeitigen Tilgung der *Instrumente* zustehende *Vorzeitige Beendigungsbetrag*.

4.8 Vorzeitige Fälligestellung von Instrumenten durch Instrumenteninhaber

Bei Eintritt eines *Kündigungsgrundes* in Bezug auf die *Instrumente* können die Inhaber von mindestens einem Fünftel des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden *Instrumente* durch schriftliche *Mitteilung* an die *Emittentin* und den *Treuhänder* beantragen, dass alle *Instrumente* unverzüglich in Höhe des *Vorzeitigen Beendigungsbetrags* zur *Rückzahlung* fällig werden. In diesem Fall werden die *Instrumente*

vorzeitig getilgt, die gemäß dem *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechte können verwertet werden, und die *Serienvermögenswerte* werden durch die *Verkaufsstelle* veräußert.

Potenzielle *Anleger* sollten beachten, dass weder der *Treuhänder* noch sonstige *Instrumentinhaber* (unabhängig vom Umfang der von ihnen gehaltenen *Instrumente*) einen solchen Antrag der Inhaber von mindestens einem Fünftel des *Gesamtnennbetrags* der *Instrumente* beeinflussen oder überstimmen können. Zudem kann der zahlbare *Vorzeitige Beendigungsbetrag* unter dem *Endgültigen Rückzahlungsbetrag* liegen, der bei Fälligkeit der *Instrumente* zu zahlen wäre. Ein *Instrumentinhaber* erhält folglich unter Umständen einen niedrigeren als den ursprünglich in die *Instrumente* investierten Betrag.

4.9 Verwahrung der Sicherheiten über Clearingsysteme

Die *Sicherheiten* wurden in Inhaberform ausgegeben und sind in einer bei der SegaInterSettle AG, der Swiss Securities Services Corporation in Olten, Schweiz ("SIS") hinterlegten Dauerglobalurkunde verbrieft. Solange die *Sicherheiten* in einer Dauerglobalurkunde verbrieft sind, hält jede Person einen ihrer jeweiligen Anlage (ermittelt auf Basis der von der SIS gelieferten Kontoauszüge) entsprechenden Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde. Die *Emittentin* ist davon abhängig, dass Zahlungen in Bezug auf die *Sicherheiten* von dem SIS-Depot, in dem die Dauerglobalurkunde, in der die *Sicherheiten* verbrieft sind, hinterlegt ist, auf das Konto überwiesen werden, das von der *Verwahrstelle* im Namen der *Emittentin* eröffnet wird. Ein Versäumnis, eine solche Überweisung durchzuführen, führt dazu, dass die *Emittentin* ihren Verpflichtungen aus den *Instrumenten* nicht nachkommen kann.

5 Sicherungsrechte

Den *Instrumenten* kommen englischem Recht unterliegende Sicherungsrechte zugute, die dem *Treuhänder* (zugunsten der *Serienparteien* für die jeweilige *Serie*) in Bezug auf alle *Serienvermögenswerte* des *Compartment* 129-2014-29 gewährt werden. Gemäß Verbriefungsgesetz 2004 stehen die *Serienvermögenswerte* der *Instrumente* ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen der *Serienparteien* zur Verfügung. Zur Klarstellung: Potenzielle *Anleger* sollten sich darüber im Klaren sein, dass in Bezug auf das SIS-Depot, in dem die Dauerglobalurkunde, durch die die *Sicherheiten* verbrieft sind, hinterlegt ist, keine zusätzlichen Sicherungsrechte bestellt werden.

Potenzielle *Anleger* sollten beachten, dass die *Hedging-Gegenpartei* jederzeit nach dem *Ausgabebetrag* nach ihrem alleinigen und freien Ermessen entscheiden kann, den *Treuhänder* durch einen *Ersatztreuhänder* zu ersetzen (der "**Ersatztreuhänder**"). Der *Ersatztreuhänder* wird nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in der durch den *Serienvertrag* geänderten Fassung bestellt.

Soweit der *Ersatztreuhänder* die Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* ersetzt, wird die zugunsten der Deutsche Trustee Company Limited ausgestellte und in Ziffer 8.7 der *Emissionsbedingungen* beschriebene *Floating Charge-Urkunde* vom 16. Dezember 2004 in ihrer durch den *Ersten Nachtrag zur Floating Charge-Urkunde* vom 30. Mai 2007 ergänzten Fassung weder an den *Ersatztreuhänder* noch an einen späteren *Ersatztreuhänder* abgetreten. Daher sind die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf alle Serien von *Instrumenten*, für die der *Ersatztreuhänder* nach Maßgabe des diese *Serie* begründenden *Serienvertrags* und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen als *Treuhänder* fungiert, nicht im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* besichert.

Das liegt daran, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der *Floating Charge-Urkunde* behauptet werden konnte, dass die Deutsche Bank Trustee Company Limited als *Treuhänder* auf Grundlage der *Floating Charge-Urkunde* eingeräumte *Floating Charge* die Deutsche Trustee Company Limited in ihrer Eigenschaft als *Treuhänder* in die Lage versetzt, nach Maßgabe der *Floating Charge-Urkunde* einen Zwangsverwalter (administrative receiver) für die Vermögenswerte der *Emittentin* zu bestellen. Soweit ein Antrag, ob gerichtlich oder außergerichtlich, auf Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) für ein Unternehmen gestellt wird und bereits ein Zwangsverwalter

(administrative receiver) für das Unternehmen im Amt ist, wird dem Antrag auf Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) nicht stattgegeben, es sei denn, die Person, die den Zwangsverwalter (administrative receiver) bestellt hat, hat der Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) zugestimmt. Auch wenn eine solche Zustimmung nicht eingeholt wird, könnte dennoch von einem Gericht die Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) angeordnet werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass das Sicherungsrecht, aufgrund dessen der Zwangsverwalter (administrative receiver) bestellt wurde, im Falle einer solchen Anordnung gemäß Sections 238 bis 240 (*transactions at an undervalue and preferences*) freigegeben oder abgelöst oder gemäß Section 245 (*avoidance of certain floating charges*) des United Kingdom Insolvency Act 1986 in jeweils aktueller Fassung (der "**Insolvency Act**") aufgehoben werden könnte. Daher wäre die Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* durch ihre Fähigkeit zur Bestellung eines Zwangsverwalters (administrative receiver), falls in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzantrag (administration application) gestellt würde, durch Bestellung eines solchen Zwangsverwalters, bevor dem Antrag stattgegeben wird, in der Lage, die Bestellung des Insolvenzverwalters zu verhindern.

Am 1. Oktober 2009 trat jedoch die jetzige Section 28(1) des Insolvency Act in Kraft, in der klargestellt wird, dass kein Zwangsverwalter (administrative receiver) für ein Unternehmen bestellt werden kann, sofern dieses Unternehmen nicht im Rahmen des Companies Act 2006 in England und Wales oder Schottland registriert ist. Da für die *Emittentin* keine solche Registrierung vorliegt, ist es einer Partei nicht möglich, für die *Emittentin* einen Zwangsverwalter (administrative receiver), ob aufgrund der *Floating Charge-Urkunde* oder anderweitig, zu bestellen. Folglich liegt kein Vorteil darin, dass der *Ersatztreuhänder* der Anspruchsberechtigte aus den der Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* oder einer anderen entsprechenden Urkunde eingeräumten Rechten wird.

6 Sekundärmarkt

Auch wenn die *Instrumente* an den Börsen notiert sind, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Instrumente* entwickelt, zu welchem Preis die *Instrumente* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Zulassung der *Instrumente* an den Börsen wurde beantragt. Werden die *Instrumente* entsprechend zum Handel oder zur *Notierung* zugelassen, wird nicht gewährleistet, dass eine solche Notierung aufrechterhalten wird. Aus der Tatsache, dass *Instrumente* in der genannten Art notiert oder gehandelt werden, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Die Liquidität der *Instrumente* kann auch durch Beschränkung des Angebots und Verkaufs der *Instrumente* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Der Arrangeur ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Instrumente* zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Instrumente* können gehalten, wiederverkauft oder zurückgegeben werden. Da der *Arrangeur* unter Umständen der einzige Market Maker für die *Instrumente*, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der *Instrumente* sein, den Wert der *Instrumente* vor dem Ausübungs-, Verfalls- bzw. Fälligkeitstag zu realisieren.

Die *Rückzahlungsbeträge* werden vorbehaltlich der *Emissionsbedingungen*, der in diesem *Prospekt* genannten Risikofaktoren und der *Satzung* erst am *Fälligkeitstag* bzw. an dem jeweiligen *Rückzahlungstag* zur Zahlung oder *Lieferung* fällig. Der Wert der jeweiligen *Serienvermögenswerte* an einem anderen Tag (oder der Marktpreis der *Instrumente* an einem beliebigen Tag) spiegelt nicht notwendigerweise den am *Fälligkeitstag* oder *Rückzahlungstag* fälligen *Rückzahlungsbetrag* jedes *Instrument*s wider.

7 Kündigung der Instrumente

Die *Emissionsbedingungen* enthalten Bestimmungen zur Kündigung einzelner oder aller *Instrumente*.

Bei Kündigung der *Instrumente* aufgrund des Eintritts eines solchen Ereignisses zahlt die *Emittentin* den *Instrumenteninhabern* den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, der gemäß Ziffer 7.2 (*Vorzeitige Beendigung*) der *Emissionsbedingungen* festgelegt wird.

ANLEGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS KEIN KAPITALSCHUTZ FÜR DIE INSTRUMENTE BESTEHT UND DASS SICH DER VORZEITIGE BEENDIGUNGSBETRAG AUF NULL BELAUFEN KANN.

8 Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Instrumente* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Instrumente* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit Urkunden entrichtet werden müssen. *Instrumenteninhaber* unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 7.6 (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) der *Emissionsbedingungen* für die *Instrumente* sowie den Bestimmungen der *Satzung*, und die Zahlung und/oder *Lieferung* der jeweiligen Beträge aus den *Instrumenten* hängt von der Zahlung von *Instrumentinhaberauslagen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden sich gelegentlich ändern. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Änderungen des Steuerstatus der *Gesellschaft* bzw. der *Emittentin* oder der Steuergesetze in Luxemburg oder in einer anderen Rechtsordnung können den Wert der von der *Gesellschaft* gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit der *Emittentin*, ihre Anlageziele für die jeweiligen *Instrumente* zu erreichen, beeinträchtigen oder sich auf den an die *Instrumenteninhaber* gezahlten Nachsteuerertrag auswirken. Ist die *Emittentin* bei Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die *Instrumente* gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, unternimmt die *Emittentin* vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 7.6.1 der *Emissionsbedingungen* alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Ersetzung durch eine in einer anderen Rechtsordnung errichtete Gesellschaft als Hauptschuldner zu veranlassen oder ihren Sitz aus Steuergründen oder, soweit gesetzlich zulässig, in eine andere Rechtsordnung zu verlegen. Ist die *Emittentin* nicht in der Lage, eine solche Ersetzung oder Verlegung des Sitzes vor Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die jeweiligen *Instrumente* vorzunehmen bzw. auf steuereffiziente Weise durchzuführen, kündigt die *Emittentin* vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen in Ziffer 7.6 (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) der *Emissionsbedingungen* alle entsprechenden *Instrumente*. In diesem *Prospekt* enthaltene Auskünfte zur *Besteuerung* von in Luxemburg, Irland und Deutschland ansässigen *Instrumenteninhabern* beruhen auf dem aktuell geltenden Steuerrecht und der jeweils gängigen Besteuerungspraxis, die grundsätzlich (potenziell rückwirkenden) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können sich negativ auf die Fähigkeit der *Emittentin* zur Begleichung der auf die *Instrumente* zu zahlenden Beträge am jeweiligen *Rückzahlungstag* und den an die *Instrumenteninhaber* zu zahlenden Nettobetrag an Dividenden und/oder den am *Rückzahlungstag* zu zahlenden Betrag auswirken.

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich über die *Besteuerung* von Zinserträgen sind EU-Mitgliedsstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer *Mitgliedsstaaten* Informationen zu

Zinszahlungen (oder ähnlichen Erträgen) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine in dem anderen *Mitgliedsstaat* ansässige natürliche Person gezahlt worden sind. Für einen Übergangszeitraum ist Luxemburg jedoch stattdessen verpflichtet (sofern sie während des Übergangszeitraumes nichts anderes bestimmen), eine *Quellensteuer* in Bezug auf solche Zahlungen zu erheben (das Ende des Übergangszeitraumes hängt von der Unterzeichnung bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Ebenfalls mit Wirkung vom gleichen Tag haben sich eine Reihe von Nicht-EU-Staaten und -Gebieten einschließlich der Schweiz darauf geeinigt, gleichwertige Maßnahmen (im Falle der Schweiz einen Steuerrückbehalt) einzuführen.

9 Einbehaltung von Steuern gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act

Der US-amerikanische Foreign Account Tax Compliance Act führt ein neues System zur Berichterstattung ein und möglicherweise eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte von Quellen in den *Vereinigten Staaten* erhaltene Zahlungen, (ii) ausländische Pass-Through-Zahlungen (*foreign passthru payments*) oder Teile davon an bestimmte nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute (*non-U.S. financial institutions*), die das neue System zur Berichterstattung nicht befolgen, und (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keine Identifikationsnachweise über die Anteile vorlegen, die ein nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges teilnehmendes Finanzinstitut ausgegeben hat. Die *Emittentin* dürfte für diese Zwecke als ein Finanzinstitut gelten. Müsste ein Betrag in Bezug auf diese Quellensteuer von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Zusammenhang mit den *Instrumenten* abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die *Emittentin*, eine Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Bedingungen der *Instrumente* dazu verpflichtet, zusätzliche Zahlungen infolge dieses Abzugs oder dieser Einbehaltung zu leisten. Folglich können Anleger geringere Zins- oder Kapitalzahlungen erhalten als erwartet. Zukünftige Anleger sollten den Abschnitt "*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*" genau lesen.

10 US-Investitionen in die Instrumente sind nicht zulässig

Ein Angebot bzw. die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Übertragung der *Instrumente* in den *Vereinigten Staaten* oder an bzw. auf (a) eine US-Person wie in Rule 902(k)(1) der *Regulation S* des *Securities Act* definiert, (b) eine Person, die unter eine Definition von US-Person im Sinne des Commodity Exchange Act von 1936 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einer von der Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") gemäß diesem Gesetz eingebrachten oder verabschiedeten Regelung, Richtlinie oder Verfügung fällt (insbesondere Personen, die gemäß CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) nicht als "Nicht-US-Personen" gelten (ausschließlich der Ausnahme gemäß CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv)(D) für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind)) oder (c) einen "Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten" im Sinne von Section 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils gültigen Fassung und wie in den gemäß dieser Regelung eingebrachten oder verabschiedeten Umsetzungsbestimmungen definiert (jeweils ein "Nichtberechtigter Übertragungsempfänger") ist nicht zulässig. Eine Übertragung von *Instrumenten* auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* ist von Anfang an nichtig und entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Demnach hat derjenige, auf den ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen worden ist, keinen Anspruch auf dieses Recht als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer.

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, nachdem sie Kenntnis davon erlangt hat, dass ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* übergegangen ist, von dem jeweiligen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* zu verlangen, dieses Recht an (a) ein verbundenes Unternehmen der *Emittentin* (soweit dies gesetzlich zulässig ist) oder (b) eine Person, die kein *Nichtberechtigter Übertragungsempfänger* ist, zu veräußern, jeweils im Einklang mit Ziffer 7.4 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei nichtiger Übertragung oder sonstiger Verfügung*) der *Emissionsbedingungen*.

Die vorstehenden Beschränkungen in Bezug auf ein Angebot, eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Übertragung der *Instrumente* auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* können die Möglichkeiten eines

Anlegers der *Instrumente* beeinträchtigen, diese gegebenenfalls im Sekundärmarkt zu veräußern, und die Liquidität der *Instrumente* signifikant reduzieren. Folglich kann der Wert der *Instrumente* erheblich beeinträchtigt sein.

10 ERISA-Erläuterungen

Mit dem Erwerb und der Annahme eines *Instrument*s hat jeder Inhaber erklärt und zugesichert, dass entweder (i) die *Instrumente* nicht aus dem Vermögen eines ERISA-Plans (wie nachstehend definiert) erworben wurden, oder dass (ii) ein oder mehrere gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Befreiungstatbestände in Bezug auf verbotene Transaktionen eingreifen, so dass die Verwendung von Planvermögen zum Erwerb dieser *Instrumente* und das Halten dieser *Instrumente* im Bestand des Planes keine nicht steuerbefreite verbotene Transaktion im Sinne des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geltenden Fassung ("ERISA") oder Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "IRC") darstellen.

In diesem *Prospekt* bezeichnet "ERISA-Plan" einen Versorgungsplan für Arbeitnehmer gemäß Titel 1 des ERISA, ein Individual Retirement Account (IRA) oder einen Versorgungsplan für Arbeitnehmer gemäß Section 4975 IRC oder Unternehmen, die als Versorgungsträger eines solchen Plans gelten können.

11 Weitere Emissionen von Instrumenten durch die Emittentin

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 16 (*Weitere Emissionen*) der *Emissionsbedingungen* können weitere *Instrumente* begeben werden.

12 Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die *Gesellschaft* bzw. die *Emittentin*, noch der *Arrangeur*, die *Verwahrstelle*, der *Treuhänder* oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen haben oder übernehmen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der *Instrumente* durch einen potenziellen Erwerber der *Instrumente* entweder gemäß dem Recht der Rechtsordnung seiner Gründung oder (falls davon abweichend) der Rechtsordnung, in der er tätig ist, oder für die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch den potenziellen Erwerber.

13 Recht des Großherzogtums Luxemburg

Die *Gesellschaft* ist eine nach Luxemburger Recht gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Gemäß dem Verbriefungsgesetz 2004 entspricht jedes *Compartment* einem eigenen und separaten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der *Gesellschaft*. Hinsichtlich der Beziehung der *Instrumenteninhaber* untereinander gilt jedes *Compartment* als separater Rechtsträger, sofern in der *Satzung* nicht anders bestimmt. Die Ansprüche von Inhabern der in Bezug auf ein *Compartment* begebenen *Instrumente* und von Gläubigern, die in Bezug auf ein *Compartment* Transaktionen mit der maßgeblichen *Emittentin* tätigen, sind auf die Vermögenswerte dieses *Compartment* beschränkt, sofern sich die Ansprüche auf dieses *Compartment* beziehen oder aus der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation der Vermögenswerte dieses *Compartment* erwachsen sind. Die Vermögenswerte eines *Compartment* können nur zur Befriedigung der Ansprüche von Inhabern der in Verbindung mit diesem *Compartment* begebenen *Instrumente* und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation dieses *Compartment* erwachsen sind oder sich darauf beziehen, verwendet werden. Der *Gesellschaft* allgemein entstandene Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstige Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten *Compartment* zuzuordnen sind, stellen vorbehaltlich anderslautender Anordnungen des *Verwaltungsrats* allgemeine Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* dar und sind nicht aus den Vermögenswerten eines *Compartment* zu bestreiten. Soweit möglich, hat der *Verwaltungsrat* dafür Sorge zu tragen, dass die Gläubiger solcher Verbindlichkeiten auf den Rückgriff auf die Vermögenswerte der einzelnen *Compartment* verzichten.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz 2004 sind die Bedingungen der Emission der *Instrumente* für die *Emittentin* und die *Instrumenteninhaber* bindend und für den Fall der Liquidation eines oder mehrerer *Compartments*, eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf die *Gesellschaft* oder allgemeiner betrachtet bei Festlegungen in Bezug auf

zueinander im Widerspruch stehender Zahlungsansprüche von Gläubigern gegenüber Dritten gültig, jedoch nicht für Gläubiger der *Emittentin*, die nicht ausdrücklich zugestimmt haben, durch diese Bedingungen gebunden zu sein.

DIE VORSTEHEND AUSGEFÜHRTEN ASPEKTE STELLEN KEINE UMFASSENDE ZUSAMMENSTELLUNG ALLER FÜR EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN KAUF ODER DAS HALTEN DER INSTRUMENTE WICHTIGEN ASPEKTE UND ERHEBEN AUCH KEINEN SOLCHEN ANSPRUCH. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN ZUDEM SORGFÄLTIG DIE SONSTIGEN INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT (UND DIE DURCH VERWEIS IN DIESEN PROSPEKT EINBEZOGENEN DOKUMENTE) LESEN UND SICH IHR EIGENES URTEIL BILDEN (UNTER HERANZIEHUNG DER VON IHNEN ALS ERFORDERLICH UND ANGEMESSEN ERACHTETEN BERATUNG), BEVOR SIE IN DIE INSTRUMENTE INVESTIEREN.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Bei der *Gesellschaft* bzw. der *Emittentin*, dem *Arrangeur*, dem *Treuhänder*, dem *Käufer*, der *Hedging-Gegenpartei*, der *Berechnungsstelle*, der *Zentralen Verwaltungsstelle*, der *Zahlstelle*, der *Verwahrstelle* und der *Notierungsstelle* kann es sich jeweils um verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Inhabern der *Instrumente* aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen.

Der *Arrangeur*, der *Treuhänder*, der *Käufer*, die *Hedging-Gegenpartei*, die *Verwaltungsstellen* sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können jeweils auch eine andere Funktion in Bezug auf die *Instrumente* ausüben. Diese Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können zudem Transaktionen eingehen, die die *Sicherheiten* betreffen. Diese etwaigen Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des zugrunde liegenden Zinssatzes oder der *Sicherheiten*, und damit auf den Wert der *Instrumente*, haben.

Vor dem *Ausgabetag* können die *Verwaltungsstellen* und/oder die *Hedging-Gegenpartei* in bestimmten Fällen die Wertpapiere halten, die alle oder einen Teil der *Sicherheiten* bilden sollen. Daher ist eine entsprechende Partei unter Umständen daran interessiert, sicherzustellen, dass diese Wertpapiere am *Ausgabetag* an die *Emittentin* übertragen werden, um alle oder einen Teil der *Sicherheiten* für die *Instrumente* zu bilden. Der *Ausgabepreis* der *Instrumente* umfasst bestimmte den *Verwaltungsstellen* zu zahlende bzw. durch diese entstandene Gebühren, Provisionen und Aufwendungen. Ferner können die *Verwaltungsstellen* und *Hedging-Gegenparteien* sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in bestimmten Fällen als *Market Maker* für die *Sicherheiten* auftreten. Durch ein solches *Market Making* bestimmt die jeweilige Partei weitgehend selbst den Preis der *Sicherheiten* und beeinflusst so den Wert der *Sicherheiten* und damit auch den der *Instrumente*. Die von der jeweiligen Partei in ihrer Funktion als *Market Maker* gestellten Preise entsprechen nicht immer den Preisen, die sich ohne solches *Market Making* und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die *Verwaltungsstellen* und die *Hedging-Gegenpartei* sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen erhalten, ob aufgrund der Art der in diesem Dokument beschriebenen Beziehungen oder aus anderen Gründen, möglicherweise nicht-öffentliche Informationen über die *Sicherheiten*, den *Sicherheitenschuldner* oder den *Sicherheitengaranten*, die im Zusammenhang mit den *Instrumenten* von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können. Weder die *Verwaltungsstellen*, noch der *Treuhänder* oder die *Hedging-Gegenpartei*, noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen den *Instrumenteninhabern* gegenüber offenzulegen.

ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN INSTRUMENTEN

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über einige wichtige Bedingungen, die für Instrumente gelten. Es werden eine Reihe von Merkmalen der Instrumente aufgeführt, die jedoch nicht vollständig und im Detail dargestellt werden. Darüber hinaus gibt es einzelne Aspekte der Instrumente, die in diesem Überblick nicht behandelt werden. Anleger sollten sich daher nicht auf diesen Überblick, sondern ausschließlich auf die vollständigen Bedingungen der Instrumente, wie in diesem Prospekt aufgeführt, verlassen. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt (insbesondere die Emissionsbedingungen und den Abschnitt unter der Überschrift "Risikofaktoren" in diesem Prospekt) sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Instrumente treffen.

1 Art der Instrumente

Mit den Instrumenten soll Instrumenteninhabern die Möglichkeit gegeben werden, (i) nach dem Ausgabetag über die Zinsbeträge, und zwar (a) vor dem Zinsänderungstag an einem Festzinssatz und (b) nach dem Zinsänderungstag an dem potenziell variablen, über dem Mindestzinssatz liegenden oder diesem entsprechenden und unter dem Höchstzinssatz liegenden oder diesem entsprechenden Zinssatz zu partizipieren (die Zinsbeträge werden zu jedem Zinszahlungstag gezahlt) und (ii) bei Fälligkeit der Instrumente eine Rückzahlung zum Endgültigen Rückzahlungsbetrag zu erhalten. Die Zins- und Kapitalzahlungen im Rahmen der Instrumente sind vom Eingang entsprechender Zahlungen aus den Sicherheiten und/oder der Hedging-Vereinbarung bei der Emittentin abhängig (siehe Abschnitte 6 und 7 unten).

Bei den Instrumenten handelt es sich um Schuldverschreibungen von Palladium Securities 1 S.A. (die "Gesellschaft"), handelnd in Bezug auf Compartment 129-2014-29 (die "Emittentin"). Die Instrumente weisen u. a. ein Exposure in Bezug auf das Bonitätsrisiko der Emittentin, die Hedging-Gegenpartei sowie die Sicherheiten auf. Insbesondere können Instrumenteninhaber an der Wertentwicklung der Sicherheiten partizipieren, wobei bestimmte Zinsrisiken über die Hedging-Vereinbarung abgesichert werden. Dieser Abschnitt bietet einen kurzen Überblick über die Ausgestaltung der einzelnen Risiken, da jedes Risiko Einfluss darauf hat, ob und in welcher Höhe Zinszahlungen und Kapitalzahlungen an die Anleger erfolgen. Darüber hinaus wird die Struktur der Instrumente erläutert. Im Anschluss an diesen Abschnitt sollten Anleger den vorstehenden Abschnitt zu den Risikofaktoren erneut lesen.

2 Art der Emittentin

Die Gesellschaft ist eine Zweckgesellschaft, die zur Ausgabe von Asset-Backed Securities für im Rahmen des Securitisation Act 2004 zulässige Verbriefungstransaktionen, einschließlich der Instrumente, gegründet wurde.

3 Wirtschaftliche Bedingungen der Instrumente

Im Abschnitt "Emissionsbedingungen" sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Instrumente für jede einzelne Serie aufgeführt. Diese Bedingungen enthalten unter anderem Angaben zu folgenden Punkten:

- Recht des Inhabers eines Instruments auf Erhalt von Zinszahlungen (als "Zinsbeträge" bezeichnet) und zur Bestimmung der Zinsbeträge verwendeten Methode
- Methode und Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzzinssatzes für die Berechnung eines Zinsbetrags nach dem Zinsänderungstag;
- bei einer Rückzahlung der Instrumente fälliger Betrag; und
- Umstände und Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung der Instrumente durch die Emittentin

(a) Rechte aus den Instrumenten

Die *Instrumente* verbriefen das Recht:

- (i) auf Erhalt von Zinszahlungen (als "*Zinsbeträge*" bezeichnet), zahlbar an jedem *Zinszahltag*, (x) vor dem *Zinsänderungstag* zu einem Festzinssatz von 3,00% p.a. und (y) nach dem *Zinsänderungstag* zu einem variablen Zinssatz, der auf Grundlage des EURIBOR für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Festgelegten Währung* für eine *Festgelegte Dauer* von 1 Jahr und vorbehaltlich eines Mindestzinssatzes von 1,45% p.a. sowie eines Höchstzinssatzes von 4,00% p.a. berechnet wird; und
- (ii) auf Erhalt eines *Endgültigen Rückzahlungsbetrags* in Höhe von 100% des *Berechnungsbetrags je Instrument*, vorausgesetzt, es hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden.

(b) Zinszahlungen

In jedem zu zahlenden *Zinsbetrag* sind der festgelegte *Berechnungsbetrag je Instrument*, der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* für die maßgebliche *Zinsperiode* berücksichtigt. Die *Zinsbeträge* sind an jedem *Zinszahltag* zu zahlen.

Der *Zinssatz* wird, vorbehaltlich bestimmter Auffangbestimmungen, durch die *Berechnungsstelle* für jede *Zinsperiode* durch Bezugnahme auf den 12-Monats-EURIBOR festgelegt. Die *Berechnungsstelle* bestimmt, ob die Höhe des Zinssatzes dem *Mindestzinssatz* entspricht oder ihn unterschreitet oder dem *Höchstzinssatz* entspricht oder ihn überschreitet, und passt den geltenden *Zinssatz* entsprechend an.

Etwaige Zinszahlungen sowie Kapitalzahlungen sind von der Wertentwicklung der *Sicherheiten* und der *Hedging-Vereinbarung* abhängig.

(c) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Jedes *Instrument* wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und gekündigt wurde, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Endgültigen Rückzahlungsbetrags* am *Fälligkeitstag* zurückgezahlt, wobei diese Rückzahlung vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen erfolgt. Die *Emittentin* wird auf die *Instrumente* fällige Rückzahlungen aus den von der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* erhaltenen Zahlungen leisten. Daher ist die Rückzahlung der *Instrumente* von den Zahlungen im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* abhängig.

(d) Vorzeitige Rückzahlung

Wenn die *Sicherheiten* (wie nachstehend beschrieben) vor ihrem Fälligkeitstag oder planmäßigen Beendigungstag zur Rückzahlung fällig werden oder fällig gestellt werden können, ein Zahlungsausfall in Zusammenhang mit den *Sicherheiten* vorliegt oder die *Hedging-Vereinbarung* vor dem *Fälligkeitstag* beendet wird (weitere Informationen unter Abschnitt 7 unten), erfolgt eine automatische *Rückzahlung* einiger oder aller *Instrumente*, und die *Serienvermögenswerte* werden von der *Verkaufsstelle* veräußert. Der den *Instrumentinhabern* unter diesen Umständen zu zahlende Rückzahlungsbetrag (als "*Vorzeitiger Beendigungsbetrag*" bezeichnet, siehe Abschnitt 8 unten) entspricht ihrem Anteil am Veräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten* nach Abzug vorrangig zu leistender Zahlungen, wie Kosten und Gebühren des *Treuhänders* und (außer im Falle einer Veräußerung der *Serienvermögenswerte* aufgrund eines Kündigungsgrundes in Zusammenhang mit der *Hedging-Gegenpartei*) unbefriedigter Ansprüche der *Hedging-Gegenpartei*. Zudem sollten potenzielle Anleger beachten, dass die *Verkaufsstelle* berechtigt ist, vor der Auskehrung des Veräußerungserlöses aus den *Serienvermögenswerten* an die anderen *Serienparteien* ihre Provisionen und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung der *Serienvermögenswerte* von diesem Erlös abzuziehen. Anleger sollten außerdem beachten, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen enthält und sich aus der vorzeitigen Rückzahlung kein Anspruch auf Erhalt von Zinsen ergibt.

(e) Abzüge aufgrund von Steuern, Abgaben und Aufwendungen

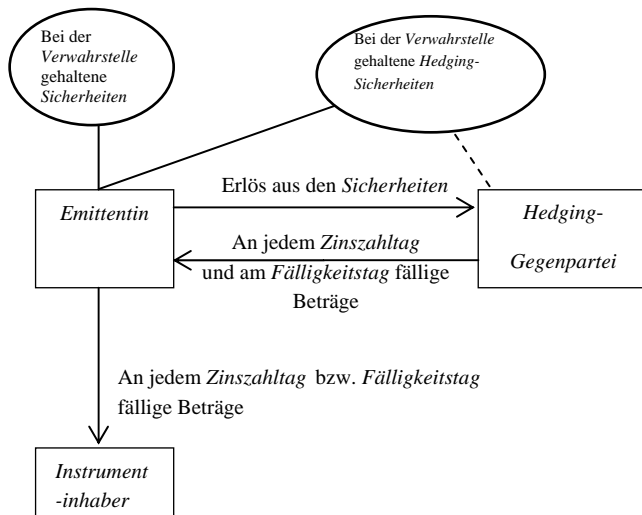
In Bezug auf die *Instrumente* zahlbare Beträge unterliegen dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen.

4 Transaktionsstruktur

Die *Emittentin* verwendet den von ihr durch den anfänglichen Verkauf der *Instrumente* erzielten Erlös nach Abzug der Emissionskosten und der allgemeinen Verwaltungskosten der *Emittentin* zum Erwerb der *Sicherheiten* (siehe nachstehenden Abschnitt 5) für die jeweilige *Serie*. Der Kauf der *Sicherheiten* erfolgt direkt vom Emittenten der *Sicherheiten*, den Händlern am Primärmarkt oder von anderen Inhabern der *Sicherheiten* am Sekundärmarkt. Die *Sicherheiten*, zusammen mit den Rechten der *Emittentin* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung*, etwaige *Hedging-Sicherheiten* sowie der Erlös aus der *Hedging-Vereinbarung* (wie in nachstehendem Abschnitt 6 beschrieben) bilden die *Serienvermögenswerte* für das *Compartment* 129-2014-29. Die *Serienvermögenswerte* werden ausschließlich dem *Compartment* 129-2014-29 zugeordnet, das vom *Verwaltungsrat* der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* gebildet wurde und von den anderen Vermögenswerten der *Emittentin* getrennt geführt wird. Die *Serienvermögenswerte* werden vom *Treuhänder* zugunsten der Serienparteien (was auch die *Instrumenteninhaber* einschließt) als Sicherungsrechte für die Verpflichtungen der *Emittentin* im Rahmen der *Instrumente* gehalten.

Die *Emittentin* wird *Serienvermögenswerte* in ausreichendem Umfang erwerben, sodass sichergestellt ist, dass sie ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Instrumente* erfüllen kann; dies betrifft insbesondere Zinszahlungen, den *Endgültigen Rückzahlungsbetrag* (siehe nachfolgenden Abschnitt 3(c)), den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* (siehe nachfolgende Abschnitte 7 und 8) sowie jegliche Verpflichtungen im Rahmen der *Hedging-Vereinbarungen* (siehe Abschnitt 6).

Die *Emittentin* der *Instrumente* wird Zahlungen an die *Instrumenteninhaber* im Wesentlichen auf die in der folgenden Abbildung beschriebene Weise finanzieren:



Die *Sicherheiten* oder deren Rückzahlungserlöse werden an oder vor dem *Fälligkeitstag* der *Instrumente* durch die *Emittentin* an die *Hedging-Gegenpartei* übertragen, und die *Hedging-Vereinbarung* endet. Die *Emittentin*

beabsichtigt, sämtliche Beträge, die sie im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* erhält, zur Zahlung des an die *Instrumentinhaber* am Fälligkeitstag zahlbaren *Endgültigen Rückzahlungsbetrags* zu verwenden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der *Instrumente* gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Instrumente* muss die *Emittentin*, der *Treuhänder* oder die *Verkaufsstelle* die *Sicherheiten* verkaufen oder anderweitig verwerten und die *Hedging-Vereinbarung* beenden. In diesem Falle zahlt die *Emittentin* den *Instrumentinhabern* vorbehaltlich der in Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen* (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) genannten *Rangfolge* der Zahlungen den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* in Bezug auf jedes *Instrument*. Der an die *Instrumentinhaber* zu zahlende *Vorzeitige Beendigungsbetrag* entspricht deren Anteil am Veräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten* nach Abzug vorrangig zu leistender Zahlungen sowie etwaiger Provisionen oder Kosten, die an die *Verkaufsstelle* in Zusammenhang mit der Veräußerung der *Serienvermögenswerte* zu entrichten sind (siehe nachstehenden Abschnitt 11). Der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* kann unter dem Nennbetrag der *Instrumente* liegen bzw. null sein.

Die *Serienvermögenswerte* stellen jedoch die einzigen Vermögenswerte der *Emittentin* dar, die für die Erfüllung der Ansprüche von Inhabern der *Instrumente* zur Verfügung stehen. *Instrumentinhaber* tragen das Risiko eines Ausfalls sowie eines Wertverlusts der *Sicherheiten*. Hat eine *Sicherheit* seit dem Zeitpunkt des Erwerbs an Wert verloren, erhalten die *Instrumentinhaber* bei Vorzeitiger Beendigung der *Instrumente* u. U. einen geringeren Betrag als den ursprünglichen Nennbetrag ihrer *Instrumente* zurück; ein solcher Betrag kann auch null sein. *Instrumentinhaber* sind einem Bonitätsrisiko der Deutsche Bank Luxembourg S.A. als *Verwahrstelle* der *Sicherheiten* ausgesetzt, sodass die *Sicherheiten* u. U. nicht für im Rahmen der *Instrumente* und/oder der *Hedging-Vereinbarung* zu leistende Zahlungen zur Verfügung stehen. Des Weiteren tragen die *Instrumentinhaber* das Bonitätsrisiko der *Hedging-Gegenpartei*, soweit eine Nichterfüllung seitens der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* nicht durch die nach Maßgabe der *Hedging-Vereinbarung* gelieferten *Hedging-Sicherheiten* abgedeckt ist.

5 Allgemeine Beschreibung der Sicherheiten

Am bzw. um den *Ausgabebetrag* verwendet die *Emittentin* den Emissionserlös zum Erwerb der *Sicherheiten*, die aus von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen (ISIN: CH0026463577) in einem Nennbetrag bestehen, der dem *Gesamtnennbetrag* der am *Ausgabebetrag* ausgegebenen *Instrumente* entspricht und anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro ermittelt wird. Die *Sicherheiten* sind voraussichtlich mit einem Festzinssatz von 3,125% p.a. verzinslich. Der *Sicherheitenschuldner* hat sich im Rahmen der jeweiligen *Sicherheiten* verpflichtet, die *Sicherheiten* am planmäßigen Fälligkeitstag dieser *Sicherheiten* zum Nennbetrag dieser *Sicherheiten* zurückzuzahlen. Der *Sicherheitsgarant* hat eine Garantie ausgestellt, womit er die Erfüllung aller Verpflichtungen des *Sicherheitenschuldners* aus den *Sicherheiten* unwiderruflich und unbedingte garantiert hat.

Der *Sicherheitenschuldner* und der *Sicherheitsgarant* verfügen über Wertpapiere, die zum Handel an einem regulierten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind, wo weitere Informationen über den *Sicherheitenschuldner* und den *Sicherheitsgaranten* verfügbar sind. Darüber hinaus werden *Anleger* in die *Instrumente* auf die Abschnitte "Risikofaktoren" und "Beschreibung der *Sicherheiten*, des *Sicherheitenschuldners* und des *Sicherheitsgaranten*" in diesem *Prospekt* verwiesen.

6 Hedging-Vereinbarung

Am Ausgabetag schließt die *Emittentin* mit der *Hedging-Gegenpartei* auf der Grundlage eines Master Agreement (Multicurrency – Cross Border) von 1992 einschließlich Anhang (*Schedule*) nach englischem Recht, wie von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) veröffentlicht, eine Zins-Swap-Vereinbarung (die "**Hedging-Vereinbarung**") ab, die durch eine Bestätigung in Bezug auf den Zins-Swap ergänzt wird. Die Deutsche Bank AG fungiert als *Hedging-Gegenpartei*, und weitere Informationen über die Deutsche Bank AG sind dem nachstehenden Abschnitt "Weitere Informationen zu den Parteien der Struktur" zu entnehmen.

Bei der *Hedging-Vereinbarung* handelt es sich um einen Zins- und Währungs-Swap in Bezug auf die *Instrumente* und die *Sicherheiten*, in deren Rahmen sich sowohl die *Emittentin* als auch die *Hedging-Gegenpartei* zu regelmäßigen Zahlungen verpflichten. Die Zahlungen, zu denen sich die *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* verpflichtet, entsprechen den Zinszahlungen der *Emittentin* im Rahmen der *Instrumente*. Als Gegenleistung leistet die *Emittentin* an die *Hedging-Gegenpartei* die Zinszahlungen, die sie im Rahmen der *Sicherheiten* erhält. Am oder vor dem Fälligkeitstag der *Instrumente* werden die *Sicherheiten* oder deren Rückzahlungserlöse von der *Emittentin* auf die *Hedging-Gegenpartei* übertragen, und die *Hedging-Vereinbarung* endet.

Der Hauptzweck der *Hedging-Vereinbarung* besteht in der Sicherstellung dessen, dass vor einer *Vorzeitigen Beendigung* der *Instrumente* der von der *Emittentin* aus einer *Sicherheit* (deren Zinssatz von dem von der *Emittentin* im Rahmen der *Instrumente* zu zahlenden Zinssatz abweicht, oder deren Zinsbetrag in einer anderen Währung als der Währung, auf die die *Instrumente* lauten, ausgezahlt wird) erhaltene Erlös gegen Ertragszahlungen getauscht wird, die den im Rahmen der *Instrumente* zu zahlenden Beträgen entsprechen.

Um die Erfüllung der Verpflichtungen der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen jeder *Hedging-Vereinbarung* sicherzustellen, schließen die *Emittentin* und die *Hedging-Gegenpartei* als Teil der betreffenden *Hedging-Vereinbarung* am oder nach dem *Ausgabetag* der *Instrumente* einen *Credit Support Annex* ab, demzufolge die *Hedging-Sicherheiten* von Zeit zu Zeit von der *Hedging-Gegenpartei* an die *Verwahrstelle* geliefert werden können, um das Exposure der *Emittentin* in Bezug auf die *Hedging-Gegenpartei* abzusichern. Gelieferte *Sicherheiten* unterliegen dem Recht der *Hedging-Gegenpartei*, die Rückgabe solcher *Sicherheiten* gemäß der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* zu verlangen. Der Betrag der von der *Hedging-Gegenpartei* gestellten *Hedging-Sicherheiten* kann jeweils gemäß den Bestimmungen der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* angepasst werden.

Die *Hedging-Vereinbarung* wird am oder ungefähr am *Fälligkeitstag* der *Instrumente* beendet, es sei denn, sie wurde in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen – unter anderem aufgrund eines Kündigungsgrundes oder eines Beendigungsereignisses im Sinne der *Hedging-Vereinbarung* – bereits vorher beendet. Zu einem Kündigungsgrund im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* gehört unter anderem (vorbehaltlich einer geltenden Nachfrist) ein Zahlungsausfall von Seiten einer Partei in Bezug auf einen gemäß der *Hedging-Vereinbarung* fälligen Betrag, (vorbehaltlich einer geltenden Nachfrist) ein Versäumnis von Seiten einer Partei in Bezug auf die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* oder die Insolvenz einer Partei. Als Beendigungsereignis im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* gelten unter anderem Ungesetzlichkeit, ein Steuerereignis oder aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf eine Partei der *Hedging-Vereinbarung*.

Die *Hedging-Vereinbarung* wird vollständig beendet, wenn alle *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* gekündigt werden oder wenn ein *Kündigungsgrund* in Bezug auf die *Instrumente* eintritt. *Kündigungsgründe* in Bezug auf die *Instrumente* sind unter anderem:

- (i) Es besteht über einen Zeitraum, der länger andauert als die *Nachfrist*, ein Zahlungsausfall für fällige Beträge in Bezug auf einzelne oder alle *Instrumente*; oder

- (ii) die *Emittentin* kommt einer ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der *Instrumente* bzw. des *Serienvertrags* nicht nach und (es sei denn, eine Nacherfüllung ist nach Auffassung des *Treuhänders* nicht möglich; in diesem Fall ist keine wie in diesem Abschnitt beschriebene *Mitteilung* erforderlich) diese Pflichtverletzung hält über einen Zeitraum von 30 Tagen (oder einen vom *Treuhänder* zugestandenen längeren Zeitraum) ab der *Mitteilung* des *Treuhänders* an die *Emittentin* mit der Aufforderung zur Nacherfüllung an (für die Zwecke dieser Bestimmung gilt Nacherfüllung auch dann als möglich, wenn die Pflichtverletzung daraus resultiert, dass eine Verpflichtung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt wurde); oder
- (iii) eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation der *Emittentin* bzw. der *Gesellschaft* (einschließlich u. a. eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), einer freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation (*liquidation volontaire ou judiciaire ou forcée*), eines Vergleichs mit den Gläubigern (*concordat préventif de faillite*), eines Zahlungsaufschubs (*sursis de paiement*), einer gerichtlichen Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), über das Vorliegen einer betrügerischen Vermögensübertragung (*Action pauliana*), einer allgemeinen Einigung mit den Gläubigern oder Sanierungs- oder ähnlicher Verfahren mit allgemeinen Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger), außer bei Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), Konsolidierung, Reorganisation oder sonstigen ähnlichen Maßnahmen zu vorab schriftlich vom *Treuhänder* oder durch einen *Außerordentlichen Beschluss* genehmigten Bedingungen, oder eine offizielle *Mitteilung* über die Absicht der Bestellung eines Verwalters (u. a. eines Konkursverwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Wirtschaftsprüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert-vérificateur*), Richters (*juge délégué* oder *juge commissaire*) oder vorläufigen Verwalters (*administration provisoire*)) oder ein Antrag bei Gericht oder beim Verwalter bzw. die Vorlage entsprechender Dokumente bei einem Gericht oder dem Verwalter, jeweils in Bezug auf die *Emittentin* bzw. *Gesellschaft*.

"**Nachfrist**" bezeichnet einen Zeitraum von 30 Tagen, was den Nachfristen entspricht, die auf die Zahlung von auf die Sicherheiten fälligen Kapital- und Zinsbeträgen anwendbar sind, bevor ein Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann.

Die *Hedging-Vereinbarung* wird teilweise (anteilig, d. h. zu einem Anteil ihres Nennbetrags in Höhe des Anteils des Nennbetrags der gekündigten *Instrumente* am *Gesamtnennbetrag* aller *Instrumente* unmittelbar vor der Kündigung) beendet, wenn einige der *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* gemäß den *Emissionsbedingungen* gekündigt werden. Außerdem kann die *Hedging-Vereinbarung* im Falle einer *Vorzeitigen Beendigung* der *Instrumente* vorzeitig beendet werden.

7 Vorzeitige Rückzahlung der Instrumente

Die *Instrumente* können vorzeitig gekündigt werden, wenn:

- (a) ein Ausfall, Ausfallereignis oder ein sonstiges ähnliches Ereignis oder ein sonstiger ähnlicher Umstand (jeglicher Beschreibung und wie z. B. unterlassene Kapital- oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* zum *Ausgabebetrag*) in Bezug auf die *Sicherheiten* eintritt;
- (b) *Sicherheiten* aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme einer entsprechenden Wahl des betreffenden *Sicherheitenschuldners* gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten*) vor ihrem vorgesehenen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig werden oder fällig gestellt werden können;
- (c) nach Feststellung der Berechnungsstelle das Eintreten eines der folgenden Umstände (einschließlich, ohne Beschränkung, in Verbindung mit der Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds): (a) als Folge der Umsetzung, Annahme oder Änderung von Rechtsvorschriften, der Interpretationen oder der Maßnahmen oder Reaktionen einer Aufsichtsbehörde oder (b) als Folge der Verkündung einer maßgeblichen Rechtsvorschrift bzw. der Interpretation derselben

durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde (eine "**Zuständige Behörde**"), oder (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer *Zuständigen Behörde* oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer *Zuständigen Behörde* in amtlicher Eigenschaft, dergestalt, dass es rechtswidrig ist oder sein wird oder mit vernünftigerweise anzunehmender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, (i) das die *Emittentin* die *Instrumente* fortbestehen lässt oder dass der Fortbestand der *Instrumente* es rechtswidrig machen würde, andere von der *Emittentin* ausgegebene *Instrumente* fortbestehen zu lassen, oder (ii) das die *Emittentin* oder die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Arrangeur ihre Pflichten hinsichtlich der *Instrumente* erfüllt (ein "**Regulatorisches Ereignis**");

- (d) die *Emittentin* zur Einbehaltung oder zur Abführung von Steuern gesetzlich verpflichtet ist oder Steuern für ihre Erträge abführen muss und aus diesem Grund nicht zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrags in der Lage ist, und die *Emittentin* sich selbst als *Emittentin* weder ersetzen noch ihren Sitz verlegen konnte oder eine entsprechende Ersetzung oder Verlegung nicht auf steuereffiziente Weise vornehmen konnte;
- (e) der *Credit Support Annex* vor dem *Fälligkeitstag* gleich aus welchem Grund beendet wird;
- (f) die *Hedging-Vereinbarung* gemäß ihren Bedingungen vor dem *Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung* gekündigt wird; oder
- (g) die *Emittentin* ihre Verpflichtungen aus den *Instrumenten* verletzt oder sie aufgelöst oder abgewickelt wird.

In allen vorstehend unter (a), (b), (c), (d), (e) oder (f) genannten Fällen einer *Vorzeitigen Beendigung* teilt die *Emittentin* mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen (oder nicht mehr als 30 und nicht weniger als 10 Tagen in Bezug auf Absatz (c)) den für die Kündigung festgelegten Tag mit, und nach Ablauf dieser Frist oder, in Falle einer vorzeitigen Beendigung wie vorstehend unter (f) beschrieben, nach Eintritt eines entsprechenden Ereignisses (i) tilgt die *Emittentin* einige oder alle ausstehenden *Instrumente* der jeweiligen *Serie*, (ii) wird der maßgebliche Anteil der *Serienvermögenswerte* gemäß dem Securitisation Act 2004, sofern anwendbar, veräußert und (iii) werden einige oder alle durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte durchsetzbar.

8 Vorzeitiger Beendigungsbetrag

Der (etwaige) in Bezug auf jedes *Instrument* zahlbare *Vorzeitige Beendigungsbetrag* nach Eintritt eines *Ausfallereignisses*, einer Beendigung aus steuerlichen Gründen, einer Beendigung des *Credit Support Annex*, einer *Vorzeitigen Beendigung der Hedging-Vereinbarung*, einer vorzeitigen Rückzahlung von *Sicherheiten*, eines *Sicherheiten-Ausfallereignisses* oder einer *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses* entspricht einem von der *Berechnungsstelle* gemäß folgender Formel bestimmten Betrag, der dem Anteil dieses *Instrumentes* in der *Festgelegten Währung* (der nie geringer als null sein darf) entspricht (zur Klarstellung: die *Vorzeitige Beendigungsbetrag* enthält keine aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsbeträge):

(A – B)

Dabei gilt:

"A" ist der *Marktwert der Sicherheiten*, der unter Anwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurses in die *Festgelegte Währung* umgerechnet wurde.

"B" sind die *Kosten der Vorzeitigen Abwicklung*.

"**Währung der Sicherheiten**" ist die Währung, auf die die *Sicherheiten* lauten.

"**Kosten der Vorzeitigen Abwicklung**" ist die Summe (die positiv, negativ oder null sein kann) aus:

(a) einem gegebenenfalls von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in Höhe (i) der (als positiver Betrag ausgedrückten) Summe aus (ohne Doppelzählung) allen der *Hedging-Gegenpartei* entstandenen Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben oder (ii) des (als negativer Betrag ausgedrückten) von der *Hedging-Gegenpartei* realisierten Ertrags, jeweils in Zusammenhang mit der Kündigung des *Instruments* und der damit verbundenen *Beendigung*, *Schließung* oder *Neubegründung* von Sicherungsgeschäften oder damit in Zusammenhang stehender Positionen (ohne Doppelzählung), und

(b) den (als positiver Betrag ausgedrückten) Rechts- und sonstigen Zusatzkosten (u. a. etwaige Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der *Sicherheiten*), die der *Emittentin*, dem *Treuhänder*, der Verwahrstelle oder der *Hedging-Gegenpartei* infolge einer Zwangskündigung der *Instrumente* entstanden sind.

"**Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung**" ist:

(a) für Zwecke einer Kündigung aufgrund eines *Sicherheiten-Ausfallereignisses*, der *Vorzeitigen Beendigung* einer *Sicherheit*, einer *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*, einer Beendigung des *Credit Support Annex*, einer Kündigung aus Steuergründen oder einer vorzeitigen Beendigung der *Hedging-Vereinbarung* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem Stichtag der Kündigung; oder

(b) für die Zwecke einer Kündigung aufgrund eines *Kündigungsgrundes* der *Stichtag* der Kündigung.

"**Marktwert der Sicherheiten**" bezeichnet in Bezug auf jede Position in den *Sicherheiten* (i) bei nicht erfolgter Rückzahlung der *Sicherheiten* einen von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in der jeweiligen *Währung der Sicherheiten* in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die *Berechnungsstelle* am jeweiligen *Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung* von den *Referenzbanken* für die *Sicherheiten* (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter *Zinsen*) erhalten hat. Dabei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der *Marktwert der Sicherheiten* von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die *Sicherheiten* zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den *Sicherheiten*.

9 Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei nichtiger Übertragung oder sonstiger Verfügung

Eine Übertragung oder sonstige Veräußerung von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechten an einem *Instrument* an bzw. auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* ist von Anfang an nichtig und entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Demnach hat eine solche Person, auf die ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen werden sollte, keinen Anspruch auf dieses Recht als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer an diesem *Instrument*.

Zu jeglicher Zeit nach Kenntniserlangung davon, dass eine juristische oder wirtschaftliche Beteiligung an einem *Instrument* von einem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* gehalten wird, wird die *Emittentin* dem *Treuhänder*, der *Verwahrstelle* und der *Berechnungsstelle* dies anzeigen und ist berechtigt, von dem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* zu verlangen, seine Beteiligung zu verkaufen an (a) ein mit der *Emittentin* *Verbundenes Unternehmen* (soweit nach anwendbarem Recht zulässig) oder (b) eine Person, die kein *Nichtberechtigter Übertragungsempfänger* ist, jeweils zu einem Preis der dem jeweils niedrigsten der

nachstehenden Beträge entspricht: (x) dem von dem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* für seine Beteiligung gezahlten Kaufpreis, (y) dem Nennwert (*principal amount*) dieser Beteiligung oder (z) dem Marktwert (*fair market value*) dieser Beteiligung, jeweils abzüglich etwaiger der *Emittentin* oder einem von ihr eingesetzten Vertreter im Zusammenhang mit einem derartigen Verkauf entstandenen Kosten oder Aufwendungen.

10 Beschreibung der Struktur der Sicherheiten

Die *Emittentin* schließt am *Ausgabetag* mit Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* einen *Serienvertrag* nach englischem Recht ab, wonach die *Instrumente* begründet und besichert werden. Gemäß diesem *Serienvertrag* werden dem *Treuhänder* für sich selbst und in der Funktion als Treuhänder in Bezug auf unter anderem die *Sicherheiten* und die Rechte der *Emittentin* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* Sicherungsrechte als dauerhafte Sicherungsrechte für unter anderem die Zahlung sämtlicher Forderungen in Verbindung mit den *Instrumenten* gewährt. Zur Klarstellung: In Bezug auf das SIS-Depot, in dem die Dauerglobalurkunde, durch die die *Sicherheiten* verbrieft sind, hinterlegt ist, werden keine zusätzlichen Sicherungsrechte bestellt. Im Rahmen des *Serienvertrags* verpflichtet sich der *Treuhänder*, die ihm gewährten Sicherungsrechte treuhänderisch unter anderem zugunsten der *Serienparteien* zu verwahren, und hat das Recht, bei Eintritt eines *Kündigungsgrundes*, z. B. im Falle der Nichtzahlung von *Zinsen* oder anderer fälliger Beträge in Verbindung mit den *Instrumenten* innerhalb von 14 Tagen ab dem maßgeblichen *Fälligkeitstag*, die Sicherungsrechte zu verwerten.

Der *Treuhänder* ist dazu verpflichtet, den *Serienparteien* (wie in den *Emissionsbedingungen* der *Instrumente* definiert) den Veräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten* unter Beachtung der in Ziffer 8.8 der *Bedingungen* (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) beschriebenen *Rangfolge* zu zahlen: Das bedeutet, dass der Veräußerungserlös zur Befriedigung der Ansprüche der jeweiligen *Serienpartei* in der entsprechenden *Rangfolge* verwendet wird, wobei gleichrangige Ansprüche auf anteiliger Basis erfüllt werden.

Gemäß Ziffer 19 (*Schadloshaltung und Verpflichtungen des Treuhänders; Ersetzung des Treuhänders*) der *Emissionsbedingungen* und dem *Serienvertrag* kann der *Treuhänder* mit vorheriger Genehmigung durch einen *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumenteninhaber* sowie mit Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* von der *Emittentin* ersetzt werden.

Soweit die *Hedging-Gegenpartei* nach ihrem alleinigen und freien Ermessen bestimmt, dass es aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder ähnlichen Gründen im Interesse einer *Serienpartei* (mit Ausnahme des *Treuhänders*) liegt, den *Treuhänder* zu ersetzen, kann sie sich nach ihrem alleinigen und freien Ermessen dafür entscheiden, die Partei, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Eigenschaft als *Treuhänder* fungiert (der "**Ausscheidende Treuhänder**"), gemäß den *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in der durch den jeweiligen *Serienvertrag* ergänzten Fassung durch einen *Ersatztreuhänder* (der "**Ersatztreuhänder**") zu ersetzen. Die *Hedging-Gegenpartei* nimmt den Ersatz vor, indem sie der *Emittentin*, dem *Ausscheidenden Treuhänder* und dem *Ersatztreuhänder* diese Entscheidung anzeigt. Die *Hedging-Gegenpartei* haftet nicht im Zusammenhang mit den Folgen ihrer Entscheidung, eine solche Anzeige vorzunehmen oder nicht vorzunehmen, und ist nicht verpflichtet, die Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen.

11 Aufgabe des Treuhänders

Der *Treuhänder* wird gemäß dem entsprechenden *Serienvertrag* u. a. zum Halten der *Serienvermögenswerte* zugunsten der *Serienpartien* (zu denen auch die *Instrumenteninhaber* zählen) bestellt. Werden die im Rahmen des jeweiligen *Serienvertrags* bestellten Sicherungsrechte durchsetzbar, verwertet der *Treuhänder* diese Sicherungsrechte und verteilt den Verwertungserlös gemäß der in Ziffer 8.8 (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) der *Emissionsbedingungen* festgelegten Zahlungsrangfolge.

12 Aufgabe der Verwaltungsstellen im Rahmen des Programms

Die *Emittentin* kann in Zusammenhang mit dem *Programm* und mit den *Instrumenten* verschiedene Stellen beauftragen. Diese *Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Instrumenteninhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Der *Zentralen Verwaltungsstelle* oder der *Zahlstelle* obliegt gemäß dem *Verwaltungsstellenvertrag* die Aufgabe, die Auszahlung aller an die *Instrumentinhaber* zu zahlenden Beträge vorzunehmen oder zu veranlassen. Die *Emittentin* veranlasst im Allgemeinen die Überweisung jeglicher an die *Instrumentinhaber* zu zahlender Beträge an die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder *Zahlstelle* vor einer Auszahlung an die *Instrumentinhaber*. Erfolgt eine Zahlung der *Emittentin* an die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder *Zahlstelle* mit Verspätung, ansonsten jedoch gemäß den Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrags*, nimmt die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder *Zahlstelle* dennoch Zahlungen in Bezug auf die entsprechenden *Serien* vor. Besteht für die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder *Zahlstelle* jedoch Grund zu der Annahme, dass die von der *Emittentin* an sie zu überweisenden Beträge nicht zur Befriedigung aller Ansprüche in Bezug auf in Zusammenhang mit einer *Serie* fällige Zahlungen ausreichen werden, ist die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder *Zahlstelle* nicht zur Erfüllung solcher Zahlungsansprüche verpflichtet, bis sie die vollständigen Zahlungsbeträge erhalten hat.

Gemäß dem *Verwaltungsstellenvertrag* bestellt die *Emittentin* die *Verwahrstelle* als anfängliche Verwahrstelle der *Sicherheiten* in Bezug auf die *Instrumente* (soweit diese *Sicherheiten* "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" im Sinne von § 22 des Securitisation Act 2004 darstellen), und die *Verwahrstelle* stimmt zu, dass alle ihrem Konto gutgeschriebene oder an sie gelieferte *Sicherheiten* im Namen der *Emittentin* zu verwahren sind, vorbehaltlich der zugunsten des *Treuhänders* wie im jeweiligen *Serienvertrag* angegeben bestellten Sicherungsrechte. Die (im Namen der *Emittentin* bzw. des *Treuhänders* agierende) *Verwahrstelle* erhält sämtliche Beträge in Zusammenhang mit *Serienvermögenswerten* und verwendet alle erhaltenen Mittel gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* in Zusammenhang mit den *Serienvermögenswerten*, in allen Fällen gemäß erhaltener exakter Anweisungen. Die Fähigkeit der *Emittentin*, ihren Verpflichtungen aus den *Instrumenten* nachzukommen, hängt vom Eingang von Zahlungen der *Verwahrstelle* bei der *Emittentin* nach Maßgabe des *Verwaltungsstellenvertrags* ab.

Eine *Berechnungsstelle* übernimmt die für sie in diesem Prospekt und im *Verwaltungsstellenvertrag* vorgesehenen Aufgaben. Die *Berechnungsstelle* nimmt dementsprechend die jeweiligen Festlegungen und/oder Berechnungen vor.

Gemäß dem *Verwaltungsstellenvertrag* hat die *Verkaufsstelle* bei entsprechender Anweisung durch den *Treuhänder* gemäß Ziffer 8.10.1 (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*) der *Emissionsbedingungen* die Aufgabe, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um als beauftragte Stelle des *Treuhänders* die *Sicherheiten* sobald wie nach billigem Ermessen praktikabel am oder nach dem Tag, an dem sie diese Anweisung erhält, zum bestmöglichen Preis abzüglich der für diese Zwecke im *Serienvertrag* angegebenen und von der *Verkaufsstelle* in Rechnung gestellten Provisionen und Aufwendungen zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

IN FORM EINES VERWEISES EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen *Prospekt* sind die folgenden Dokumente der Emittentin, die zuvor veröffentlicht und bei der Zentralbank hinterlegt wurden, durch Verweis einbezogen. Wird jedoch eine Aussage in einem solchen Dokument ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise durch eine Aussage in einem späteren Dokument geändert oder ersetzt und ist dieses spätere Dokument durch Verweis in diesen *Prospekt* einbezogen, ist die ursprüngliche Aussage nicht mehr Bestandteil dieses *Prospekts*.

Übersichtstabelle der durch Verweis einbezogenen Dokumente:

Durch Verweis einbezogenes Dokument	Seiten des durch Verweis einbezogenen Dokuments
Satzung	Alle Seiten.
Jahresabschluss (<i>Annual Accounts</i>) und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (<i>Auditor's Report</i>) vom 31. Januar 2012	Seiten 2-6 (Bericht des <i>Verwaltungsrats (Directors' Report)</i>) Seite 7 (Verantwortlichkeitserklärung des <i>Verwaltungsrats (Statement of the Board of Directors' Responsibility)</i>) Seiten 8-9 (Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (<i>Independent Auditor's Report</i>)) Seite 10 (Bilanz (<i>Balance Sheet</i>) der <i>Gesellschaft</i>) Seite 11 (Gewinn- und Verlustrechnung (<i>Profit and Loss Account</i>) der <i>Gesellschaft</i>) Seiten 12-23 (Bilanz der <i>Compartments (Balance Sheet of the Compartments)</i>) Seiten 24-32 (Gewinn- und Verlustrechnung der <i>Compartments (Profit and Loss Account of the Compartments)</i>) Seiten 33-69 (Anhang zum Jahresabschluss (<i>Notes to the Annual Accounts</i>))
Jahresabschluss (<i>Annual Accounts</i>) und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (<i>Auditor's Report</i>) vom 31. Januar 2013	Seiten 2-7 (Bericht des <i>Verwaltungsrats (Directors' Report)</i>) Seite 8 (Verantwortlichkeitserklärung des <i>Verwaltungsrats (Statement of the Board of Directors' Responsibility)</i>) Seiten 9-10 (Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (<i>Independent Auditor's Report</i>)) Seite 11 (Bilanz (<i>Balance Sheet</i>) der <i>Gesellschaft</i>) Seite 12 (Gewinn- und Verlustrechnung (<i>Profit and Loss Account</i>) der <i>Gesellschaft</i>) Seiten 13-24 (Bilanz der <i>Compartments (Balance Sheet of the Compartments)</i>) Seiten 25-36 (Gewinn- und Verlustrechnung der <i>Compartments (Profit and Loss Account of the Compartments)</i>)

Durch Verweis einbezogenes Dokument Seiten des durch Verweis einbezogenen Dokuments

Ungeprüfter Zwischenbericht zum 31. Juli 2013	Seite 1 (Sonstige Angaben) (<i>Other Information</i>) Seiten 2-6 Bericht des <i>Verwaltungsrats (Directors' Report)</i>) Seite 7 (Verantwortlichkeitserklärung des <i>Verwaltungsrats (Statement of the Board of Directors' Responsibility)</i>) Seite 8 (Bilanz (<i>Balance Sheet</i>) der <i>Gesellschaft</i>) Seite 9 (Gewinn- und Verlustrechnung (<i>Profit and Loss Account</i>) des ungeprüften Zwischenberichts der <i>Gesellschaft</i>) Seiten 10-25 (Bilanz der <i>Compartments (Balance Sheet of the Compartments)</i>) Seiten 26-40 (Gewinn- und Verlustrechnung der <i>Compartments (Profit and Loss Account of the Compartments)</i>) Seiten 41-94 (Anhang zum Ungeprüften Zwischenbericht (<i>Notes to the Unaudited Interim Accounts</i>))
--	---

Die Emittentin wird jeder Person, der ein Exemplar dieses Prospekts geliefert wurde, auf entsprechende schriftliche Anfrage dieser Person kostenlos jeweils ein Exemplar aller Dokumente (soweit sie die Emittentin betreffen) zukommen lassen, die insgesamt oder teilweise als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen sind. Anfragen bezüglich solcher Dokumente sind direkt an die Hauptverwaltung der Emittentin zu richten, d.h. an die am Ende dieses Prospekts für die Emittentin aufgeführte Anschrift. Darüber hinaus sind diese Dokumente kostenlos bei den angegebenen Geschäftsstellen der jeweiligen Zahlstellen in London und Luxemburg erhältlich.

Die *Satzung* der Emittentin ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Luxembourg Régistre de Commerce et des Sociétés*) und wird im *Mémorial* veröffentlicht.

Die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Dokumente stehen wie folgt zur Verfügung:

Satzung	http://www.ise.ie/debt_documents/Palladium%20Articles_9edd4e26-a794-4884-a50f-854e3f7dd9b6.pdf
Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers vom 31. Januar 2012	http://www.ise.ie/debt_documents/Palladium%2031%20Jan%202012%20Accounts_13ab879f-b484-472c-8ffb-01f587294d39.pdf
Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	http://www.ise.ie/debt_documents/Palladium%202013%20Annual%20Accounts%20(2383697_1)_5d81acfe-35e2-4ac0-aa44-48b2b095db91.PDF

vom 31. Januar 2013	
Ungeprüfter Zwischenbericht zum 31. Juli 2013	http://www.ise.ie/debt_documents/Palladium%20Unaudited%20Interim%20Accounts%20(period%20ended%2031%20July%202013)_9761aa94-8562-4abd-9a96-d00ab550e250.pdf

Die in diesem Prospekt angegebenen Websites sind nicht als Teil dieses Prospekts oder als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die *Instrumente* werden durch den *Serienvertrag* begründet und besichert.

Mit Unterzeichnung des *Serienvertrags* haben die *Emittentin*, die *Verwaltungsstellen* und der *Treuhänder* mit den den *Serienvertrag* als *Zentrale Verwaltungsstelle* und/oder *Zahlstellen*, als *Verwahrstelle* und/oder *Berechnungsstelle* und/oder *Verkaufsstelle* und/oder in gegebenenfalls im *Serienvertrag* festgelegten sonstigen Funktionen unterzeichnenden Personen (sofern gegeben) den *Verwaltungsstellenvertrag* gemäß den im *Serienvertrag* angegebenen und/oder durch Verweis einbezogenen Bedingungen abgeschlossen.

Die *Emittentin* und die *Hedging-Gegenpartei* haben durch die Unterzeichnung des *Serienvertrags* eine *Hedging-Vereinbarung* geschlossen.

Die vorliegenden *Emissionsbedingungen* gelten in Bezug auf die *Instrumente*. Exemplare des *Serienvertrags* und die durch Verweis darin einbezogenen Dokumente (einschließlich der Bestimmungen des *Verwaltungsstellenvertrags*, der *Kaufvertrag* und der *Hedging-Vereinbarung*) können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des *Treuhänders* und bei der angegebenen Geschäftsstelle der *Zahlstellen* eingesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die *Instrumenteninhaber* Kenntnis über alle für sie geltenden Bestimmungen der *Satzung*, des *Serienvertrags* und der durch Verweis darin einbezogenen Dokumente (einschließlich der Bestimmungen des *Verwaltungsstellenvertrags* und der *Hedging-Vereinbarung*) erlangt haben und an diese Bestimmungen gebunden sind. Die *Emissionsbedingungen* gelten für *Instrumente* in der durch die Bestimmungen des jeweiligen *Globalinstruments* vervollständigten Form.

Inhaltsverzeichnis der Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen	Inhalt
Ziffer 1 (<i>Definitionen</i>)	Auflistung aller definierten und in den <i>Emissionsbedingungen</i> verwendeten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge
Ziffer 2 (<i>Auslegung</i>)	Orientierungshilfe für die Auslegung der <i>Emissionsbedingungen</i>
Ziffer 3 (<i>Form und Rechte</i>)	Festlegung der Form der <i>Instrumente</i> und der Methode zur Übertragung von Rechten an den <i>Instrumenten</i>
Ziffer 4 (<i>Status</i>)	Beschreibung des Status der im Rahmen der <i>Instrumente</i> entstandenen Verpflichtungen der <i>Emittentin</i>
Ziffer 5 (<i>Zinsen</i>)	Erläuterung der Variablen, Methoden und Berechnungen für die Bestimmung des <i>Zinsbetrags</i>
Ziffer 6 (<i>Zahlungen, Instrumenteninhaber- auslagen und Besteuerung</i>)	Erläuterung der für <i>Zahlungen</i> im Rahmen der <i>Instrumente</i> geltenden Bestimmungen
Ziffer 7 (<i>Rückzahlung und Erwerb</i>)	Festlegung des <i>Rückzahlungsbetrags</i> im Falle einer <i>Rückzahlung</i> bei Fälligkeit, einer vorzeitigen <i>Rückzahlung</i> , einer <i>Automatische Beendigung</i> einer Kündigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen, einer Kündigungsoption der <i>Emittentin</i> und einem Rückkauf der <i>Instrumente</i>

Ziffer 8 (<i>Serienvermögenswerte, Sicherheiten und Sicherungsrechte</i>)	Beschreibung der <i>Serienvermögenswerte</i> , der <i>Sicherheiten</i> und <i>Hedging-Sicherheiten</i> der in Bezug auf die <i>Instrumente</i> bestellten Sicherungsrechte; Erläuterungen zur <i>Rangfolge</i> für Zahlungen sämtlicher Erlöse sowie zur Veräußerung von <i>Serienvermögenswerten</i>
Ziffer 9 (<i>Hedging-Vereinbarungen</i>)	Beschreibung der <i>Hedging-Vereinbarungen</i> und <i>Hedging-Sicherheiten</i>
Ziffer 10 (<i>Beschränkungen</i>)	Beschreibung der Verpflichtungen (Covenants) der <i>Emittentin</i> im Rahmen des <i>Serienvertrags</i>
Ziffer 11 (<i>Verjährung</i>)	Angabe der Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>
Ziffer 12 (<i>Kündigungsgründe</i>)	Erläuterung von Kündigungsgründen und ihren Folgen
Ziffer 13 (<i>Durchsetzung</i>)	Beschreibung der Mittel zur Durchsetzung von in Bezug auf die <i>Instrumente</i> bestehenden Rechten
Ziffer 14 (<i>Versammlungen von Instrumenteninhabern, Änderungen, Verzichtserklärung, Ersetzung</i>)	Beschreibung der Anforderungen in Bezug auf Versammlungen von <i>Instrumenteninhabern</i> , Änderungen oder Verzichtserklärungen in Bezug auf für die <i>Instrumente</i> geltende Bestimmungen
Ziffer 15 (<i>Ersetzung von Instrumenten</i>)	Beschreibung des Verfahrens bei Beschädigung oder Diebstahl von <i>Instrumenten</i>
Ziffer 16 (<i>Weitere Emissionen</i>)	Beschreibung der Möglichkeit weiterer Emissionen von <i>Instrumenten</i> für dieselbe <i>Serie</i>
Ziffer 17 (<i>Mitteilungen und Informationspflichten</i>)	Erläuterung der Verfahren für <i>Mitteilungen</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>
Ziffer 18 (<i>Verwaltungsstellen</i>)	Auflistung der Verwaltungsstellen der <i>Emittentin</i> und Beschreibung der Aufgaben der jeweiligen Stelle
Ziffer 19 (<i>Schadloshaltung und Verpflichtungen des Treuhänders; Ersetzung des Treuhänders</i>)	Erläuterungen zur Schadloshaltung des <i>Treuhänders</i> durch die <i>Emittentin</i> und zur Ersetzung des <i>Treuhänders</i>
Ziffer 20 (<i>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</i>)	Angabe des englischen Rechts als anwendbares Recht und von England als Gerichtsstand für Verfahren
Ziffer 21 (<i>Contracts (Right of Third Parties) Act 1999</i>)	Keine sonstige Person kann Rechte im Rahmen der <i>Instrumente</i> durchsetzen.

1 Definitionen

1.1 Definitionen

In diesen *Emissionsbedingungen* haben definierte Begriffe die nachstehende Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

"**Angegebene Geschäftsstelle**" ist in Bezug auf die Zahlstelle Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB oder eine sonstige gegebenenfalls anderweitig gemäß dem *Serienvertrag* bestimmte Geschäftsstelle.

"**Allgemeine Treuhandbedingungen**" bezeichnet die zwischen der *Emittentin*, dem *Treuhänder* und der *Hedging-Gegenpartei* mit Unterzeichnung des *Serienvertrags* in Bezug auf die *Instrumente* abgeschlossenen Treuhandbedingungen in ihrer jeweils geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung.

"**Ausgabetag**" ist der 19. März 2014.

"**Ausgabepreis**" ist EUR 1.000 pro *Instrument*.

"**Außerordentlicher Beschluss**" ist ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* abgehaltenen Versammlung von *Instrumenteninhabern* mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss oder ein schriftlich gefasster Beschluss, der durch die oder im Namen der Inhaber von mindestens 75% des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* unterzeichnet wird.

"**Bankgeschäftstag**" bezieht sich jeweils auf London, Luxemburg, Frankfurt und TARGET.

"**Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung**" ist der 31. August 2020.

"**Benchmark-Satz**" ist der EURIBOR.

"**Berechnungsbetrag**" ist EUR 1.000.

"**Berechnungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie jede jeweils bestellte Nachfolge-, Ersatz- oder zusätzliche *Berechnungsstelle*.

"**Besicherung**" bezeichnet eine *Sicherheitengarantie*, eine *Keepwell-Vereinbarung* oder eine *Alternative Besicherungsvereinbarung*.

"**Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung**" ist:

- (a) für Zwecke einer Kündigung gemäß Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen* (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 der *Emissionsbedingungen* (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*) oder Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen* (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) der dem *Stichtag* der Kündigung unmittelbar vorausgehende *Geschäftstag* oder
- (b) für Zwecke einer Kündigung gemäß Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen* (*Kündigungsgründe*) der *Stichtag* der Kündigung.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die bzw. den Seite, Abschnitt, Überschrift, Spalte oder sonstigen Bestandteil eines bestimmten Informationsdienstes für Zwecke der Bereitstellung eines *Maßgeblichen Zinssatzes* (wie u. a. des Reuter Monitor Money Rates Service ("**Reuters**") und des Bloomberg-Dienstes ("**Bloomberg**") oder eine andere Seite, einen anderen Abschnitt, eine andere Überschrift, Spalte oder Seite, die diese Seite bzw. diesen Abschnitt, diese Überschrift, Spalte oder andere Seite bei diesem oder einem anderen Informationsdienst ersetzt und von der

Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem *Maßgeblichen Zinssatz* vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt werden, bereitstellt oder sponsert.

"**Clearingstelle**" ist Euroclear and/oder Clearstream, Luxemburg.

"**Clearstream, Frankfurt**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland.

"**Clearstream Luxemburg**" ist Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg.

"**Credit Support Annex**" ist in Bezug auf die *Hedging-Vereinbarung* ein von der International Swaps and Derivatives Association Inc. veröffentlichter *Credit Support Annex* (Bilateral Form – Transfer) (Version 1995 ISDA Agreements nach englischem Recht), abgeschlossen zwischen der *Emittentin* und der *Hedging-Gegenpartei* zum Datum des *Ausgabtags*, in der jeweils geltenden geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung, gemäß dem die *Hedging-Gegenpartei* die *Hedging-Sicherheiten* an die *Verwahrstelle* liefert.

"**Deutsche Bank-Konzern**" ist ein Konzern aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen, deren Muttergesellschaft die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist.

"**Emittentin**" ist die in Bezug auf Compartment 129-2014-29 handelnde *Gesellschaft*.

"**Endgültiger Rückzahlungsbetrag**" ist 100% pro *Berechnungsbetrag je Instrument*.

"**Ersatzgesellschaft**" hat die diesem Begriff in Ziffer 14.4 der *Emissionsbedingungen* (*Ersetzung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersatztreuhänder**" bezeichnet jeden von der *Hedging-Gegenpartei* nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in ihrer durch den maßgeblichen *Serienvertrag* ergänzten Fassung bestellten *Ersatztreuhänder*.

"**EURIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Euro (EUR), der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.

"**Euroclear**" ist Euroclear Bank S.A./N.V.

"**Fälligkeitstag**" ist der für den August 2020 vorgesehene *Zinszahltag*.

"**Fehlbetrag**" ist der (etwaige) Betrag, um den der *Nettoerlös* unter den Zahlungen liegt, die in Bezug auf die *Instrumente* und jede *Hedging-Vereinbarung* fällig geworden wären und/oder an eine *Serienpartei* hätten geleistet werden müssen, soweit die Bestimmungen unter Ziffer 8.10 der *Emissionsbedingungen* (*Veräußerung von Serienvermögenswerten*) keine Anwendung gefunden hätten.

"**Festgelegte Dauer**" bedeutet 12 Monate.

"**Festgelegte Stückelung**" ist EUR 1.000.

"**Festgelegte Währung**" ist der Euro.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der *Instrumente*. Der *Gesamtnennbetrag* zum *Ausgabtag* ist im *Serienvertrag* angegeben.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet

sind und an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem *TARGET2* in Betrieb ist.

"**Gesellschaft**" ist Palladium Securities 1 S.A.

"**Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1915**" ist das *Luxemburger Gesetz über die Handelsgesellschaften (Loi concernant les sociétés commerciales)* vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung.

"**Globalinstrument**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.1 der *Emissionsbedingungen (Form der Instrumente)* zugewiesene Bedeutung.

"**Hedging-Gegenpartei**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London mit Sitz in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, oder jede etwaige Nachfolge-, Ersatz- oder zusätzliche *Hedging-Gegenpartei*.

"**Hedging-Sicherheiten**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit von der *Hedging-Gegenpartei* an die *Verwahrstelle* gemäß den Bedingungen des *Credit Support Annex* gelieferten Barmittel und/oder Staatsanleihen und/oder sonstigen Vermögenswerte.

"**Hedging-Vereinbarung**" ist die *Hedging-Vereinbarung* zwischen der *Emittentin* und der *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf die *Instrumente* auf der Grundlage der Bedingungen des im *Serienvertrag* beschriebenen und/oder durch Verweis in diesen einbezogenen ISDA Master Agreement (einschließlich des zugehörigen Schedule), wie durch (a) eine Bestätigung und (b) einen *Credit Support Annex* jeweils zwischen der *Emittentin* und dieser *Hedging-Gegenpartei* mit Datum vom jeweiligen *Ausgabetag* in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung, ergänzt.

"**Höchstzinssatz**" ist 4,00% p.a.

"**Instrumente**" bezeichnet die bis zu EUR 50.000.000 Fest zu Variabel Verzinslichen Instrumente der Serie 129, fällig 2020 (ISIN: XS1038295934).

"**Instrumentinhaberauslagen**" sind in Bezug auf ein *Instrument* sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die jeweils von der oder für die *Emittentin* zu tragen sind und in Verbindung mit (i) der Ausübung dieses *Instrument*s und/oder (ii) einer Zahlung und/oder *Lieferung* bei Ausübung, Kündigung, Rückkauf, *Rückzahlung* oder anderweitig in Bezug auf das *Instrument* anfallen.

"**Käufer**" ist die gegebenenfalls den *Serienvertrag* in der Funktion des Käufers unterzeichnende Person.

"**Kaufvertrag**" ist die zwischen der *Emittentin* und dem *Käufer* durch beiderseitige Unterzeichnung des *Serienvertrags* abgeschlossene *Kaufvertrag* in Bezug auf die *Instrumente*, im Rahmen derer die *Instrumente* vom *Käufer* am *Ausgabetag* erworben werden, in ihrer jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung.

"**Kosten der Vorzeitigen Abwicklung**" ist die Summe (die positiv, negativ oder null sein kann) aus:

- (a) einem gegebenenfalls von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in Höhe (i) der (als positiver Betrag ausgedrückten) Summe aus (ohne Doppelzählung) allen der *Hedging-*

Gegenpartei entstandenen Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben oder (ii) des (als negativer Betrag ausgedrückten) von der *Hedging-Gegenpartei* realisierten Ertrags, jeweils in Zusammenhang mit der Kündigung des *Instruments* und der damit verbundenen Beendigung, Schließung oder Neubegründung von Sicherungsgeschäften oder damit in Zusammenhang stehender Positionen (ohne Doppelzählung), und

- (b) den (als positiver Betrag ausgedrückten) Rechts- und sonstigen Zusatzkosten (u. a. etwaige Kosten in Zusammenhang mit der *Verwertung der Sicherheiten*), die der *Emittentin*, dem *Treuhänder*, der *Verwahrstelle* oder der *Hedging-Gegenpartei* infolge einer Automatischen Beendigung der *Instrumente* entstanden sind.

"**Kündigungsgrund**" ist jedes in Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen (Kündigungsgrund)* als solches angegebene Ereignis.

"**Luxemburg**" ist das Großherzogtum Luxemburg.

"**Marktwert der Sicherheiten**" bezeichnet in Bezug auf jede Position in den *Sicherheiten* (i) bei nicht erfolgter Rückzahlung der *Sicherheiten* einen von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in der jeweiligen *Währung der Sicherheiten* in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die *Berechnungsstelle* am jeweiligen *Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung* von den *Referenzbanken* für die *Sicherheiten* (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter *Zinsen*) erhalten hat. Dabei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der *Marktwert der Sicherheiten* von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die *Sicherheiten* zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den *Sicherheiten*.

"**Maßgeblicher Finanzmarkt**" ist London.

"**Maßgeblicher Zinssatz**" ist der *Benchmark-Satz* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Festgelegten Währung* für einen der *Festgelegten Dauer* mit Beginn ab dem *Stichtag* entsprechenden Zeitraum (sofern für den *Benchmark-Satz* anwendbar oder geeignet).

"**Mindestzinssatz**" ist 1,45% p.a.

"**Nachfolgequelle**" ist in Bezug auf eine Seite, *Bildschirmseite* oder sonstige öffentliche Quelle (i) die Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle oder der Informationsanbieter oder -dienst, die/der vom Sponsor der ursprünglichen Seite oder Quelle offiziell als solche bestimmt wurde, oder (ii) wenn der Sponsor keine(n) Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Informationsanbieter bzw. -dienst offiziell bestimmt hat, die/der vom maßgeblichen Informationsanbieter oder -dienst (sofern nicht identisch mit dem Sponsor) gegebenenfalls bestimmte Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Anbieter oder Dienst.

"**Nachfrist**" bezeichnet einen Zeitraum von 30 Tagen, was der *Nachfrist* entspricht, die für auf die *Sicherheiten* fällige Zahlungen an Kapital und Zinsen gelten, bevor ein Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann.

"**Nettoerlös**" ist der bei Veräußerung der gemäß dem *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechte erzielte *Nettoerlös*.

"**Notierungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, sowie jede als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte Notierungsstelle.

"**Potenzieller Kündigungsgrund**" ist ein Ereignis, das durch *Mitteilung* und/oder Zeitablauf und/oder gutachterliche Klärung und/oder die Ausstellung einer Bestätigung und/oder eine Bestimmung ein *Kündigungsgrund* werden würde.

"**Primärmarktendtag**" ist der 14. März 2014.

"**Referenzbanken**" sind die Deutsche Bank AG und zwei nicht mit der Deutsche Bank AG verbundene, von der *Berechnungsstelle* zum maßgeblichen Zeitpunkt bestimmte Banken.

"**Regulation S**" ist die Regulation S des *Securities Act*.

"**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zum jeweiligen Zeitpunkt repräsentativ ist.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der *Endgültige Rückzahlungsbetrag* oder der *Vorzeitige Beendigungsbetrag*.

"**Rückzahlungstag**" ist der *Fälligkeitstag* bzw. der Tag, an dem ein *Vorzeitiger Beendigungsbetrag* zur Zahlung fällig wird.

"**Securities Act**" ist der US-amerikanische Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung.

"**Securitisation Act 2004**" ist das Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geltenden Fassung.

"**Serie**" ist eine *Serie* von *Instrumenten*.

"**Serienparteien**" sind die *Instrumentinhaber*, der *Treuhänder*, die *Verwahrstelle* und die *Hedging-Gegenpartei*, die alle ausdrücklich die Bestimmungen des *Securitisation Act 2004* und insbesondere die Bestimmungen zum *Beschränkten Rückgriff*, zum Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren, zur Nachrangigkeit und zur *Rangfolge* von Zahlungen, wie in den *Emissionsbedingungen* enthalten, akzeptieren und als an diese gebunden erachtet werden.

"**Serienvermögenswerte**" sind die *Sicherheiten* und sonstiges Vermögen, sonstige Vermögenswerte und/oder Rechte der *Emittentin*, die im *Serienvertrag* für diese *Serie* von *Instrumenten* als *Serienvermögenswerte* festgelegt werden und die belastet, abgetreten oder verpfändet wurden und/oder den von der *Emittentin* gemäß dem *Serienvertrag* zugunsten des *Treuhänders* bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die *Serienvermögenswerte* sind so zu gestalten, dass sie zusammengenommen Mittel generieren können, mithilfe derer die im Rahmen der *Instrumente* bestehenden Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* erfüllt werden können.

"**Serienvertrag**" ist der zum *Ausgabetag* unter anderem zwischen der *Emittentin* und dem *Treuhänder* geschlossene *Serienvertrag*, durch den diese *Serie* von *Instrumenten* begründet und besichert wird, in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung.

"**Sicherheiten**" sind die von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebenen 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 im Nennbetrag von CHF 150.000.000 (ISIN: CH0026463577), was dem *Gesamtnennbetrag* der *Instrumente* zum *Ausgabetag*, gerundet auf den nächsten vollen Nennbetrag dieser Wertpapiere, ermittelt anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro, entspricht.

"**Sicherheitengarantie**" ist die vom *Sicherheitenschuldner* hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des *Sicherheitenschuldners* im Rahmen der *Sicherheiten* abgegebene Universalgarantie.

"**Sicherheitengarant**" ist die DEPFA Bank plc.

"**Sicherheitsschuldner**" ist die Hypo Pfandbrief Bank International S.A.

"**Stichtag**" ist in Bezug auf einen an einem *Zinsfestlegungstag* zu bestimmenden *Zinssatz*, der erste Tag der *Zinsperiode*, auf die sich dieser *Zinsfestlegungstag* bezieht.

"**TARGET2**" ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

"**Treuhänder**" ist Deutsche Trustee Company Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, und jeder jeweils als Nachfolger, Ersatz oder zusätzlich bestellte Treuhänder oder, falls nach Maßgabe der Allgemeinen Treuhandbedingungen in ihrer durch den jeweiligen Serienvertrag ergänzten Fassung ein Ersatztreuhänder zum Treuhänder bestellt wird, der Ersatztreuhänder.

"**US-Personen**" oder einzeln eine "**US-Person**" (*US Person(s)*) hat die diesem Begriff in Rule 902 des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") ein vom *Ersten Unternehmen* unmittelbar oder mittelbar beherrschtes Unternehmen, ein das *Erste Unternehmen* unmittelbar oder mittelbar beherrschendes Unternehmen oder ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung mit dem *Ersten Unternehmen* steht. Für diese Zwecke ist mit "Beherrschung" jeweils der Besitz einer Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens gemeint.

"**Verkaufsstelle**" ist die den *Verwaltungsstellenvertrag* in der Funktion der Verkaufsstelle unterzeichnende Person sowie jede gegebenenfalls als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte *Verkaufsstelle*.

"**Verwahrstelle**" ist die Deutsche Bank Luxembourg S.A. in der Funktion der *Verwahrstelle* und jede als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte *Verwahrstelle*.

"**Verwaltungsrat**" ist der Verwaltungsrat der *Gesellschaft*.

"**Verwaltungsstellen**" sind die *Zentrale Verwaltungsstelle*, die *Zahlstellen*, die *Verwahrstelle*, die *Berechnungsstelle* und die *Verkaufsstelle*, gemeinsam oder einzeln. Sämtliche Verweise auf eine *Verwaltungsstelle* beziehen auch solche weiteren oder sonstigen Personen mit ein, die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* gemäß dem *Serienvertrag* im Rahmen des *Verwaltungsstellenvertrags* als Verwaltungsstellen bestellt werden.

"**Verwaltungsstellenvertrag**" (*Agency Agreement*) ist der von der *Emittentin*, dem *Treuhänder* und den *Verwaltungsstellen* mit Ausfertigung des *Serienvertrags* eingegangene Verwaltungsstellenvertrag in Bezug auf die *Instrumente* in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung.

"**Vorzeitiger Beendigungsbetrag**" ist, in Bezug auf Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen* (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 der *Emissionsbedingungen* (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines regulatorischen Ereignisses*), Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen* (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*), Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen* (*Kündigungsgründe*), ein gemäß Ziffer 7.2 der *Emissionsbedingungen* (*Vorzeitige Beendigung*) berechneter Betrag.

"**Währung der Sicherheiten**" ist die Währung, auf die die *Sicherheiten* lauten.

"**Zahlstelle**" ist/sind die den *Verwaltungsstellenvertrag* in der Funktion der Zahlstelle unterzeichnende(n) Person(en) sowie jede gegebenenfalls als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte *Zahlstelle*.

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlage und in London und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlage identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge *TARGET2* in Betrieb ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist bezogen auf jeden Zinsfestlegungstag 11.00 Uhr (Ortszeit London).

"**Zentrale Verwaltungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, oder jede als Nachfolgerin oder Ersatz oder zusätzlich bestellte *Zentrale Verwaltungsstelle*.

"**Zinsänderungstag**" ist der 19. März 2016.

"**Zinsansammlungstag**" ist jeder 19. März ab dem 19. März 2015 (einschließlich) bis zum 19. März 2020 (einschließlich) und der 31. August 2020.

"**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf jedes *Instrument* ein von der *Berechnungsstelle* gemäß Ziffer 5 der *Emissionsbedingungen (Zinsen)* berechneter Betrag.

"**Zinsfestlegungstag**" ist der Tag zwei *Bankgeschäftstage* vor dem ersten Tag jeder *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Ausgabetag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsansammlungstag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsansammlungstag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsansammlungstag* und, müssen *Zinsen* für einen nicht an dem betreffenden *Zinsansammlungstag* endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab (einschließlich) dem letzten *Zinsansammlungstag* bis (ausschließlich) zum jeweiligen *Zahltag*.

"**Zinsperiode bei Vorzeitiger Beendigung**" ist die *Zinsperiode*, in der die *Instrumente* gemäß Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen (Automatische Beendigung)*, Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*), Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen (Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen)* oder Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen (Kündigungsgründe)* zur Zahlung fällig werden.

"**Zinssatz**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, (i) für jede vor dem Zinsänderungstag beginnende Zinsperiode 3,00% p.a. und (ii) für jede am oder nach dem Zinsänderungstag beginnende Zinsperiode der von Zeit zu Zeit auf die *Instrumente* zu zahlende Zinssatz, der gemäß Ziffer 5.2 der *Emissionsbedingungen (Variabler Zinssatz)* berechnet und zur Berücksichtigung des *Höchstzinssatzes* und *Mindestzinssatzes* angepasst wird.

"**Zinstagequotient**" ist in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein beliebiges *Instrument* und einen beliebigen Zeitraum (unabhängig davon, ob es sich dabei um eine *Zinsperiode* handelt, der "**Berechnungszeitraum**") die Anzahl der Tage des *Berechnungszeitraums*, geteilt durch 360, berechnet anhand der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"**J1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**J2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**M1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**M2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**T1**" ist der als Zahl ausgedrückte erste Kalendertag des *Berechnungszeitraums*, sofern es sich bei dieser Zahl nicht um die 31 handelt (in diesem Fall wäre T1 30); und

"**T2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Berechnungszeitraums* folgt, sofern es sich bei dieser Zahl nicht um die 31 handelt und T1 höher als 29 ist (in diesem Fall wäre T2 30);

"**Zinszahltag**" ist jeweils der 19. März ab dem 19. März 2015 (einschließlich) bis zum 19. März 2020 (einschließlich) und der 31. August 2020.

"**Zulässige Anlagen**" hat die diesem Begriff in Ziffer 10.1.1 der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Zulässige Verbindlichkeiten**" hat die diesem Begriff in Ziffer 10.1.1 der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

2 Auslegung

Sofern sich aus dem Kontext nichts Gegenteiliges ergibt und nichts anderes angegeben ist, haben die im *Serienvertrag* oder *Verwaltungsstellenvertrag* definierten Begriffe und Ausdrücke die gleiche Bedeutung wie in diesen *Emissionsbedingungen*. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *Verwaltungsstellenvertrag* und dem *Serienvertrag* ist der *Serienvertrag* maßgeblich.

Verweise in diesen *Emissionsbedingungen* auf "**Instrumente**" beziehen sich auf die *Instrumente* sowie weitere *Instrumente*, die gemäß Ziffer 16 der *Emissionsbedingungen* (*Weitere Emissionen*) emittiert werden und mit diesen *Instrumenten* konsolidiert und zu einer *Serie* zusammengefasst werden.

Die Begriffe "**Instrumente**", "**Inhaber von Instrumenten**" und "**Instrumentinhaber**" sind gemäß Ziffer 3.2 der *Emissionsbedingungen* (*Eigentumsrechte und Übertragung*) auszulegen.

In diesen *Emissionsbedingungen* und im *Serienvertrag* sind unter "umlaufend" in Bezug auf die *Instrumente* alle begebenen *Instrumente* zu verstehen, mit Ausnahme jener *Instrumente*, (a) die gemäß den *Emissionsbedingungen* getilgt wurden, (b) für die der *Rückzahlungstag* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* eingetreten ist und der *Rückzahlungsbetrag* (einschließlich eventueller Aufschläge und aller bis zum *Rückzahlungstagaufgelaufener Zinsen* sowie aller gemäß diesen *Emissionsbedingungen* nach diesem Tag anfallender *Zinsen*) ordnungsgemäß gezahlt wurde, (c) die verfallen sind und für die Ansprüche gemäß diesen *Emissionsbedingungen* verjährt sind, (d) die gemäß den *Emissionsbedingungen* zurückgekauft und entwertet wurden, (e) die aufgrund von Beschädigung oder Verunstaltung im Tausch gegen neue *Instrumente* zurückgegeben wurden, und (f) (ausschließlich für die Bestimmung der Anzahl umlaufender *Instrumente* und unbeschadet ihres Status für andere Zwecke) die als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurden und für die als Ersatz neue *Instrumente* ausgegeben wurden, wobei für (1) die Ausübung von Rechten der jeweiligen *Instrumentinhaber* (außer Zahlungsansprüchen) und (2) die Bestimmung der Anzahl umlaufender *Instrumente* im Sinne der Bestimmungen des *Serienvertrags* in Bezug auf die Abhaltung von Versammlungen der *Instrumentinhaber*, die Vorlage eines schriftlichen Beschlusses durch die *Instrumentinhaber* bzw. anderer diesbezüglicher Weisungen oder Anträge oder zur Beurteilung, ob ein Erfordernis des *Serienvertrags* oder der *Emissionsbedingungen* in Bezug auf einen bestimmten prozentualen Anteil des *Gesamtnennbetrags* der umlaufenden *Instrumente* erfüllt ist, und (3) die Ermessensausübung oder die Ausübung von Vollmachten, von denen der *Treuhänder* im Interesse der *Instrumentinhaber* ausdrücklich oder stillschweigend Gebrauch machen muss, die *Instrumente*, die von oder für die *Emittentin* als wirtschaftliche Eigentümerin gehalten werden und nicht entwertet sind (solange diese Umstände gegeben sind), nicht mehr als umlaufend gelten.

3 Form und Rechte

3.1 Form der Instrumente

Die *Instrumente* werden in Form von Inhaberpapieren und in *Festgelegter Stückelung* ausgegeben.

Die *Instrumente* werden anfänglich als Anteile an einem *Vorläufigen Globalinstrument* (ein "**Vorläufiges Globalinstrument**") und danach als Dauerglobalinstrument (ein "**Dauerglobalinstrument**") und zusammen mit einem *Vorläufigen Globalinstrument* jeweils ein "**Globalinstrument**", jeweils in Form eines am jeweiligen *Ausgabetag* bei der *Clearingstelle* oder deren Verwahr- oder Depotstelle hinterlegten Inhaberpapiers ohne Kupon, verbrieft. Die *Instrumente* werden im Einklang mit der US-Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "**TEFRA D Rules**") ausgegeben. Frühestens zu dem im jeweiligen *Vorläufigen Globalinstrument* angegebenen Datum können Anteile an einem *Vorläufigen Globalinstrument* gegen Anteile an einem *Dauerglobalinstrument* gemäß den Bestimmungen dieser *Globalinstrumente* ausgetauscht werden.

Der folgende Hinweistext steht auf den *Instrumenten*:

"US-PERSONEN, DIE DIESEN SCHULDTITEL HALTEN, UNTERLIEGEN BESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS DEM US-EINKOMMENSTEUERGESETZ, EINSCHLIESSLICH DER IN SECTIONS 165(j) UND 1287(a) DES INTERNAL REVENUE CODE (US-BUNDESSTEUERGESETZ) AUFGEFÜHRTEN BESCHRÄNKUNGEN.

KEINE US-PERSON (WIE IN REGULATION S DES US-AMERIKANISCHEN SECURITIES ACT VON 1933 IN SEINER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) DARF WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER EINES ANTEILS AN DIESEM SCHULDTITEL SEIN UND HAT GEMÄSS DEN IN DIESEM DOKUMENT AUFGEFÜHRTEN BESTIMMUNGEN KEINEN ANSPRUCH AUF KAPITAL- ODER ZINSAUHLUNGEN AUF DIESEN ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEM SCHULDTITEL."

Ein in Bezug auf die *Instrumente* ausgegebenes *Globalinstrument* kann nur in bestimmten begrenzten Fällen gegen *Instrumente* in Form von effektiven Stücken wie im *Globalinstrument* dargelegt ausgetauscht werden.

3.2 Eigentumsrechte und Übertragung

Solange eines der *Instrumente* durch ein im Namen einer *Clearingstelle* verwahrtes *Globalinstrument* verbrieft ist, wird jede Person (mit Ausnahme einer anderen *Clearingstelle*), die zum betreffenden Zeitpunkt in den Unterlagen der entsprechenden *Clearingstelle* als Inhaber von *Instrumenten* in Höhe eines gesamten Nennbetrags ausgewiesen ist (wobei jede(s) von der jeweiligen *Clearingstelle* in Bezug auf den gesamten Nennbetrag von auf dem Konto einer Person aufgeführten *Instrumenten* ausgestellte(s) Bescheinigung oder sonstiges Dokument für alle Zwecke außer im Falle eines offenkundigen Irrtums endgültig und bindend ist), soweit nach geltendem Recht zulässig und ohne anderslautende Anweisung durch ein zuständiges Gericht von der *Emittentin*, dem *Treuhänder* und den *Verwaltungsstellen* und für alle Zwecke als Inhaber dieses gesamten Nennbetrags oder der Anzahl der *Instrumente* behandelt. Dies gilt nicht für Kapital- oder Zinszahlungen auf diesen gesamten Nennbetrag der *Instrumente*; entsprechende Zahlungsansprüche stehen ausschließlich dem Inhaber des *Globalinstruments* zu, und für diese Zwecke gilt dieser Inhaber als Inhaber des gesamten Nennbetrags der *Instrumente* (und die Begriffe "*Instrumente*", "**Inhaber von Instrumenten**" und "**Instrumentinhaber**" und

damit verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen). Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, fungiert als Verwahrstelle. Das *Globalinstrument* wird nach geltendem Recht und gemäß den zum betreffenden Zeitpunkt von der *Clearingstelle* erlassenen Vorschriften und vorgeschriebenen Verfahren übertragen.

3.3 Übertragung und Tausch von Instrumenten

Instrumente mit einer bestimmten *Festgelegten Stückelung* können nicht gegen *Instrumente* mit einer anderen *Festgelegten Stückelung* getauscht werden.

Übertragungen eines *Globalinstruments* sind beschränkt auf die Übertragung dieses *Globalinstruments* in seiner Gesamtheit, aber nicht in Teilen, an die *Clearingstelle* oder ihre Depotstelle oder ihren Beauftragten oder einen Nachfolger dieser *Clearingstelle*.

3.4 Tausch und Übertragung ohne Kosten

Der Tausch und die Übertragung von *Instrumenten* erfolgt kostenfrei durch die oder im Namen der *Emittentin*, jedoch gegen Zahlung von gegebenenfalls dafür anfallenden Steuern oder sonstigen staatlichen Gebühren durch den jeweiligen *Instrumentinhaber*.

4 Status

Die *Instrumente* stellen Verbindlichkeiten der *Emittentin* mit eingeschränktem Rückgriffsrecht dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind, den Bestimmungen des *Securitisation Act 2004* unterliegen, wie in Ziffer 8 der *Emissionsbedingungen (Serienvermögenswerte, Sicherheiten und Sicherungsrechte)* beschrieben besichert sind und für die das in Ziffer 8.10 der *Emissionsbedingungen (Veräußerung der Serienvermögenswerte)* beschriebene eingeschränkte Rückgriffsrecht gilt.

5 Zinsen

5.1 Festzinssatz

Für jedes *Instrument* fallen *Zinsen* auf den *Berechnungsbetrag je Instrument* ab dem *Ausgabetag* bis zum *Zinsänderungstag* zum (in Prozent ausgedrückten) jährlichen Satz in Höhe des anwendbaren *Zinssatzes* an, wobei diese *Zinsen* rückwirkend an jedem anwendbaren *Zinszahltag* fällig werden. Die Höhe der zu zahlenden *Zinsen* wird gemäß Ziffer 5.5 der *Emissionsbedingungen (Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen)* bestimmt. Der Zinsbetrag für jede betreffende Zinsperiode entspricht EUR 30 pro *Instrument*.

5.2 Variabler Zinssatz

5.2.1 Zinssatz

Für jedes *Instrument* fallen *Zinsen* auf seinen *Berechnungsbetrag je Instrument* ab dem *Zinsänderungstag* zu einem Satz in Höhe des anwendbaren *Zinssatzes* an, wobei diese *Zinsen* rückwirkend an jedem anwendbaren *Zinszahltag* fällig werden. Die Höhe der zu zahlenden *Zinsen* wird gemäß Ziffer 5.5 der *Emissionsbedingungen (Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen)* bestimmt.

5.2.2 Geschäftstagskonvention

Würde ein Termin, auf den in diesen *Emissionsbedingungen* verwiesen wird und für den Anpassungen im Einklang mit einer *Geschäftstagskonvention* vorgesehen sind, ansonsten nicht auf einen *Geschäftstag* fallen, wird dieser Termin auf den nächsten *Geschäftstag* verschoben, außer er würde infolge einer solchen Verschiebung in den nächsten

Kalendermonat fallen, wobei in diesem Fall eine Vorverlegung des Termins auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* erfolgt.

5.2.3 Festlegung des Zinssatzes

Der *Zinssatz* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem *Zinsänderungstag* beginnt, wird von der *Berechnungsstelle* zum oder ungefähr zum *Zeitpunkt der Notierung* am *Zinsfestlegungstag* in Bezug auf diese *Zinsperiode* als *Maßgeblicher Zinssatz*, der auf der *Bildschirmseite* zum *Zeitpunkt der Notierung* am *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird, bestimmt und unterliegt dem *Höchstzinssatz* und dem *Mindestzinssatz*.

Wird am *Zinsfestlegungstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* kein *Maßgeblicher Zinssatz* auf der *Bildschirmseite* angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als *Maßgeblicher Zinssatz* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Zinssätze*, die jede der *Referenzbanken* an große Banken am *Maßgeblichen Finanzmarkt* am *Zinsfestlegungstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* meldet, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Wenn am *Zinsfestlegungstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* kein *Maßgeblicher Zinssatz* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass weniger als zwei *Referenzbanken* auf die beschriebene Weise *Maßgebliche Zinssätze* melden, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als *Maßgeblicher Zinssatz* das (in Prozent ausgedrückte) arithmetische Mittel der jährlichen *Zinssätze*, die die *Berechnungsstelle* als die für ein Darlehen in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* in der *Festgelegten Währung* geltenden *Zinssätze* (in der dem *Benchmark-Satz* am nächsten kommenden Höhe) bestimmt, die mindestens zwei von fünf führenden, von der *Berechnungsstelle* ausgewählten Banken am *Maßgeblichen Finanzmarkt* zum oder etwa zum *Zeitpunkt der Notierung* an dem Tag melden, an dem diese Banken üblicherweise entsprechende *Zinssätze* für einen Zeitraum ab dem *Stichtag* für eine der *Festgelegten Dauer* entsprechende Dauer (x) an führende europäische Banken oder, wenn nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weniger als zwei dieser Banken auf die beschriebene Weise an führende europäische Banken melden, (y) an führende Banken mit Geschäftsaktivitäten am *Maßgeblichen Finanzmarkt* melden würden; wenn jedoch weniger als zwei dieser Banken *Maßgebliche Zinssätze* auf die beschriebene Weise an führende Banken am *Maßgeblichen Finanzmarkt* melden, dann gilt als *Maßgeblicher Zinssatz* der am unmittelbar vorangegangenen *Zinsfestlegungstag* bestimmte *Maßgebliche Zinssatz*.

5.3 Aufgelaufene Zinsen

Ab dem jeweiligen Tilgungs- bzw. Kündigungstag werden die einzelnen *Instrumente* nicht mehr verzinst, es sei denn, Kapitalbeträge wurden nach ordnungsgemäßer Vorlage derselben unrechtmäßig einbehalten oder verweigert; in einem solchen Fall fallen (sowohl vor als auch nach der Überprüfung) weiterhin *Zinsen* in Höhe des *Zinssatzes*, der gemäß der geltenden Methode bestimmt wird, bis zu dem Tag an, an dem die Zahlung des ausstehenden Betrags vollständig geleistet wurde, oder (falls dieser Tag früher eintritt) dem Tag, an dem die *Instrumenteninhaber* in Übereinstimmung mit Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen (Mitteilungen und Informationspflichten)* ordnungsgemäß benachrichtigt werden, dass die entsprechende Zahlung nach erneuter Vorlage des *Globalinstruments* gemäß den *Emissionsbedingungen* geleistet wird, vorausgesetzt die Zahlung wird nach erfolgter Vorlage tatsächlich geleistet.

5.4 Änderung des Zinssatzes

Der für die Zinsberechnung für jede folgende *Zinsperiode* in Bezug auf die *Instrumente* geltende *Zinssatz* ab einschließlich dem *Zinsänderungstag* ist der variable *Zinssatz*, der entsprechend den

Bestimmungen in Ziffer 5.2 (*Variabler Zinssatz*) der *Emissionsbedingungen* berechnet wird, und der vorherige für die *Instrumente* geltende Festzinssatz gilt dann nicht mehr.

5.5 Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen

- 5.5.1 Der je *Berechnungsbetrag* in Bezug auf ein *Instrument* für eine *Zinsperiode* zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz*, dem *Berechnungsbetrag* sowie dem *Zinstagequotienten* für diese *Zinsperiode*, es sei denn ein *Zinsbetrag* gilt für diese *Zinsperiode*. In diesem Fall entspricht der je *Berechnungsbetrag* zahlbare Zinsbetrag in Bezug auf dieses *Instrument* für diese *Zinsperiode* diesem *Zinsbetrag*. In Bezug auf andere Zeiträume, für die *Zinsen* zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der *Zinstagequotient* für den Zeitraum gilt, für den die *Zinsen* zu berechnen sind.
- 5.5.2 Sobald praktikabel nach dem *Zeitpunkt der Notierung* an jedem *Zinsfestlegungstag* oder einem anderen Zeitpunkt an einem solchen Tag, an dem die *Berechnungsstelle* u. U. zur Einholung einer Quotierung oder zu einer Festlegung oder Berechnung verpflichtet ist, legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* fest und berechnet den *Zinsbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode*, holt die entsprechende Quotierung ein oder nimmt die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der *Zinssatz* und der *Zinsbetrag* für jede *Zinsperiode* sowie der jeweilige *Zinszahltag* der *Emittentin*, dem *Treuhänder*, der *Zentralen Verwaltungsstelle*, jeder *Zahlstelle*, den *Instrumentinhabern* und – solange die *Instrumente* an einer Börse notiert sind und den Vorschriften dieser Börse unterliegen – der jeweiligen Börse so bald wie möglich nach der Festlegung mitgeteilt werden. Der auf diese Weise mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahltag* können im Falle einer Verlängerung oder Kürzung der *Zinsperiode* anschließend ohne *Mitteilung* geändert werden (oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des *Treuhänders* angemessene andere Maßnahmen durch Anpassung vorgenommen werden).
- 5.5.3 Werden die *Instrumente* gemäß Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*) und Ziffer 7.6 (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) oder Ziffer 12 (*Kündigungsgrund*) der *Emissionsbedingungen* zur Zahlung fällig, werden die aufgelaufenen *Zinsen* und der in Bezug auf die *Instrumente* zu zahlende *Zinssatz* dennoch weiterhin wie zuvor gemäß dieser Ziffer 5.5 der *Emissionsbedingungen* berechnet. Eine *Mitteilung* über den so berechneten *Zinssatz* oder *Zinsbetrag* ist außer nach Aufforderung durch den *Treuhänder* nicht erforderlich. Die Feststellung jedes Satzes oder Betrags, die Einholung jeder Quotierung und jede Feststellung oder Berechnung durch die *Berechnungsstelle(n)* ist (sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt) für alle Parteien endgültig und bindend.
- 5.5.4 Wird der *Zinssatz* für eine *Zinsperiode* oder ein *Zinsbetrag* aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt nicht durch die *Berechnungsstelle* festgestellt oder berechnet, übernimmt der *Treuhänder* diese Aufgabe (bzw. bestimmt er einen Vertreter, der diese Aufgabe in seinem Namen übernimmt), und die entsprechende Feststellung oder Berechnung gilt als von der *Berechnungsstelle* vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat der *Treuhänder* die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5.5 der *Emissionsbedingungen* anzuwenden, einschließlich dadurch erforderlicher Änderungen, sofern er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter allen Umständen als fair und angemessen erachtet.

5.6 Höchstzinssätze/Mindestzinssätze und Rundung

5.6.1 Ab dem *Zinsänderungstag* unterliegt jeder *Zinssatz* dem *Höchstzinssatz* und dem *Mindestzinssatz*.

5.6.2 Für Zwecke der nach diesen *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen, der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "**Einheit**" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

6 Zahlungen, Instrumentinhaberauslagen und Besteuerung

6.1 Zahlungen in Bezug auf Instrumente in Form von effektiven Stücken

Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf *Instrumente* in Form von effektiven Stücken erfolgen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen *Instrumente* bei der *Angegebenen Geschäftsstelle* einer *Zahlstelle* außerhalb der Vereinigten Staaten in Form einer Überweisung auf ein Konto in der entsprechenden Währung bei einer von dem dieses *Instrument* vorlegenden Inhaber angegebenen Bank. "**Bank**" ist eine Bank am Hauptfinanzmarkt für diese Währung oder im Falle von Euro eine Stadt, in der Banken über einen Zugang zu TARGET2 verfügen.

6.2 Zahlungen in Bezug auf Globalinstrumente

Nach dem Tag, an dem ein Tausch stattgefunden hat, werden keine Zahlungen in Bezug auf ein *Globalinstrument* vorgenommen, sofern ein Austausch gegen einen Anteil an einem *Dauerglobalinstrument* oder gegen *Instrumente* in Form von effektiven Stücken nicht unrechtmäßig verzögert oder verweigert wird. Vor dem Tauschtag werden Zahlungen in Bezug auf gemäß den *TEFRA D Rules* ausgegebene *Vorläufige Globalinstrumente* nur gegen Vorlage einer Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentums durch Nicht-US-Personen in der im *Verwaltungsstellenvertrag* beschriebenen Form vorgenommen. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf durch ein *Globalinstrument* verbriefte *Instrumente* erfolgen gegen Vorlage zur Entwertung, und, wenn in Bezug auf die *Instrumente* keine Zahlungen mehr ausstehen, gegen Rückgabe dieses *Globalinstruments* an die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder sonstige *Zahlstellen*, die den *Instrumentinhabern* zu diesem Zwecke mitgeteilt wurden, oder jeweils an deren Order. Jede auf diese Weise erfolgte Zahlung wird auf dem jeweiligen *Globalinstrument* vermerkt; ein entsprechender Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung in Bezug auf die *Instrumente* erbracht wurde. Für die Zwecke von Zahlungen in Bezug auf ein *Globalinstrument* gilt die Formulierung "am Ort der Vorlage" nicht für die Definition von *Zahltag*.

6.3 Zahlungen Rechtsvorschriften unterliegend etc.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich (i) den geltenden Steuergesetzen oder sonstigen Gesetzen, Rechtsvorschriften und Richtlinien, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6.5 (*Besteuerung*) der *Emissionsbedingungen* und (ii) allen Einhalten oder Abzügen, die aufgrund einer in Section 1471(b) des *United States Internal Revenue Code of 1986* dargelegten Vereinbarung erforderlich sind oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 des *United States Internal Revenue Code of 1986*, den Vorschriften oder Vereinbarungen in deren Rahmen und der diesbezüglichen amtlichen Auslegung oder nach einem Gesetz zur Umsetzung der

entsprechenden zwischenstaatlichen Vorgehensweise (jeweils unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6.5 (*Besteuerung*) der *Emissionsbedingungen*) auferlegt werden. Die *Rückzahlung* der *Instrumente* unterliegt sämtlichen am jeweiligen Rückzahlungstag geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verfahren. Weder die *Emittentin* noch der *Treuhänder* oder *Verwaltungsstellen* haften dafür, wenn die *Emittentin* oder die entsprechende *Verwaltungsstelle* aufgrund dieser Gesetze, Rechtsvorschriften oder Verfahren trotz aller zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollte, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die *Emittentin* noch der *Treuhänder* oder die *Zentrale Verwaltungsstelle* haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer *Clearingstelle* in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die *Instrumente*.

6.4 Instrumentinhaberauslagen

Sämtliche in Bezug auf ein *Instrument* anfallenden *Instrumentinhaberauslagen* trägt der jeweilige *Instrumentinhaber*. Die Zahlung bzw. *Lieferung* jeglicher Beträge in Bezug auf ein *Instrument* erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen *Instrumentinhaberauslagen* zur Zufriedenheit der *Emittentin* gezahlt oder anderweitig abgegolten wurden.

6.5 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen und/oder *Lieferungen* in Bezug auf die *Instrumente* unterliegen in allen Fällen den geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Instrumentinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, einer Übertragung (oder einer Vereinbarung zur Übertragung) einer Zahlung und/oder *Lieferung* (oder einer Liefervereinbarung) in Bezug auf die von ihm gehaltenen *Instrumente* anfallen, zu zahlen. Die *Emittentin* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet (soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist), von den an den *Instrumentinhaber* auszahlenden Beträgen bzw. zu erfolgenden *Lieferungen* den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Zur Klarstellung: die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für solche Einbehalte oder Abzüge.

6.6 Nichtzahlungstage

Ist ein Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf ein *Instrument* erfolgen soll, kein *Zahltag*, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlung und infolge dieser verschobenen Zahlung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

7 Rückzahlung und Erwerb

7.1 Rückzahlung bei Fälligkeit

Jedes *Instrument* wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Endgültigen Rückzahlungsbetrags* am *Fälligkeitstag* getilgt.

7.2 Vorzeitige Beendigung

Der (etwaige) in Bezug auf ein *Instrument* bei *Rückzahlung* des entsprechenden *Instrument*s gemäß Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*) oder Ziffer 7.6 (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) der *Emissionsbedingungen* zu zahlende *Vorzeitige Beendigungsbetrag* nach Eintritt eines *Kündigungsgrunds* entspricht einem von der

Berechnungsstelle gemäß folgender Formel bestimmten Betrag, der dem Anteil des entsprechenden *Instrumente* an einem Betrag in der *Festgelegten Währung* (der nie geringer als null sein darf) entspricht:

$$(A - B)$$

Dabei gilt:

"A" ist der *Marktwert der Sicherheiten*, der (gegebenenfalls) unter Anwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Wechselkurses in die *Festgelegte Währung* umgerechnet worden ist, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt, und

"B" sind die *Kosten der Vorzeitigen Abwicklung*.

7.3 Automatische Beendigung

Alle oder ein Teil der *Instrumente* werden bzw. wird (wie nachstehend in dieser Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen* erläutert) beendet, wenn:

- 7.3.1 die Sicherheiten oder ein Teil davon aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme einer entsprechenden Wahl des betreffenden Sicherheitenschuldners gemäß den Bedingungen der Sicherheiten) vor ihrem vorgesehenen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig werden oder zur Zahlung fällig gestellt werden können, oder
- 7.3.2 ein Ausfall, Kündigungsgrund oder sonstiges ähnliches Ereignis oder sonstiger ähnlicher Umstand (unabhängig von der jeweiligen Beschreibung und einschließlich unterlassener Kapital- oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* zum *Ausgabetag*, oder
- 7.3.3 die *Sicherheiten* oder ein Teil davon gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* nach Wahl des *Sicherheitenschuldners* zur Rückzahlung fällig werden.

Jede *Sicherheit*, die vor ihrem vorgesehenen *Fälligkeitstag* zur *Rückzahlung* fällig wird oder fällig gestellt werden kann oder in Bezug auf die ein Zahlungsausfall eingetreten ist, sowie alle übrigen *Sicherheiten* gelten als unmittelbar rückzahlbar (die "**Rückzahlbaren Vermögenswerte**").

Bei Eintritt eines unter Ziffer 7.3.1, Ziffer 7.3.2 oder Ziffer 7.3.3 der *Emissionsbedingungen* beschriebenen Ereignisses unterrichtet die *Emittentin* unverzüglich mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen den *Treuhänder*, die *Instrumentinhaber*, die *Hedging-Gegenpartei* und, solange die *Instrumente* an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies verlangen, die jeweilige Börse unter Angabe des *Gesamtnennbetrags* der zu kündigenden *Instrumente*, des Nennbetrags der *Rückzahlbaren Vermögenswerte* und des *Stichtags* der Beendigung. Nach Ablauf dieser Frist (i) nimmt die *Emittentin* die vollständige bzw. teilweise, auf anteiliger Basis erfolgende Tilgung der *Instrumente* zum jeweiligen *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* vor (zur Klarstellung: dieser beinhaltet die bis zum für die Beendigung festgelegten Datum aufgelaufenen *Zinsen*), wobei der Nennbetrag jedes *Instrumente* in einem Verhältnis verringert wird, das dem Verhältnis (a) des Nennbetrags der den Gegenstand der *Mitteilung* bildenden *Rückzahlbaren Vermögenswerte* zum (b) Nennbetrag der *Sicherheiten* (zur Klarstellung: diese umfassen die *Rückzahlbaren Vermögenswerte*, die zum Datum der *Mitteilung* nicht Gegenstand einer vorherigen Kündigungsmitteilung waren) entspricht, und (ii) werden die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* an den *Rückzahlbaren Vermögenswerten* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte durchsetzbar.

Für den Teil des Nennbetrags der verzinslichen *Instrumente*, die durch Beendigung fällig geworden sind, laufen so lange *Zinsen* auf, bis dessen Zahlung an den *Treuhänder* und eine *Mitteilung* gemäß Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen (Mitteilungen und Informationspflichten)*, dass dieser Betrag zur Zahlung zur Verfügung steht, erfolgt ist. Unterbleibt die im Rahmen einer Automatischen Beendigung gemäß dieser Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen* fällige Zahlung eines Teils des Nennbetrags der *Instrumente* oder der darauf aufgelaufenen *Zinsen*, stellt dies kein Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen (Kündigungsgründe)* dar.

Im Falle einer solchen Kündigung und bei Durchsetzbarkeit der durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte kann der *Treuhänder* die gemäß Ziffer 8.8.1 (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) der *Emissionsbedingungen* vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, und muss dies tun, wenn gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer der *Emissionsbedingungen* ein entsprechender Antrag oder eine entsprechende Weisung vorliegt (jeweils vorbehaltlich seiner Schadloshaltung und/oder Besicherung gemäß dieser Ziffer der *Emissionsbedingungen* und stets vorbehaltlich dessen, dass für den *Treuhänder* keine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen besteht, die nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen).

7.4 Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei nichtiger Übertragung oder sonstiger Verfügung

7.4.1 Eine Übertragung oder sonstige Veräußerung von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechten an einem *Instrument* an bzw. auf

- (a) eine US-Person wie in Rule 902(k)(1) der *Regulation S* des *Securities Act* definiert,
- (b) eine Person, die unter eine Definition von US-Person im Sinne des Commodity Exchange Act von 1936 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einer von der Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") gemäß diesem Gesetz eingebrachten oder verabschiedeten Regelung, Richtlinie oder Verfügung fällt (insbesondere Personen, die gemäß CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) nicht als "Nicht-US-Personen" gelten (ausschließlich der Ausnahme gemäß CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv)(D) für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind)), oder
- (c) einen "Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten" im Sinne von Section 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils gültigen Fassung und wie in den gemäß dieser Regelung eingebrachten oder verabschiedeten Umsetzungsbestimmungen definiert, (jeweils ein "**Nichtberechtigter Übertragungsempfänger**")

ist von Anfang an nichtig und entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Demnach hat eine solche Person, auf die ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen werden sollte, keinen Anspruch auf dieses Recht als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer.

7.4.2 Eine Übertragung oder sonstige Veräußerung von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechten an einem *Instrument* auf (i) einen Versorgungsplan für Arbeitnehmer (wie in Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (ERISA) definiert), unabhängig davon, ob dieser dem ERISA unterliegt oder nicht, (ii) einen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung beschriebenen Plan oder an (iii) ein Unternehmen, dessen zugrundeliegendes Vermögen Planvermögen aufgrund der

Investition eines Versorgungsplanes in dieses Unternehmen gemäß den US Department of Labor Regulations § 2510.3-101 (29 c.f.r. § 2510.3-101) umfasst (jeweils ein "**Benefit Plan Investor**"), oder einen Übertragungsempfänger, der das Vermögen eines Benefit Plan Investors zum Erwerb dieser verzinslichen Wertpapiere verwendet bzw. diese Rechte für oder im Auftrag eines Benefit Plan Investors hält, gilt als von Anfang an nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung. Demnach hat derjenige, auf den ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen werden sollte, keinen Anspruch auf dieses Recht als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer.

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* benachrichtigt die *Emittentin* den *Treuhänder*, die *Verwahrstelle* und die *Berechnungsstelle*, nachdem sie Kenntnis davon erlangt hat, dass ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* übergegangen ist, und ist jederzeit berechtigt von dem jeweiligen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* zu verlangen, das betreffende rechtliche oder wirtschaftliche Eigentumsrecht an (a) ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin* (soweit dies gesetzlich zulässig ist) oder (b) eine Person, die kein *Nichtberechtigter Übertragungsempfänger* ist, zu veräußern, jeweils zu dem niedrigeren der folgenden Preise: (x) der von dem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* für das betreffende Recht gezahlte Kaufpreis, (y) der Nennbetrag dieses Rechts und (z) der Verkehrswert dieses Rechts, abzüglich etwaiger Kosten und Auslagen, die der *Emittentin* oder im Auftrag der *Emittentin* in Zusammenhang mit dieser Veräußerung entstanden sind.

7.5 Rückzahlung nach Wahl der *Emittentin* aufgrund eines *Regulatorischen Ereignisses*

Tritt nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Regulatorisches Ereignis* ein, unterrichtet die *Emittentin* unverzüglich mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 10 *Geschäftstagen* den *Treuhänder*, die *Instrumentinhaber*, die (etwaige) *Hedging-Gegenpartei* und, solange die *Instrumente* an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies verlangen, die jeweilige Börse. Nach Ablauf dieser Frist beendet die *Emittentin* alle (jedoch nicht nur einige) *Instrumente* zu deren (etwaigen) *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* einschließlich der zum Stichtag für die Beendigung aufgelaufenen Zinsen. Für Zwecke dieser Ziffer 7.5 der *Emissionsbedingungen* gilt:

"**Regulatorisches Ereignis**" bezeichnet:

das Eintreten eines der folgenden Umstände (einschließlich, ohne Beschränkung, in Verbindung mit der Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds):

(a) als Folge der Umsetzung, Annahme oder Änderung von Rechtsvorschriften, der Interpretationen oder der Maßnahmen oder Reaktionen einer Aufsichtsbehörde oder (b) als Folge der Verkündung einer maßgeblichen Rechtsvorschrift bzw. der Interpretation derselben durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde (eine "**Zuständige Behörde**"), oder (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer *Zuständigen Behörde* oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer *Zuständigen Behörde* in amtlicher Eigenschaft, dergestalt, dass es rechtswidrig ist oder sein wird oder mit vernünftigerweise anzunehmender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, (i) das die *Emittentin* die *Instrumente* fortbestehen lässt oder dass der Fortbestand der *Instrumente* es rechtswidrig machen würde, andere von der *Emittentin* ausgegebene Instrumente fortbestehen

zu lassen, oder (ii) das die *Emittentin* oder die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Arrangeur ihre Pflichten hinsichtlich der *Instrumente* erfüllt.

7.6 Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen

Wenn:

- 7.6.1 die *Emittentin* bei der nächsten in Bezug auf die *Instrumente* fälligen Zahlung zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern gesetzlich verpflichtet ist oder Steuern für ihre Erträge abführen muss und aus diesem Grund nicht zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrags in der Lage ist und die *Emittentin* den *Treuhänder* über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, (vorbehaltlich und gemäß Ziffer 14.4 der *Emissionsbedingungen (Ersetzung)*) die Ersetzung einer in einer anderen Rechtsordnung errichteten Gesellschaft als Hauptschuldnerin zu veranlassen oder (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* und etwaiger *Hedging-Gegenparteien*) ihren Sitz aus Steuergründen oder, sofern gesetzlich zulässig, in eine vorab vom *Treuhänder* und etwaigen *Hedging-Gegenparteien* genehmigte Rechtsordnung zu verlegen, und diese Ersetzung oder Verlegung des Sitzes nicht bzw. nicht auf steuereffiziente Weise gelungen ist, bevor die nächste Zahlung in Bezug das *Instrument* fällig wird, und/oder
- 7.6.2 der *Credit Support Annex* aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag beendet wird; und/oder
- 7.6.3 die *Hedging-Vereinbarung* gemäß ihren Bedingungen vor dem *Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung* beendet wird,

unterrichtet die *Emittentin* unverzüglich mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen den *Treuhänder*, die *Instrumentinhaber*, etwaige *Hedging-Gegenparteien* und, solange die *Instrumente* an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies verlangen, die jeweilige Börse. Nach Ablauf dieser Frist (i) beendet die *Emittentin* alle (jedoch nicht nur einige) *Instrumente* zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* (zur Klarstellung: dieser beinhaltet die zum für die Beendigung festgelegten Datum aufgelaufenen *Zinsen*), (ii) werden die *Serienvermögenswerte* gemäß dem *Securitisation Act 2004* veräußert und (iii) werden die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte durchsetzbar (sofern diese nicht bereits gemäß den vorliegenden *Emissionsbedingungen* durchsetzbar sind).

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen gilt: Wenn in Ziffer 7.6.1 der *Emissionsbedingungen* genannte Steuern anfallen, entweder aufgrund (i) einer anderen Verbindung eines *Instrumentinhabers* zur Rechtsordnung des Gründungssitzes der *Emittentin* als der ausschließlich durch das Halten eines *Instrumentes* oder den Erhalt oder den Anspruch auf Erhalt eines *Beendigungsbetrags* oder diesbezüglicher *Zinsen* entstandenen Verbindung oder (ii) der Nichteinhaltung geltender Verfahren für die Erlangung des Status der Nicht-Ansässigkeit oder sonstiger ähnlicher Ansprüche auf Befreiung von solchen Steuern durch den betreffenden *Instrumentinhaber*, zieht die *Emittentin* die entsprechenden Steuern in dem ihr möglichen Rahmen von den an diesen *Instrumentinhaber* zu zahlenden Beträgen ab. Alle anderen *Instrumentinhaber* erhalten die an sie auszahlenden vollen Beträge, und die *Emittentin* ist infolge eines entsprechenden Abzugs nicht verpflichtet, eine Ersetzung zu veranlassen oder die *Instrumente* gemäß dieser Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen* zu kündigen. Ein solcher Abzug stellt kein *Kündigungsgrund* im Sinne von Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen (Kündigungsgründe)* dar.

Im Falle einer solchen Beendigung und bei Durchsetzbarkeit der durch den *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechte kann der *Treuhänder* die entsprechenden gemäß Ziffer 8.10.1 der *Emissionsbedingungen (Veräußerung der Serienvermögenswerte)* vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, und muss solche Maßnahmen ergreifen, wenn gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer der *Emissionsbedingungen* die entsprechende Anforderung oder Weisung besteht (jeweils vorbehaltlich seiner Schadloshaltung und/oder Besicherung gemäß dieser Ziffer der *Emissionsbedingungen* und vorbehaltlich dessen, dass für den *Treuhänder* keine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen besteht, die nicht in Einklang mit geltendem Recht stehen).

7.7 Erwerb

Sofern die *Emittentin* (sei es durch den Verkauf der *Sicherheiten* (oder, sofern lediglich ein Teil der *Instrumente* erworben wird, eines dem Anteil der zum Erwerb vorgesehenen *Instrumente* entsprechenden Anteils an den *Sicherheiten*) oder auf andere Weise) einen Betrag erhält, der zu- oder abzüglich des von der *Hedging-Gegenpartei* oder einer anderen entsprechenden Partei an die *Emittentin* oder von der *Emittentin* an die *Hedging-Gegenpartei* oder eine andere entsprechende Partei zu leistenden Gesamtbetrags an Beendigungszahlungen oder sonstigen Ausgaben bei Beendigung der *Hedging-Vereinbarung* (bzw. von Teilen davon) ausreicht, um damit den von der *Emittentin* zu entrichtenden Kaufpreis zu bestreiten, kann die *Emittentin* am offenen Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis *Instrumente* erwerben. An die von der *Emittentin* gehaltenen *Instrumente* gekoppelte Stimmrechte werden für den Zeitraum ausgesetzt, für den die *Emittentin* die *Instrumente* hält.

7.8 Entwertung

Alle von oder für die *Emittentin* erworbenen *Instrumente* müssen gegen Rückgabe des entsprechenden *Globalinstruments* bzw. der entsprechenden *Instrumente* in Form von effektiven Stücken an die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder an deren Order entwertet werden. Die Entwertung wird nach Rückgabe des *Globalinstruments* bzw. der *Instrumente* in Form von effektiven Stücken entsprechend auf diesen vermerkt. Entwertete oder zur Entwertung eingereichte *Instrumente* können nicht gehalten, wieder emittiert oder erneut verkauft werden, und die *Emittentin* ist von ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Instrumente* befreit. Die *Emittentin* ist verpflichtet, (a) die Entwertung von notierten *Instrumenten* unverzüglich an die maßgebliche Börse oder sonstige zuständige Behörde zu melden oder (b) zu veranlassen, dass die *Notierungsstelle* und/oder die *Zahlstelle* unverzüglich (in ihrem Namen) eine solche Meldung vornimmt.

7.9 Feststellung und Veröffentlichung von Rückzahlungsbeträgen

So bald wie es an einem Tag praktikabel ist, an dem die *Berechnungsstelle* zur Berechnung eines Betrags verpflichtet ist, holt die *Berechnungsstelle* eine Quotierung ein oder nimmt eine entsprechende Feststellung oder Berechnung vor, berechnet den entsprechenden *Rückzahlungsbetrag* und veranlasst, dass der *Treuhänder*, die *Emittentin*, jede *Zahlstelle*, die *Instrumenteninhaber*, jede weitere in Bezug auf die *Instrumente* bestellte *Berechnungsstelle*, die bei Erhalt dieser Informationen weitere Berechnungen durchführen soll, sowie, wenn die *Instrumente* an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse oder einer sonstigen zuständigen Behörde dies verlangen, diese Börse oder sonstige zuständige Behörde über diesen *Rückzahlungsbetrag* so bald wie nach dessen Feststellung möglich, jedoch spätestens am vierten *Geschäftstag* nach Feststellung, in Kenntnis gesetzt werden. Die Feststellung eines Satzes oder Betrags, die Einholung einer Quotierung und jede Feststellung oder Berechnung durch die *Berechnungsstelle(n)* ist (sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt) für alle Parteien endgültig und bindend.

7.10 Feststellung oder Berechnung durch den Treuhänder

Wird der jeweilige *Rückzahlungsbetrag* aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt nicht durch die *Berechnungsstelle* festgestellt oder berechnet, übernimmt der *Treuhänder* diese Aufgabe (bzw. bestimmt er einen Vertreter, der diese Aufgabe in seinem Namen übernimmt), und die entsprechende Feststellung oder Berechnung gilt als von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung oder Berechnung. In diesem Zusammenhang hat der *Treuhänder* die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.10 der *Emissionsbedingungen* anzuwenden, einschließlich dadurch erforderlicher Änderungen, sofern er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter allen Umständen als fair und angemessen erachtet.

8 Serienvermögenswerte, Sicherheiten und Sicherungsrechte

8.1 Serienvermögenswerte

Nach dem Securitisation Act 2004 dürfen die *Serienvermögenswerte* (und die Erlöse aus diesen) ausschließlich der Befriedigung von Ansprüchen der *Serienparteien* dienen.

8.2 Sicherheiten und Hedging-Sicherheiten

Die *Emittentin* stellt sicher, dass *Sicherheiten*, die im Sinne von Artikel 22 des *Securitisation Act 2004* "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" umfassen, an die *Verwahrstelle* geliefert werden und, sofern die *Lieferung* erfolgt ist, diese *Sicherheiten* bei der *Verwahrstelle* im Namen der *Emittentin* verwahrt werden, wobei sie den gemäß den Bedingungen des *Securitisation Act 2004* und durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechten unterliegen.

Die Veräußerung, Übertragung, Novation oder Abtretung der *Sicherheiten* oder von Rechten und/oder Verpflichtungen aus den *Sicherheiten* wird am *Ausgabetag* abgeschlossen.

Die *Emittentin* stellt sicher, dass *Hedging-Sicherheiten*, die im Sinne von § 22 des *Securitisation Act 2004* "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" umfassen, an die *Verwahrstelle* geliefert werden und, sofern die *Lieferung* erfolgt ist, diese *Hedging-Sicherheiten* bei der *Verwahrstelle* im Namen der *Emittentin* verwahrt werden, wobei sie den gemäß den Bedingungen des *Securitisation Act 2004* sowie den durch den *Serienvertrag* und nach dessen Maßgabe bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die *Hedging-Sicherheiten* unterliegen dem Recht der *Hedging-Gegenpartei*, gemäß den Bedingungen der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* von Zeit zu Zeit die Rückgabe der *Hedging-Sicherheiten* zu verlangen. Im Zusammenhang mit den *Hedging-Sicherheiten* erhaltene Ausschüttungen (u. a. in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten) werden an diese *Hedging-Gegenpartei* geliefert und unterliegen keinen nach dem *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechten.

8.3 Sicherungsrechte

Die *Serienvermögenswerte* unterliegen wie im Folgenden beschrieben den zugunsten des *Treuhänders* für die *Serienparteien* bestellten Sicherungsrechten.

Die *Emittentin* hat im Rahmen des *Serienvertrags* folgende Sicherungsrechte bestellt:

- (a) (i) Eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge der *Sicherheiten* sowie aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten* und aller aus den *Sicherheiten* abgeleiteten Beträge (einschließlich des Verkaufserlöses aus den *Sicherheiten*) zugunsten des *Treuhänders* und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge

- zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die von der *Verwahrstelle* gehaltenen *Sicherheiten*;
- (b) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus der betreffenden *Hedging-Vereinbarung* sowie aller im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte zugunsten des *Treuhänders*;
 - (c) eine erstrangige Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* in Bezug auf (i) den Anspruch der *Emittentin* auf alle von der *Zentralen Verwaltungsstelle* und/oder einer *Zahlstelle* und/oder der *Verwahrstelle* gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf die *Instrumente* und im Rahmen des *Serienvertrags* und (ii) alle im Rahmen der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;
 - (d) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem *Verwaltungsstellenvertrag* und der *Kaufvertrag* und aller daraus abgeleiteten Beträge in Bezug auf die *Instrumente*; und
 - (e) sofern die *Sicherheiten* zu keinem Zeitpunkt an die *Verwahrstelle* (bzw. falls dies in der *Kaufvertrag* entsprechend festgelegt ist, eine *Unterverwahrstelle*) zur Verwahrung im Namen der *Emittentin* gemäß den Bestimmungen des *Kaufvertrags* geliefert wurde, eine Abtretung in Form einer Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich der Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem *Kaufvertrag* sowie der im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Beträge.
 - (f) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge bezogen auf die *Hedging-Sicherheiten* (vorbehaltlich der Rechte der *Hedging-Gegenpartei*, gemäß den Bedingungen der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* gegebenenfalls eine Rückgabe der *Hedging-Sicherheiten* zu verlangen) und aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf den Verkaufserlös aus diesen *Sicherheiten* zugunsten des *Treuhänders* sowie (ii) eine Abtretung aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die von der *Verwahrstelle* gehaltenen *Hedging-Sicherheiten* in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders*.

8.4 Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherungsrechten

Die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte werden dem *Treuhänder* für sich selbst oder in der Funktion des *Treuhänders* im Rahmen des *Serienvertrags* als dauerhafte Sicherungsrechte gewährt, und zwar (i) für die Leistung aller fälligen Beträge zugunsten des *Treuhänders* oder eines Verwalters (Receiver) auf Grundlage des *Serienvertrags*, (ii) für die Leistung aller fälligen Beträge in Verbindung mit den *Instrumenten*, (iii) für die Erfüllung der Verpflichtungen der *Emittentin* aus der *Hedging-Vereinbarung*, (iv) für die Leistung aller fälligen Beträge zugunsten der *Verwahrstelle* zur Erstattung von Zahlungen der *Verwahrstelle* an die *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Forderungen aus den oder in Bezug auf die *Sicherheiten* gemäß den Bestimmungen des *Verwaltungsstellenvertrags*, nach denen die *Emittentin* der *Verwahrstelle* durch die *Verwahrstelle* an die *Hedging-Gegenpartei* geleistete Zahlungen für Forderungen aus den oder in Bezug auf die *Sicherheiten* vor der eigentlichen Zahlung der Forderungen aus den oder in Bezug auf die *Sicherheiten* an die *Verwahrstelle* zu

erstatten hat (gemäß *Verwaltungsstellenvertrag* zuzüglich anfallender Zinsen), (v) für die Leistung aller fälligen Beträge zugunsten der *Zentralen Verwaltungsstelle* gemäß den Bestimmungen des *Verwaltungsstellenvertrags*, nach denen die *Emittentin* der *Zentralen Verwaltungsstelle* an die Inhaber von *Instrumenten* vor Erhalt des entsprechenden Betrags von der *Emittentin* durch die *Zentrale Verwaltungsstelle* geleistete Zahlungen zu erstatten hat (gemäß *Verwaltungsstellenvertrag* zuzüglich anfallender Zinsen).

8.5 Verwertung

Die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten Sicherungsrechte werden (i) unter den in Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*) und Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen* (*Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen*) dargelegten Umständen, (ii) bei Eintritt eines *Kündigungsgrundes* (gemäß der in Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen* (*Kündigungsgrundes*) aufgeführten Definition) und (iii) am *Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung*, wenn ein der *Hedging-Gegenpartei* zustehender Betrag im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* noch aussteht, durchsetzbar.

8.6 Inhaber der Sicherheiten und Hedging-Sicherheiten

Die *Sicherheiten* und die *Hedging-Sicherheiten* (sofern diese jeweils "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" im Sinne von § 22 des *Securitisation Act 2004* umfassen und deren *Lieferung* erfolgt) werden von der *Verwahrstelle* in Namen der *Emittentin* gemäß den Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrag* und der in Ziffer 8.3 der *Emissionsbedingungen* (*Sicherungsrechte*) aufgeführten Sicherungsrechte verwahrt. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* jederzeit die *Verwahrstelle* zu wechseln. Die *Instrumenteninhaber* werden über eine solche Änderung gemäß Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen* (*Mitteilungen und Informationspflichten*) informiert. Nach den Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrages* kann die *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit den *Sicherheiten* eine oder mehrere Unterverwahrstellen bestellen; dies entbindet die *Verwahrstelle* jedoch nicht von ihren Pflichten aus dem *Verwaltungsstellenvertrag*.

8.7 Floating Charge

Die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf alle Serien von *Instrumenten*, für die die *Emittentin* den *Treuhänder* gemäß dem eine solche *Serie* begründenden *Serienvertrag* als *Treuhänder* bestellt, werden zudem gemäß der *Floating Charge-Urkunde* vom 16. Dezember 2004 in ihrer durch den *Ersten Nachtrag zur Floating Charge-Urkunde* vom 30. Mai 2007 ergänzten Fassung (die "**Floating Charge-Urkunde**") durch eine *Floating Charge* in Bezug auf das Gesamtvermögen (mit Ausnahme des Gesellschaftskapitals und der im Zusammenhang mit der Ausgabe von *Instrumenten* vereinnahmten Gebühren und – zur Klarstellung – sämtlicher der *Emittentin* nach Verwendung der *Serienvermögenswerte* einer *Serie* gemäß der im entsprechenden *Serienvertrag* festgelegten *Rangfolge* zustehenden Beträge) besichert, soweit (i) das Gesamtvermögen nicht bereits effektiv durch einen oder gemäß einem in Bezug auf eine *Serie* geschlossenen *Serienvertrag* und zugunsten des *Treuhänders* bestellte Sicherungsrechte oder durch eine oder gemäß einer andere(n) Wertpapieremission der *Emittentin* bestellte Sicherungsrechte belastet wird und (ii) das Gesamtvermögen nicht einem *Compartment* (im Sinne des *Securitisation Act 2004*) zugewiesen wurde, das von der *Emittentin* im Zusammenhang mit einer *Serie* oder anderen Wertpapieremission der *Emittentin* eingerichtet wurde. Der *Treuhänder* kann die durch die *Floating Charge* begründeten Sicherungsrechte nur verwerten, wenn bei einem englischen Gericht ein Antrag auf Anordnung der Bestellung eines Verwalters eingegangen ist; er ist jedoch nur zur Durchsetzung der durch die *Floating Charge* begründeten Sicherungsrechte verpflichtet, wenn eine entsprechende Weisung durch einen *Außerordentlichen Beschluss* der Inhaber einer besicherten *Serie* von *Instrumenten* ergeht und er

zu seiner Zufriedenheit schadlos gehalten oder besichert wurde. Die Verpflichtungen der *Emittentin* stellen jedoch Verpflichtungen mit *Beschränktem Rückgriff* gemäß Ziffer 13 der *Emissionsbedingungen (Verwertung)* dar. Dementsprechend erhöhen sich die an die *Instrumentinhaber* und die *Hedging-Gegenpartei* zu leistenden Beträge selbst bei *Verwertung* der durch die *Floating Charge* begründeten Sicherungsrechte nicht und beschränken sich auf den Nettoveräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten*, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 8 der *Emissionsbedingungen (Serienvermögenswerte, Sicherheiten und Sicherungsrechte)* für die Verwendung dieses *Nettoerlöses* und der Bestimmungen von Ziffer 13 der *Emissionsbedingungen (Verwertung)*.

Der *Serienvertrag* sieht vor, dass u. a. die Überprüfung der bzw. die Verantwortung für die nachstehenden Punkte nicht unter die Pflichten und Aufgaben des *Treuhänders* fällt:

- (1) die Bonität der *Sicherheiten*, des *Sicherheitenschuldners*, des *Sicherheitengaranten* oder der *Hedging-Gegenpartei* oder einer sonstigen Partei einer anderen Vereinbarung oder anderer Dokumente, die die *Sicherheiten* (oder einen Teil davon) oder die sonstigen *Serienvermögenswerte* begründet bzw. begründen oder als Nachweis hierfür dient; oder
- (2) die Gültigkeit, Hinlänglichkeit oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der vorstehend in Unterabschnitt (1) genannten Personen oder der durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* oder einer sonstigen Vereinbarung oder sonstiger Dokumente begründeten Sicherungsrechte für die *Instrumente*; oder
- (3) die Übereinstimmung der Zahlungsströme in Bezug auf die *Sicherheiten* und/oder die *Serienvermögenswerte* und der Zahlungsströme in Bezug auf die *Instrumente*.

Falls die Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in ihrer durch den betreffenden *Serienvertrag* ergänzten Fassung durch einen *Ersatztreuhänder* ersetzt wird, wird die zugunsten der Deutsche Trustee Company Limited gemäß der *Floating Charge-Urkunde*, wie vorstehend beschrieben, bestellte *Floating Charge* weder an den *Ersatztreuhänder* noch an einen späteren *Ersatztreuhänder* abgetreten. Daher sind die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf alle Serien von Instrumenten, für die der *Ersatztreuhänder* nach Maßgabe des diese *Serie* begründenden *Serienvertrags* und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen als *Treuhänder* fungiert, nicht im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* besichert.

Das liegt daran, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der *Floating Charge-Urkunde* behauptet werden konnte, dass die der Deutsche Bank Trustee Company Limited als *Treuhänder* auf Grundlage der *Floating Charge-Urkunde* eingeräumte *Floating Charge* die Deutsche Trustee Company Limited in ihrer Eigenschaft als *Treuhänder* in die Lage versetzt, nach Maßgabe der *Floating Charge-Urkunde* einen Zwangsverwalter (administrative receiver) für die Vermögenswerte der *Emittentin* zu bestellen. Soweit ein Antrag, ob gerichtlich oder außergerichtlich, auf Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) für ein Unternehmen gestellt wird und bereits ein Zwangsverwalter (administrative receiver) für das Unternehmen im Amt ist, wird dem Antrag auf Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) nicht stattgegeben, es sei denn, die Person, die den Zwangsverwalter (administrative receiver) bestellt hat, hat der Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) zugestimmt. Auch wenn eine solche Zustimmung nicht eingeholt wird, könnte dennoch von einem Gericht die Bestellung eines Insolvenzverwalters (administrator) angeordnet werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass das Sicherungsrecht, aufgrund dessen der Zwangsverwalter (administrative receiver) bestellt wurde, im Falle einer solchen Anordnung gemäß Sections 238 bis 240 (*transactions at an undervalue and preferences*) freigegeben oder abgelöst oder gemäß Section 245 (*avoidance of certain floating charges*) des United Kingdom Insolvency Act 1986 in jeweils aktueller Fassung (der "**Insolvency Act**")

aufgehoben werden könnte. Daher wäre die Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* durch ihre Fähigkeit zur Bestellung eines Zwangsverwalters (administrative receiver), falls in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzantrag (administration application) gestellt würde, durch Bestellung eines solchen Zwangsverwalters, bevor dem Antrag stattgegeben wird, in der Lage, die Bestellung des Insolvenzverwalters zu verhindern.

Am 1. Oktober 2009 trat jedoch die jetztige Section 28(1) des Insolvency Act in Kraft, in der klargestellt wird, dass kein Zwangsverwalter (administrative receiver) für ein Unternehmen bestellt werden kann, sofern dieses Unternehmen nicht im Rahmen des Companies Act 2006 in England und Wales oder Schottland registriert ist. Da für die *Emittentin* keine solche Registrierung vorliegt, ist es einer Partei nicht möglich, für die *Emittentin* einen Zwangsverwalter (administrative receiver), ob aufgrund der *Floating Charge-Urkunde* oder anderweitig, zu bestellen. Folglich liegt kein Vorteil darin, dass der *Ersatztreuhänder* der Anspruchsberechtigte aus den der Deutsche Trustee Company Limited als *Treuhänder* im Rahmen der *Floating Charge-Urkunde* oder einer anderen entsprechenden Urkunde eingeräumten Rechten wird.

8.8 Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten

Der *Treuhänder* erhebt sämtliche Beträge in Zusammenhang mit dem *Serienvertrag* und verwendet diese gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* zur Veräußerung oder *Verwertung* der *Serienvermögenswerte* gemäß dem *Serienvertrag* in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen* (Ziffer 8.8.1 bis Ziffer 8.8.4 der *Emissionsbedingungen*, einschließlich "**Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei**"):

8.8.1 erstens, zur Zahlung und Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder sonstigen Beträge, die dem *Treuhänder* oder einem Zwangsverwalter (receiver) auf Grundlage des *Serienvertrags* entstehen oder an diesen zu zahlen sind (wozu für die Zwecke dieser Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen* und des *Serienvertrags* zu entrichtende Steuern, Kosten für die *Verwertung* von Sicherungsrechten und die Vergütung des *Treuhänders* gehören);

8.8.2 zweitens, anteilig zur Zahlung aller den folgenden Parteien geschuldeten Beträge:

(a) der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* (wozu für die Zwecke dieser Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen* und des *Serienvertrags* Forderungen der *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an die *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Forderungen aus den oder in Bezug auf die *Sicherheiten* gehören); und

(b) der *Zentralen Verwaltungsstelle* zwecks Erstattung der an die Inhaber der *Instrumente* oder im Namen dieser Inhaber an eine *Clearingstelle* geleisteten Zahlungen;

8.8.3 drittens, anteilig zur Zahlung der den Inhabern der *Instrumente* zustehenden Beträge; und

8.8.4 viertens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die *Emittentin*.

Mit Zeichnung oder anderweitigem Erwerb der Instrumente stimmt jeder Instrumenteninhaber ausdrücklich den Bestimmungen dieser Ziffer 8.8 der Emissionsbedingungen und der Beschränkung seiner Rechte gemäß § 64 des Securitisation Act 2004 zu und hat damit die Bestimmungen und sich daraus ergebende Folgen akzeptiert.

8.9 Veräußerung der Serienvermögenswerte

8.9.1 Veräußerung der Serienvermögenswerte

Bei einer Veräußerung der durch einen *Serienvertrag* begründeten *Serienvermögenswerte* kann der *Treuhänder* nach alleinigem Ermessen und muss er in folgenden Fällen:

- (a) bei schriftlicher Aufforderung durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente*, oder
- (b) durch Weisung infolge eines *Außerordentlichen Beschlusses* (gemäß Definition im *Serienvertrag*) der *Instrumentinhaber*, oder
- (c) bei schriftlicher Aufforderung durch die *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf die entsprechende *Serie* (jedoch nur, wenn die *Hedging-Vereinbarung(en)* gemäß ihren jeweiligen Bedingungen vor den entsprechenden *Beendigungstagen der Hedging-Vereinbarung* bzw. an oder nach dem bzw. den letzten *Beendigungstag(en) der Hedging-Vereinbarung*, wenn im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung(en)* noch Forderungen der *Hedging-Gegenpartei* bestehen, beendet wurde(n)),

eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (i) die *Verkaufsstelle* anweisen, den Verkauf oder eine anderweitige *Verwertung* der *Sicherheiten* und etwaigen *Hedging-Sicherheiten* gemäß Ziffer 8.10.2 der *Emissionsbedingungen* (*Verkaufsstelle*) und den Bestimmungen des *Verwaltungsstellenvertrags* zu veranlassen;
- (ii) sonstige Schritte zur *Verwertung* eines Teils der oder der vollständigen *Sicherheiten* und etwaigen *Hedging-Sicherheiten* in die Wege leiten;
- (iii) jede *Hedging-Vereinbarung* oder sonstige von der *Emittentin* eingegangene Vereinbarung beenden und/oder durchsetzen und/oder verwerten, aus der sich Rechte der *Emittentin* ableiten, die einen Teil der *Serienvermögenswerte* bilden; und
- (iv) die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten Sicherungsrechte anderweitig durchsetzen.

Dabei wird in jedem Fall keine Haftung für die Folgen dieser Maßnahmen übernommen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf einzelne *Instrumentinhaber* bleiben unberücksichtigt, und es gilt, dass der *Treuhänder* im Rahmen dieser Ziffer 8.10 der *Emissionsbedingungen* ohne seine vorherige, zu seiner Zufriedenheit erfolgende Schadloshaltung und/oder Besicherung, keinerlei Maßnahmen ergreifen muss oder Handlungen ausführen muss, die geltendem Recht widersprechen oder widersprechen könnten. Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts haben Anträge oder Weisungen einer Person oder von Personen, die dem *Treuhänder* gemäß Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen* (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) in der *Rangfolge* unmittelbar nachgeordnet sind, Vorrang vor anderslautenden Weisungen auf der Grundlage dieser Ziffer 8.10.1 der *Emissionsbedingungen*, und sofern kein solcher Antrag und keine solche Weisung vorliegt, kann es der *Treuhänder* nach eigenem Ermessen ablehnen, einem Antrag oder der Weisung einer anderen Person nachzukommen.

8.9.2 Verkaufsstelle

Weist der *Treuhänder* die *Verkaufsstelle* gemäß Ziffer 8.9.1 (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*) der *Emissionsbedingungen* zum Verkauf oder zur anderweitigen

Verwertung der Sicherheiten und etwaigen Hedging-Sicherheiten an, unternimmt die Verkaufsstelle im Namen und als beauftragte Stelle des Treuhänders gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrags alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sicherheiten und etwaigen Hedging-Sicherheiten, so bald wie an oder nach dem Tag, an dem sie eine entsprechende Anweisung erhält praktisch durchführbar, zum bestmöglichen Preis abzüglich der zu diesem Zwecke im Serienvertrag aufgeführten Gebühren oder Aufwendungen der Verkaufsstelle zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

Stellt die Verkaufsstelle jedoch fest, dass für Sicherheiten oder etwaige Hedging-Sicherheiten kein Markt besteht, oder stellt sie in anderer Hinsicht fest, dass es unmöglich ist, Sicherheiten, etwaige Hedging-Sicherheiten oder einen Teil davon zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten, setzt die Verkaufsstelle unverzüglich die Emittentin, den Treuhänder und die Hedging-Gegenpartei über den fehlenden Markt oder die Nicht-Durchführbarkeit in Kenntnis, und die Verkaufsstelle ist nicht verpflichtet, den Verkauf oder die andere Verwertung dieser Sicherheiten, Hedging-Sicherheiten oder eines Teils davon vorzunehmen. Eine entsprechende Feststellung der Verkaufsstelle erfolgt nach ihrem alleinigen Ermessen und ist für die Emittentin, den Treuhänder, die Hedging-Gegenpartei und die Instrumentinhaber bindend. Trifft die Verkaufsstelle eine entsprechende Feststellung, kann der Treuhänder nach eigenem Ermessen und muss er bei entsprechendem Antrag oder entsprechender Weisung gemäß Ziffer 8.9.1 der Emissionsbedingungen (jeweils vorbehaltlich seiner zu seiner Zufriedenheit zuvor erfolgten Schadloshaltung und/oder Besicherung gemäß dieser Ziffer der Emissionsbedingungen) einen Teil der oder die vollständigen Sicherheiten bzw. etwaigen Hedging-Sicherheiten auf anderem Wege verwerten.

Um den besten Preis für die vorstehend genannten Zwecke zu erzielen, ist die Verkaufsstelle gehalten, mit der gebotenen Sorgfalt den zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verwertung der Sicherheiten und etwaigen Hedging-Sicherheiten besten Preis für Transaktionen vergleichbarer Art und vergleichbaren Volumens zu ermitteln, und, sofern die Umstände die Verkaufsstelle nicht dazu zwingen, im Interesse der Instrumentinhaber anders zu handeln, die Transaktion zu einem Preis vorzunehmen, der für die Instrumentinhaber nicht weniger vorteilhaft ist.

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Erfüllung der Pflichten durch die Verkaufsstelle gemäß dieser Ziffer 8.9.2 der Emissionsbedingungen oder für den Preis oder den Zeitpunkt, zu dem die Sicherheiten oder ein Teil von ihnen verkauft oder anderweitig verwertet werden können.

Die Emittentin erklärt sich ausdrücklich mit den Bestimmungen dieser Ziffer 8.9 der Emissionsbedingungen einverstanden und ermächtigt den Treuhänder, gemäß diesen Bestimmungen zu handeln.

8.10 Fehlbetrag nach Erlösverwendung

Ist der Nettoerlös nicht ausreichend, damit alle in Bezug auf die Instrumente fälligen Zahlungen erfolgen können und die Emittentin ihre etwaigen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Beendigung der Hedging-Vereinbarung (oder eines Teils der Hedging-Vereinbarung) und/oder sonstigen hiermit besicherten Verbindlichkeiten begleichen kann, beschränken sich die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Instrumente und die Hedging-Vereinbarung und/oder entsprechende weitere Verbindlichkeiten auf den Nettoerlös. Die anderen Vermögenswerte der Emittentin stehen nicht für den Ausgleich eines daraus resultierenden Fehlbetrags zur Verfügung. Den jeweiligen Fehlbetrag tragen die Instrumentinhaber, die

Hedging-Gegenpartei und weitere Personen mit Ansprüchen in Bezug auf die Sicherungsrechte gemäß der in den *Emissionsbedingungen* festgelegten *Rangfolge* in umgekehrter Reihung.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, über die Höhe des *Nettoerlöses* hinausgehende Zahlungen zu leisten, und jegliche Ansprüche auf Erhalt weiterer Beträge jeweils in Bezug auf einen noch verbleibenden *Fehlbetrag* nach Veräußerung der *Serienvermögenswerte* gemäß Ziffer 8.9 der *Emissionsbedingungen* (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*) und der Erlösverwendung gemäß *Serienvertrag* erlöschen, und weder der *Treuhänder* noch eine *Hedging-Gegenpartei*, die *Instrumentinhaber* oder eine sonstige *Serienpartei* (oder für diese handelnde Personen) dürfen weitere Schritte zur Beitreibung dieses *Fehlbetrags* unternehmen. Insbesondere kann keine Partei die Eröffnung eines Abwicklungs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher insolvenzbezogener Verfahren gegen die *Emittentin* beantragen. Unterbleibt die Zahlung eines *Fehlbetrags*, so stellt dies in keinem Fall ein *Kündigungsgrund* gemäß Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen* (*Kündigungsgründe*) dar. Außerdem dürfen *Instrumentinhaber* keine Verfahren auf Grundlage von Artikel 98 des Luxemburgischen Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in seiner jeweils gültigen Fassung gegen die *Emittentin* einleiten.

8.11 Rechte der Emittentin als Inhaberin der Sicherheiten

Die *Emittentin* kann Rechte in ihrer Funktion als Inhaberin der *Sicherheiten* lediglich (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* und der *Hedging-Gegenpartei* (welche der *Treuhänder* oder die *Hedging-Gegenpartei* nur nach alleinigem Ermessen erteilen darf) geltend machen oder (ii) aufgrund einer Anweisung durch *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumentinhaber* und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* (welche von der *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem Ermessen erteilt oder nicht erteilt werden kann). Wird eine entsprechende Zustimmung oder Weisung erteilt, handelt die *Emittentin* ausschließlich gemäß dieser Zustimmung oder Weisung. Insbesondere nimmt die *Emittentin* weder an Versammlungen der Inhaber der *Sicherheiten*, noch an entsprechenden Abstimmungen teil, noch gibt sie in Bezug auf die *Sicherheiten* eine Zustimmung ab, macht *Mitteilungen* oder gibt Erklärungen ab, außer (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* und der *Hedging-Gegenpartei* (welche vom *Treuhänder* oder von der *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem Ermessen erteilt oder nicht erteilt werden kann) oder (ii) aufgrund einer Anweisung durch *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumentinhaber* und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* (welche von der *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem Ermessen erteilt oder nicht erteilt werden kann).

9 Hedging-Vereinbarungen

9.1 Hedging-Vereinbarungen

9.1.1 Die Hedging-Vereinbarungen

Die *Hedging-Vereinbarung* wird durch Unterzeichnung des *Serienvertrags* durch die *Emittentin* und die *Hedging-Gegenpartei* geschlossen.

9.1.2 Hedging-Sicherheiten

Um die Erfüllung der Verpflichtungen der *Hedging-Gegenpartei* aus der *Hedging-Vereinbarung* abzusichern, schließen die *Emittentin* und die *Hedging-Gegenpartei* als Teil der *Hedging-Vereinbarung* am oder um den *Ausgabetag* einen *Credit Support Annex* ab, demzufolge die *Hedging-Sicherheiten* von Zeit zu Zeit von der *Hedging-Gegenpartei* an die *Verwahrstelle* geliefert werden können, um das Exposure der *Emittentin* in Bezug auf die *Hedging-Gegenpartei* abzusichern. Die gelieferten

Hedging-Sicherheiten unterliegen dem Recht dieser *Hedging-Gegenpartei*, eine Rückgabe dieser *Hedging-Sicherheiten* gemäß der entsprechenden *Hedging-Vereinbarung* zu fordern. Der Betrag der *Hedging-Sicherheiten* kann jeweils gemäß den Bedingungen dieser *Hedging-Vereinbarung* angepasst werden.

Die *Hedging-Gegenpartei* wird in Übereinstimmung mit dem *Credit Support Annex* die Sicherheitenanforderungen der *Emittentin* und der *Hedging-Gegenpartei* auf Basis des Exposure einer Partei in Bezug auf die jeweils andere Partei im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* täglich berechnen und, soweit die *Lieferung* geeigneter Kreditsicherheiten durch die *Hedging-Gegenpartei* an die *Emittentin* gemäß dem *Credit Support Annex* fällig wird, liefert die *Hedging-Gegenpartei* die geeigneten Kreditsicherheiten an die *Emittentin*

9.1.3 Beendigung

Die *Hedging-Vereinbarung* endet am *Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung*, sofern keine *Vorzeitige Beendigung* gemäß ihren Bedingungen stattfindet. Die *Hedging-Vereinbarung* wird vollständig beendet, wenn alle *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7 der *Emissionsbedingungen (Rückzahlung und Erwerb)* oder aufgrund des Eintritts eines *Kündigungsgrundes* gekündigt werden. Die *Hedging-Vereinbarung* wird teilweise (auf anteiliger Basis, d. h. zu einem Anteil ihres Nennbetrags, der dem Anteil des Nennbetrags der gekündigten *Instrumente* am *Gesamtnennbetrag* aller *Instrumente* unmittelbar vor der Kündigung entspricht) beendet, wenn einige der *Instrumente* vor dem *Fälligkeitstag* gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7 der *Emissionsbedingungen (Rückzahlung und Erwerb)* gekündigt werden. Im Falle einer *Vorzeitigen Beendigung* der *Hedging-Vereinbarung* kann entweder die *Emittentin* oder die *Hedging-Gegenpartei* verpflichtet sein, eine Beendigungszahlung an die jeweils andere Partei in Höhe eines gemäß den Bestimmungen der *Hedging-Vereinbarung* festgelegten Betrags zu leisten. Die *Hedging-Gegenpartei* bestimmt die Beendigungszahlung auf Grundlage ihrer nach vernünftigem Ermessen und Treu und Glauben erfolgenden Feststellung der Gesamtverluste und -aufwendungen in Zusammenhang mit der Beendigung der *Hedging-Vereinbarung*. Bei *Vorzeitiger Beendigung* der *Hedging-Vereinbarung* infolge einer Kündigung der *Instrumente* gemäß Ziffer 7.3 der *Emissionsbedingungen (Automatische Beendigung)* gilt eine Verpflichtung der *Emittentin* zur *Lieferung* der *Sicherheiten* an die *Hedging-Gegenpartei* jederzeit für die Zwecke der Berechnung der entsprechenden Beendigungszahlung als durch eine Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung eines dem Nennbetrag dieser *Sicherheiten* entsprechenden Betrags an die *Hedging-Gegenpartei* ersetzt.

9.1.4 Besteuerung

Weder die *Emittentin* noch die *Hedging-Gegenpartei* ist im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* verpflichtet, bei Erhebung von *Quellensteuern* auf jeweils von ihnen zu leistende Zahlungen zusätzliche Zahlungen an die jeweils andere Partei zu erbringen (*Gross-Up*). Die *Hedging-Vereinbarung* kann in einem solchen Fall jedoch beendet werden. Ist die *Emittentin* bei Fälligkeit der nächsten Zahlung im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre oder Steuern abführen müsste oder mit dem an sie gezahlten Betrag einer Ertragsbesteuerung unterläge, setzt die *Emittentin* den *Treuhänder* schriftlich davon in Kenntnis.

9.1.5 Übertragung durch die Hedging-Gegenpartei

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten der *Hedging-Gegenpartei* oder die *Übernahme* einer Garantie in Bezug auf die Pflichten der *Hedging-Gegenpartei* (bzw. eines Übertragungsempfängers der Rechte und Pflichten der *Hedging-Gegenpartei*) in Bezug auf die *Hedging-Vereinbarung* unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) Zur Zufriedenheit des *Treuhänders* müssen die Rechte und Pflichten auf bzw. durch den von der *Hedging-Gegenpartei* ausgewählten Übertragungsempfänger und/oder Garantiegeber effektiv übertragen und/oder garantiert werden und alle Rechte und Ansprüche der *Emittentin* an, im Rahmen und gemäß der *Hedging-Vereinbarung* nach einer solchen Übertragung und/oder *Übernahme* einer Garantie in Bezug auf die Pflichten der *Hedging-Gegenpartei* (bzw. eines Übertragungsempfängers, auf den die Pflichten der *Hedging-Gegenpartei* übertragen wurden) zugunsten des *Treuhänders* für die *Serienparteien* effektiv besichert sein, jeweils in Form und Inhalt nach vernünftigen Ermessen zur Zufriedenheit des *Treuhänders*.
- (b) Die *Hedging-Gegenpartei* hält die *Emittentin* und den *Treuhänder* in Bezug auf Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit Urkunden und sonstige (etwaige) Aufwendungen, die der *Emittentin* und/oder dem *Treuhänder* in Zusammenhang mit einer entsprechenden Übertragung entstanden sind, schadlos.

Versäumt die Hedging-Gegenpartei die Zahlung fälliger Beträge an die Emittentin im Rahmen der Hedging-Vereinbarung, kann die Emittentin ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Instrumente nicht nachkommen. In diesem Fall erfolgt eine Beendigung der Hedging-Vereinbarung, und die Instrumente werden gemäß Ziffer 7.6 der Emissionsbedingungen (Kündigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen) gekündigt. Bei Veräußerung der Serienvermögenswerte können die Ansprüche der Hedging-Gegenpartei, der Instrumentinhaber und sonstiger zum Erhalt von Erlösen aus der Veräußerung von Serienvermögenswerten berechtigter Personen den Nettoerlös übersteigen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Bonität der Hedging-Gegenpartei, auf die die Rechte und Pflichten der Hedging-Gegenpartei oder eine Garantie in Bezug auf die Pflichten der Hedging-Gegenpartei in Rahmen der Hedging-Vereinbarung für eine Serie übertragen wurden, zu prüfen.

10 Beschränkungen

Die *Emittentin* hat sich im *Serienvertrag* u. a. dazu verpflichtet, dass sie, solange *Instrumente* in Umlauf sind, folgende Aktivitäten und Maßnahmen nur mit Zustimmung des *Treuhänders* (die nur gegeben wird, wenn der *Treuhänder* darin keinen wesentlichen Nachteil für die Interessen der *Instrumentinhaber* sieht) durchführen wird:

- 10.1** Jegliche Aktivitäten und Handlungen mit folgenden Ausnahmen:
- 10.1.1** die Ausgabe von *Instrumenten* (die gemäß ihrer Definition in vorliegendem Dokument weitere *Instrumente* beinhalten), die den Bestimmungen des *Verbriefungsgesetzes 2004* und den im *Serienvertrag* enthaltenen Bestimmungen zur Durchsetzung und zum begrenzten Rückgriff unterliegen ("**Zulässige Anlagen**"), oder das anderweitige Eingehen von Verbindlichkeiten in Form von Fremdkapitalaufnahme, sofern diese zu Bedingungen eingegangen werden, durch die sie dem *Verbriefungsgesetz 2004* unterliegen und/oder sich auf Vermögenswerte oder andere Werte beziehen, die nicht Teil der *Serienvermögenswerte* anderer *Instrumente* sind, und zu Bedingungen eingegangen werden, durch die alle Ansprüche in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nach der Verwendung des Erlöses aus den Vermögenswerten, durch die diese Verbindlichkeiten besichert sind, erlöschen ("**Zulässige Verbindlichkeiten**");
 - 10.1.2** das Eingehen oder Unterzeichnen von Verwaltungsstellenverträgen, *Serienverträgen*, Hedging-Vereinbarungen, *Floating Charge-Urkunden* oder anderer Urkunden oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit *Zulässigen Anlagen* oder *Zulässigen Verbindlichkeiten*, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* einem *Compartment* aus bestimmten Vermögenswerten der *Emittentin* (mit Ausnahme des Gesellschaftskapitals) zugewiesen sind, die nicht Teil der *Serienvermögenswerte* sind, und zu Bedingungen, nach denen alle Ansprüche in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nach der Verwendung des Erlöses aus den Vermögenswerten, durch die diese Verbindlichkeiten besichert sind, erlöschen;
 - 10.1.3** der Erwerb der *Sicherheiten* oder das Eingehen einer diese begründenden Vereinbarung in Bezug auf *Zulässige Anlagen* oder der Erwerb der Vermögenswerte, durch die *Zulässige Verbindlichkeiten* besichert sind, oder das Eingehen einer diese begründenden Vereinbarung;
 - 10.1.4** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Zulässigen Anlagen* oder *Zulässigen Verbindlichkeiten*, der Verwaltungsstellenverträge, *Serienverträge*, Hedging-Vereinbarungen, *Floating Charge-Urkunden* oder anderen Urkunden oder Vereinbarungen, die mit der Emission und Begründung von oder der Bestellung von Sicherungsrechten für *Zulässige(n) Anlagen* oder *Zulässige(n) Verbindlichkeiten* in Zusammenhang stehen;
 - 10.1.5** die Durchsetzung ihrer Rechte aus Verwaltungsstellenverträgen, *Serienverträgen*, Hedging-Vereinbarungen, der *Floating Charge-Urkunde* oder anderen Urkunden oder Vereinbarungen in Zusammenhang mit *Zulässigen Anlagen* oder *Zulässigen Verbindlichkeiten*;
 - 10.1.6** Handlungen, die in Bezug auf die vorstehenden Ausführungen notwendig sind oder damit in Zusammenhang stehen oder
 - 10.1.7** Handlungen und Aktivitäten, die gemäß den *Emissionsbedingungen* zulässig sind;
- 10.2** die Beschäftigung von Mitarbeitern;
- 10.3** vorbehaltlich dieser Ziffer 10 der *Emissionsbedingungen* die Veräußerung ihres Vermögens oder sonstiger Vermögenswerte oder eines Teils davon oder einer Beteiligung daran (vorbehaltlich der in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf *Zulässige Anlagen* oder der Bedingungen für *Zulässige Verbindlichkeiten*);
- 10.4** die Auflegung oder Begebung einer anderen *Serie* von *Instrumenten*, sofern nicht (a) der *Treuhänder* für diese *Serie* dem *Treuhänder* für die *Instrumente* entspricht oder (b) der

Treuhänder eine ihn zufriedenstellende Rechtsauskunft von angesehenen Rechtsberatern in England und dem Gründungsland der *Emittentin* erhalten hat, dass die Ernennung einer anderen Person als des *Treuhänders* zum Treuhänder für diese *Serie* von *Instrumenten* sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit des *Treuhänders* (sofern zutreffend) auswirkt, einen Verwalter (Administrative Receiver) für die Vermögenswerte der *Emittentin* gemäß der im *Serienvertrag* enthaltenen *Floating Charge* zu bestellen;

- 10.5 der Kauf, der Besitz, die Miete oder der anderweitige Erwerb von Immobilien (einschließlich Büroflächen oder ähnlicher Objekte);
- 10.6 die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger; oder
- 10.7 das Eingehen von Verbindlichkeiten in Form von Fremdkapitalaufnahmen, außer in Bezug auf die *Instrumente* bzw. *Zulässigen Anlagen* oder *Zulässigen Verbindlichkeiten*.

11 Verjährung

Zahlungsansprüche gegenüber der *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente* verjähren und erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren oder gegebenenfalls fünf Jahren (bei Zinszahlungen) ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem diese Zahlungen erstmals fällig werden, oder (falls ein zahlbarer Betrag unrechtmäßig einbehalten oder verweigert wird) ab dem Tag, an dem die *Instrumenteninhaber* in Übereinstimmung mit Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen (Mitteilungen und Informationspflichten)* ordnungsgemäß benachrichtigt werden, dass die entsprechende Zahlung nach erneuter Vorlage des *Instrumentes* gemäß den *Emissionsbedingungen* geleistet wird, vorausgesetzt die Zahlung wird nach erfolgter Vorlage tatsächlich geleistet.

12 Kündigungsgründe

Der *Treuhänder* kann nach eigenem Ermessen bzw. muss, wenn er schriftlich von den Inhabern von mindestens einem Fünftel des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* dazu aufgefordert wird oder eine entsprechende Weisung durch *Außerordentlichen Beschluss* dieser Inhaber ergeht (jeweils vorbehaltlich seiner zu seiner Zufriedenheit erfolgten Schadloshaltung und/oder Besicherung), die *Emittentin* darüber in Kenntnis setzen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* in Bezug auf dieses *Instrument* (zur Klarstellung: der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* zum Datum der Zahlung für *Instrumente* umfasst (gegebenenfalls) auf dieses *Instrument* aufgelaufene *Zinsen*) dementsprechend unmittelbar fällig wird und die *Serienvermögenswerte* in Übereinstimmung mit dem *Verbriefungsgesetz 2004* und den Bedingungen des *Serienvertrags* veräußert werden und die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") verwertet werden können:

- 12.1 Es besteht über einen Zeitraum, der länger andauert als die *Nachfrist*, ein Zahlungsausfall für fällige Beträge in Bezug auf einzelne oder alle *Instrumente*; oder
- 12.2 die *Emittentin* kommt einer ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der *Instrumente* bzw. des *Serienvertrags* nicht nach und (es sei denn, eine Nacherfüllung ist nach Auffassung des *Treuhänders* nicht möglich; in diesem Fall ist keine wie in diesem Abschnitt beschriebene *Mitteilung* erforderlich) diese Pflichtverletzung hält über einen Zeitraum von 30 Tagen (oder einen vom *Treuhänder* zugestandenen längeren Zeitraum) ab der *Mitteilung* des *Treuhänders* an die *Emittentin* mit der Aufforderung zur Nacherfüllung an (für die Zwecke dieser Bestimmung gilt Nacherfüllung auch dann als möglich, wenn die Pflichtverletzung daraus resultiert, dass eine Verpflichtung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt wurde); oder

12.3 eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation der *Emittentin* bzw. *Gesellschaft* (einschließlich u. a. eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), einer freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation (*liquidation volontaire ou judiciaire ou forcée*), eines Vergleichs mit den Gläubigern (*concordat préventif de faillite*), eines Zahlungsaufschubs (*sursis de paiement*), einer gerichtlichen Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), über das Vorliegen einer betrügerischen Vermögensübertragung (*actio pauliana*), einer allgemeinen Einigung mit den Gläubigern oder Sanierungs- oder ähnlicher Verfahren mit allgemeinen Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger), außer bei Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), Konsolidierung, Reorganisation oder sonstigen ähnlichen Maßnahmen zu vorab schriftlich vom *Treuhänder* oder durch einen *Außerordentlichen Beschluss* genehmigten Bedingungen, oder eine offizielle *Mitteilung* über die Absicht der Bestellung eines Verwalters (u. a. eines Konkursverwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Wirtschaftsprüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert-vérificateur*), Richters (*juge délégué* oder *juge commissaire*) oder vorläufigen Verwalters (*administration provisoire*)) oder ein Antrag bei Gericht oder beim Verwalter bzw. die Vorlage entsprechender Dokumente bei einem Gericht oder dem Verwalter, jeweils in Bezug auf die *Emittentin* bzw. *Gesellschaft*.

Die *Emittentin* hat sich im *Serienvertrag* dazu verpflichtet, an jedem Jahrestag der erstmaligen Unterzeichnung eines Serienvertrags zwischen der *Emittentin* und dem *Treuhänder* und außerdem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung des *Treuhänders* dem *Treuhänder* eine von einem Verwaltungsratsmitglied der *Emittentin* (jeweils ein "**Verwaltungsratsmitglied**") unterzeichnete Bestätigung zu übersenden, in der das *Verwaltungsratsmitglied* erklärt, dass nach angemessenen Erkundigungen und nach bestem Wissen und Gewissen dieses *Verwaltungsratsmitglieds* weder zu einem Zeitpunkt höchstens fünf Tage vor dem Datum der Bestätigung noch zu einem früheren Zeitpunkt seit dem Datum des Serienvertrags oder dem Datum der letzten (etwaigen) Bestätigung ein *Kündigungsgrund* oder *Potenzieller Kündigungsgrund* vorliegt bzw. vorlag, oder, falls ein *Kündigungsgrund* oder *Potenzieller Kündigungsgrund* vorliegt oder vorlag, entsprechende Angaben zu diesem Grund sowie vom *Treuhänder* geforderte sonstige Angaben gemacht werden.

Gemäß den Bestimmungen des Serienvertrags ist der Treuhänder nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Kündigungsgrund oder ein Potenzieller Kündigungsgrund eingetreten ist oder andauert, und kann, bis ihm ausdrücklich das Gegenteil mitgeteilt wurde, davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und die Emittentin allen Verpflichtungen gemäß dem Serienvertrag oder einem anderen Dokument nachkommt.

13 Durchsetzung

Der *Treuhänder* kann nach alleinigem Ermessen und ohne weitere Ankündigung nach seiner Auffassung geeignete Maßnahmen oder Verfahren – mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren – gegen die *Emittentin* veranlassen, um die Bedingungen des *Serienvertrags* und der *Instrumente* durchzusetzen und, soweit im *Serienvertrag* vorgesehen, zu jedem beliebigen Zeitpunkt, nachdem einige oder alle *Instrumente* fällig werden oder die Sicherungsrechte in Bezug auf die betreffende *Serie* verwertet werden können, die durch den *Serienvertrag* begründeten Sicherungsrechte zu verwerten. Der *Treuhänder* ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Maßnahmen oder Verfahren zu veranlassen, bevor (a) eine gemäß Ziffer 8.10.1 der *Emissionsbedingungen* (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*) dazu berechtigte Person dies verlangt oder hierzu anweist und (b) seine Schadloshaltung und/oder Besicherung zu seiner Zufriedenheit erfolgt ist, wobei er nicht verpflichtet ist, Handlungen vorzunehmen oder Verfahren einzuleiten, die einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen würden.

Allein der *Treuhänder* (bzw. in dem in Ziffer 8.10.2 der *Emissionsbedingungen* (*Verkaufsstelle*) vorgesehenen Umfang die *Verkaufsstelle*) kann sich der Ansprüche aus dem *Serienvertrag* bedienen, um die Rechte der *Instrumentinhaber* und/oder der *Hedging-Gegenpartei* und/oder der *Verwahrstelle* in

Bezug auf die *Serienvermögenswerte* und die Sicherungsrechte durchzusetzen. Weder ein *Instrumentinhaber* noch die *Hedging-Gegenpartei*, die *Verwahrstelle* oder die *Zentrale Verwaltungsstelle* ist berechtigt, in Bezug auf die Veräußerung der *Serienvermögenswerte* oder der Sicherungsrechte ein Verfahren gegen die *Emittentin* anzustrengen, es sei denn, der *Treuhänder*, der gemäß den Bedingungen des *Serienvertrags* verpflichtet wäre, ein Verfahren gegen die *Emittentin* anzustrengen, hat es für einen angemessen langen Zeitraum versäumt oder unterlassen, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Der *Treuhänder*, die *Hedging-Gegenpartei*, die *Instrumentinhaber*, die *Verwahrstelle* und die *Zentrale Verwaltungsstelle* haben lediglich Rückgriffsrechte auf die *Serienvermögenswerte*, und nach ihrer Veräußerung und der Auskehrung des *Nettoerlöses* durch die *Verkaufsstelle* oder den *Treuhänder* gemäß Ziffer 8.4 der *Emissionsbedingungen (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherungsrechten)* sind der *Treuhänder*, die *Hedging-Gegenpartei*, die *Instrumentinhaber*, die *Verwahrstelle*, die *Zentrale Verwaltungsstelle* oder eine für diese(n) handelnde Person nicht berechtigt, weitere Schritte gegen die *Emittentin* oder den *Treuhänder* zu unternehmen, um weitere Beträge beizutreiben (ausgenommen die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen eines von Dritten angestregten Verfahrens zur Liquidation der *Emittentin* oder Schritte zur Erwirkung einer Erklärung oder Entscheidung in Bezug auf die Verpflichtungen der *Emittentin*), und der Anspruch auf solche Beträge erlischt. Insbesondere ist weder der *Treuhänder* noch die *Hedging-Gegenpartei*, die *Verwahrstelle*, die *Zentrale Verwaltungsstelle*, ein *Instrumentinhaber* oder eine andere Partei des *Serienvertrags* berechtigt, die Eröffnung eines Abwicklungs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher insolvenzbezogener Verfahren oder sonstige diesbezügliche Maßnahmen gegen die *Emittentin* zu beantragen, und sie haben zudem keinen Anspruch auf Vermögenswerte der *Emittentin*, die nicht Teil der *Serienvermögenswerte* sind. Außerdem dürfen *Instrumentinhaber* keine Verfahren auf Grundlage von Artikel 98 des Luxemburgischen Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in seiner jeweils gültigen Fassung gegen die *Emittentin* einleiten.

Der *Treuhänder* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen im Rahmen des *Serienvertrags* oder eines anderen Dokuments in Bezug auf eine *Serie* zu ergreifen, es sei denn, (a) er hat eine diesbezügliche Weisung durch einen *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumentinhaber* erhalten oder (b) es liegt ihm ein entsprechender Antrag oder eine entsprechende Weisung durch eine gemäß Ziffer 8.10.1 der *Emissionsbedingungen (Veräußerung der Serienvermögenswerte)* oder dieser Ziffer 13 der *Emissionsbedingungen* dazu berechtigte Person vor und (c) für den *Treuhänder* besteht jeweils Schadloshaltung und/oder Besicherung zu seiner Zufriedenheit, wobei er des Weiteren nicht zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichtet ist, die gegen geltendes Recht verstoßen würden.

14 Versammlungen von Instrumentinhabern; Änderungen; Verzichtserklärung; Ersetzung

14.1 Versammlungen von Instrumentinhabern

Der *Serienvertrag* enthält Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der *Instrumentinhaber*, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten zum Gegenstand haben, einschließlich Änderungen in Bezug auf die *Instrumente* durch *Außerordentlichen Beschluss* (u. a. in Bezug auf die vorliegenden *Emissionsbedingungen* oder die Bestimmungen des *Serienvertrags*, sofern diese für die betreffenden *Instrumente* gelten). Die Beschlussfähigkeit für einen *Außerordentlichen Beschluss* bei einer Versammlung von *Instrumentinhabern* beträgt eine oder mehr Personen, die eine deutliche Mehrheit des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* halten oder vertreten. Bei einer vertragten Versammlung beträgt diese eine oder mehr Personen, die *Instrumentinhaber* sind oder solche vertreten, ungeachtet des entsprechend gehaltenen oder vertretenen *Gesamtnennbetrags* der *Instrumente*. Ein ordnungsgemäß im Rahmen einer dieser Versammlungen gefasster *Außerordentlicher Beschluss* ist für alle *Instrumentinhaber* bindend, unabhängig von deren Anwesenheit, wobei ein *Außerordentlicher Beschluss* u. a. zur (i) Anpassung von Fälligkeitsterminen der *Instrumente*

oder eines diesbezüglichen Zahlungstermins, (ii) Kündigung von *Instrumenten*, Minderung des Nennbetrags oder des *Berechnungsbetrags* eines *Instrument*s oder Minderung eines bei *Rückzahlung* oder Kündigung der *Instrumente* fälligen Betrags, (iii) soweit nicht etwas anderes von der *Berechnungsstelle* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* bestimmt worden ist, zur Senkung eines Zinssatzes bzw. von Zinssätzen (sofern gegeben) oder Änderung der Berechnungsmethode für den fälligen Betrag, außer eine entsprechende Änderung führt nach Ansicht des *Treuhänders* zu einer Erhöhung, bzw. gegebenenfalls Änderung der Berechnungsmethode für den Zahlungstermin für Kapitalbeträge, Aufschläge oder (etwaige) *Zinsen* in Bezug auf die *Instrumente*, (iv) Senkung des *Mindestzinssatzes* und/oder *Höchstzinssatzes*, (v) Änderung der Methode zur Berechnung des *Vorzeitigen Beendigungsbetrags* oder eines anderen diesbezüglich zu zahlenden Betrags, (vi) Änderung der Zahlungswährung oder -währungen oder der Stückelung der *Instrumente*, (vii) Ergreifung von Maßnahmen, die gemäß dem *Serienvertrag* nur nach Zustimmung durch einen gemäß besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gefassten *Außerordentlichen Beschluss* ergriffen werden dürfen, (viii) Änderung von Bestimmungen bezüglich der Beschlussfähigkeit einer Versammlung von *Instrumentinhabern* oder der für die Fassung eines *Außerordentlichen Beschlusses* erforderlichen Mehrheit, (ix) Änderung der Bestimmungen des *Serienvertrags* bezüglich dieser Ausnahme oder (x) Änderung von insbesondere zu diesem Zweck im *Serienvertrag* aufgeführten Bestimmungen, nur dann bindend ist, wenn er bei einer Versammlung von *Instrumentinhabern* mit einer Beschlussfähigkeit von einer oder mehr Personen, die mindestens 75% bzw. bei einer vertagten Versammlung 25% des *Gesamtnennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* halten oder vertreten, gefasst wurde.

Instrumentinhaber haben das Recht, 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung am Sitz der *Emittentin* Einblick in (i) die Jahresabschlüsse und die Liste der Verwaltungsratsmitglieder sowie der gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*), (ii) die Liste der das Portfolio bildenden Staatsanleihen, Aktien, Anleihen und sonstigen Wertpapiere der Gesellschaft, (iii) den Bericht des *Verwaltungsrats* und (iv) den Bericht der staatlich zugelassenen Abschlussprüfer zu nehmen.

Instrumentinhaber können an Hauptversammlungen der Aktionäre der *Gesellschaft* teilnehmen und sind dort rede-, aber nicht stimmberechtigt.

Die Bestimmungen zu Versammlungen von Anleihegläubigern in Artikel 86 bis 97 des Luxemburger Gesetzes über die Handelsgesellschaften (loi concernant les sociétés commerciales) finden in Bezug auf die Instrumente keine Anwendung.

14.2 Änderungen

Unbeschadet der Notwendigkeit der Genehmigung durch jede an der entsprechenden Vereinbarung oder Urkunde beteiligten Partei kann der *Treuhänder* ohne Zustimmung der *Instrumentinhaber*, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die *Hedging-Gegenpartei*, (i) Änderungen des *Serienvertrags*, der *Hedging-Vereinbarung* oder einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit den *Instrumenten*, die formaler, geringfügiger oder technischer Art sind oder dazu dienen, einen offenkundigen oder nach Ansicht des *Treuhänders* nachgewiesenen Fehler zu korrigieren, (ii) Änderungen von Bestimmungen des *Serienvertrags*, der *Hedging-Vereinbarung* oder einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Dokuments in Bezug auf die *Instrumente*, die nach Ansicht des *Treuhänders* nicht mit wesentlichen Nachteilen für die *Instrumentinhaber* verbunden sind, und (iii) Änderungen der Bestimmungen des *Serienvertrags*, der *Hedging-Vereinbarung* oder einer anderen Vereinbarung oder eines anderen Dokuments in Bezug auf die *Instrumente*, die der Einhaltung der Anforderungen einer Börse, an der die *Instrumente* notiert sind oder notiert

werden sollen, dienen, sofern die jeweiligen Änderungen nach Ansicht des *Treuhänders* nicht mit wesentlichen Nachteilen für die *Instrumentinhaber* verbunden sind, zustimmen. Der *Serienvertrag* sieht vor, dass die *Emittentin* einer Änderung oder Modifikation des *Serienvertrags* nur nach dem Einholen einer schriftlichen Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei*, die nicht grundlos verweigert oder aufgeschoben werden darf, zustimmt.

Falls der *Treuhänder* dies verlangt, werden die *Instrumentinhaber* von der *Emittentin* so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen* (*Mitteilungen und Informationspflichten*) über entsprechende Änderungen benachrichtigt.

14.3 Verzichtserklärung

Der *Treuhänder* kann ohne die Zustimmung der *Instrumentinhaber*, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* und unbeschadet seiner eigenen Rechte in Bezug auf nachfolgende Pflichtverletzungen, sofern und soweit die Interessen der *Instrumentinhaber* nach Ansicht des *Treuhänders* dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, jederzeit zu ihm geeignet erscheinenden Bedingungen eine Verzichtserklärung in Bezug auf eine Verletzung oder beabsichtigte Verletzung der Verpflichtungen (*Covenants*) oder Bestimmungen des *Serienvertrags* oder dieser *Instrumente* durch die *Emittentin* abgeben oder festlegen, dass ein *Kündigungsgrund* oder *Potenzieller Kündigungsgrund* nicht als solches zu behandeln ist, wobei der *Treuhänder* keine der ihm durch diese Ziffer 14.3 der *Emissionsbedingungen* übertragenen Befugnisse gegen eine ausdrückliche Weisung durch einen *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumentinhaber* ausüben darf, frühere Verzichtserklärungen, Genehmigungen oder Festlegungen von einer solchen Weisung aber unberührt bleiben. Ein solcher Verzicht bzw. eine solche Genehmigung oder Festlegung sind für die *Instrumentinhaber* und eine *Hedging-Gegenpartei* bindend.

14.4 Ersetzung

Der *Serienvertrag* enthält Bestimmungen, gemäß derer der *Treuhänder* vorbehaltlich einer entsprechenden vom *Treuhänder* geforderten Änderung des *Serienvertrags* und anderen Bedingungen ohne Zustimmung der *Instrumentinhaber*, jedoch mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei*, der *Ersetzung* der *Emittentin* oder einer zuvor ersetzten Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft (eine "**Ersatzgesellschaft**") als Hauptschuldner im Rahmen des *Serienvertrags* und der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* zustimmen kann, sofern eine entsprechende Ersetzung nach Ansicht des *Treuhänders* nicht mit erheblichen Nachteilen für die *Instrumentinhaber* verbunden ist und die sonstigen Bestimmungen des *Serienvertrags* eingehalten werden. Im Falle einer entsprechenden Ersetzung kann der *Treuhänder* ohne Zustimmung der *Instrumentinhaber*, jedoch mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* (in dem gemäß geltendem Recht und internationalen Konventionen zulässigen Umfang) einer Änderung des für die *Instrumente* und/oder den *Serienvertrag* geltenden Rechts zustimmen, sofern eine entsprechende Änderung nach Ansicht des *Treuhänders* nicht mit wesentlichen Nachteilen für die *Instrumentinhaber* verbunden ist.

Der *Serienvertrag* sieht für den Fall, dass eine Bestätigung eines *Verwaltungsratsmitglieds* oder eines anderen entsprechend ermächtigten Verantwortlichen der *Ersatzgesellschaft* bezüglich der Solvenz der *Ersatzgesellschaft* unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Ersetzung vorliegt, vor, dass der *Treuhänder* die Finanz- und Ertragslage oder die Aussichten der *Ersatzgesellschaft* nicht prüfen oder diese nicht mit denen der *Emittentin* (oder einer vorherigen Ersatzgesellschaft) vergleichen muss.

Bei einer Ersetzung der Emittentin gemäß dieser Ziffer 14.4 der Emissionsbedingungen wird im Falle der Zulassung von Serien von Instrumenten zum amtlichen Kursblatt (Official List) der

Irish Stock Exchange und/oder an einer anderen Börse (soweit die Regeln und Vorschriften der Irish Stock Exchange bzw. einer anderen Börse dies erfordern) eine Mitteilung auf der Webseite der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) bzw. einer anderen Börse veröffentlicht. Des Weiteren erfüllt die Emittentin bei einer Ersetzung der Emittentin gemäß dieser Ziffer 14.4 der Emissionsbedingungen, sofern im Rahmen einer Zulassung der Wertpapiere der Emittentin zum amtlichen Kursblatt der Irish Stock Exchange erforderlich, entsprechende sonstige nach billigem Ermessen notwendige Anforderungen, um die Zulassung zum amtlichen Kursblatt der Irish Stock Exchange aufrecht zu erhalten.

Durch Zeichnung oder sonstigen Erwerb der Instrumente stimmen die Inhaber von Instrumenten ausdrücklich der Ersetzung der Emittentin und deren Freistellung von sämtlichen Pflichten in Bezug auf die Instrumente und maßgebliche Vereinbarungen zu, und ihre Zustimmung zu dieser Ersetzung und den sich daraus ergebenden Folgen gilt als ausdrücklich erteilt.

14.5 Ansprüche des Treuhänders

Bei der Ausübung seiner Pflichten (wie u. a. in diesen *Emissionsbedingungen* beschrieben) wird der *Treuhänder* die Interessen der Inhaber von *Instrumenten* als *Serie* und nicht die Folgen einer solchen Ausübung für einzelne *Instrumentinhaber* ungeachtet ihrer Anzahl berücksichtigen. Insbesondere berücksichtigt der *Treuhänder* u. a. keine Auswirkungen der Ausübung seiner Pflichten auf einzelne *Instrumentinhaber*, die daraus resultieren, dass diese in einer bestimmten Rechtsordnung ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz haben, diesbezüglich anderweitig Verbindungen haben oder der Rechtsordnung eines Gebiets oder einer Gebietskörperschaft desselben unterliegen. Weder der *Treuhänder* noch die *Instrumentinhaber* sind berechtigt, gegenüber der *Emittentin* Ansprüche auf Entschädigung oder Zahlungen in Bezug auf steuerliche Folgen dieser Ausübung auf einzelne Inhaber dieser *Instrumente* geltend zu machen.

15 Ersetzung von Instrumenten

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines *Instrument*s kann dieses vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften in der angegebenen Geschäftsstelle der *Zentralen Verwaltungsstelle* in London oder einer anderen, von der *Emittentin* gegebenenfalls zu diesem Zweck benannten und den *Instrumentinhabern* gemäß Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen (Mitteilungen und Informationspflichten)* mitgeteilten *Zahlstelle* ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt jeweils gegen Zahlung der damit verbundenen Gebühren und Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Bedingungen für Nachweise, Sicherungsrechte und Schadloshaltung oder anderweitig. Die Ersetzung von beschädigten oder verunstalteten *Instrumenten* erfolgt erst nach deren Rückgabe.

16 Weitere Emissionen

Die *Emittentin* hat das Recht, ohne Zustimmung der *Instrumentinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben bzw. aufzulegen und mit den bereits bestehenden *Instrumenten* zu einer einzelnen Serie zusammenzufassen, vorbehaltlich Ziffer 10 der *Emissionsbedingungen (Beschränkungen)*, sofern sich der Wert der *Serienvermögenswerte* in Bezug auf die maßgebliche *Serie* entsprechend erhöht. Zur Klarstellung: Der *Treuhänder* ist nicht verpflichtet, den Wert dieser *Serienvermögenswerte* zu überwachen oder zu überprüfen.

Solche weiteren Wertpapiere werden gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* begründet.

17 Mitteilungen und Informationspflichten

Bei durch eine oder mehrere *Globalinstrumente* verbrieften *Instrumenten* sind *Mitteilungen* an die *Instrumentinhaber* gültig, wenn diese an die *Clearingstelle(n)* zur Inkennzeichnung der Kontoinhaber mit Anteilen an diesen *Instrumenten* übermittelt werden, wobei *Mitteilungen* an die *Instrumentinhaber*, solange die *Instrumente* an einer Börse notiert oder in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, gemäß den Regeln und Vorschriften der entsprechenden Börse und Rechtsordnung zu veröffentlichen sind. Sofern und solange die *Instrumente* zum amtlichen Kursblatt (Official List) der Irish Stock Exchange zugelassen sind und die Regeln dieser Börse dies erfordern, erfolgt die Veröffentlichung von *Mitteilungen* an die *Instrumentinhaber* zudem gemäß den Regeln und Vorschriften der Irish Stock Exchange (die u. a. eine Veröffentlichung auf der Webseite der Irish Stock Exchange unter www.ise.ie) in englischer Sprache.

Eine solche *Mitteilung* gilt als den Inhabern der *Instrumente* an dem *Geschäftstag* zugestellt, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die entsprechende *Mitteilung* bei der/den *Clearingstelle(n)* eingegangen ist oder, solange die *Instrumente* im amtlichen Kursblatt der Irish Stock Exchange notiert sind, nach dem Tag, an dem die *Mitteilung* gemäß den Regeln und Vorschriften der Irish Stock Exchange veröffentlicht wurde.

18 Verwaltungsstellen

Die *Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Instrumentinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Vorbehaltlich Ziffer 8.8 der *Emissionsbedingungen (Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten)* betreffend die Verwahrstelle behält sich die *Emittentin* das Recht vor, gemäß dem *Verwaltungsvertrag* mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* jederzeit das Mandat von *Verwaltungsstellen* zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu bestellen, wobei die *Emittentin* zu jeder Zeit (i) eine *Zentrale Verwaltungsstelle*, (ii) eine *Berechnungsstelle*, (iii) eine *Zahlstelle* mit angegebener Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt, wie vom *Treuhänder* genehmigt, (iv) eine *Verwahrstelle* und (v) eine *Verkaufsstelle* bestellt haben muss. Sofern ein *Instrument* an einer Börse notiert ist oder in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten wird, gibt es in jedem Land, in dem die Regeln und Vorschriften einer entsprechenden Börse oder einer Rechtsordnung dies eventuell erfordern, eine *Zahlstelle*. Die *Instrumentinhaber* werden nach Maßgabe von Ziffer 17 der *Emissionsbedingungen (Mitteilungen und Informationspflichten)* unverzüglich über solche Änderungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen einer *Zahlstelle* benachrichtigt. Alle Bescheinigungen, *Mitteilungen*, Gutachten, Feststellungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die entweder die *Berechnungsstelle* oder der *Treuhänder* oder sein Beauftragter für Zwecke der Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* erteilt, abgibt, vornimmt, erstellt, trifft oder einholt, sind (sofern weder vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit noch ein offenkundiger Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zentrale Verwaltungsstelle*, die *Zahlstellen*, die *Berechnungsstelle* und sämtliche *Instrumentinhaber* bindend, und die *Berechnungsstelle* oder (sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt) der *Treuhänder* bzw. sein Beauftragter übernehmen keine Haftung gegenüber der *Emittentin*, den *Instrumentinhabern* oder einer sonstigen Person für die Ausübung oder Nichtausübung ihrer bzw. seiner Vollmachten, Pflichten und Ermessensspielräume gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

19 Schadloshaltung und Verpflichtungen des Treuhänders; Ersetzung des Treuhänders

Der *Serienvertrag* enthält Bestimmungen zur Schadloshaltung des *Treuhänders* und dessen Entbindung von einer Haftung, u. a. in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten im Zusammenhang mit der *Sicherheiten* oder den Wert, die Gültigkeit und die Hinlänglichkeit der *Serienvermögenswerte* und die Verwertbarkeit (die der *Treuhänder* nicht geprüft hat) der an den *Serienvermögenswerten* bestellten Sicherungsrechte. Der *Treuhänder* ist nicht verpflichtet, im Rahmen des *Serienvertrags* Maßnahmen zu ergreifen, sofern keine entsprechende Weisung oder kein entsprechender Antrag gemäß Ziffer 8.10 (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*), Ziffer 12 (*Kündigungsgründe*) oder Ziffer 13 (*Durchsetzung*) der *Emissionsbedingungen* vorliegt und für ihn keine Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit besteht. Der *Treuhänder* und verbundene Unternehmen sind berechtigt, geschäftliche Transaktionen mit der *Emittentin*, dem *Sicherheitenschuldner*, dem *Sicherheitengaranten*, der *Hedging-Gegenpartei* oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften oder verbundenen Unternehmen einzugehen, ohne gegenüber den *Instrumentinhabern* über die aus diesen Transaktionen resultierenden Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Der *Treuhänder* haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Wertminderung der *Sicherheiten*, ist nicht verpflichtet, die *Sicherheiten* (oder Dokumente, die als Nachweis in Bezug auf die *Sicherheiten* dienen, die *Sicherheiten* begründen oder verbrieften oder Rechte oder Verpflichtungen aus der *Sicherheiten* übertragen) zu versichern oder die Versicherung der *Sicherheiten* zu veranlassen, und ist von Ansprüchen freigestellt, die auf der Tatsache beruhen, dass die *Sicherheiten* gegebenenfalls auf einem Konto bei Euroclear, Clearstream Luxemburg, Clearstream Frankfurt oder einem anderen Clearingsystem gemäß den für dieses System geltenden Vorschriften gehalten oder anderweitig von der *Verwahrstelle* oder einer von dem *Treuhänder* bestellten Depotstelle (sofern jeweils zutreffend) verwahrt werden. Der *Treuhänder* ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der *Emittentin* zu überwachen.

Gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* ist der *Treuhänder* nicht dazu verpflichtet, Weisungen der *Instrumentinhaber* oder der *Hedging-Gegenpartei* Folge zu leisten (außer in den in diesem *Serienvertrag* ausdrücklich vorgesehenen Fällen) und ist (vorbehaltlich Vorstehendem) berechtigt, im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Weisungen der *Instrumentinhaber* und der *Hedging-Gegenpartei* (sofern im *Serienvertrag* ausdrücklich vorgesehen ist, dass die *Instrumentinhaber* und die *Hedging-Gegenpartei(en)* das Recht haben, dem *Treuhänder* Weisungen zu erteilen) ausschließlich gemäß den Weisungen der *Instrumentinhaber* zu handeln (jedoch unbeschadet der Bestimmungen zur *Verwertung* der Sicherungsrechte gemäß Ziffer 8.10 (*Veräußerung der Serienvermögenswerte*) und Ziffer 13 (*Durchsetzung*) der *Emissionsbedingungen* und des *Serienvertrags* und der Bestimmungen zur Verwendung der vom *Treuhänder* nach einer entsprechenden *Verwertung* gemäß Ziffer 8.4 der *Emissionsbedingungen* (*Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherungsrechten*) und dem *Serienvertrag* erhaltenen Mittel), jeweils vorbehaltlich der Schadloshaltung und Besicherung des *Treuhänders* zu seiner Zufriedenheit.

Der *Serienvertrag* sieht vor, dass die *Emittentin* den *Treuhänder* vorbehaltlich vorheriger Genehmigung durch einen *Außerordentlichen Beschluss* der *Instrumentinhaber* und der Zustimmung der *Hedging-Gegenpartei* ersetzen kann.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Anwendbares Recht

Der *Serienvertrag* und die *Instrumente* (und aus oder im Zusammenhang mit dem *Serienvertrag* und den *Instrumenten* entstehende nicht-vertragliche Verpflichtungen) unterliegen englischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Zur Klarstellung: Artikel 86 bis 97 des *Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915* in seiner geltenden Fassung sind hiervon ausgenommen.

20.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem *Serienvertrag* oder den *Instrumenten* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem *Serienvertrag* und/oder den *Instrumenten*) ist England. Dementsprechend sind die englischen Gerichte für Klagen und Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit dem *Serienvertrag* oder den *Instrumenten* zuständig. Die *Emittentin* erkennt im *Serienvertrag* die Zuständigkeit der englischen Gerichte unwiderruflich an.

20.3 Zustellungsbevollmächtigter

Die *Emittentin* hat die im *Serienvertrag* aufgeführte Person unwiderruflich zu ihrem *Zustellungsbevollmächtigten* an ihrem gegenwärtigen Sitz für Rechtsstreitigkeiten in England bestellt.

21 Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

Niemand kann Bedingungen der *Instrumente* auf der Grundlage des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 durchsetzen.

SATZUNG

Die folgenden Ausführungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der Bestimmungen der *Satzung* dar und sind im Lichte der vollständigen Bedingungen der *Satzung* zu lesen, die für alle *Instrumentinhaber* bindend ist. *Anleger* sollten zudem die vollständige *Satzung* lesen, die den *Anlegern* zur Einsichtnahme bereitgestellt wird (siehe Abschnitt "*Allgemeine Informationen*"). Die *Satzung* ist vollumfänglich durch Verweis in diesen *Prospekt* einbezogen.

Die *Satzung* enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

(a) **Compartments und Verwendung der Vermögenswerte**

Der *Verwaltungsrat* kann ein oder mehrere *Compartments* errichten, die sich durch die Art der erworbenen Risiken oder Vermögenswerte, die spezifischen Bedingungen der in Verbindung mit dem jeweiligen *Compartment* getätigten Emissionen, die Referenzwährung oder andere Merkmale voneinander unterscheiden können. Die Bedingungen der in Bezug auf ein *Compartment* begebenen *Instrumente* sowie die jeweiligen Ziele eines *Compartment* werden vom *Verwaltungsrat* festgelegt und sind in den *Emissionsbedingungen* für das entsprechende *Compartment* aufgeführt. Jeder *Instrumentinhaber* sollte volle Kenntnis über den Inhalt der für die entsprechenden *Instrumente* geltenden *Emissionsbedingungen* und den Inhalt der *Satzung* haben. Jedes *Compartment* hat die Möglichkeit *Instrumente* zu begeben.

Vorbehaltlich besonderer Rechte oder einer Änderung der folgenden Bestimmungen in der *Satzung* oder Beschränkungen, die vorläufig mit bestimmten *Instrumenten* verbunden sein können, oder *Instrumenten*, die diese *Rangfolge* abändern und die auf der Grundlage der *Satzung* begeben werden können, einschließlich der maßgeblichen *Emissionsbedingungen*, werden bei Liquidation eines *Compartments* die diesem zugeordneten Vermögenswerte nach der folgenden *Rangfolge* verwendet:

- (i) erstens, anteilmäßig zur Zahlung und Begleichung aller in Zusammenhang mit der Liquidation entstehenden oder zahlbaren Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder sonstigen Beträge, einschließlich aller etwaigen Beträge, die dem (etwaigen) *Treuhänder* in Bezug auf die *Instrumente* oder einem seiner Beauftragten oder einem Verwalter (Receiver) auf Grundlage des (gegebenenfalls) bezüglich dieser *Instrumente* unterzeichneten *Serienvertrags* entstehen bzw. an diese(n) zu zahlen sind, (einschließlich zu entrichtender Steuern, Kosten für die *Verwertung* von Sicherungsrechten und der Vergütung des *Treuhänders*);
- (ii) zweitens, anteilmäßig für die Befriedigung von Forderungen der *Hedging-Gegenpartei* (für diese Zwecke einschließlich Forderungen der *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an die *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Forderungen aus den oder in Bezug auf die *Sicherheiten*);
- (iii) drittens, anteilmäßig für die Befriedigung von Forderungen der Inhaber der entsprechenden *Instrumente* (für diese Zwecke einschließlich Forderungen der Emissions- und Zahlstelle im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an wirtschaftliche Inhaber der *Instrumente* bzw. an eine *Clearingstelle* für diese Inhaber); und
- (iv) viertens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die *Emittentin*, die diesen Erlös u. a. zur Befriedigung aller sonstigen Ansprüche verwenden soll, die im Zusammenhang mit der Auflegung, der Verwaltung oder der Liquidation des *Compartment* entstanden sind und die durch die vorstehenden Abschnitte oder die nach dem Wasserfallprinzip aufgebaute *Rangfolge* in den *Emissionsbedingungen* nicht

abgedeckt sind (die Gläubiger dieser Ansprüche werden als "**Gläubiger Compartment-Spezifischer Ansprüche**" bezeichnet").

Es werden keine *Instrumente* ausgegeben, die Inhaber einer Serie von Instrumenten zur Partizipation an den Vermögenswerten der *Emittentin* berechtigen, sofern es sich nicht um die gegebenenfalls vorhandenen Vermögenswerte des entsprechenden *Compartment* handelt. Reicht das realisierte Nettovermögen eines *Compartment* nicht aus, um in Bezug auf eine *Serie* ansonsten ausstehende *Zahlungen* gemäß den *Emissionsbedingungen* und dieser *Satzung* vollständig zu begleichen, besteht seitens der betroffenen Inhaber kein Anspruch gegenüber der *Emittentin* wegen und in Bezug auf Fehlbeträge oder in Bezug auf ein anderes *Compartment* oder andere Vermögenswerte der *Emittentin*.

Jedes *Compartment* bezieht sich auf einen separaten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der *Gesellschaft*. Die Ansprüche von Inhabern der in Bezug auf ein *Compartment* begebenen *Instrumente* und von Gläubigern (u. a. die *Gläubiger Compartment-Spezifischer Ansprüche*) sind auf die Vermögenswerte dieses *Compartment* beschränkt, sofern sich diese Ansprüche auf dieses *Compartment* beziehen oder anlässlich der Auflegung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses *Compartment* entstanden sind. Die Vermögenswerte eines *Compartment* dienen vorbehaltlich der *Anteiligen Rechte* der nachstehend aufgeführten *Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* (jeweils nachstehend definiert) ausschließlich der Befriedigung der Rechte von Inhabern von in Zusammenhang mit diesem *Compartment* ausgegebenen *Instrumenten* und der Rechte von Gläubigern (u. a. *Gläubigern Compartment-Spezifischer Ansprüche*), deren Ansprüche anlässlich der Auflegung, Verwaltung oder Liquidation dieses *Compartment* entstanden sind, und die Inhaber von *Instrumenten* und die jeweiligen Gläubiger erkennen an, dass sie nach *Verwertung* aller diesem *Compartment*, in das sie angelegt haben bzw. in Bezug auf das ihre Ansprüche entstanden sind, zugewiesenen Vermögenswerte nicht berechtigt sind, weitere Schritte gegen die *Emittentin* oder die *Gesellschaft* einzuleiten, um weitere ausstehende Beträge zu erhalten, und dass das Recht auf den Erhalt diese Beträge erlischt.

Im Verhältnis zu den Inhabern von *Instrumenten* gilt jedes *Compartment* als separater Rechtsträger.

Die Rechte von Gläubigern (die "**Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche**"), deren Ansprüche nicht in Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung oder Liquidation eines *Compartment* entstanden sind und die nicht auf den Regress in Bezug auf die Vermögenswerte eines *Compartment* verzichtet haben, werden von der *Gesellschaft* auf halbjährlicher Basis rückwirkend allen *Compartments* (zu gleichen Teilen und zeitanteilig bei innerhalb dieses Halbjahreszeitraums aufgelegten *Compartments*) zugewiesen, für die die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* oder die *Satzung* ausdrücklich einen Regress von *Gläubigern Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* in Bezug auf die den jeweiligen *Compartments* zugewiesenen Rechte und Vermögenswerte zulassen. Solche Rechte eines *Gläubigers Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* gegenüber einem *Compartment* werden nachfolgend als "**Anteilige Rechte**" bezeichnet. Jeder *Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* erkennt in Bezug auf ein *Compartment*, in Bezug auf welches er *Anteilige Rechte* hat, an, dass er nach *Verwertung* aller diesem *Compartment* zugewiesenen Vermögenswerte nicht zur Einleitung weiterer Schritte gegen die *Emittentin* oder die *Gesellschaft* berechtigt ist, um entsprechende *Anteilige Rechte* geltend zu machen, und dass das Recht auf Erhalt von Beträgen aus *Anteiligen Rechten* erlischt.

Die *Gläubiger Compartment-Spezifischer Ansprüche* und die *Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* stimmen durch Eingehen vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der *Emittentin* bzw. *Gesellschaft* ausdrücklich zu, dass die *Satzung* Bestimmungen zur *Rangfolge* von *Zahlungen* und zum Wasserfallprinzip enthält und diese Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen enthalten sind, und sie stimmen ausdrücklich den Folgen entsprechender Bestimmungen zur *Rangfolge* von Zahlungen und zum Wasserfallprinzip zu, und diese Zustimmung gilt jeweils als erteilt.

Der *Verwaltungsrat* führt für jedes *Compartment* der *Gesellschaft* getrennte Bücher, um die Ansprüche der Inhaber von *Instrumenten*, die in Bezug auf ein *Compartment* begeben wurden, im Sinne der *Satzung* und der *Emissionsbedingungen* einwandfrei feststellen zu können. Dabei gelten diese Bücher außer im Falle eines offenkundigen Irrtums als schlüssiger Beweis für diese Ansprüche.

Werden Vermögenswerte aus anderen Vermögenswerten (entweder in Form von Barmitteln oder in anderweitiger Form) abgeleitet, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte in den Büchern der *Emittentin* unter demselben *Compartment* aufgeführt wie die Vermögenswerte, aus denen sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts gilt der Wertzuwachs oder -verlust dieser Vermögenswerte für das jeweilige *Compartment*.

Im Falle von (nicht den Stammaktien zuzurechnenden) Vermögenswerten der *Gesellschaft*, die nach Ansicht des *Verwaltungsrats* oder einer in seinem Namen handelnden Person keinem bestimmten *Compartment* zugeordnet werden können, kann der *Verwaltungsrat* oder eine in seinem Namen handelnde Person nach eigenem Ermessen die Grundlage festlegen, auf der entsprechende Vermögenswerte den *Compartments* gegebenenfalls zugewiesen oder unter diesen aufgeteilt werden können, und der *Verwaltungsrat* ist berechtigt, diese Grundlage jederzeit zu ändern.

Vorbehaltlich anderslautender *Emissionsbedingungen* eines *Compartment* kann der *Verwaltungsrat* (oder eine für diesen handelnde Person) jederzeit einzelne *Compartments* liquidieren, wenn eine entsprechende Liquidation nicht in Zusammenhang mit einer allgemeinen Liquidation der *Gesellschaft* erfolgt.

Der Konzernabschluss der *Gesellschaft* einschließlich aller *Compartments* wird in der Referenzwährung des Gesellschaftskapitals der *Gesellschaft* erstellt. Die Referenzwährungen der *Compartments* können unterschiedlich sein.

Die Rechte von Stammaktionären oder eines einzelnen Stammaktionärs der *Gesellschaft* beschränken sich auf die Vermögenswerte der *Gesellschaft*, die keinem *Compartment* zugewiesen sind.

(b) **Sitzungen des Verwaltungsrats**

Der *Verwaltungsrat* ist nur dann beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung des *Verwaltungsrats* mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der *Gesellschaft* anwesend ist oder entsprechend vertreten wird und wenn mindestens 50% der bei der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder in für Steuerzwecke ihren Sitz in Luxemburg haben. Entscheidungen werden durch einen Mehrheitsbeschluss der bei einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Bei gleicher Stimmenzahl für und gegen einen Beschluss im Rahmen einer Sitzung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des *Verwaltungsrats*.

(c) **Verwaltungsratsmitglieder**

Die *Gesellschaft* wird von einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden *Verwaltungsrat* geführt, bei denen es sich nicht um Stammaktionäre handeln muss. Diese werden für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren gewählt und können zur Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist für Steuerzwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig.

Jedes Verwaltungsratsmitglied wird im Rahmen der Hauptversammlung der Stammaktionäre durch die Stammaktionäre bestellt. Die Stammaktionäre legen zudem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Länge ihrer Amtszeit fest. Die *Satzung* sieht kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation oder aufgrund Erreichens eines bestimmten Alters vor.

Wird eine juristische Person als Mitglied des *Verwaltungsrats* bestellt (die "**Juristische Person**"), muss die *Juristische Person* einen dauerhaften Vertreter (représentant permanent) bestimmen, der die *Juristische Person* gemäß Artikel 51bis des *Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915* vertritt.

(d) **Bevollmächtigung**

Der *Verwaltungsrat* kann eine oder mehrere Personen ernennen, bei denen es sich nicht zwingend um Verwaltungsratsmitglieder handeln muss, die vollumfänglich im Namen der *Emittentin* bzw. *Gesellschaft* in Bezug auf sämtliche mit der täglichen Verwaltung und dem Tagesgeschäft der *Emittentin* bzw. der *Gesellschaft* in Verbindung stehenden Angelegenheiten handeln können. Der *Verwaltungsrat* ist zudem berechtigt, eine oder mehrere Personen, bei denen es sich um Verwaltungsratsmitglieder handeln kann, ohne vorherige Zustimmung der Hauptversammlung der Stammaktionäre zu ernennen, die bestimmte Funktionen auf jeder Ebene innerhalb der *Emittentin* bzw. *Gesellschaft* erfüllen sollen.

Der *Verwaltungsrat* kann des Weiteren für spezifische Transaktionen Bevollmächtigte ernennen.

(e) **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen der Emittentin bzw. Gesellschaft und jeder anderen Gesellschaft oder jedem anderen Unternehmen werden in keiner Weise davon berührt oder dadurch unwirksam, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied/er oder Geschäftsführungsmitglied/er der Gesellschaft an einer solchen Gesellschaft oder einem solchen Unternehmen beteiligt ist bzw. sind oder in solchen anderen Gesellschaften oder Unternehmen eine Stellung als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, Teilhaber oder Mitarbeiter innehat bzw. innehaben.

Ein Mitglied des *Verwaltungsrats* oder der Geschäftsführung der *Gesellschaft*, das auch als Mitglied des *Verwaltungsrats* oder der Geschäftsführung oder als Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens fungiert, mit der/dem die *Gesellschaft* ein Vertragsverhältnis eingeht oder sonstige Geschäftsbeziehungen unterhält, ist nicht ausschließlich aufgrund dieser Verbindung zu der anderen Emittentin oder dem anderen Unternehmen daran gehindert, an der Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit diesen Vertragsverhältnissen oder Geschäften zusammenhängenden Angelegenheiten teilzunehmen oder in sonstiger Weise in diesem Zusammenhang tätig zu werden.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied der *Gesellschaft* persönliche oder gegensätzliche Interessen an einer Transaktion der *Gesellschaft* verfolgen, muss dieses Verwaltungsratsmitglied den *Verwaltungsrat* über diese persönlichen oder gegensätzlichen Interessen in Kenntnis setzen und darf dieses Verwaltungsratsmitglied nicht an einer Beschlussfassung oder Abstimmung über eine entsprechende Transaktion teilnehmen; die betreffende Transaktion sowie das diesbezügliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds wird Bestandteil der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung der Stammaktionäre.

Der vorstehende Abschnitt gilt nicht für Beschlüsse des *Verwaltungsrats* in Bezug auf im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der *Emittentin* bzw. *Gesellschaft* durchgeführte Transaktionen, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

(f) **Auflösung**

Die *Gesellschaft* kann jederzeit durch einen gemäß den Bestimmungen für Änderungen in der *Satzung* gefassten Beschluss der Hauptversammlung der Stammaktionäre aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung der *Gesellschaft* wird die von der Hauptversammlung der Stammaktionäre beschlossene Liquidierung durch einen oder mehrere auf dieser Hauptversammlung bestimmte Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können) durchgeführt. Im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlung der Stammaktionäre werden die Befugnisse und die Vergütung der Liquidatoren festgelegt.

Die Liquidierung eines *Compartment* beeinträchtigt nicht den Status eines anderen *Compartment* oder der *Gesellschaft* im Allgemeinen.

Beträge und Vermögenswerte, die an *Anleger* auszuführen sind (unabhängig davon, ob es sich um Inhaber von *Instrumenten* oder sonstigen von der *Emittentin* oder der *Gesellschaft* ausgegebenen Wertpapieren oder um Stammaktionäre handelt), die es versäumt haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vorstellig zu werden, werden an die staatliche Treuhandstelle (Caisse de Consignation) gezahlt und dort zum Erhalt durch die berechtigten Personen bereitgehalten.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Allgemeines

Palladium Securities 1 S.A. (die "**Gesellschaft**") ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) am 8. September 2004 für die Ausgabe von Asset-Backed Securities gegründete Zweckgesellschaft, deren Aktivitäten als beaufsichtigte Verbriefungsgesellschaft dem *Verbriefungsgesetz 2004* unterliegen. Ein Exemplar der Gründungsurkunde inklusive *Satzung* wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations am 22. November 2004 veröffentlicht, und die *Gesellschaft* ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B.103.036 eingetragen. Die *Satzung* wurde am 23. April 2009 geändert. Ein Exemplar der geänderten und neu gefassten *Satzung* wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations Nummer 1012 am 15. Mai 2009 veröffentlicht.

Sitz und Anschrift der *Gesellschaft* ist 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg; die Telefonnummer lautet +352 4 21 22 - 1.

Gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* hat die *Gesellschaft* Deutsche Bank Luxembourg S.A., ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, mit der Verwahrung ihrer liquiden Mittel und Wertpapiere beauftragt.

Gesellschaftskapital und Aktionäre

Das genehmigte und ausgegebene Gesellschaftskapital der *Gesellschaft* beträgt EUR 227.272,50 und ist in 181.818 *Stammaktien* (wie in der *Satzung* definiert) mit einem Wert von jeweils EUR 1,25 aufgeteilt.

Die *Gesellschaft* hat 181.818 *Stammaktien* ausgegeben, die vollständig eingezahlt sind und von folgenden Personen gehalten werden:

Stammaktionäre	Anzahl gehaltener Stammaktien
The Freesia Charitable Trust Ansons House, Havilland Street, St Peter Port, Guernsey, Kanalinseln GY1 3GF.....	181.816
Ansons Fund Managers Limited Ansons House, Havilland Street, St Peter Port, Guernsey, Kanalinseln GY1 3GF.....	2

Jede ausgegebene *Stammaktie* wird von dem jeweiligen Inhaber (jeder Inhaber jeweils ein "**Aktientreuhänder**" und zusammen die "**Aktientreuhänder**") gemäß den Bestimmungen einer Treuhandklärung (Declaration of Trust) vom 3. September 2004 treuhänderisch gehalten, der zufolge der jeweilige *Aktientreuhänder* seine *Stammaktien* treuhänderisch zu gemeinnützigen Zwecken hält. Den *Aktientreuhändern* erwachsen aus dem Halten der ausgegebenen Aktien keine wirtschaftlichen Ansprüche und kein materieller Nutzen (mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen im Rahmen ihrer Eigenschaft als *Aktientreuhänder*). Die *Aktientreuhänder* verwenden von der *Gesellschaft* vereinnahmte Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

Geschäftstätigkeit

Solange *Instrumente* ausstehen, unterliegt die in Bezug auf *Compartment* 129-2014-29 handelnde *Gesellschaft* (die "**Emittentin**") den Beschränkungen aus Ziffer 10 der *Emissionsbedingungen* der *Instrumente*, dem *Serienvertrag* und der *Satzung*.

Die vorläufigen Aufwendungen der *Gesellschaft* in ihrer Funktion als *Emittentin* in Bezug auf die Errichtung des *Programms* sind vom *Arrangeur* zu tragen.

Der in der *Satzung* der *Gesellschaft* aufgeführte Geschäftszweck besteht darin, gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* Verbriefungstransaktionen einzugehen und durchzuführen bzw. als Vehikel für Verbriefungstransaktionen zu dienen.

Die *Gesellschaft* unterliegt direkt oder durch einen anderen Rechtsträger oder eine andere Anlagestruktur gegebenenfalls Risiken in Bezug auf das Halten von bzw. die Berechtigung in Bezug auf Ansprüche, strukturierte Einlagen, Forderungen und/oder sonstige Waren, strukturierte Produkte in Bezug auf Waren oder bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Wertpapiere jedweder Art) und/oder Risiken in Bezug auf Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen Dritter bzw. Verbindlichkeiten oder Zusagen, die in Zusammenhang mit sämtlichen oder einem Teil der Geschäftsaktivitäten Dritter stehen, indem sie Wertpapiere (*valeurs mobilières*) jeglicher Art begibt, deren Wert oder Rendite im Zusammenhang mit den aufgeführten Risiken steht. Die *Gesellschaft* übernimmt diese Risiken durch den beliebig ausgestalteten Erwerb von Ansprüchen, Einlagen, Forderungen und/oder sonstigen Waren, strukturierten Produkten in Zusammenhang mit Waren oder Vermögenswerten durch Abgabe einer Garantie für die Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen Dritter oder durch *Übernahme* einer sonstigen Gewährleistung in eigenem Namen. Die zur Bestimmung des Werts der verbrieften Vermögenswerte verwendete Methode wird in den von der *Emittentin* erstellten maßgeblichen Emissionsdokumenten erläutert.

Die Aktivitäten der *Gesellschaft* können gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004*, sofern ein Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen besteht, Folgendes umfassen: (i) den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung (jeder Art und mit sämtlichen Mitteln) von direkten oder indirekten Beteiligungen, Rechten, Anteilen an oder Verpflichtungen von luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaften, (ii) den Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder auf andere Weise sowie die Übertragung durch Veräußerung oder Umtausch oder sonstige Übertragung von Aktien, Anleihen, Schuldtiteln, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten aller Art (einschließlich Schuldverschreibungen oder Anteile von luxemburgischen oder ausländischen Publikumsfonds oder ähnlichen Strukturen sowie austauschbare oder wandelbare Wertpapiere) sowie von Forderungen, Ansprüchen, Darlehen oder sonstigen Kreditfazilitäten und Vereinbarungen bzw. diesbezüglichen Verträgen und (iii) das Halten, die Verwaltung und Erstellung eines Portfolios aus Vermögenswerten (u. a. die vorstehend unter (i) und (ii) aufgeführten Vermögenswerte) gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Emissionsdokumente.

Die *Gesellschaft* kann im Rahmen des *Verbriefungsgesetzes 2004*, und solange wie dies der Erreichung ihrer Geschäftszwecke dienlich ist, in jeglicher Form Fremdkapital aufnehmen und Darlehensvereinbarungen jeglicher Ausgestaltung eingehen. Sie kann im Rahmen eines oder mehrerer Emissionsprogramme Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich austauschbarer oder wandelbarer Wertpapiere sowie an einen Index oder Basket aus Indizes oder Aktien gekoppelter Wertpapiere) Schuldtitel, Zertifikate, Aktien, Genussscheine, Optionsscheine und sonstige Schuldtitel oder Dividendenpapiere ausgeben. Die *Gesellschaft* kann unter Einhaltung der Beschränkungen des *Verbriefungsgesetzes 2004* u.a. aus den Erlösen aus Fremdkapital und/oder der Emission von Wertpapieren, Darlehen an Tochtergesellschaften und verbundene oder sonstige Unternehmen ausgeben, soweit die entsprechende Mittelvergabe und -aufnahme im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen steht.

Die *Gesellschaft* kann unter Einhaltung der Beschränkungen des *Verbriefungsgesetzes 2004* zur Besicherung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Verbriefung der Vermögenswerte oder zugunsten der *Anleger* (einschließlich ihres *Treuhänders* oder gegebenenfalls dessen Vertreters) und/oder eines emittierenden Rechtsträgers, der an einer Verbriefungstransaktion der *Gesellschaft* beteiligt ist, Garantien abgeben und Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerten einräumen. Die *Gesellschaft* kann einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Vermögenswerte nur dann zu Garantiezwecken verpfänden, übertragen, belasten oder anderweitig Sicherungsrechte daran gewähren, soweit dies nach dem *Verbriefungsgesetz 2004* zulässig ist.

Die *Gesellschaft* kann Swap-, Futures-, Forward- und Derivatetransaktionen sowie Options-, Repo-, Wertpapierleihe- und ähnliche Geschäfte eingehen und durchführen, solange die entsprechenden Vereinbarungen und Transaktionen der Förderung des Geschäftszwecks der *Gesellschaft* dienen. Die *Gesellschaft* kann prinzipiell jegliche Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung ihrer Anlagen einsetzen, u. a. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Kredit-, Wechselkurs-, Zins- und sonstige Risiken.

Der *Verwaltungsrat* kann ein oder mehrere *Compartments* (die die Vermögenswerte der *Gesellschaft* in Zusammenhang mit einer Emission von Wertpapieren durch die *Gesellschaft* darstellen) errichten, die jeweils einem separaten Teil des Gesamtvermögens der *Gesellschaft* entsprechen.

Die vorstehende Beschreibung ist allgemein zu verstehen und unterliegt keinen Beschränkungen. Der Geschäftszweck der *Gesellschaft* umfasst sämtliche von der *Gesellschaft* eingegangene Transaktionen oder Vereinbarungen, sofern diese nicht dem vorstehend aufgeführten Geschäftszweck widersprechen.

Im Allgemeinen kann die *Gesellschaft* im weitesten nach dem *Verbriefungsgesetz 2004* zulässigen Rahmen jegliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ergreifen und alle Geschäfte und Transaktionen durchführen, die sie für die Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks für zweckmäßig hält.

Das Vermögen der *Gesellschaft* beschränkt sich sowohl jetzt als auch zukünftig auf einen Betrag von EUR 249.999,75, zusammengesetzt aus dem ausgegebenen und voll eingezahlten Gesellschaftskapital plus gesetzlicher Kapitalrücklagen, den ihr (vereinbarungsgemäß) in Verbindung mit der Ausgabe der *Instrumente* pro Emission oder dem Kauf, Verkauf oder der Eingehung anderer Verpflichtungen zufließenden Gebühren sowie jeglichen *Serienvermögenswerten*. Mit Ausnahme der bei jeder Emission von *Instrumenten* anfallenden Ausgaben, damit im Zusammenhang stehender Gewinne sowie des Erlöses aus Einlagen oder Anlagen aus diesen Ausgaben oder Beträgen des ausgegebenen und eingezahlten Gesellschaftskapitals der *Gesellschaft* plus Agio, erzielt die Gesellschaft keine Erträge.

Die *Instrumente* sind ausschließlich Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* in ihrer Funktion als *Emittentin* und nicht solche der *Aktientreuhänder* oder des *Treuhänders* und werden auch nicht durch diese garantiert. Sie stellen darüber hinaus keine Verbindlichkeiten des *Arrangeurs*, der *Hedging-Gegenpartei* oder einer *Verwaltungsstelle* dar und werden nicht durch diese garantiert.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die *Verwaltungsratsmitglieder* der *Gesellschaft* sind:

Verwaltungsratsmitglied	Haupttätigkeit außerhalb der Gesellschaft
Herr Rolf Caspers	Mitarbeiter der Deutsche Bank Luxembourg S.A.
Herr Fabien Rossignol	Managing Director von Lealex Consult S.à r.l. (Luxembourg)
Herr Stéphane Weyders	Managing Director von Platinum Advisory Services

Stéphane Weyders wurde vom *Verwaltungsrat* der *Gesellschaft* zum Verwaltungsratsvorsitzenden der *Emittentin* bestellt.

Die Geschäftsadresse von Rolf Caspers lautet 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, die von Fabien Rossignol lautet 22, rue Goethe, L-1637 Luxemburg und die von Stéphane Weyers 32A, Rue Léandre Lacroix, L-1913 Luxemburg. Die Haupttätigkeit von Rolf Caspers außerhalb seiner Arbeit für die *Gesellschaft* als Mitarbeiter der Deutschen Bank kann in Bezug auf die *Gesellschaft* von erheblicher Bedeutung sein, da die Deutsche Bank Luxembourg S.A. bei der Ausgabe einer Serie von Instrumenten als *Verwahrstelle* und *Domiziliarstelle* (wie nachstehend definiert) fungiert und ein verbundenes Unternehmen einer anderen an der Ausgabe einer *Serie von Instrumenten* beteiligten Partei sein kann. Soweit ein Konflikt zwischen der Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der *Gesellschaft* besteht, kann auch ein Konflikt zwischen den persönlichen Interessen von Rolf Caspers als *Verwaltungsratsmitglied* der *Gesellschaft* und den Interessen der *Emittentin* bestehen.

Deutsche Bank Luxembourg S.A. handelt als *Domiziliarstelle* der *Gesellschaft* (die "**Domiziliarstelle**"). Die Geschäftsstelle der *Domiziliarstelle* dient auch als Sitz der *Gesellschaft*. Die Anschrift lautet 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. Gemäß den Bedingungen der zwischen der *Domiziliarstelle* und der *Gesellschaft* eingegangenen *Domiziliarstellenvereinbarung* vom 9. September 2004 erbringt die *Domiziliarstelle* bestimmte Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen in Luxemburg. Als Gegenleistung für die vorstehend beschriebene Tätigkeit erhält die *Domiziliarstelle* verschiedene Zahlungen von der *Gesellschaft* zu von Zeit zu Zeit vereinbarten Gebührensätzen. Das Mandat der *Domiziliarstelle* kann von der *Gesellschaft* oder der *Domiziliarstelle* unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten durch schriftliche *Mitteilung* beendet werden. Die *Domiziliarstelle* ist ein verbundenes Unternehmen des *Arrangeurs* und des *Käufers* und kann ein verbundenes Unternehmen einer anderen an der Ausgabe einer Serie von Instrumenten beteiligten Partei sein. Soweit ein Konflikt zwischen dieser Partei und der *Gesellschaft* besteht, kann auch ein Konflikt zwischen den Interessen der *Domiziliarstelle* und den Interessen der *Gesellschaft* bestehen.

Zum Datum dieses *Prospekts* gibt es in Luxemburg keinen zwingend vorgeschriebenen Corporate Governance-Kodex, dem die *Gesellschaft* unterliegen würde.

Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der *Gesellschaft* beginnt jeweils am 1. Februar eines Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres, wobei das erste Geschäftsjahr am Tag der Gründung der *Gesellschaft* begann und am 31. Januar 2006 endete. Die *Gesellschaft* hat am 24. Juli 2013 ihren letzten geprüften Abschluss für den Berichtszeitraum zum 31. Januar 2013 beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht. Der Abschluss für den Berichtszeitraum zum 31. Januar 2014 wurde noch nicht eingereicht.

Gemäß den Artikeln 72, 74 und 75 des *Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915* (Loi concernant les sociétés commerciales) ist die *Gesellschaft* verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse jährlich nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung der Aktionäre zu veröffentlichen. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen findet die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre jährlich am vierten Freitag im April oder am nächstfolgenden *Geschäftstag* (gemäß Definition in der Satzung) um 14 Uhr am Sitz der *Emittentin* oder an einem gegebenenfalls in der *Mitteilung* zur Einberufung der Versammlung angegebenen alternativen Versammlungsort statt. Die letzte ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre fand am 26. April 2013 statt.

Zukünftig veröffentlichte geprüfte Jahresabschlüsse der *Gesellschaft* sind kostenlos in der angegebenen Geschäftsstelle der *Zahlstellen* in London und im Großherzogtum Luxemburg erhältlich (siehe Abschnitt "*Allgemeine Informationen*").

Dividenden

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung am 8. September 2004 keine Dividenden ausgeschüttet.

Gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer

Die gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer (Réviseurs d'Entreprises Agréés) der *Gesellschaft*, die per Beschluss des *Verwaltungsrats* vom 26. April 2013 bis zur Jahreshauptversammlung 2014 bestellt wurden, ist Ernst & Young S.A., 7 Parc d'Activité Syrdall, Munsbach, L-5365 Luxemburg, ein Mitglied des Luxemburger Institut des Réviseurs d'Entreprises.

Ernst & Young S.A. wurde mit der Prüfung der Abschlüsse der *Gesellschaft* beauftragt. Gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* setzen sie den *Verwaltungsrat* und die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") über im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten zutage getretene Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten in Kenntnis.

Aufsicht durch die CSSF

Die *Gesellschaft* untersteht der Aufsicht der CSSF, die prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Aufsicht besteht bis zu dem Zeitpunkt der Liquidation der *Gesellschaft*.

Gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* kann die CSSF von der *Gesellschaft* eine regelmäßige Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Übersicht zur Ertragslage einfordern. Die CSSF kann zudem die Bereitstellung weiterer Informationen fordern oder Überprüfungen vor Ort vornehmen und sämtliche Dokumente der *Gesellschaft* und der *Domiziliarstelle* einsehen, die in Zusammenhang mit der Organisation, Verwaltung, Führung oder Geschäftstätigkeit der *Gesellschaft* oder der Bewertung und den Renditen der Vermögenswerte stehen, um die Einhaltung der Bestimmungen des *Verbriefungsgesetzes 2004* und der *Satzung* sowie von Bestimmungen aus Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren (u. a. der *Instrumente*) und die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen.

Stellt die CSSF fest, dass die *Gesellschaft* die Bestimmungen des *Verbriefungsgesetzes 2004*, der *Satzung* oder aus Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren nicht einhält oder die mit den von der *Gesellschaft* ausgegebenen Wertpapieren verbundenen Rechte beeinträchtigt werden, kann sie die *Gesellschaft* zur Beseitigung dieses Missstands innerhalb einer von ihr vorgegebenen Frist auffordern. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die CSSF (i) ihre Einschätzung zu der festgestellten Sachlage veröffentlichen, (ii) die Emission von Wertpapieren verbieten, (iii) die Aussetzung der *Notierung* der von der *Gesellschaft* ausgegebenen Wertpapiere fordern, (iv) den Vorsitzenden Richter der für Handelssachen zuständigen Kammer des Bezirksgerichts Luxemburg auffordern, vorübergehend einen Verwalter zu ernennen oder (v) die von ihr erteilte Genehmigung zurückziehen.

WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN PARTEIEN DER STRUKTUR

Deutsche Bank-Konzern

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Deutsche Bank AG**") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutsche Bank AG ausgegliedert worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Deutsche Bank AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u.a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Mittelpunkt für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die *Deutsche Bank AG* ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "**Deutsche Bank-Konzern**").

Gegenstand der *Deutsche Bank AG* ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die *Deutsche Bank AG* kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die *Deutsche Bank AG* zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck der *Deutsche Bank AG* zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London

Die *Deutsche Bank AG*, handelnd durch ihre Niederlassung London (*Deutsche Bank AG, Niederlassung London*) fungiert als *Arrangeur, Hedging-Gegenpartei, Berechnungsstelle, Käufer, Verkaufsstelle, Zahlstelle* und *Zentrale Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Instrumente*. Die *Deutsche Bank AG, Niederlassung London*, kann zudem von der *Verwahrstelle* als ihre Unterverwahrstelle für die *Instrumente* bestellt werden. Am 12. Januar 1973 reichte die *Deutsche Bank AG* im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 erforderlichen Unterlagen zur Gründung einer Betriebsstätte innerhalb von Großbritannien ein. Am 14. Januar 1993 wurde für die *Deutsche Bank AG* gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Gründung einer Niederlassung (Registernummer BR000005) in England und Wales eingetragen.

Die *Deutsche Bank AG, Niederlassung London*, ist eine befugte Person für die Zwecke von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich ist die Niederlassung im Bereich Wholesale Banking tätig und bietet über den Bereich Private Wealth Management ganzheitliche Beratung im Bereich Vermögensverwaltung sowie ganzheitliche Finanzlösungen für vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte Institute.

Deutsche Bank Luxembourg S.A.

Die Deutsche Bank Luxembourg S.A fungiert als *Verwahrstelle* für die *Instrumente*, sofern *Sicherheiten* und/oder *Hedging-Sicherheiten* "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" im Sinne von

§ 22 des *Verbriefungsgesetzes 2004* darstellen. Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. wurde 1970 als erste ausländische Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, Frankfurt, seit dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Die Aktivitäten der *Bank* gründen auf drei Säulen: Private Wealth Management, International Loans und Treasury & Global Markets. Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. gehört zum *Deutsche Bank-Konzern*. Weitere Informationen zum *Deutsche Bank-Konzern* sind dem vorstehenden Abschnitt zu entnehmen.

Deutsche Trustee Company Limited

Deutsche Trustee Company Limited fungiert als *Treuhänder*. Die Geschäftsbeziehung mit der *Emittentin* besteht in der *Übernahme* der Funktion des Treuhänders für die *Instrumente* im Rahmen des *Serienvertrags*.

BESCHREIBUNG DER SICHERHEITEN, DES SICHERHEITENSCHULDNERS UND DES SICHERHEITENGARANTEN

1 Beschreibung der Sicherheiten

Am oder um den *Ausgabetag* erwirbt die *Emittentin* nach Maßgabe der *Hedging-Vereinbarung* von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebene CHF 150.000.000 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 (ISIN: CH0026463577) (die "**Luxemburger Pfandbriefe**") in einem Gesamtnennbetrag, der dem *Gesamtnennbetrag* der *Instrumente* zum *Ausgabetag*, gerundet auf den nächsten vollen Nennbetrag dieser Luxemburger Pfandbriefe, ermittelt anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro, entspricht. Gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* verpflichtet sich der *Sicherheitenschuldner*, an die *Emittentin* (als Inhaber der *Sicherheiten*) am planmäßigen Fälligkeitstag der *Sicherheiten* (31. August 2020) einen Betrag in Höhe des Nennbetrags dieser *Sicherheiten* zu zahlen.

1.	Sicherheitenschuldner	Hypo Pfandbrief Bank International S.A., 4, rue Alphonse Weicker Luxembourg, L-2099, Luxemburg
2.	Rating des Sicherheitenschuldners	A- von S&P
3.	Gründungsland des Sicherheitenschuldners	Luxemburg
4.	Art der Geschäftstätigkeit	Der <i>Sicherheitenschuldner</i> ist als Hypothekbank tätig. Die Bank finanziert staatliche und staatsnahe Darlehensnehmer. Der <i>Sicherheitenschuldner</i> betreut Kunden in Luxemburg.
5.	Markt, in dem Wertpapiere des Sicherheitenschuldners zum Handel zugelassen sind	Finanzinstrumente des <i>Sicherheitenschuldners</i> werden im regulierten Markt der Luxemburger Börse notiert. Weitere Informationen zum <i>Sicherheitenschuldner</i> sind auf seiner Website erhältlich: www.depfa.com/en/hypo-pfandbrief-bank-international .
6.	Sicherheitengarant	DEPFA Bank plc., 1 Commons Street, Dublin 1, Irland, mit Sitz in Irland. Wertpapiere des <i>Sicherheitengaranten</i> sind zum regulierten Markt der Irish Stock Exchange zugelassen. Weitere Informationen zum <i>Sicherheitengaranten</i> sind auf seiner Website erhältlich: www.depfa.com
7.	Natur der Luxemburger Pfandbriefe	Bei den <i>Luxemburger Pfandbriefen</i> handelt es sich um Schuldverschreibungen, die durch einen Pool von Darlehen an den öffentlichen Sektor besichert oder "gedeckt" sind. Der Betrag dieser Deckungswerte bestimmt sich nach dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner insbesondere durch die Gesetze vom 21. November 1997 und 22. Juni 2000 ergänzten Fassung (zusammen das " Bankengesetz ").

		<p>Die Luxemburger Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten des Sicherheitenschuldners, die untereinander ohne Vorrechte im gleichen Rang (pari passu) stehen.</p> <p>Informationen zu der vom <i>Sicherheitenschuldner</i> für alle von ihm begebenen Lettres de Gage (einschließlich der <i>Luxemburger Pfandbriefe</i>) unterhaltenen "Deckungsmasse" werden vom <i>Sicherheitenschuldner</i> auf seiner Website (http://www.depfa.com/hypo-pfandbrief-bank-international/debt-investor-relations/presentation.html) veröffentlicht.</p>
8.	Besicherung	Der <i>Sicherheitengarant</i> hat eine Garantie gewährt, mit der er die Erfüllung aller Verpflichtungen des <i>Sicherheitenschuldners</i> aus den <i>Sicherheiten</i> unwiderruflich und unbedingt garantiert.
9.	Regelmäßige Zahlungen auf die und Währung der Sicherheiten	<p>Die Zinsen auf die <i>Sicherheiten</i> belaufen sich auf 3,125% p.a. und sind am 31. August eines jeden Jahres durch den <i>Sicherheitenschuldner</i> zu zahlen. Die <i>Sicherheiten</i> sind durch den <i>Sicherheitenschuldner</i> am Fälligkeitstag der <i>Sicherheiten</i> (31. August 2020) mit ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Die <i>Sicherheiten</i> lauten auf Schweizer Franken ("CHF")</p>
10.	Ausgabetag der Sicherheiten	Der Ausgabetag der <i>Sicherheiten</i> war der 31. August 2006.
11.	Fälligkeits- Ablauftermin/e der Sicherheiten	Der planmäßige Fälligkeitstag der <i>Sicherheiten</i> ist der 31. August 2020.
12.	Betrag der Sicherheiten	Zum Ausgabetag umfassen die von der <i>Emittentin</i> nach Maßgabe der <i>Hedging-Vereinbarung</i> erworbenen <i>Sicherheiten Luxemburger Pfandbriefe</i> in einem Gesamtnennbetrag in Höhe des <i>Gesamtnennbetrags</i> der <i>Instrumente</i> , gemäß der <i>Hedging-Vereinbarung</i> gerundet auf den nächsten vollen Nennbetrag dieser <i>Luxemburger Pfandbriefe</i> , ermittelt anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von CHF 1,22 je Euro (dieser Gesamtnennbetrag ist im <i>Serienvertrag</i> angegeben) und sind Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> für die <i>Instrumente</i> .
13.	Gesamtemissionsvolumen der Luxemburger Pfandbriefe	Bei Ausgabe belief sich der Gesamtnennbetrag der <i>Luxemburger Pfandbriefe</i> auf CHF 150.000.000.
14.	Datum der Übertragung	Voraussichtlich werden die <i>Sicherheiten</i> am oder um den

	der Sicherheiten	<i>Ausgabebetrag</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> durch die <i>Emittentin</i> von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> erworben.
15.	Methode der Begebung der Sicherheiten	Die Begebung der <i>Sicherheiten</i> durch den <i>Sicherheitenschuldner</i> erfolgte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit.
16.	Beleihungsquote oder Besicherungsquote	Am <i>Ausgabebetrag</i> beträgt das Verhältnis des Nennbetrags der <i>Sicherheiten</i> zum Nennbetrag der <i>Instrumente</i> auf Basis eines CHF-EUR-Wechselkurses von CHF 1,22 je Euro 1/1.
17.	Wesentliche Beziehungen zwischen der Emittentin und einem Schuldner	Nicht zutreffend, es bestehen keine wesentlichen Beziehungen zwischen der <i>Emittentin</i> und dem <i>Sicherheitenschuldner</i> oder dem <i>Sicherheitsgaranten</i> .
18.	Originatoren der Sicherheiten	Zutreffend – Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Eigenschaft als <i>Hedging-Gegenpartei</i> überträgt die <i>Sicherheiten</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> am oder um den <i>Ausgabebetrag</i> auf die <i>Emittentin</i> .
19.	Auf die Sicherheiten anwendbares Recht	Die <i>Sicherheiten</i> unterliegen luxemburger Recht und werden nach diesem Recht ausgelegt. Der die <i>Sicherheiten</i> betreffende Verwaltungsstellenvertrag unterliegt englischem Recht.
20.	Art des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden	Die <i>Sicherheiten</i> sind zum Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Es liegt keine Notierung oder Zulassung zum Handel der <i>Sicherheiten</i> in einem regulierten Markt vor.

2 Beschreibung des Sicherheitenschuldners und des Sicherheitsgaranten

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt wurden (i) dem Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 15. Mai 2008 in seiner jeweils ergänzten und geänderten Fassung (der "HPBI-Basisprospekt"), (ii) dem Geschäftsbericht der DEPFA Bank plc für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr, (iii) der von der Hypo Real Estate Holding AG herausgegebenen Bekanntmachung des öffentlichen Bieterverfahrens vom 26 August 2013, (iv) dem Basisprospekt der Deutsche Pfandbrief AG (eines Unternehmens der HRE Gruppe) vom 7. Mai 2013, (v) dem Nachtrag vom 18. Dezember 2013 zum Basisprospekt der Deutsche Pfandbrief AG vom 7. Mai 2013 sowie (vi) dem Basisprospekt der DEPFA ACS Bank (einem Unternehmen der DEPFA Gruppe) vom 30. November 2012 entnommen; dieser Abschnitt steht vollständig unter dem Vorbehalt dieser Dokumente.

Die nachstehenden Informationen sind öffentlich zugänglichen Dokumenten entnommen die möglicherweise nicht korrekt, vollständig oder aktuell sind. Geschäftstätigkeit, Umstände und Lage des Sicherheitenschuldners, des Sicherheitsgaranten und der HRE Gruppe könnten sich von der nachstehenden Beschreibung unterscheiden.

Allgemeines – der Sicherheitenschuldner

Der *Sicherheitenschuldner* wurde am 27. Juli 1999 unter dem Namen Pfandbrief Bank International S.A. in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (*société anonyme*) gegründet. Die Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des *Sicherheitenschuldners* ist 4, rue Alphonse Weicker, L-2099 Luxemburg, Telefon +352 2641 4700. Die Satzung des *Sicherheitenschuldners* wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*, Nr. 799 vom 27. Oktober 1999 veröffentlicht. Der *Sicherheitenschuldner* ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter Section B Nummer 71 104 eingetragen.

Der *Sicherheitenschuldner* wurde ursprünglich von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ("**HVB**"), jetzt Unicredit Bank AG, und ihren deutschen Tochtergesellschaften im Hypothekenbankensektor gegründet. 2003 spaltete die HVB einen erheblichen Teil ihres gewerblichen Immobilienfinanzierungsgeschäfts ab und übertrug ihn zusammen mit anderen Hypothekenbankenaktivitäten auf die neu gegründete *HRE Gruppe* (die "**Ausgliederung**"). Am 1. September 2003 wurde als Teil der Ausgliederung die Pfandbrief Bank International S.A. von der Hypo Real Estate Bank International AG erworben. Zum 1. Januar 2006 änderte die Hypo Real Estate Bank International AG ihren Namen in Hypo Public Finance Bank AG ("**HPFB**"). Mit Wirkung ab 1. September 2004 änderte die Pfandbrief Bank International S.A. ihren Namen in Hypo Pfandbrief Bank International S.A., um zu betonen, dass sie Teil der *HRE Gruppe* ist.

Der in der Satzung niedergelegte Unternehmensgegenstand des *Sicherheitenschuldners* beinhaltet alle Aktivitäten, die von einer Hypothekenbank (*banque d'émission de lettres de gage/Pfandbriefbank*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durchgeführt werden dürfen.

Der *Sicherheitenschuldner* konzentriert sich auf die Kreditvergabe an den öffentlichen Sektor. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg kann der Sicherheitenschuldner Regierungen sowie Gebietskörperschaften und unterstaatliche Organisationen in allen OECD-Mitgliedsstaaten finanzieren. Dadurch kann die Hypo Pfandbrief Bank International S.A. auch außerhalb der Europäischen Union investieren. Die Refinanzierung des Sicherheitenschuldners erfolgt in erster Linie über *Lettres de Gage Publiques* (öffentliche Pfandbriefe).

Allgemeines – der Sicherheitengarant

Der *Sicherheitengarant* ist eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) nach irischem Recht mit Sitz in Dublin und wurde von der Irischen Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen (*Irish Financial Services Regulatory Authority*), einem Teilbereich der Irischen Zentralbank- und Finanzdienstleistungsbehörde (*Central Bank and Financial Services Authority of Ireland*), im Rahmen des Irischen Zentralbankgesetzes (*Irish Central Bank Act*) 1971 in jeweils geltender Fassung als Universalbank zugelassen. Der *Sicherheitengarant* wurde im Irischen Firmenregister (*Irish Companies Registration Office*) unter der Registrierungsnummer 348819 eingetragen, sein eingetragener Sitz ist 1 Common Street, Dublin 1, Irland. Der *Sicherheitengarant* wurde am 9. Oktober 2001 in der Republik Irland gegründet und ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe (die "**DEPFA Gruppe**"), einem spezialisierten europäischen Anbieter von Finanzdienstleistungen für Unternehmen aus dem öffentlichen Sektor.

Im Oktober 2007 führte die Hypo Real Estate Holding AG ("**HRE**"), ein spezialisierter europäischer Anbieter von Finanzdienstleistungen für Kunden aus dem öffentlichen Sektor, den Erwerb des *Sicherheitengaranten* durch. Nach Abschluss des Erwerbs wurde der

Sicherheitengarant eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hypo Real Estate Holding AG. Am 31. Dezember 2007 wurden die Anteile der HPFB verkauft und von der Hypo Real Estate Bank International AG auf den *Sicherheitengaranten* übertragen. Die HPFB wurde daraufhin am 31. März 2008 (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, einschließlich des Sicherheitenschuldners) auf den Sicherheitengaranten verschmolzen.

Die *DEPFA Gruppe* ist auf die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für den öffentlichen Sektor spezialisiert. In den letzten Jahren hat sie einen Prozess der Stabilisierung und der erheblichen Risikominimierung durchlaufen, einschließlich der Übertragung nicht-strategischer Positionen auf die FMS Wertmanagement AöR, ein von der Bundesregierung errichtetes Abwicklungsinstitut. Zum 30. Juni 2013 hält die *DEPFA Gruppe* ein Kernportfolio von öffentlichen Finanzierungen mit einem Exposure at Default (d.h. der geschätzte Gesamtbetrag des Exposure der DEPFA Gruppe zum Ausfallzeitpunkt, wie in der von der Hypo Real Estate Holding AG herausgegebenen Mitteilung zum öffentlichen Bietungsverfahren vom 26. August 2013 offengelegt) von EUR 40 Mrd. und betreibt eine zugelassene und voll entwickelte Bank-Plattform aus verschiedenen Standorten heraus, einschließlich Dublin, Luxemburg, New York und Tokio. Die Plattform umfasst zwei vollständig im Besitz der Gruppe befindliche Pfandbrief-Plattformen: die DEPFA ACS Bank ("**DEPFA ACS**") mit Sitz in Irland und den Sicherheitenschuldner mit Sitz in Luxemburg.

Das Portfolio der *DEPFA Gruppe* ist geografisch und über die Bereiche des öffentlichen Sektors gestreut. Auf Basis des Profils der vertraglichen Fälligkeiten wird davon ausgegangen, dass es sich über die nächsten fünf Jahre in etwa halbieren wird. Das Portfolio hat zu 75% ein Rating von A- oder höher, wobei mehr als 40% des Portfolios auf die USA und Deutschland entfallen.

Innerhalb der *HRE Gruppe* (wie nachstehend definiert) bietet die *DEPFA Gruppe* eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für Organisationen des öffentlichen Sektors an, die von der Finanzierung von Regierungshaushalten und Infrastrukturprojekten über die Platzierung von Vermögenswerten des öffentlichen Sektors bis hin zu Investment Banking- und anderen Bereatungsdienstleistungen reichen. Die *DEPFA Gruppe* ist in fünf Geschäftsbereichen tätig: Haushaltsfinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Kunden-Produkt-Dienstleistungen, Globale Märkte und Corporate Centre.

Die *HRE* ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ("**HRE Gruppe**"), welche die Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft, Hypo Real Estate Bank Aktiengesellschaft, DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG sowie die *DEPFA Gruppe* umfasst. Die Aktien der *HRE* werden an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und gehandelt.

Im Zuge der Finanzkrise wurde der deutsche Finanzmarktstabilisierungsfonds als Teil der Rekapitalisierung der *HRE Gruppe* am 13. Oktober 2009 alleiniger Aktionär der *HRE*. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland der *HRE Gruppe* Unterstützung in Form von Liquiditäts- und Rekapitalisierungsmaßnahmen gewährt. Die vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung ("**SoFFin**") durchgeführten Liquiditätsmaßnahmen wurden am 7. Mai 2013 beendet. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen begannen mit einer nicht rechtsverbindlichen Absichtserklärung des SoFFin im Jahr 2009 und wurden in Form einer Barkapitalerhöhung der Hypo Real Estate Holding AG durch Einzahlungen in deren Kapitalrücklagen durchgeführt. Des Weiteren erwarb der *SoFFin* alle Aktien der Hypo Real Estate Holding AG, und bestimmte Vermögenswerte sowie nicht-strategische Aktivitäten der *HRE Gruppe* wurden aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen und auf die FMS Wertmanagement AöR übertragen, die am 30. September 2010 von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung errichtet wurde. In den Jahren 2009 und 2010 erhielt die *HRE Gruppe* insgesamt Kapital in Höhe von €7,42 Mrd. vom *SoFFin*. Die vom *SoFFin* insgesamt erteilten Kapitalzusagen beliefen sich auf €9,95 Mrd. Die

Absichtserklärung des *SoFFin* bezüglich der Unterstützung der *HRE Gruppe* lief am 31. Dezember 2013 aus.

Am 18. Juli 2011 hat die Europäische Kommission die staatliche Beihilfe für Stabilisierungsmaßnahmen, die der *HRE Gruppe* von der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird, genehmigt. Eine Bedingung dieser Entscheidung der Europäischen Kommission ist, dass die Unternehmen innerhalb der *DEPFA Gruppe* bis zu ihrer Reprivatisierung keine neuen Geschäfte mehr abschließen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die als Teil des Bank-, Risiko- und Refinanzierungs-Managements durchgeführt werden, das für aufsichtsrechtliche Zwecke erforderlich und auf die Werterhaltung auch im Rahmen der Verwaltung der Deckungsmassen des *Sicherheitenschuldners* ausgerichtet ist.

Am 26. August 2013 hat die *HRE* ein öffentliches Bieterverfahren für die Reprivatisierung des *Sicherheitengaranten* eingeleitet. Zum Datum dieses Prospekts ist dieses Bieterverfahren noch nicht abgeschlossen und läuft weiter. Die *HRE* beabsichtigt, das gesamte eingetragene Aktienkapital des *Sicherheitengaranten* zu veräußern. Der geplante Verkauf des *Sicherheitengaranten* umfasst auch die *DEPFA Gruppe* (einschließlich des *Sicherheitenschuldners*). Die *DEPFA Gruppe* wird als Teil des nicht-strategischen Geschäfts der *HRE Gruppe* angesehen, von dem sich die *HRE Gruppe* trennen muss. Durch Übertragung von Risikopositionen, nicht-strategischer Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten auf die FMS Wertmanagement AöR hat die *DEPFA Gruppe* ihre Aktivitäten bereits erheblich reduziert und stabilisiert und die damit verbundenen Risiken abgebaut.

Wenn es nicht möglich ist, die *DEPFA Gruppe* innerhalb des von der Europäischen Kommission gesetzten Zeitrahmens (bis Ende 2014) zu reprivatisieren, könnte eine Abwicklung der *DEPFA Gruppe* erforderlich sein, was voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bonität des *Sicherheitengaranten* und des *Sicherheitenschuldners* sowie den Wert der *Sicherheiten* und damit auf den Wert der *Instrumente* hätte.

3 Wesentliche Bedingungen und Konditionen der Sicherheiten

Die nachfolgenden Angaben in diesem Abschnitt wurden dem Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 9. Mai 2006 sowie (ii) den endgültigen Bedingungen der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. für die Sicherheiten vom 21. August 2006. Dieser Abschnitt steht vollständig unter dem Vorbehalt dieser Dokumente. Form der Sicherheiten

Die Sicherheiten wurden in Inhaberform ausgegeben und sind in einer bei der SegalInterSettle AG, der Swiss Securities Services Corporation in Olten, Schweiz ("**SIS**", was auch jedes andere von der SWX Swiss Exchange anerkannte Clearinginstitut umfasst) hinterlegten Dauerglobalurkunde verbrieft. Solange die Luxemburger Pfandbriefe, die die Sicherheiten umfassen, in einer Dauerglobalurkunde verbrieft sind, hält jede Person (ermittelt auf Basis der von der SIS gelieferten Kontoauszüge) einen ihrer jeweiligen Anlage entsprechenden Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde.

Status der Sicherheiten

Die Sicherheiten begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten des Sicherheitenschuldners und stehen untereinander, ohne Vorzugsrechte unter den Luxemburger Pfandbriefen, im gleichen Rang (*pari passu*). Die Luxemburger Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Bankengesetzes gedeckt und stehen *pari passu* mit allen anderen Verbindlichkeiten des Sicherheitenschuldners aus Hypothekendarlehen bzw. öffentlichen Pfandbriefen (*Lettres de Gage*).

Entlastung des Sicherheitenschuldners

Der *Sicherheitenschuldner* wird mit Eingang der nach Maßgabe der Bedingungen der *Luxemburger Pfandbriefe* zu zahlenden Beträge bei der Schweizer Hauptzahlstelle für die *Luxemburger Pfandbriefe* von seiner Verpflichtung aus den *Luxemburger Pfandbriefen* zur Zahlung von Kapital und Zinsen auf dieselben befreit.

Besteuerung

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Sicherheiten erfolgen durch den Sicherheitenschuldner ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder künftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die vom Großherzogtum Luxemburg oder in dessen Namen auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt der Sicherheitenschuldner an einen Inhaber der *Luxemburger Pfandbriefe* keine zusätzlichen Beträge zum Ausgleich für diesen Einbehalt oder Abzug.

Durchsetzung im Falle der Nichterfüllung

Wenn der Sicherheitenschuldner eine Zahlung an Kapital oder Zinsen auf die *Luxemburger Pfandbriefe* innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Fälligkeitstermin versäumt oder wenn der Sicherheitenschuldner die Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung nach Maßgabe der Bedingungen der *Luxemburger Pfandbriefe* versäumt, kann jeder Inhaber der *Luxemburger Pfandbriefe* (einschließlich der Emittentin) die Verfahren gegen den Sicherheitenschuldner einleiten, die ihm zur Beitreibung der Zahlung oder Durchsetzung der Erfüllung einer anderen Verpflichtung geeignet erscheinen, wobei der Sicherheitenschuldner jedoch aufgrund der Einleitung solcher Verfahren nicht verpflichtet ist, einen Betrag bzw. mehrere Beträge früher zu zahlen, als er ansonsten vertraglich zur Leistung der Zahlung verpflichtet gewesen wäre. Alle Inhaber der *Pfandbriefe* haben auf ihr Recht auf Auflösung (gemäß Artikel 1184 des *Luxemburger Zivilgesetzbuchs* und soweit anwendbar gemäß Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 1915 über *Handelsgesellschaften* in jeweils geltender Fassung) sowie sonstige vorzeitige Beendigung verzichtet, falls der Sicherheitenschuldner die Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem *Luxemburger Pfandbriefen* versäumt.

Versammlungen der Inhaber

Die Inhaber der *Luxemburger Pfandbriefe* sind Teil einer Gläubigergemeinschaft (masse), die unter anderem für Zwecke der Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen gemäß Artikel 12-1(5) des *Bankengesetzes* und den Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über *Handelsgesellschaften* gebildet wird.

Der Sicherheitenschuldner und die Verwaltungs- und Zahlstelle für die Sicherheiten können ohne die Zustimmung der Inhaber der *Luxemburger Pfandbriefe* Folgendes vereinbaren: (i) jede Änderung der *Luxemburger Pfandbriefe*, die sich nicht nachteilig auf die Interessen der Inhaber auswirkt; oder (ii) jede Änderung der *Luxemburger Pfandbriefe*, die lediglich formaler, unbedeutender oder technischer Art ist oder vorgenommen wird, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren oder einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift zu genügen.

Ohne Zustimmung des Sicherheitenschuldners kann keine Änderung der Bedingungen und Konditionen der *Luxemburger Pfandbriefe* vorgenommen werden.

Gerichtsbarkeit

Neben der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg hat sich der Sicherheitsschuldner zusätzlich der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Kantons Zürich unterworfen. Gerichtsstand ist Zürich 1, wobei, soweit gesetzlich zulässig, das Recht auf Anrufung des Schweizer Bundesgerichtshofs in Lausanne besteht.

Sonderprüfer

Pricewaterhouse Coopers S.à r.l. hat in ihrer Eigenschaft als Sonderprüfer für die *Luxemburger Pfandbriefe* zum Datum der endgültigen Bedingungen der *Luxemburger Pfandbriefe* bescheinigt, dass die nach dem *Bankengesetz* erforderliche Deckung vorhanden und im Deckungsregister (öffentlicher Sektor) des *Sicherheitsschuldners* ordnungsgemäß eingetragen war.

4 Wesentliche Bedingungen und Konditionen der Sicherheitengarantie

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt wurden dem HPBI-Basisprospekt entnommen und stehen vollständig unter dem Vorbehalt des HPBI-Basisprospekts.

Garantie

Nach Maßgabe der Bedingungen der *Sicherheitengarantie* hat der *Sicherheitengarant* die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des *Sicherheitsschuldners* unwiderruflich und unbedingt garantiert und sich verpflichtet, auf entsprechende Aufforderung und ohne Abzug alle nicht vom *Sicherheitsschuldner* ordnungsgemäß und pünktlich geleisteten Beträge zu zahlen bzw. deren Zahlung zu veranlassen.

Automatische Beendigung

Die *Sicherheitengarantie* endet automatisch zum jeweils früheren der nachstehend genannten Termine: (i) bei Anpassung des EUR 15.000.000.000 Programms für die Emission von Schuldverschreibungen des *Sicherheitsschuldners* oder (ii) wenn der *Sicherheitengarant* nicht mehr Mehrheitsaktionär des *Sicherheitsschuldners* ist.

Anwendbares Recht

Die *Sicherheitengarantie* unterliegt irischem Recht.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS KEINE GEWÄHR DAFÜR BESTEHT, DASS DIE VOM SICHERHEITENGARANTEN GEWÄHRTE SICHERHEITENGARANTIE WÄHREND DER LAUFZEIT DER SICHERHEITEN IN VOLLEM UMFANG WIRKSAM BLEIBT ODER DASS DER GARANT ÜBER AUSREICHENDE MITTEL VERFÜGEN WIRD, UM FÄLLIGE ZAHLUNGEN IM RAHMEN DER GARANTIE ZU LEISTEN.

5 Weitere Informationen zu Hypothekenbanken

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt wurden dem HPBI-Basisprospekt entnommen und stehen vollständig unter dem Vorbehalt des HPBI-Basisprospekts.

Aktivitäten von Hypothekenbanken

Das Bankengesetz ermächtigt Hypothekenbanken (wie den Sicherheitsschuldner), ihre Geschäftstätigkeit durch die Ausgabe von hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen (einschließlich *Lettres de Gage* oder Pfandbriefe wie die Sicherheiten) zu finanzieren, und untersagt anderen Einrichtungen die Ausgabe solcher Wertpapiere. Die sich aus dem Kreditgeschäft einer Hypothekenbank ergebenden Rückzahlungsforderungen gegenüber Darlehensnehmern dienen als Deckung für hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen, deren Qualität und Standards einer strikten Regulierung unterliegen. Nur Banken, die die in Abschnitt 3 von Kapitel 1 in Teil 1 des Bankengesetzes enthaltenen Bedingungen erfüllen, dürfen Wertpapiere unter der Bezeichnung "*Mortgage Bond*", "*Lettre de gage*" oder "*Pfandbrief*" begeben oder sich als Hypothekenbanken bezeichnen.

Die Hauptaktivität von Hypothekenbanken besteht in der Ausreichung von Darlehen, die entweder durch immobilienbezogene Garantien besichert sind oder die direkt oder indirekt an öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährt oder von diesen garantiert werden, sowie in der Ausgabe darauf basierender hypothekarisch gesicherter Schuldverschreibungen. Hypothekendarlehen (*lettres de gage hypothécaires*) werden begeben auf Basis von und sind gedeckt durch Darlehen, die durch (i) auf Immobilien bezogene Eigentumsrechte oder Hypotheken besichert sind oder (ii) durch Schuldverschreibungen oder andere vergleichbare Schuldtitel, die wiederum durch auf Immobilien bezogene Eigentumsrechte oder Hypotheken besichert sind. Pfandbriefe des öffentlich-rechtlichen Sektors (*lettres de gage publiques*) (wie die Sicherheiten) werden auf Basis von Darlehen begeben, die (i) an öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgereicht werden oder (ii) durch (a) Garantien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, (b) durch Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder, (c) vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ("EU"), des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") besichert sind, die ihrerseits durch Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften besichert sind.

Deckungswerte

Die gewöhnlichen Deckungswerte (*valeurs de couverture ordinaires*), d.h. die Darlehen, auf Basis deren Pfandbriefe ausgegeben werden können und die wie nachstehend beschrieben als Deckung für diese Pfandbriefe dienen, sind in zwei separate Pools aufgeteilt, von denen einer Hypothekendarlehen besichert und der andere Pfandbriefe des öffentlich-rechtlichen Sektors. Innerhalb jedes Pools kann ein Höchstbetrag von 20% der gewöhnlichen Deckungswerte durch Ersatzdeckungswerte ersetzt werden (*valeurs de couverture de remplacement*), die aus (i) Barmitteln, (ii) Einlagen bei Zentralbanken oder Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der OECD oder, (iii) sofern die Bedingungen gemäß Artikel 42(3) des Gesetzes vom 30. März 1998 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt sind, Schuldverschreibungen bestehen.

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe muss durch die jeweiligen Deckungswerte gedeckt sein, und die Zinserträge aus den Deckungswerten müssen mindestens den auf diese Pfandbriefe fälligen Zinsen entsprechen. Wenn die Währung des Nennbetrags oder der Zinssatz von in Umlauf befindlichen Pfandbriefen von der Währung oder dem Zinssatz der Sicherheiten abweicht, müssen diese Abweichungen durch angemessene Maßnahmen ausgeräumt werden.

Alle Deckungswerte müssen in dem bei der Hypothekenbank geführten entsprechenden Deckungsregister einzeln aufgeführt werden, wobei zwischen zwei Deckungsmassen zu unterscheiden ist: (i) dem Register für Hypothekendarlehen und (ii) dem Register für Darlehen an den öffentlich-rechtlichen Sektor.

Deckungswerte können nur mit Zustimmung des Sonderprüfers aus dem Deckungsregister gelöscht werden.

Sonderprüfer

Ein Sonderprüfer (*réviseur spécial*), bei dem es sich nicht um den unabhängigen Abschlussprüfer handelt, der für den Jahresabschluss der Hypothekenbank verantwortlich ist, wird auf Vorschlag der Hypothekenbank durch die CSSF, der Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor in Luxemburg, ernannt. Der Sonderprüfer berichtet an die CSSF. Der Sonderprüfer ist bei der Durchführung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig von der Hypothekenbank und den Inhabern der Pfandbriefe. Insbesondere vertritt er keine Inhaber von Pfandbriefen. Die Pflichten des Sonderprüfers bestehen darin, zu prüfen, ob die Deckungswerte jedes Pools (Immobilien/öffentlich-rechtlicher Sektor) ordnungsgemäß in der erforderlichen Höhe bestehen und im jeweiligen Deckungsregister ordnungsgemäß eingetragen sind.

Vorzugsrechte der Inhaber von Pfandbriefen

Unter der Voraussetzung, dass die gesetzlich festgelegten Formalien erfüllt und dass insbesondere die Deckungswerte im entsprechenden Deckungsregister eingetragen sind, haben the Inhaber von Pfandbriefen (einschließlich der *Emittentin* als Inhaber der *Sicherheiten*) ein Vorzugsrecht auf die jeweiligen Deckungswerte, die ihre Rückzahlungsansprüche bezüglich der Pfandbriefe gegenüber der Hypothekenbank besichern. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen an dem separaten Pool von Deckungswerten, die im entsprechenden Deckungsregister eingetragen sind, sind vorrangig gegenüber allen anderen Rechten, Vorzugsrechten oder Prioritäten. Innerhalb jedes Pools von Deckungswerten stehen die Hypothekenzinspfandbriefe und Pfandbriefe des öffentlich-rechtlichen Sektors untereinander ohne Vorzugsrechte im gleichen Rang.

Die Deckungswerte können – außer von den Inhabern der Pfandbriefe - von den Gläubigern der Hypothekenbanken nicht gepfändet oder beschlagnahmt werden.

Im Falle der Insolvenz einer Hypothekenbank werden die Deckungswerte für die Pfandbriefe und die zugehörigen Termingeschäfte von allen anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der zahlungsunfähigen Hypothekenbank getrennt. Die Pfandbriefe, die Deckungswerte und die zugehörigen Termingeschäfte werden dann der CSSF übergeben und von dieser getrennt verwaltet. Die CSSF kann diese Verwaltungstätigkeit jedoch im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung an ein anderes Kreditinstitut delegieren oder sogar das Hypothekenzinsgeschäft, für das sie in dieser Weise die Verantwortung übernommen hat, auf eine andere Hypothekenbank übertragen.

Wenn die getrennten Deckungswerte die Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen übersteigen, werden die Überschussbeträge auf den Liquidator der Hypothekenbank übertragen. Falls jedoch diese Deckungswerte nicht zur Deckung der betreffenden Pfandbriefe ausreichen, können die Inhaber der Pfandbriefe beim Liquidator der Hypothekenbank Ansprüche in Höhe der Differenz geltend machen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen eine Hypothekenbank einleitet, werden die Pfandbriefe und Deckungswerte nicht fällig und zahlbar, und die in Bezug auf die Pfandbriefe, die Deckungswerte und die zugehörigen Termingeschäfte nach Einleitung des Insolvenzverfahrens getätigten Transaktionen werden infolge des Insolvenzverfahrens nicht unwirksam.

BESTEUERUNG

Länderspezifische Besteuerung

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Transaktionen mit den Instrumenten zu Rate zu ziehen.

Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und hier nur zu Informationszwecken wiedergegeben. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Instrumente sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, einschließlich der Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Besteuerung der Emittentin

Bei Änderung der Satzung der *Gesellschaft* wird eine feste Registrierungsgebühr (*Droit Fixe Spécifique d'Enregistrement*) von EUR 75 fällig. Die Übertragung und der Verkauf von Wertpapieren der *Emittentin* bzw. der *Gesellschaft* unterliegen keiner Luxemburger Registrierungs- oder Stempelsteuer.

Die *Gesellschaft* wird sowohl im Sinne der Luxemburger Steuergesetze als auch im Sinne der durch Luxemburg abgeschlossenen Steuerabkommen als in Luxemburg steuerpflichtig gelten und sollte daher eine Sitzbescheinigung von den Luxemburger Steuerbehörden erhalten können.

Die *Gesellschaft* unterliegt der Luxemburger Körperschaftsteuer. Der in der Stadt Luxemburg geltende Standardsteuersatz für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014, einschließlich Körperschaftsteuer (*Impôt sur le Revenu des Collectivités*), kommunaler Gewerbesteuer (*Impôt Commercial Communal*) und Solidaritätszuschlag, beträgt 29.22%. Dabei unterliegen die gesamten weltweit erzielten Gewinne der *Gesellschaft* einschließlich Veräußerungsgewinnen diesen Steuern, vorbehaltlich eventueller Bestimmungen eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens. Das steuerpflichtige Einkommen der *Gesellschaft* wird durch Anwendung aller Vorschriften des Luxemburger Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (*Loi Concernant l'Impôt sur le Revenu*) in seiner jeweils geltenden Fassung gemäß der Auslegung und derzeitigen Anwendung durch die Luxemburger Steuerbehörden berechnet. Unter bestimmten Umständen sind von der *Gesellschaft* aus qualifizierten Beteiligungen erhaltene Dividenden und aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen erzielte Veräußerungsgewinne nach dem Luxemburger Schachtelprivileg von der Luxemburger Körperschaftsteuer befreit. Die *Gesellschaft* kann darüber hinaus an die *Instrumentinhaber* getätigte Zinszahlungen von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Steuerlich werden von der *Emittentin* bzw. der *Gesellschaft* an die *Instrumentinhaber* geleistete Zahlungen stets als *Zinsen* behandelt.

Die *Gesellschaft* ist von der Vermögensteuer (*Impôt sur la Fortune*) befreit.

Besteuerung von Inhabern der Instrumente

Quellensteuer

(i) Nicht gebietsansässige Inhaber der Instrumente

Nach derzeit geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der nachstehend genannten Gesetze vom 21. Juni 2005 in ihrer geltenden Fassung (die "**Gesetze**") wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Inhaber der *Instrumente* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte *Zinsen* aus den *Instrumenten* noch bei

Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Inhabern gehaltenen *Instrumente* eine *Quellensteuer* erhoben.

Gemäß den *Gesetzen* zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der *Besteuerung* von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter *EU-Mitgliedsstaaten* (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an eine oder unmittelbar zugunsten von einer natürliche(n) Person als wirtschaftlichem Eigentümer oder an eine oder unmittelbar zugunsten von einer sonstige(n) Einrichtung (*residual entity*) im Sinne der Gesetze, die in einem *EU-Mitgliedsstaat* (außer Luxemburg) oder einem der *Gebiete* ansässig bzw. errichtet ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, der *Quellensteuer*, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, sofern es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der *Quellensteuer* wird diese derzeit zu einem Satz von 35% (zum 1. Juli 2011) erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der *Quellensteuer* liegt bei der Luxemburger Zahlstelle. Für *Zinsen* auf die *Instrumente* fällt derzeit eine *Quellensteuer* von 35% an (zum 1. Juli 2011).

(ii) **Gebietsansässige Inhaber der Instrumente**

Nach derzeit geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des nachstehend genannten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "**Gesetz**") in seiner geltenden Fassung wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Inhaber der *Instrumente* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte *Zinsen* aus den *Instrumenten* noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Inhabern gehaltenen *Instrumente* eine *Quellensteuer* erhoben.

Nach dem *Gesetz* unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, oder an eine ausländische sonstige Einrichtung (*residual entity*) mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete, die die Zinszahlung für diese natürliche Person sicherstellt, gezahlt bzw. zugewiesen werden, der *Quellensteuer* in Höhe von 10%. Diese *Quellensteuer* wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle. Für *Zinsen* auf die *Instrumente*, die in den Anwendungsbereich des *Gesetzes* fallen, fällt eine *Quellensteuer* von 10% an.

Einkommensbesteuerung

Ein Inhaber der *Instrumente*, der nach den Steuergesetzen als in Luxemburg ansässig gilt oder eine Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg unterhält, der die *Instrumente* zuzurechnen sind, unterliegt in Bezug auf gezahlte oder aufgelaufene *Zinsen* bzw. anderweitig aus den *Instrumenten* erzielte Erträge der Luxemburger Einkommensteuer. Ein Inhaber der *Instrumente*, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der im Rahmen der Verwaltung seines eigenen Vermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf *Zinsen* oder sonstige erhaltene Erträge, sofern nicht nach dem *Gesetz* auf diese Zahlungen *Quellensteuer* erhoben wurde.

Nach Luxemburger Steuerrecht unterliegen aus der Veräußerung (gleich in welcher Form) der *Instrumente* erzielte Erträge eines Inhabers der *Instrumente*, bei dem es sich um eine natürliche Person

handelt, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt und der nach den Steuergesetzen als in Luxemburg ansässig gilt, nicht der Einkommensbesteuerung in Luxemburg, sofern die entsprechende Veräußerung sechs Monate nach dem Erwerb der *Instrumente* stattgefunden hat. Ein Inhaber der *Instrumente*, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt und nach den Steuergesetzen als in Luxemburg ansässig gilt, muss zudem den Teil des Gewinns, der den aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten *Zinsen* in Bezug auf die *Instrumente* entspricht, zu seinem zu versteuernden Einkommen hinzurechnen, es sei denn, (i) es wurde *Quellensteuer* auf diese Zahlungen gemäß dem *Gesetz* erhoben oder (ii) dieser Inhaber hat sich für die Anwendung des Steuersatzes von 10% entschieden, mit dessen Zahlung die Einkommensteuer gemäß dem *Gesetz* vollständig abgegolten ist und der anwendbar ist, wenn eine Zinszahlung von einer in einem *EU-Mitgliedsstaat* (außer Luxemburg) oder einem *Mitgliedsstaat* des Europäischen Wirtschaftsraums (außer *EU-Mitgliedsstaaten*) oder in einem Staat, der in Bezug auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 ein Abkommen mit Luxemburg geschlossen hat, errichteten Zahlstelle vorgenommen bzw. zugewiesen wurde.

Aus der Veräußerung (gleich in welcher Form) der *Instrumente* erzielte Gewinne, die von einem Inhaber der *Instrumente* erzielt werden, bei dem es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, der im Rahmen einer Geschäftstätigkeit agiert, nach den Steuergesetzen als in Luxemburg ansässig gilt oder dort eine Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung unterhält, der die *Instrumente* zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer.

Für aus der Veräußerung der *Instrumente* erzielte Gewinne, die von einem nicht in Luxemburg ansässigen Inhaber der *Instrumente* erzielt werden, der keine Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg unterhält, der die *Instrumente* zuzurechnen sind, fällt keine Einkommensteuer in Luxemburg an.

Ein Luxemburger Inhaber der *Instrumente*, der dem Gesetz über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial, SPF*) vom 11. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung, den Gesetzen vom 20. Dezember 2002 bzw. 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz über Spezialfonds vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, unterliegt bezüglich der auf die *Instrumente* erhaltenen oder aufgelaufenen *Zinsen* oder im Hinblick auf Gewinne aus der Veräußerung (gleich in welcher Form) der *Instrumente* nicht der Luxemburger Einkommensteuer oder Gewerbesteuer.

Vermögensteuer

Ein Inhaber der *Instrumente*, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, unterliegt – falls er nach den Steuergesetzen als in Luxemburg ansässig gilt oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält oder dort einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem diese *Instrumente* zuzurechnen sind – der Luxemburger Vermögensteuer auf diese *Instrumente*, es sei denn, der Inhaber der *Instrumente* unterliegt dem Gesetz über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial, SPF*) vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung, den Gesetzen vom 20. Dezember 2002 bzw. 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz über Spezialfonds vom 13. Februar 2007 oder dieser Inhaber ist eine dem Gesetz über die Verbriefung vom 22. März 2004 unterliegende Verbriefungsgesellschaft in seiner geltenden Fassung..

Ein Inhaber der *Instrumente*, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt – unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht – in Bezug auf die *Instrumente* nicht der Luxemburger Vermögensteuer.

Sonstige Steuern

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht werden die *Instrumente*, wenn der Inhaber der *Instrumente* zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg steuerpflichtig ist, zur Erbschaftsteuerveranlagung in seinen steuerpflichtigen Nachlass einbezogen, und im Fall einer Schenkung oder Zuwendung von *Instrumenten* kann Schenkungsteuer erhoben werden, wenn die Schenkung in einer Luxemburger Urkunde niederlegt wurde.

Besteuerung in Deutschland

Die folgende allgemeine Zusammenfassung beleuchtet nicht alle Aspekte der Einkommensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für einen Inhaber der Instrumente unter Berücksichtigung der individuellen und einkommensteuerbezogenen Situation des Inhabers relevant sein könnten. Diese Zusammenfassung gilt für Inhaber von Instrumenten, die ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind, und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Sie basiert auf derzeit geltendem deutschem Steuerrecht und kann dementsprechend jederzeit – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen.

Potenzielle Inhaber sollten hinsichtlich der sich für sie ergebenden individuellen Steuerfolgen durch Zeichnung, Erwerb, Halten oder Verkauf der Instrumente, einschließlich der Anwendung und Wirkung nationaler, lokaler, ausländischer und sonstiger Steuergesetze und möglicher Auswirkungen von Änderungen im deutschen Steuerrecht ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Einkommensbesteuerung

Zinserträge

Werden die *Instrumente* von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland als Privatvermögen gehalten, gelten Zinszahlungen im Rahmen der *Instrumente* als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuer mit einem Satz von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls für den jeweiligen *Anleger* geltender Kirchensteuer).

Die Abgeltungssteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur *Quellensteuer*) und die einbehaltene Steuer dürfte in der Regel die Steuerverbindlichkeiten des jeweiligen Privatanlegers in Bezug auf die *Instrumente* abdecken. Wurden jedoch keine oder nicht ausreichend Steuern einbehalten (z. B. wenn es keine *Auszahlungsstelle* in Deutschland gibt), muss der *Anleger* die bezüglich der *Instrumente* erhaltenen Erträge in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Abgeltungssteuer wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Der *Anleger* entscheidet sich unter Umständen auch dann zur Angabe seiner Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung, wenn der Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuern auf Kapitalerträge während eines Jahres seine Steuerverbindlichkeiten im Rahmen der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge überstiegen hat (z. B. infolge von Verlustvorträgen oder Steuergutschriften für im Ausland geleistete Steuerzahlungen). Liegen die gesamten Einkommensteuerverbindlichkeiten für alle steuerpflichtigen Einkommen des *Anlegers*, einschließlich der auf Basis der allgemein geltenden progressiven Steuertarife berechneten Kapitalerträge, unter 25%, kann sich der *Anleger* bei der *Besteuerung* seiner Kapitalerträge für einen individuellen progressiven Steuertarif entscheiden.

Anleger, die natürliche Personen sind, haben in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen Anspruch auf einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 pro Jahr (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten). Der Sparer-Pauschbetrag wird bei Erhebung der *Quellensteuer* berücksichtigt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur *Quellensteuer*), wenn der *Anleger* einen Freistellungsauftrag beim jeweiligen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eingereicht hat, die das Wertpapierdepot führt, in

dem die *Instrumente* gehalten werden. Damit in Verbindung stehende Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Werden die *Instrumente* von einer natürlichen oder juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist (d. h. Unternehmen mit Satzungs- oder Verwaltungssitz in Deutschland), im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Zinserträge aus den *Instrumenten* der progressiven Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom geltenden Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der ein Unternehmen ansässig ist. *Anleger*, die natürliche Personen sind, können die Gewerbesteuer jedoch teilweise oder vollständig, je nach geltendem Hebesatz und spezifischer Situation, auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Zinserträge müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des *Anlegers* ausgewiesen werden. In Deutschland erhobene *Quellensteuer* (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des *Anlegers* anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig.

Behält die *Emittentin* in Luxemburg Steuern für an deutsche *Anleger* gezahlte *Zinsen* gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die *Besteuerung* von Zinserträgen ein, haben deutsche *Anleger* im Allgemeinen Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung dieser Steuer in Bezug auf ihre deutsche Einkommensteuerschuld.

Quellensteuer auf Zinserträge

Werden die *Instrumente* in einem inländischen Wertpapierdepot von einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (oder einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Inländische Auszahlungsstelle**") gehalten oder verwaltet, das bzw. die die entsprechenden *Zinsen* auszahlt oder gutschreibt, wird eine *Quellensteuer* von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375% entspricht. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der Privatanleger kirchensteuerpflichtig ist.

Veräußerungsgewinne aus Verkauf oder Rückzahlung

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder *Rückzahlung* der als Privatvermögen gehaltenen *Instrumente* werden vorbehaltlich des vorstehend im Abschnitt "*Zinserträge*" beschriebenen Sparer-Pauschetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Abgeltungssteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und gegebenenfalls für einen Privatanleger geltender Kirchensteuer) besteuert. Der Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung bzw. *Rückzahlung* der *Instrumente* und den Erwerbskosten. Dabei werden nur solche Aufwendungen berücksichtigt, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. *Rückzahlung* stehen. Sonstige damit in Verbindung stehende Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Werden die *Instrumente* in einer nicht auf Euro lautenden Währung erworben und/oder veräußert, werden die Erwerbskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerungserlös zum Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umgerechnet, und lediglich der Differenzbetrag wird dann in Euro berechnet.

Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung von als Privatvermögen gehaltenen *Instrumenten* sollten unabhängig von der Haltedauer der *Instrumente* im Allgemeinen steuerlich berücksichtigt werden. Erfolgen jedoch zum Fälligkeits- oder *Rückzahlungsdatum* der *Instrumente* keine Zahlungen (oder nur "deminimis"-Zahlungen) an die *Anleger* (z. B. infolge des beschränkten Rückgriffs), werden Kapitalverluste von den deutschen Steuerbehörden gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Etwaige steuerlich berücksichtigte Kapitalverluste können nicht mit sonstigen Einkünften, z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus dem Gewerbebetrieb, sondern lediglich mit Kapitalerträgen

verrechnet werden. Nicht geltend gemachte Kapitalverluste aus einem jährlichen Veranlagungszeitraum können auf darauffolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden, es dürfen jedoch keine Verlustrückträge auf vorangegangene Veranlagungszeiträume vorgenommen werden.

Die Abgeltungssteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur *Quellensteuer*) und die einbehaltene Steuer dürfte in der Regel die Steuerverbindlichkeiten des jeweiligen Privatanlegers in Bezug auf die *Instrumente* abdecken. Im Hinblick auf die Steuererklärung sollten *Anleger* die Erläuterungen des vorstehenden Abschnitts "*Zinserträge*" lesen.

Werden die *Instrumente* von einer natürlichen oder juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne aus den *Instrumenten* der progressiven Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom geltenden Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der ein Unternehmen ansässig ist. *Anleger*, die natürliche Personen sind, können die Gewerbesteuer jedoch teilweise oder vollständig, je nach geltendem Hebesatz und spezifischer Situation, auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Veräußerungsgewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des *Anlegers* ausgewiesen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Wertpapiere sollten im Allgemeinen steuerlich berücksichtigt werden und können im Allgemeinen mit sonstigen Einkünften verrechnet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte *Instrumente* zu Steuerzwecken als Termingeschäft gelten. In diesem Fall würden Verluste aus den *Instrumenten* einer speziellen Ring-Fencing-Beschränkung unterliegen und könnten lediglich mit Gewinnen aus anderen Derivatetransaktionen verrechnet werden. In Deutschland erhobene Quellensteuer (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des *Anlegers* anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig.

Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne

Werden die *Instrumente* von einer *Inländischen Auszahlungsstelle* seit ihrem Erwerb gehalten oder verwaltet, wird auf die Veräußerungsgewinne eine *Quellensteuer* von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375% entspricht. Wurden die *Instrumente* nach der Übertragung in ein anderes Wertpapierdepot veräußert oder getilgt, wird die *Quellensteuer* von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf 30% des Erlöses aus der Veräußerung bzw. *Rückzahlung* erhoben, es sei denn, der *Anleger* oder die vorherige depotführende Stelle war in der Lage und berechtigt, der neuen *Inländischen Auszahlungsstelle* einen Nachweis über die tatsächlichen Erwerbskosten des *Anlegers* vorzulegen. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der Privatanleger kirchensteuerpflichtig ist.

Veräußerungsgewinne sind in der Regel von der *Quellensteuer* befreit, wenn sie von einem *Anleger* erzielt wurden, der ein in Deutschland ansässiges Unternehmen ist, oder wenn ein entsprechender Antrag von einem *Anleger*, der eine natürliche Person ist, die die *Instrumente* im Betriebsvermögen hält, gestellt wurde.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von *Instrumenten* auf eine andere Person durch Schenkung oder Erbschaft unterliegt der deutschen Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Schenkungsempfänger oder eine sonstige begünstigte Person seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. im Falle einer Kapitalgesellschaft, einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse diese ihren Satzungs- oder Verwaltungssitz zum Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens in Deutschland hat,
- (ii) vorbehaltlich der Bestimmungen unter (i) die *Instrumente* des Erblassers oder des Schenkers zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters in Deutschland gehören.

Potenziellen Anlegern wird daher dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die besonderen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen vor dem Hintergrund ihrer eigenen besonderen Situation zu bestimmen.

Sonstige Steuern

Aufgrund des Erwerbs, der Veräußerung oder einer sonstigen Verfügung über die *Instrumente* fallen in Deutschland weder Kapitalverkehrsteuern noch Umsatzsteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Unter bestimmten Umständen können sich Unternehmer für eine Umsatzsteuerpflicht im Hinblick auf Veräußerungen von *Instrumenten* an andere Unternehmer entscheiden, die ansonsten steuerfrei wären. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

Irland

Nachstehend ist eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerkonsequenzen des Erwerbs, des wirtschaftlichen Eigentums und der Veräußerung der Instrumente wiedergegeben. Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller Überlegungen zur irischen Besteuerung darstellen, die für die Entscheidung, die Instrumente zu kaufen, zu halten oder zu veräußern, relevant sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position der Inhaber, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer der Instrumente sind.

Diese Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der Irish Revenue Commissioners, die zum Datum dieses Prospekts gültig sind und künftigen oder rückwirkenden Änderungen unterliegen. Potenzielle Erwerber der Instrumente sollten hinsichtlich der irischen oder sonstigen Steuerkonsequenzen des Erwerbs, des wirtschaftlichen Eigentums und der Veräußerung der Instrumente ihre eigenen Berater konsultieren.

Einkommensteuer Generall unterliegen für Steuerzwecke in Irland ansässige natürliche Personen bzw. natürliche Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der irischen Besteuerung auf ihre weltweiten Einkünfte. Alle diese Personen sind gesetzlich verpflichtet, irische Steuern auf Selbstveranlagungsbasis anzumelden (und die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) sind nicht verpflichtet, Veranlagungen auszugeben oder zu erheben).

Dementsprechend sind in Irland ansässige natürliche Personen bzw. natürliche Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Zinsen auf die *Instrumente* erhalten, grundsätzlich verpflichtet, diese Zinsen zu dem auf sie anwendbaren Grenzsteuersatz für Zwecke der irischen Einkommensteuer anzumelden. In Irland ansässige natürliche Personen bzw. natürliche Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können außerdem verpflichtet sein, irische einkommensabhängige Sozialversicherungsbeiträge (PRSI) sowie die irische Pauschalsozialabgabe (*universal social charge*) in Bezug auf diese Zinsen anzumelden. Die für diese Abgaben geltenden Sätze hängen von der persönlichen Situation der einzelnen Inhaber der *Instrumente* ab.

Körperschaftsteuer

Generall unterliegen Unternehmen, die für Zwecke der irischen Körperschaftbesteuerung in Irland ansässig sind, mit ihren weltweiten Einkünften und Gewinnen der irischen Körperschaftsteuer. Alle diese Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, irische Steuern auf Selbstveranlagungsbasis anzumelden (und die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) sind nicht verpflichtet, Veranlagungen auszugeben oder zu erheben).

Für ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Instrumente im Rahmen einer in Irland ausgeübten Geschäftstätigkeit hält, unterliegen Zinserträge aus den *Instrumenten* wahrscheinlich der irischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 12,5%. Für ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die *Instrumente* nicht im Rahmen einer in Irland ausgeübten Geschäftstätigkeit hält, unterliegen Zinserträge aus den *Instrumenten* wahrscheinlich der irischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 25%.

Nicht in Irland ansässige Unternehmen, die jedoch in Irland über eine Niederlassung oder Zweigstelle eine Geschäftstätigkeit ausüben, der die *Instrumente* zuzurechnen sind, sind ebenfalls grundsätzlich verpflichtet, irische Körperschaftsteuern auf die Zinserträge aus den *Instrumenten* anzumelden.

Quellensteuer

Unter bestimmten Umständen kann der Einbehalt der irischen Einlöseabgabe (*encashment tax*) mit einem Standardsatz für die irische Einkommensteuer von derzeit 20% von *Zinszahlungen* auf die *Instrumente* vorgeschrieben sein, soweit die Zinsen von einer Person in Irland für einen Inhaber von *Instrumenten* vereinnahmt werden. Ein Inhaber von *Instrumenten*, der nicht für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, kann eine Befreiung von dieser Quellensteuer beantragen, indem er bei dem irischen Beaufragten eine entsprechende Erklärung abgibt, dass er nicht in Irland für Steuerzwecke ansässig ist.

Kapitalerwerbsteuer

Wenn die *Instrumente* Teil einer Schenkung oder einer Erbschaft von einem Schenkenden/Erblasser sind, der in Irland ansässig oder wohnhaft ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder wenn der Schenkungsempfänger/Erbe in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder wenn die *Instrumente* als in Irland belegenes Vermögen angesehen werden, kann der Schenkungsempfänger/Erbe der irischen Kapitalerwerbsteuer unterliegen. Folglich kann ein Schenkungsempfänger/Erbe der irischen Kapitalerwerbsteuer unterliegen, obwohl weder der Schenkende/Erblasser noch der Schenkungsempfänger/Erbe zum betreffenden Zeitpunkt in Irland wohnhaft oder ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Kapitalertragsteuer

Ein Inhaber von *Instrumenten* unterliegt nicht der irischen Kapitalertragsteuer, sofern er weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen hält, das über eine Niederlassung oder Zweigstelle oder einen ständigen Vertreter, der/dem die *Instrumente* zuzurechnen sind, in Irland Geschäfte betreibt.

Stempelsteuer

Bei der Übertragung der *Instrumente* dürfte keine irische Stempelsteuer anfallen, vorausgesetzt die Übertragung der *Instrumente* steht nicht im Zusammenhang mit irischen Immobilien oder Aktien oder marktgängigen Wertpapieren eines in Irland registrierten Unternehmens.

Die geplante Finanztransaktionssteuer ("FTS")

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine gemeinsame FTS in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die teilnehmenden Mitgliedsstaaten) veröffentlicht.

Die vorgeschlagene FTS wäre sehr weitreichend und könnte, sofern sie in ihrer derzeitigen Form eingeführt würde, unter bestimmten Umständen für bestimmte Geschäfte mit den *Instrumenten* (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) gelten. Die Ausgabe und Zeichnung von *Instrumenten* sollte jedoch von der Steuer befreit sein.

Gemäß dem derzeitigen Vorschlag könnte die FTS unter bestimmten Umständen für Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedsstaaten gelten. Im Allgemeinen würde sie für bestimmte Transaktionen in Bezug auf die *Instrumente* gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist. Ein Finanzinstitut kann aufgrund einer breiten Palette von Umständen in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat "ansässig" sein bzw. als darin "ansässig" gelten, einschließlich (a) durch die Durchführung einer Transaktion mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässigen Person

oder (b) in Fällen, in denen das betreffende Finanzinstrument, auf welches sich das Geschäft bezieht, in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur FTS wird noch weiter zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und steht unter dem Vorbehalt rechtlicher Anfechtung. Somit ändert er sich möglicherweise noch vor seiner Umsetzung, deren zeitlicher Ablauf weiterhin unklar ist. Möglicherweise entschließen sich weitere EU-Mitgliedsstaaten zur Teilnahme. Potenziellen Erwerbern der *Instrumente* wird geraten, sich in Bezug auf die FTS selbst eine fachkundige Beratung einzuholen.

Foreign Account Tax Compliance Act

UM DIE BEACHTUNG DES IRS-RUNDSCHREIBENS 230 SICHERZUSTELLEN, WIRD JEDER STEUERZAHLER HIERMIT AUF FOLGENDES HINGEWIESEN: (A) DIE HIERIN ENTHALTENEN STEUERLICHEN ERLÄUTERUNGEN SOLLEN UND KÖNNEN VOM STEUERZAHLER NICHT DAFÜR VERWENDET WERDEN, BUSSGELDER IN VERBINDUNG MIT DER US-AMERIKANISCHEN EINKOMMENSTEUER ZU UMGEHEN, DIE DEM STEUERZAHLER AUFERLEGT WERDEN; (B) DIESE STEUERLICHEN ERÄUTERUNGEN WURDEN FÜR WERBE- ODER VERMARKTUNGSZWECKE IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ERSTELLT; UND (C) DER STEUERZAHLER SOLLTE AUF BASIS SEINER PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN.

Am 18. März 2010 haben die Vereinigten Staaten Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") verabschiedet. In bestimmten Fällen sind auf Zahlungen an die *Emittentin* möglicherweise US-Quellensteuern zu entrichten, sofern die *Emittentin* mit dem U.S. Internal Revenue Service (dem "**IRS**") keinen (nachstehend beschriebenen) Vertrag abschließt. In diesen Fällen werden die *Instrumente* möglicherweise wie in Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen* vorgesehen vorzeitig zurückgezahlt. Darüber hinaus müssen *Instrumenteninhaber* möglicherweise US-Quellensteuern von 30 % auf bestimmte Zahlungen (insgesamt oder teilweise) abführen, die an sie von der *Emittentin* oder von nicht-US-amerikanischen Finanzinstituten geleistet werden, über die Zahlungen auf die *Instrumente* nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen, , wenn die *Instrumente* in den Vereinigten Staaten von Amerika für Steuerzwecke auf Bundesebene als Eigenkapital behandelt oder nach Ablauf des betreffenden Grandfathering-Zeitraums wesentlich geändert werden.

Gemäß dem *FATCA* muss ein nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Finanzinstitut (*non-U.S. financial institution*) im Allgemeinen einen Vertrag mit dem *IRS* (ein "**FFI-Vertrag**") abschließen, um "Finanzkonten (*financial accounts*)", die von US-Personen oder Unternehmen, an denen US-Personen wesentlich beteiligt sind (*entities with substantial U.S. ownership*), geführt werden, sowie Konten anderer Finanzinstitute, die selbst nicht am System zur Berichterstattung gemäß dem *FATCA* beteiligt (bzw. aus sonstigem Grund davon befreit sind), offenzulegen. Für diese Zwecke umfasst der Begriff "Finanzinstitut" u. a. Banken, Versicherungen und Unternehmen, die vorwiegend im Bereich der Anlage oder Wiederanlage in bzw. des Handels mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Gesellschaftsanteilen (*partnership interests*) tätig sind, einschließlich Verbriefungszweckgesellschaften. Leistet ein teilnehmendes Finanzinstitut eine entsprechende Zahlung an einen Kontoinhaber, der keine Angaben dazu gemacht hat, dass er von der Berichtspflicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen befreit ist (ein "**Säumiger Inhaber**"), oder ist der Empfänger der Zahlung ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (das auch nicht aus anderem Grund befreit ist), muss der Zahlende möglicherweise 30 % Quellensteuer auf einen Teil der Zahlung einbehalten. Der *IRS* hat angedeutet, dass er beabsichtigt, beispielsweise Zins- und Kapitalzahlungen durch ein teilnehmendes Finanzinstitut so zu behandeln als unterläge es der 30 %-igen Quellensteuer, jedoch nur im Verhältnis des Wertes des unmittelbaren und mittelbaren Vermögens dieses Finanzinstituts in den Vereinigten Staaten (*U.S. assets*) zu seinem Gesamtvermögen. Der *IRS* überdenkt jedoch weiterhin die steuerliche

Behandlung dieser Pass-Through-Zahlungen (*passthru payments*), und es ist nicht klar, in welcher Weise die betreffende Regelung auf die *Emittentin* oder die *Instrumente* Anwendung finden wird.

Die *Vereinigten Staaten* und verschiedene andere Rechtsordnungen haben ihre Absicht bekannt gegeben, zwischenstaatliche Verträge zur Erleichterung der *FATCA*-Umsetzung abzuschließen (jeweils ein "*IGA*"). In einigen Fällen wurden diese *IGAs* bereits unterzeichnet; in anderen Fällen laufen noch Verhandlungen. Gemäß *FATCA* und den von den *Vereinigten Staaten* herausgegebenen *IGAs* ("Model 1" und "Model 2") dürften die meisten ausländischen Finanzinstitute (*FFIs*) in einem Land, das einen *IGA* unterzeichnet hat, in die Kategorie der berichterstattenden Finanzinstitute (Reporting FI) fallen und damit grundsätzlich keinem Einbehalt gemäß *FATCA* auf bei ihnen eingegangene Zahlungen unterliegen. Des Weiteren wäre ein *FFI* in einer Model 1 *IGA*-Rechtsordnung nicht verpflichtet, bei den von ihm vorgenommenen Zahlungen Einbehalte gemäß *FATCA* oder einem *IGA* (oder einem Gesetz zur Durchführung eines *IGA* oder nach Maßgabe eines *FATCA*-bezogenen Vertrags mit dem *IRS*) (solche Einbehalte werden als "*FATCA-Einbehalte*" bezeichnet) vorzunehmen (außer in einigen wenigen Fällen, in denen die Zahlungen an einen *Säumigen Inhaber* erfolgen). Der Model 2 *IGA* lässt die Möglichkeit offen, dass ein berichterstattendes Finanzinstitut in Zukunft verpflichtet sein könnte, bei ausländischen durchlaufenden Zahlungen (Passthru Payments) sowie Zahlungen, die es an einen *Säumigen Inhaber* leistet, Einbehalte vorzunehmen. Nach jedem *IGA*, gleich welchen Modells, wäre ein berichterstattendes Finanzinstitut immer noch verpflichtet, bestimmte Informationen zu seinen Kontoinhabern und Anlegern gegenüber seinem Heimatland oder dem *IRS* offenzulegen. In seiner Mitteilung 2013-43 gab der *IRS* seine Absicht bekannt, eine Aufstellung der Rechtsordnungen, die als Parteien eines wirksamen *IGA* angesehen werden, herauszugeben, obwohl dieser *IGA* am 1. Juli 2014 möglicherweise noch nicht in Kraft getreten ist.

Derzeit steht noch nicht fest, ob die *Emittentin* nach lokalen Gesetzen zur Umsetzung eines anwendbaren zwischenstaatlichen Vertrags mit den *Vereinigten Staaten* zur Einhaltung von *FATCA* oder zum Abschluss eines *FFI*-Vertrags mit dem *IRS* zwecks Beachtung von *FATCA* verpflichtet sein wird.

Falls Luxemburg (wie erwartet) einen Model 1 *IGA* mit den *Vereinigten Staaten* unterzeichnet, wird nicht davon ausgegangen, dass die *Emittentin* verpflichtet sein wird, bei den von ihr geleisteten Zahlungen *FATCA-Einbehalte* vorzunehmen, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass die *Emittentin* in Zukunft von ihren Zahlungen *FATCA-Einbehalte* vornehmen muss.

Dementsprechend könnten die *Emittentin* und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die *Instrumente* geleistet werden, zur Vornahme von *FATCA-Einbehalten* verpflichtet sein, wenn (i) ein *FFI*, über oder an das Zahlungen auf diese *Instrumente* vorgenommen werden, kein teilnehmendes *FFI* oder berichterstattendes *FFI* oder anderweitig von der Verpflichtung zur Einhaltung von *FATCA* befreit ist oder als *FATCA* befolgend angesehen wird oder (ii) ein Anleger ein *Säumiger Inhaber* ist.

Die betreffenden Regelungen sind noch nicht vollständig ausgearbeitet, und die künftige Anwendung des *FATCA* auf die *Emittentin* und die *Instrumenteninhaber* ist ungewiss. Stellt die *Emittentin* fest, dass sie die Bestimmungen des *FATCA* einhalten muss, um bestimmte Zahlungen frei von US-Quellensteuer zu erhalten, sind *Instrumenteninhaber* möglicherweise verpflichtet, bestimmte Informationen vorzulegen oder unterliegen Quellensteuer auf bestimmte an sie geleistete Zahlungen (einschließlich Zahlungen bei Rücknahme der *Instrumente*) Quellensteuer zahlen. Die Quellensteuerpflicht in Bezug auf ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut gilt möglicherweise unabhängig davon, ob das betreffende Finanzinstitut Zahlungen für eigene Rechnung oder im Namen Dritter erhält. Ist ein Inhaber aufgrund des *FATCA* quellensteuerpflichtig, müssen keine zusätzlichen Beträge als Ausgleich für den einbehaltenen Betrag an den betreffenden Inhaber gezahlt werden. Ein Anleger, der Vorteile aus einem Einkommensteuerabkommen zwischen seiner eigenen Jurisdiktion und den *Vereinigten Staaten* geltend machen kann, hat möglicherweise Anspruch auf eine Rückerstattung von Beträgen, die entsprechend

den *FATCA*-Bestimmungen einbehalten wurden; zur Geltendmachung dieses Anspruchs müsste der betreffende Anleger jedoch eine Einkommensteuererklärung in den Vereinigten Staaten von Amerika einreichen, und er hätte keinen Anspruch auf Zinszahlungen durch den *IRS* für die Zeit vor der Rückerstattung.

DIE *FATCA*-BESTIMMUNGEN SIND BESONDERS KOMPLEX, UND DERZEIT STEHT NOCH NICHT FEST, OB SIE AUF DIE *EMITTENTIN* UND DIE *INSTRUMENTE* ANWENDUNG FINDEN. DIE VORSTEHENDE DARSTELLUNG BASIERT ZUM TEIL AUF VORSCHRIFTEN, AMTLICHEN LEITLINIEN UND MUSTER-IGAS, DIE ALLE ÄNDERUNGEN UNTERLIEGEN ODER IN WESENTLICH ANDERER FORM UMGESETZT WERDEN KÖNNTEN. DER INHALT DIESES ABSATZES STELLT KEINE STEUERBERATUNG DAR UND SOLL AUCH KEINE SOLCHE DARSTELLEN, UND INSTRUMENTINHABER DÜRFEN SICH BEI IHREN ANLAGE- ODER STEUERLICHEN ENTSCHEIDUNGEN ODER ANDERWEITIG NICHT AUF DIE IN DIESEM ABSCHNITT ENTHALTENEN ANGABEN STÜTZEN. JEDER ANLEGER SOLLTE SICH IM HINBLICK AUF EINE NÄHERE ERLÄUTERUNG DER *FATCA*-BESTIMMUNGEN UND IM HINBLICK DARAUF, WIE DIESE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN IHN MÖGLICHERWEISE IN SEINER BESONDEREN SITUATION BETREFFEN, AN SEINEN EIGENEN STEUERBERATER WENDEN.

VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot der *Instrumente* können in bestimmten Rechtsordnungen durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, sich über die jeweils geltenden Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Mit Ausfertigung des Serienvertrages schließt die *Emittentin* mit der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Eigenschaft als Käufer (der "**Käufer**") in Bezug auf die *Instrumente* einen Kaufvertrag (der "**Kaufvertrag**") ab, in dem sich der *Käufer* u. a. dazu verpflichtet, die *Instrumente* zu erwerben.

Der *Käufer* erwirbt die *Instrumente* zum jeweiligen *Ausgabepreis*. Die *Instrumente* werden dann vom *Käufer* zu den von ihm gewählten Zeitpunkten und Preisen verkauft, wobei im Falle einer Börsennotierung der *Instrumente* die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Börse zu beachten sind. Die *Instrumente* können nach Wahl des *Käufers* in einer oder mehreren Transaktionen, am außerbörslichen Markt oder anderweitig zu geltenden Marktpreisen oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden. Weder die *Emittentin* noch der *Käufer* sind verpflichtet, ausgegebene *Instrumente* in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu verkaufen.

Der *Käufer* verpflichtet sich im *Kaufvertrag*, nach bestem Wissen alle maßgeblichen Rechtsvorschriften in jeder Rechtsordnung einzuhalten, in der er, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen jeweils auf eigene Kosten, die *Instrumente* erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen *Prospekt*, Teile desselben oder sonstige Angebotsunterlagen in seinem Besitz hat oder verbreitet, und die *Emittentin* kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

Europäischer Wirtschaftsraum

Jeder *Käufer* muss in Bezug auf jeden *Mitgliedsstaat* des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die *Prospektrichtlinie* umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedsstaat**") erklären und sich verpflichten, dass er mit Wirkung ab dem *Stichtag* für die Umsetzung der *Prospektrichtlinie* in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") keine *Instrumente*, die Gegenstand des Angebots auf der Grundlage dieses *Prospekts* sind, in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, außer im Rahmen der nach diesem *Prospekt* vorgesehenen Angebote in der Bundesrepublik Deutschland ab dem Zeitpunkt der Billigung des *Prospekts* in Irland und seiner Veröffentlichung sowie der entsprechenden Notifizierung an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der *Prospektrichtlinie* und bis zum *Primärmarktendtag*, vorausgesetzt, die *Emittentin* hat der Verwendung des *Prospekts* für solche Angebote zugestimmt; zulässig ist ein solches öffentliches Angebot der *Instrumente* in dem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* nur ab einschließlich dem *Maßgeblichen Umsetzungstag* in folgenden Ausnahmefällen:

- (g) wenn es sich an eine Person oder einen Rechtsträger richtet, die/das als *qualifizierter Anleger* im Sinne der *Prospektrichtlinie* gilt;
- (h) wenn es sich an weniger als 100 oder, wenn der *Maßgebliche Mitgliedsstaat* die entsprechenden Bestimmungen der PR-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte *Anleger* im Sinne der *Prospektrichtlinie* handelt) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen, für das entsprechende Angebot von der *Emittentin* bestimmten *Käufer(s)*; oder
- (i) wenn es unter den in Artikel 3(2) der *Prospektrichtlinie* beschriebenen sonstigen Umständen erfolgt;

sofern solche, in den obigen Absätzen (a) bis (c) genannten Angebote von *Instrumenten* die *Emittentin* oder den *Käufer* nicht dazu zwingen, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektrichtlinie* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der *Prospektrichtlinie* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Instrumenten**" in Bezug auf *Instrumente* in einem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* eine *Mitteilung* in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Instrumente* enthält, um einen *Anleger* in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Instrumente* zu entscheiden, einschließlich einer hiervon in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* abweichenden Bedeutung durch eine Maßnahme zur Umsetzung der *Prospektrichtlinie* in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat*. "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (sowie diesbezügliche Änderungen, einschließlich der PR-Änderungsrichtlinie 2010, in dem bereits in dem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* umgesetzten Umfang) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat*. Der Begriff "**PR-Änderungsrichtlinie 2010**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Irland

Jeder *Käufer* ist verpflichtet zu erklären, zu gewährleisten und zuzusagen, dass er die *Instrumente* in Irland nicht angeboten, verkauft, platziert oder gezeichnet hat und sie dort nicht anbieten, verkaufen, platzieren oder zeichnen wird und in Irland keine Handlungen in Bezug auf die *Instrumente* vornehmen wird, die nicht mit den Bestimmungen der nachstehenden gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen:

- (i) der Prospectus (Directive 2003/71/EC) Regulations 2005 (in ihrer durch die Prospectus (Directive 2003/71/EC) (Amendment) Regulations 2012 geänderten Fassung) sowie aller von der Central Bank of Ireland (die "**Zentralbank**") ausgegebenen Vorschriften gemäß Section 51 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 of Ireland in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz 2005**");
- (ii) des Companies Act 1963 to 2012;
- (iii) der European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007 in jeweils geltender Fassung, und dass sein Verhalten mit allen Vorschriften oder Verhaltenskodizes und allen Bedingungen oder Anforderungen sowie allen anderen von der Zentralbank auferlegten oder genehmigten gesetzlichen Verfügungen im Einklang stehen wird; und
- (iv) der Market Abuse (Directive 2003/6/EC) Regulations 2005 sowie alle von der Zentralbank gemäß Section 34 des Gesetzes 2005 ausgegebenen Vorschriften und dass er die *Emittentin* bei der Einhaltung ihrer sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterstützen wird.

Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer muss erklären und sich verpflichten, dass:

- (a) er in Bezug auf *Instrumente* mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) keine *Instrumente* angeboten oder verkauft hat und keine *Instrumente* anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder an Personen, bei denen dies vernünftigerweise

angenommen werden kann, in Fällen, in denen die Begebung der *Instrumente* andernfalls einen Verstoß der *Emittentin* gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 (des "FSMA") darstellen würde;

- (b) er eine im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von *Instrumenten* erhaltene Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) nur unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die *Emittentin* Anwendung findet, kommuniziert hat oder kommunizieren wird bzw. deren Kommunikation veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (c) er alle geltenden Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit *Instrumenten*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die das Vereinigte Königreich anderweitig einbezogen ist, eingehalten hat bzw. einhalten wird.

Vereinigte Staaten

A5.4.13 – CAT A

Die *Instrumente* wurden nicht und werden nicht gemäß dem *Securities Act von 1933* in geltender Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder der sonstigen ihrer Jurisdiktion unterliegenden Gebiete, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (zusammen die "**Vereinigten Staaten**") registriert. Weder eine natürliche noch eine juristische Person wurde oder wird als ein Warenpool-Betreiber (*commodity pool operator*) der *Emittentin* gemäß dem Commodity Exchange Act von 1936 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**CEA**") und den darunter geltenden Regelungen (die "**CFTC Rules**") der Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") registriert; auch die *Emittentin* wurde nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder gemäß einem anderen US-Bundesgesetz registriert. Die *Instrumente* werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung für die Registrierungserfordernisse gemäß dem *Securities Act* auf der Grundlage von Regulation S ("**Regulation S**") angeboten und verkauft.

Dementsprechend dürfen die *Instrumente* weder angeboten, verkauft, verpfändet oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt (i) im Rahmen einer "Offshore-Transaction" (wie in *Regulation S* definiert) oder (ii) an einen *Berechtigten Übertragungsempfänger* bzw. für dessen Rechnung oder zu dessen Gunsten.

"**Berechtigter Übertragungsempfänger**" bezeichnet jede Person, die nicht in eine der folgenden Kategorien fällt:

- (a) US-Personen wie in Rule 902(k)(1) von *Regulation S* definiert;
- (b) Personen, die unter eine Definition von US-Person im Sinne des *CEA* oder einer gemäß *CEA* eingebrachten oder verabschiedeten Regelung, Richtlinie oder Verfügung der *CFTC* fallen (klarstellend sei angemerkt, dass Personen, die keine "Nicht-US-Personen" im Sinne der Definition in *CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv)* sind – jedoch ausgenommen die in Absatz (D) dieser *CFTC Rule* genannte Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – als *US-Personen* gelten); oder
- (c) "Gebietsansässige der Vereinigten Staaten" im Sinne von Section 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils gültigen Fassung ("**BHC Act**") und wie in den gemäß dieser Regelung eingebrachten oder verabschiedeten Umsetzungsbestimmungen definiert.

Die Übertragung von *Instrumenten* innerhalb der *Vereinigten Staaten* oder auf Personen, bei denen es sich nicht um *Berechtigte Übertragungsempfänger* handelt, ist nicht zulässig. Eine Übertragung von

Instrumenten auf eine Person, die kein *Berechtigter Übertragungsempfänger* ist (ein "**Nichtberechtigter Übertragungsempfänger**"), ist von Anfang an nichtig und entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Demnach hat derjenige, auf den ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentumsrecht an einem *Instrument* im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen worden ist, keinen Anspruch auf dieses Recht als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer.

Die vorstehenden Beschränkungen in Bezug auf ein Angebot, eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Übertragung der *Instrumente* auf einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* können die Möglichkeiten eines Anlegers der *Instrumente* beeinträchtigen, diese gegebenenfalls im Sekundärmarkt zu veräußern, und die Liquidität der *Instrumente* signifikant reduzieren. Folglich kann der Wert der *Instrumente* erheblich beeinträchtigt sein.

Gemäß der Definition in Rule 902(k)(1) der *Regulation S* bezeichnet "**US-Person**":

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den *Vereinigten Staaten*;
- (b) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die gemäß dem Recht der *Vereinigten Staaten* errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlässe mit einem Testamentsvollstrecker (*executor*) oder Nachlassverwalter (*administrator*), der eine *US-Person* ist;
- (d) jedes Treuhandvermögen (*trust*) mit einem Treuhänder, der eine *US-Person* ist;
- (e) Geschäftsstellen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den *Vereinigten Staaten*;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von Händlern oder sonstigen Treuepflichten unterliegenden Personen zugunsten oder auf Rechnung von *US-Personen* gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von Händlern oder sonstigen Treuepflichten unterliegenden Personen gehalten werden, die in den *Vereinigten Staaten* errichtet oder gegründet wurden bzw. (im Falle von Privatpersonen) ihren Wohnsitz haben, und
- (h) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die:
 - (i) gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung errichtet oder gegründet wurden und
 - (ii) von einer *US-Person* hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem *Securities Act* registrierte Wertpapiere gegründet wurden, es sei denn, sie wurden von zugelassenen Anlegern (gemäß der Definition in §230.501(a)), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und befinden sich im Besitz solcher zugelassenen Anleger.

Gemäß der wie oben beschrieben modifizierten Definition in CFTC Rule 4.7 bezeichnet "**Nicht-US-Person**":

- (a) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den *Vereinigten Staaten* haben;
- (b) Personen-/Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen, die hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurden, die gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung errichtet wurden und die ihren Hauptsitz in einer anderen Rechtsordnung haben;

- (c) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Ertragsteuer unterliegen;
- (d) Unternehmen, die hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurden, wie z. B. Pools, Investmentgesellschaften oder ähnliche Unternehmen, vorausgesetzt, dass die Anteile an einem solchen Unternehmen, die von Personen gehalten werden, die keine *Nicht-US-Personen* sind, sich insgesamt auf weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dem Unternehmen belaufen und dass das Unternehmen nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, Personen, die keine *Nicht-US-Personen* sind, die Anlage in Pools zu ermöglichen, bezüglich derer der Betreiber aufgrund der Tatsache, dass die Anteilhaber *Nicht-US-Personen* sind, von bestimmten Vorschriften gemäß Teil 4 der Bestimmungen der Commodity Futures Trading Commission ausgenommen ist.
- (e) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber von Unternehmen, die außerhalb der *Vereinigten Staaten* errichtet wurden und ihren Hauptsitz außerhalb der *Vereinigten Staaten* haben.

Gemäß der Definition in den Auslegungsempfehlungen und Richtlinien der *CFTC* für die grenzüberschreitende Anwendung von bestimmten Swap-Bestimmungen des CEA, 77 Fed. Reg. 41214, 218 (12. Juli 2012), bezeichnet "**US-Person**":

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den *Vereinigten Staaten*;
- (b) Kapital-/Personengesellschaften, Körperschaften, haftungsbeschränkte Gesellschaften, gewerbliche Unternehmen in Form eines Trust (*business trust*) oder ein sonstiges Treuhandvermögen, Verbände, Gesellschaften in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft (*joint-stock company*), Fonds oder andere, den vorgenannten Unternehmensformen ähnliche Unternehmensformen, die jeweils entweder
- (c) gemäß dem Recht der *Vereinigten Staaten* errichtet oder gegründet wurden oder ihren Hauptsitz in den *Vereinigten Staaten* haben ("Rechtsperson") oder
- (d) für deren Verbindlichkeiten die jeweiligen direkten oder indirekten Eigentümer verantwortlich sind, wobei mindestens ein Eigentümer eine *US-Person* ist;
- (e) Einzelkonten (*individual accounts*) (mit oder ohne Dispositionsbefugnis), deren wirtschaftlicher Eigentümer eine *US-Person* ist;
- (f) Warenpools (*commodity pools*), gemeinsam verwaltete Konten (*pooled accounts*) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (*collective investment vehicles*) (unabhängig davon, ob diese in den *Vereinigten Staaten* errichtet oder gegründet wurden oder nicht), deren Mehrheitsbeteiligung direkt oder indirekt von einer oder mehreren *US-Person(en)* gehalten wird;
- (g) Warenpools, gemeinsam verwaltete Konten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Betreiber sich als Warenpool-Betreiber gemäß dem CEA registrieren müsste;
- (h) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber einer *Rechtsperson* mit Hauptsitz in den *Vereinigten Staaten*; und
- (i) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Ertragsteuer unterliegen.

Gemäß der Definition in den gemäß Section 13 des *BHC Act* eingebrachten und verabschiedeten Umsetzungsbestimmungen, 76 Fed. Reg. 68846 (7. November 2011), bezeichnet "**Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten**":

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den *Vereinigten Staaten*;
- (b) Personen-/Kapitalgesellschaften, Körperschaften oder sonstige Geschäftseinheiten, die gemäß US-amerikanischem oder US-bundesstaatlichem Recht errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlässe mit einem Testamentsvollstrecker (*executor*) oder Nachlassverwalter (*administrator*), der *Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten* ist;
- (d) jedes Treuhandvermögen (*trust*) mit einem Treuhänder, Treuhandbegünstigten oder, bei einem widerrufbaren Trust, Begründer (*settlor*), der *Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten* ist;
- (e) Geschäftsstellen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den *Vereinigten Staaten*;
- (f) Konten mit oder ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von Händlern oder sonstigen Treuepflichten unterliegenden Personen zugunsten oder auf Rechnung von *Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten* gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von Händlern oder sonstigen Treuepflichten unterliegenden Personen, die in den *Vereinigten Staaten* errichtet oder gegründet wurden, bzw. (im Falle von Privatpersonen) von *Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten* gehalten werden; oder
- (h) Personen, die gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung von einem oder für einen *Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten* hauptsächlich zum Zwecke der Durchführung von einer oder mehreren Transaktionen gemäß der in §__6(d)(1) oder §__13(c)(1) der eingebrachten Bestimmungen beschriebenen Ausnahmeregelungen für bestimmte, lediglich außerhalb der *Vereinigten Staaten* durchgeführte zugelassene Tätigkeiten errichtet oder gegründet wurden.

Die oben aufgeführten Definitionen von (i) "US-Person" in den Auslegungsempfehlungen und Richtlinien der *CFTC* für die grenzüberschreitende Anwendung von bestimmten Swap-Bestimmungen des *CEA* und (ii) "Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten" in den gemäß Section 13 des *BHC Act* eingebrachten und verabschiedeten Umsetzungsbestimmungen sind zum Datum dieses *Prospekts* richtig, unterliegen jedoch Änderungen, wenn die Auslegungsempfehlungen und Richtlinien bzw. Umsetzungsbestimmungen in endgültiger Fassung verabschiedet werden. Wer *Instrumente* anbietet, verkauft, verpfändet oder auf eine andere Weise überträgt, ist allein verantwortlich für die Sicherstellung, dass das Angebot, der Verkauf, die Verpfändung oder die sonstige Übertragung ausschließlich an *Berechtigte Übertragungsempfänger* (entsprechend der zum Datum des Angebots, des Verkaufs, der Verpfändung oder der sonstigen Übertragung geltenden Definition dieses Begriffs) bzw. ausschließlich auf Rechnung oder zugunsten *Berechtigter Übertragungsempfänger* erfolgt.

Die *Instrumente* wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission ("**SEC**") noch von anderen Aufsichtsbehörden in den *Vereinigten Staaten* genehmigt oder abgelehnt; auch wurde weder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Dokuments noch die Qualität der *Instrumente* von der *SEC* oder anderen Aufsichtsbehörden in den *Vereinigten Staaten* geprüft bzw. bestätigt. Die Abgabe gegenseitiger Zusicherungen stellt eine strafbare Handlung dar. Ferner stellen die *Instrumente* keine Kontrakte über den Verkauf von Waren/Rohstoffen zur zukünftigen Lieferung (oder Optionen auf solche Kontrakte) nach Maßgabe des *CEA* dar und wurden auch nicht als solche vertrieben; weder der Handel mit den *Instrumenten* noch dieses Dokument wurde von der *CFTC* gemäß dem *CEA*

genehmigt; ausschließlich *Berechtigte Übertragungsempfänger* sind berechtigt, zu irgendeinem Zeitpunkt Positionen der *Instrumente* zu halten oder mit ihnen zu handeln.

Allgemeines

Soweit nachstehend im Abschnitt "Öffentliches Angebot" nicht anders dargelegt, hat weder die *Emittentin* noch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Maßnahmen ergriffen, die ein Angebot der *Instrumente* in einem Land oder in einer Rechtsordnung ermöglichen bzw. ermöglichen sollen, in dem für diese Zwecke eine solche Maßnahme erforderlich ist. Entsprechend hat die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, zugesichert, dass sie die *Instrumente* direkt oder indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung nur anbieten oder verkaufen bzw. ein Informationsmemorandum, einen Prospekt, einen Zeichnungsantrag, Werbematerial oder sonstige Dokumente oder Informationen nur verteilen oder veröffentlichen wird, sofern dies nach ihrem besten Wissen allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entspricht und alle von ihr durchgeführten Angebote und Verkäufe der *Instrumente* zu denselben Konditionen erfolgen.

Öffentliches Angebot

Nach Vorlage dieses *Prospekts* bei der *Zentralbank* zur Billigung beabsichtigt die *Emittentin*, zu beantragen, dass die *Zentralbank* gegenüber der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland (der "**Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots**") zu bescheinigen, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der *Prospektrichtlinie* erstellt wurde. Nach Lieferung einer solchen Bescheinigung kann ein Angebot der *Instrumente* durch die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, und die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (jeweils eine "**Vertriebsstelle**") während des nachstehend unter (a) dargelegten Zeitraums anderweitig als gemäß Artikel 3(2) der *Prospektrichtlinie* in der *Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots* durchgeführt werden. Die *Instrumente* dürfen in jeder Rechtsordnung (u.a. auch in der *Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots*) nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen dort anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften angeboten oder verkauft werden. Insbesondere dürfen die *Instrumente* in der *Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots* nur nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften angeboten werden.

Falls durch eine Vertriebsstelle ein Angebot durchgeführt wird, wird diese Vertriebsstelle den Anlegern bei der Unterbreitung des Angebots Informationen zu den Bedingungen und Konditionen des Angebots liefern.

Eine Vertriebsstelle, die diesen Prospekt in Verbindung mit einem Angebot der Instrumente verwenden möchte, ist verpflichtet, auf ihrer Website für die Dauer des Angebotszeitraums zu veröffentlichen, dass sie diesen Prospekt für ein solches Angebot mit Zustimmung der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, denen diese Zustimmung unterliegt, verwendet.

(a) *Angebotszeitraum:*

Ab dem 24. Februar 2014 bis zum 14. März 2014 (der "**Primärmarktendtag**") während der üblichen Öffnungszeiten der Banken in der Bundesrepublik Deutschland. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, den *Angebotszeitraum* gleich aus welchem Grund vorzeitig zu beenden. Die Mitteilung der vorzeitigen Beendigung des *Angebotszeitraums* an die Anleger erfolgt durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung auf der Website der Irish Stock

Exchange (www.ise.ie) sowie entsprechend den üblichen Verfahren der *Vertriebsstellen*. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, während des *Angebotszeitraums* andere *Vertriebsstellen* zu bestellen, die den Anlegern durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung auf der Website der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) mitgeteilt werden.

(b) *Ausgabepreis:*

Die Instrumente werden zum Ausgabepreis (EUR 1.000 pro Instrument) angeboten. Zusätzlich zum *Ausgabepreis* berechnet die *Vertriebsstelle* den *Anlegern* eine Zeichnungsgebühr pro *Instrument* von bis zu 2,00% des *Ausgabepreises*. Die Höhe der Zeichnungsgebühr wird von der *Vertriebsstelle* nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt und den *Anlegern* mitgeteilt.

Der *Käufer* hat die *Instrumente* der *Vertriebsstelle* zu einem Preis (der "*Re-Offer-Preis*") pro *Instrument* von 99,00% des *Ausgabepreises* angeboten; dies entspricht einem Abschlag gegenüber dem *Ausgabepreis* in Höhe einer maximalen jährlichen Vergütung darauf von 0,16% p.a. Der *Ausgabepreis* ist der Preis, zu dem die *Anleger* die *Instrumente* zeichnen.

Der *Re-Offer-Preis* berücksichtigt den Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis, den der *Käufer* der *Vertriebsstelle* beim Verkauf der *Instrumente* an die *Vertriebsstelle* zur Abgeltung der zwischen dem *Käufer* und der *Vertriebsstelle* vereinbarten platzierungsabhängigen Vergütung gewährt. Weitere Informationen zum *Re-Offer-Preis* sind bei der Deutsche Bank AG erhältlich.

(c) *Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:*

Das Angebot der Instrumente steht unter der Voraussetzung ihrer Ausgabe. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit gleich aus welchem Grund am oder vor dem Ausgabetag das Angebot zurückzuziehen und/oder die Ausgabe der Instrumente zu stornieren. Zur Klarstellung: Wenn ein Zeichnungsantrag durch einen potenziellen Anleger gestellt wurde und die *Emittentin* dieses Recht ausübt, hat der potenzielle Anleger keinen Anspruch auf Zeichnung der Instrumente oder deren anderweitigen Erwerb. Die Mitteilung eines solchen Rücktritts oder einer solchen Stornierung der Emission an die *Anleger* erfolgt durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung auf der Website der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) sowie entsprechend den üblichen Verfahren der jeweiligen *Vertriebsstelle*.

(d) *Zeitraum, einschließlich etwaiger Änderungen, in dem das Angebot aufrecht erhalten wird, und Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:*

Das Angebot wird während des *Angebotszeitraums* aufrecht erhalten. Zeichnungsanträge für die Instrumente können in der Bundesrepublik Deutschland an die *Vertriebsstelle* gerichtet werden. Zeichnungsanträge entsprechen dem üblichen Verfahren der *Vertriebsstelle*, das den *Anlegern* von der *Vertriebsstelle* mitgeteilt wird. Änderungen des Angebots während des *Angebotszeitraums* werden den *Anlegern* durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung auf der Website der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) sowie entsprechend den üblichen Verfahren der jeweiligen *Vertriebsstelle* mitgeteilt. Potenzielle *Anleger* sind nicht verpflichtet, direkt mit der *Emittentin* vertragliche Vereinbarungen über die Zeichnung der Instrumente einzugehen.

(e) *Angaben zum Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:*

Die Mindestzuteilung pro *Anleger* beläuft sich auf Instrumente im Nennbetrag von EUR 1.000. Die Höchstzuteilung der Instrumente steht lediglich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags.

Es wurden vorab keine Zuteilungskriterien festgelegt. Die *Vertriebsstelle* wird Zuteilungskriterien anwenden, die eine Gleichbehandlung der potenziellen *Anleger*

sicherstellen. Alle über die Vertriebsstelle während des Angebotszeitraums gezeichneten Instrumente werden bis zum Höchstbetrag des Angebots zugeteilt.

- (f) *Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Methode zur Rückzahlung der von den Zeichnern gezahlten Überschussbeträge:*

Nicht zutreffend.

- (g) *Angaben zur Methode und zu den Fristen für die Zahlung und Lieferung der Instrumente:*

Die Ausgabe der Instrumente erfolgt zum Ausgabetag gegen Zahlung der Netto-Zeichnungsbeträge an die Emittentin über die Vertriebsstelle. Jeder Anleger wird jeweils bei Stellung seines Zeichnungsantrags von der Vertriebsstelle über die Abrechnungsmodalitäten für die Instrumente informiert.

- (h) *Methode und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:*

Die Emittentin bestimmt nach alleinigem Ermessen den endgültigen Betrag der auszugebenden Instrumente (der vom Ausgang des Angebots abhängt) bis zu einer Höhe von maximal EUR 50.000.000. Der genaue Gesamtnennbetrag der auszugebenden Instrumente wird auf der Website der Irish Stock Exchange (www.ise.ie) am oder um den Ausgabetag veröffentlicht. Die Mitteilung des genauen Gesamtnennbetrags der auszugebenden Instrumente erfolgt ebenfalls an die Zentralbank.

- (i) *Kategorien potenzieller Anleger, denen die Instrumente angeboten werden:*

Während des Angebotszeitraums können Angebote durch die Vertriebsstelle in der Rechtsordnung des Angebots an jede Person erfolgen. Außerhalb des Angebotszeitraums erfolgen Angebote durch die Vertriebsstelle oder den *Käufer* in anderen EWR-Ländern sowie in allen Rechtsordnungen (einschließlich der Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots) nur im Rahmen einer Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Maßgabe der Prospektrichtlinie in der in diesen Ländern jeweils umgesetzten Fassung.

- (j) *Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die Zuteilungsbeträge und Angabe, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor die Mitteilung erfolgt ist:*

Nach dem Ende des Angebotszeitraums und vor dem Ausgabetag wird jeder Anleger von der Vertriebsstelle über die ihm zugeteilten Instrumente unterrichtet. Der Handel der Instrumente darf nicht vor dem Ausgabetag aufgenommen werden.

- (k) *Höhe der dem Zeichner oder Erwerber im Einzelnen berechneten Aufwendungen und Steuern:*

Mit Ausnahme der vorstehend unter "Ausgabepreis" angegebenen Beträge sind der Emittentin keine Aufwendungen und Steuern bekannt, die dem Zeichner oder Erwerber im Einzelnen berechnet werden.

Bezüglich Einzelheiten zum Ausgabepreis, der die an die Vertriebsstellen zahlbaren Provisionen umfasst, wird auf den vorstehenden Abschnitt "Ausgabepreis" verwiesen.

Die in Verbindung mit der Zeichnung, der Übertragung, dem Kauf oder dem Besitz der Instrumente anfallenden Steuern sind durch den jeweiligen Anleger zu tragen, und die Emittentin unterliegt diesbezüglich keinerlei Verpflichtung. Anleger sollten ihre professionellen Steuerberater bezüglich der auf ihre besondere Situation anwendbaren Steuervorschriften konsultieren.

Bezüglich Einzelheiten zu den auf die Zeichner in Deutschland anwendbaren Steuervorschriften siehe "Besteuerung in Deutschland" in diesem Prospekt.

- (l) *Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird:*

Die Anschriften der Vertriebsstellen für das Angebot in der Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots sind Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, und Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

- (m) Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Zulassung der Instrumente zum Handel im regulierten Markt der Irish Stock Exchange und zur Notierung im Amtsblatt (Official List) der Irish Stock Exchange wurde beantragt.

Zudem wurde die Zulassung der Instrumente an der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und im Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse (zusammen mit der Irish Stock Exchange die "**Börsen**") beantragt.

ERLÖSVERWENDUNG

Der *Nettoerlös* aus den *Instrumenten* wird dazu verwendet, die *Sicherheiten* zu erwerben, die Bestandteil der *Serienvermögenswerte* in Bezug auf die *Instrumente* sind, Zahlungen im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* in Verbindung mit diesen *Instrumenten* zu leisten oder solche einzugehen sowie die in Zusammenhang mit der Verwaltung der *Gesellschaft* oder der Emission der *Instrumente* anfallenden Kosten zu bestreiten.

GLOSSAR

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachfolgenden definierten Begriffe in diesem Prospekt jeweils die nachstehend genannte Bedeutung:

"**Aktientreuhänder**" sind die Inhaber von ausgegebenen Stammaktien der *Gesellschaft*, die von diesen treuhänderisch gehalten werden.

"**Allgemeine Treuhandbedingungen**" bezeichnet die zwischen der *Emittentin*, dem *Treuhänder* und der *Hedging-Gegenpartei* mit Unterzeichnung des *Serienvertrags* in Bezug auf die *Instrumente* abgeschlossenen Treuhandbedingungen in ihrer jeweils geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung.

"**Anbieter**" bezeichnet eine Person, die ein Angebot der *Instrumente* durchführt.

"**Angebotszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 14. März 2014.

"**Angegebene Geschäftsstelle**" ist in Bezug auf die Zahlstelle Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB oder eine sonstige gegebenenfalls anderweitig gemäß dem *Serienvertrag* bestimmte Geschäftsstelle.

"**Anleger**" sind Personen, die die *Instrumente* erwerben oder sie zu erwerben beabsichtigen (mit Ausnahme der *Vertriebsstelle*).

"**Anteilige Rechte**" bezeichnet die Rechte der *Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche* gegenüber allen *Compartments*, wie in der *Satzung* beschrieben.

"**Arrangeur**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB.

"**Ausgabepreis**" ist EUR 1.000 pro *Instrument*.

"**Ausgabetag**" ist der 19. März 2014.

"**Ausgliederung**" bezeichnet die Ausgliederung eines Teils des Finanzierungsgeschäfts für Gewerbeimmobilien der *HVB* im Jahr 2003 und dessen Zusammenfassung mit anderen Hypothekenbankaktivitäten in der damals neu gegründeten *HRE Gruppe*.

"**Ausscheidender Treuhänder**" bezeichnet jede Partei, die vor ihrer Ersetzung nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* als *Treuhänder* fungiert.

"**Außerordentlicher Beschluss**" ist ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß den Bestimmungen des *Serienvertrags* abgehaltenen Versammlung von *Instrumenteninhabern* mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss oder ein schriftlich gefasster Beschluss, der durch die oder im Namen der Inhaber von mindestens 75% des *Gesamtneighbetrags* der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden *Instrumente* unterzeichnet wird.

"**Bank**" bezeichnet eine Bank im Hauptfinanzzentrum für eine Währung oder, bezogen auf den Euro, in einer Stadt, in der Banken Zugang zum TARGET2 System haben.

"**Bankengesetz**" bezeichnet das Gesetz vom 5. April 1993 über den Luxemburger Finanzsektor in der jeweils geänderten Fassung, insbesondere durch das Gesetz vom 21. November 1997 und 22. Juni 2000 über Hypothekenbanken (banques d'émission de lettres de gage).

"**Bankgeschäftstag**" bezieht sich jeweils auf London, Luxemburg, Frankfurt und TARGET.

"**Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung**" ist der 31. August 2020.

"**Benchmark-Satz**" ist der EURIBOR.

"**Benefit Plan Investor**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.2 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei nichtiger Übertragung oder sonstiger Verfügung*) der Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Berechnungsbetrag**" ist EUR 1.000.

"**Berechnungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie jede jeweils bestellte Nachfolge-, Ersatz- oder zusätzliche *Berechnungsstelle*.

"**Berechtigter Übertragungsempfänger**" bezeichnet eine Person, die kein *Nichtberechtigter Übertragungsempfänger* ist.

"**Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung**" ist:

- (a) für die Zwecke einer Kündigung gemäß Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischem Ereignis*) oder Ziffer 7.6 der *Emissionsbedingungen (Beendigung aus steuerlichen oder sonstigen Gründen)* der dem *Stichtag* der Kündigung unmittelbar vorausgehende *Geschäftstag* oder
- (b) für die Zwecke einer Kündigung gemäß Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen (Kündigungsgründe)* der *Stichtag* der Kündigung.

"**BHC Act**" bezeichnet den Bank Holding Company Act von 1956 in geänderter Fassung.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die bzw. den Seite, Abschnitt, Überschrift, Spalte oder sonstigen Bestandteil eines bestimmten Informationsdienstes für Zwecke der Bereitstellung eines *Maßgeblichen Zinssatzes* (wie u. a. des Reuter Monitor Money Rates Service ("**Reuters**") und des Bloomberg-Dienstes ("**Bloomberg**") oder eine andere Seite, einen anderen Abschnitt, eine andere Überschrift, Spalte oder Seite, die diese Seite bzw. diesen Abschnitt, diese Überschrift, Spalte oder andere Seite bei diesem oder einem anderen Informationsdienst ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem *Maßgeblichen Zinssatz* vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt werden, bereitstellt oder sponsert.

"**Börsen**" bezeichnet das Handelssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG), das Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse und die Irish Stock Exchange.

"**CEA**" ist der Commodity Exchange Act von 1936 in jeweils geltender Fassung.

"**CFTC**" ist die Commodity Futures Trading Commission.

"**CFTC-Vorschriften**" sind die Vorschriften im Rahmen des *CEA*.

"**CHF**" sind Schweizer Franken.

"**Clearingstelle**" bezeichnet *Euroclear* und/oder *Clearstream Luxemburg*.

"**Clearstream Frankfurt**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland.

"**Clearstream Luxemburg**" ist Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg.

"**Code**" ist der U.S. Internal Revenue Code of 1986 in jeweils geltender Fassung.

"**Compartment**" bezeichnet ein vom *Verwaltungsrat* der *Gesellschaft* errichtetes *Compartment*.

"**Compartment 129-2014-29**" bezeichnet das für die *Instrumente* vom *Verwaltungsrat* errichtete separate *Compartment*.

"**Credit Support Annex**" ist in Bezug auf die *Hedging-Vereinbarung* ein von der International Swaps and Derivatives Association Inc. veröffentlichter *Credit Support Annex* (Bilateral Form – Transfer) (1995 ISDA Agreements nach englischem Recht) zwischen der *Emittentin* und der *Hedging-Gegenpartei* zum Datum des *Ausgabetags* in der jeweils geltenden geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung, gemäß dem die *Hedging-Gegenpartei* die *Hedging-Sicherheiten* an die *Verwahrstelle* liefert.

"**CSSF**" ist die Luxemburger Finanz- und Wertpapieraufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

"**Dauerglobalinstrument**" bezeichnet *Instrumente*, die als Anteile an einem Dauerglobalinstrument verbrieft sind.

"**DEPFA ACS**" ist die DEPFA ACS Bank.

"**DEPFA Gruppe**" bezeichnet den *Sicherheitengaranten* und seine Tochtergesellschaften, einschließlich des *Sicherheitenschuldners*.

"**Deutsche Bank AG**" ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main.

"**Deutsche Bank-Konzern**" ist ein Konzern aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen, deren Muttergesellschaft die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist.

"**Deutschland**" bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

"**Dodd-Frank Act**" bezeichnet den Wall Street Transparency and Accountability Act of 2010.

"**Domiziliarstelle**" ist die Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, sowie jede jeweils als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte Domiziliarstelle.

"**Einheit**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.6.3 (*Höchstzinssätze/Mindestzinssätze und Rundung*) der Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emissionsbedingungen**" sind die Bedingungen der *Instrumente*, die unter der Überschrift "Emissionsbedingungen" wiedergegeben sind.

"**Emittentin**" ist die in Bezug auf *Compartment 129-2014-29* handelnde *Gesellschaft*.

"**Endgültiger Rückzahlungsbetrag**" ist 100% pro *Berechnungsbetrag je Instrument*.

"**ERISA**" steht für den U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in jeweils geltender Fassung.

"**ERISA-Plan**" bezeichnet Mitarbeiterversorgungspläne, die Title 1 des ERISA unterliegen, oder ein individuelles Pensionskonto oder einen Mitarbeiterversorgungsplan, der Section 4975 des Code unterliegt, oder Rechtsträger, die als Inhaber der Vermögenswerte solcher Pläne anzusehen sind.

"**Ersatzereignis**" bedeutet, dass die *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt, dass es aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder ähnlichen Gründen im Interesse einer *Serienpartei* (mit Ausnahme des *Treuhänders*) liegt, den *Treuhänder* zu ersetzen.

"**Ersatzgesellschaft**" hat die diesem Begriff in Ziffer 14.4 (*Ersetzung*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

"**Ersatztreuhänder**" bezeichnet jeden von der *Hedging-Gegenpartei* nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in ihrer durch den maßgeblichen *Serienvertrag* ergänzten Fassung bestellten *Ersatztreuhänder*.

"**EU**" bezeichnet die Europäische Union.

"**EURIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Euro (EUR), der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.

"**Euro**", "**EUR**" und "**€**" bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, geändert durch den Vertrag von Amsterdam, die Gemeinschaftswährung eingeführt haben.

"**Euroclear**" ist die Euroclear Bank S.A./N.V.

"**EWR**" bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

"**Fälligkeitstag**" ist der für den August 2020 vorgesehene *Zinszahltag*.

"**FATCA**" bezeichnet Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie alle in deren Rahmen erlassenen Vorschriften.

"**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet aufgrund von FATCA oder eines IGA (oder aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung eines IGA oder eines FATCA-bezogenen Vertrags mit dem IRS) einbehaltene Gelder.

"**Fehlbetrag**" ist der (etwaige) Betrag, um den der *Nettoerlös* unter den Zahlungen liegt, die in Bezug auf die *Instrumente* und jede *Hedging-Vereinbarung* fällig geworden wären und/oder an eine andere *Serienpartei* hätten geleistet werden müssen, soweit die Bestimmungen unter Ziffer 8.10 (*Veräußerung von Serienvermögenswerten*) der *Emissionsbedingungen* keine Anwendung gefunden hätten.

"**Festgelegte Dauer**" bedeutet 12 Monate.

"**Festgelegte Stückelung**" ist EUR 1.000.

"**Festgelegte Währung**" ist der Euro.

"**FFI-Vertrag**" bezeichnet einen Vertrag, den ein nicht-US-Finanzinstitut mit dem IRS abschließt, um von US-Personen oder –Rechtsträgern mit einer erheblichen US-Eigentümerquote gehaltene "Finanzkonten" sowie Konten anderer Finanzinstitute, die selbst nicht am FATCA-Berichterstattungssystem teilnehmen (oder ansonsten von der Teilnahme befreit sind), zu identifizieren.

"**Floating Charge-Urkunde**" bezeichnet die Floating Charge-Urkunde vom 26. Dezember 2004 in ihrer durch den *Ersten Nachtrag zur Floating Charge-Urkunde* vom 30. Mai 2007 ergänzten Fassung.

"**FSMA**" ist der United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000.

"**FTS**" steht für die in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (den teilnehmenden Mitgliedsstaaten) geplante Finanztransaktionssteuer.

"**Gebiete**" sind Luxemburg und bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete von *EU-Mitgliedsstaaten*.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der *Instrumente*. Der *Gesamtnennbetrag* zum *Ausgabebetrag* ist im *Serienvertrag* angegeben.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

(einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem *TARGET2* in Betrieb ist.

"**Gesellschaft**" ist die Palladium Securities 1 S.A.

"**Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1915**" ist das *Luxemburger Gesetz über die Handelsgesellschaften* (Loi concernant les sociétés commerciales) vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung.

"**Gesetz**" ist das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005.

"**Gesetz von 2005**" bezeichnet den irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005.

"**Gesetze**" sind die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005.

"**Gläubiger Compartment-Spezifischer Ansprüche**" sind Gläubiger von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Auflegung, der Verwaltung oder der Liquidation eines *Compartment* entstanden sind und die durch die nach dem Wasserfallprinzip aufgebaute *Rangfolge* in den Emissionsbedingungen nicht abgedeckt sind.

"**Gläubiger Nicht-Compartment-Spezifischer Ansprüche**" sind Gläubiger, deren Ansprüche gegen die *Gesellschaft* nicht im Zusammenhang mit der Auflegung, der Verwaltung oder der Liquidation eines *Compartment* entstanden sind und die nicht auf das Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte eines *Compartment* verzichtet haben.

"**Globalinstrument**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.1 (*Form der Instrumente*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Hedging-Gegenpartei**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, sowie jede jeweils als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte Hedging-Gegenpartei.

"**Hedging-Sicherheiten**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit von der *Hedging-Gegenpartei* an die *Verwahrstelle* gemäß den Bedingungen des *Credit Support Annex* gelieferten Barmittel und/oder Staatsanleihen und/oder sonstigen Vermögenswerte.

"**Hedging-Vereinbarung**" bezeichnet die *Hedging-Vereinbarung* zwischen der *Emittentin* und einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf die *Instrumente* auf der Grundlage der Bedingungen des im *Serienvertrag* beschriebenen und/oder durch Verweis in diesen einbezogenen ISDA Master Agreement (einschließlich des zugehörigen Schedule), wie durch eine Bestätigung zwischen der *Emittentin* und dieser *Hedging-Gegenpartei* mit Datum vom jeweiligen *Ausgabetag* in der jeweils geltenden geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung, ergänzt.

"**Höchstzinssatz**" ist 4,00% p.a.

"**HPBI-Basisprospekt**" bezeichnet den Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 15. Mai 2008 in seiner jeweils ergänzten und geänderten Fassung.

"**HPFB**" steht für die die Hypo Public Finance Bank AG.

"**HRE**" steht für die Hypo Real Estate Holding AG.

"**HRE Gruppe**" bezeichnet die Hypo Real Estate Holding AG und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich der DEPFA Gruppe.

"HVB" steht für die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG.

"IGA" bezeichnet einen zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Rechtsordnung zwecks Erleichterung der Umsetzung von FATCA.

"Inhaber von Instrumenten" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.2 (*Eigentumsrechte und Übertragung*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"Inländische Auszahlungsstelle" ist ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (oder eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), ein deutsches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank.

"Insolvency Act" bezeichnet den United Kingdom Insolvency Act of 1986 in jeweils geltender Fassung.

"Instrumente" sind die im Rahmen dieses *Programms* emittierten besicherten Schuldverschreibungen.

"Instrumentinhaber" sind die Inhaber der *Instrumente*.

"Instrumentinhaberauslagen" sind in Bezug auf ein *Instrument* sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die jeweils von der oder für die *Emittentin* zu tragen sind und in Verbindung mit (i) der Ausübung dieses *Instruments* und/oder (ii) einer *Zahlung* und/oder *Lieferung* bei Ausübung, Kündigung, Rückkauf, *Rückzahlung* oder anderweitig in Bezug auf das *Instrument* anfallen.

"IRS" ist die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service.

"Juristische Person" ist eine als Mitglied des *Verwaltungsrats* bestellte juristische Person.

"Käufer" ist die gegebenenfalls den *Serienvertrag* in der Funktion des Käufers unterzeichnende Person.

"Kaufvertrag" ist die zwischen der *Emittentin* und dem *Käufer* durch beiderseitige Unterzeichnung des *Serienvertrags* abgeschlossene *Kaufvertrag* in Bezug auf die *Instrumente*, im Rahmen derer die *Instrumente* vom *Käufer* am Ausgabetag erworben werden, in ihrer jeweils geltenden geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung.

"Kosten der Vorzeitigen Abwicklung" ist die Summe (die positiv, negativ oder null sein kann) aus:

- (a) einem gegebenenfalls von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in Höhe (i) der (als positiver Betrag ausgedrückten) Summe aus (ohne Doppelzählung) allen der *Hedging-Gegenpartei* entstandenen Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben oder (ii) des (als negativer Betrag ausgedrückten) von einer *Hedging-Gegenpartei* realisierten Ertrags, jeweils in Zusammenhang mit der Kündigung des *Instruments* und der damit verbundenen Beendigung, Abwicklung oder Neubegründung von Sicherungsgeschäften oder damit in Zusammenhang stehender Positionen (ohne Doppelzählung), und
- (b) den (als positiver Betrag ausgedrückten) Rechts- und sonstigen Zusatzkosten (u. a. etwaige Kosten in Zusammenhang mit der *Verwertung* der *Sicherheiten*), die der *Emittentin*, dem *Treuhänder*, der *Verwahrstelle* oder einer *Hedging-Gegenpartei* infolge einer automatischen Beendigung der *Instrumente* entstanden sind.

"Kündigungsgrund" ist jedes in Ziffer 12 der *Emissionsbedingungen* (*Kündigungsgründe*) als solches angegebene Ereignis.

"Luxemburg" ist das Großherzogtum Luxemburg.

"**Luxemburger Pfandbriefe**" sind die von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebenen 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 im Nennwert von CHF 150.000.000 (ISIN: CH0026463577).

"**Marktwert der Sicherheiten**" bezeichnet in Bezug auf jede Position in den *Sicherheiten* (i) bei nicht erfolgter Rückzahlung der *Sicherheiten* einen von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in der jeweiligen *Währung der Sicherheiten* in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die *Berechnungsstelle* am jeweiligen *Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung* von den *Referenzbanken* für die *Sicherheiten* (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter *Zinsen*) erhalten hat. Dabei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der *Marktwert der Sicherheiten* von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die *Sicherheiten* zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den *Sicherheiten*.

"**Maßgeblicher Finanzmarkt**" ist London.

"**Maßgeblicher Mitgliedsstaat**" ist jeder Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die *Prospektrichtlinie* umgesetzt hat.

"**Maßgeblicher Umsetzungstag**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* der Stichtag für die Umsetzung der *Prospektrichtlinie* in diesem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat*.

"**Maßgeblicher Zinssatz**" ist der *Benchmark-Satz* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Festgelegten Währung* für einen der *Festgelegten Dauer* mit Beginn ab dem *Stichtag* entsprechenden Zeitraum (sofern für den *Benchmark-Satz* anwendbar oder geeignet)..

"**Mémorial**" ist das Mémorial C, Recueil des sociétés et associations.

"**Mindestzinssatz**" ist 1,45% p.a.

"**Nachfolgequelle**" ist in Bezug auf eine Seite, *Bildschirmseite* oder sonstige öffentliche Quelle (i) die Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle oder der Informationsanbieter oder -dienst, die/der vom Sponsor der ursprünglichen Seite oder Quelle offiziell als solche bestimmt wurde, oder (ii) wenn der Sponsor keine(n) Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Informationsanbieter bzw. -dienst offiziell bestimmt hat, die/der vom maßgeblichen Informationsanbieter oder -dienst (sofern nicht identisch mit dem Sponsor) gegebenenfalls bestimmte Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Anbieter oder Dienst.

"**Nachfrist**" bezeichnet einen Zeitraum von 30 Tagen, was der Nachfrist entspricht, die für fällige Zahlungen an Kapital und Zinsen in Bezug auf die *Sicherheiten* gilt, bevor ein Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann.

"**Nettoerlös**" ist der bei Veräußerung der gemäß dem *Serienvertrag* bestellten Sicherungsrechte erzielte *Nettoerlös*.

"**Nicht-Befreites Angebot**" ist ein Angebot von *Instrumenten*, sofern keine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts im Rahmen der *Prospektrichtlinie* vorliegt.

"**Nichtberechtigter Übertragungsempfänger**" bezeichnet jede nachstehend beschriebene Person: (a) eine "*US-Person*" im Sinne der Definition in Rule 902(k)(1) von Regulation S; (b) eine Person im Sinne der Definition von "*US-Person*" des *CEA* oder einer Vorschrift, Empfehlung oder Anordnung, die von der *CFTC* aufgrund dessen vorgeschlagen oder erlassen worden ist (zur Klarstellung: u.a. einschließlich Personen, die keine "*Nicht-US-Personen*" gemäß der *CFTC-Vorschrift* 4.7(a)(1)(iv) sind) (jedoch für Zwecke der *CFTC-Vorschrift* 4.7(a)(1)(iv)(D) ohne die Ausnahme für bedingt in Frage kommende Personen, die keine "*Nicht-US-Personen*" sind); oder (c) ein "Einwohner der Vereinigten Staaten" ("*resident of the United States*") für Zwecke von Section 13 des *BHC Act* wie in den aufgrund dieses Paragraphen vorgeschlagenen oder erlassenen Umsetzungsvorschriften definiert.

"**Notierungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, sowie jede als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte Notierungsstelle.

"**OECD**" steht für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

"**Öffentliches Angebot von Instrumenten**" bezeichnet in Bezug auf *Instrumente* in einem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* eine *Mitteilung* in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Instrumente* enthält, um einen *Anleger* in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Instrumente* zu entscheiden.

"**Potenzieller Kündigungsgrund**" ist ein Ereignis, das durch *Mitteilung* und/oder Zeitablauf und/oder gutachterliche Klärung und/oder die Ausstellung einer Bescheinigung und/oder einer Festsetzung ein *Kündigungsgrund* werden würde.

"**PR-Änderungsrichtlinie 2010**" ist die Richtlinie 2010/73/EU.

"**Primärmarktendtag**" ist der 14. März 2014.

"**Programm**" ist das Programm der Gesellschaft zur Emission besicherter Schuldverschreibungen.

"**Prospektrichtlinie**" ist die Richtlinie 2003/71/EG (und entsprechende Änderungen einschließlich der *PR-Änderungsrichtlinie 2010* in dem bereits in dem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat* umgesetzten Umfang) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem *Maßgeblichen Mitgliedsstaat*.

"**Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots**" ist die Bundesrepublik Deutschland.

"**Referenzbanken**" sind die Deutsche Bank AG und zwei nicht mit der Deutsche Bank AG verbundene, von der *Berechnungsstelle* zum maßgeblichen Zeitpunkt bestimmte Banken.

"**Regulation S**" ist die Regulation S des *Securities Act*.

"**Regulatorisches Ereignis**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Re-Offer-Preis**" bezeichnet einen Preis pro *Instrument* von 99.00% des *Ausgabepreises*.

"**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zum jeweiligen Zeitpunkt repräsentativ ist.

"**Rückzahlbare Vermögenswerte**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der *Endgültige Rückzahlungsbetrag* bzw. der *Vorzeitige Beendigungsbetrag*.

"**Rückzahlungstag**" ist der *Fälligkeitstag* bzw. der Tag, an dem ein *Vorzeitiger Beendigungsbetrag* zur Zahlung fällig wird.

"**Satzung**" ist die Gründungsurkunde einschließlich der Satzung der *Gesellschaft*.

"**Securities Act**" ist der US-amerikanische *Securities Act* von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung.

"**Securitisation Act 2004**" ist das Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geltenden Fassung.

"**Säumiger Inhaber**" bezeichnet einen Kontoinhaber, der die zwecks Feststellung, ob dieser Inhaber von den Meldepflichten nach den FATCA-Vorschriften befreit ist, angeforderten Angaben nicht geliefert hat.

"**SEC**" steht für die United States Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

"**Serie**" ist eine von der Gesellschaft in Bezug auf ein *Compartment* begebene *Serie* von *Instrumenten*.

"**Serienparteien**" sind die *Instrumentinhaber*, der *Treuhänder*, die *Verwahrstelle* und jede *Hedging-Gegenpartei*, die alle ausdrücklich die Bestimmungen des *Verbriefungsgesetzes 2004* und insbesondere die Bestimmungen zum *Beschränkten Rückgriff*, zum Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren, zur Nachrangigkeit und zur *Rangfolge* von Zahlungen, wie in den *Emissionsbedingungen* enthalten, akzeptieren und als an diese gebunden erachtet werden.

"**Serienvermögenswerte**" sind die *Sicherheiten* und sonstiges Vermögen, sonstige Vermögenswerte und/oder Rechte der *Emittentin*, die im *Serienvertrag* für die *Instrumente* als *Serienvermögenswerte* festgelegt werden und die belastet, abgetreten oder verpfändet wurden und/oder anderweitig den von der *Emittentin* gemäß dem *Serienvertrag* zugunsten des *Treuhänders* bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die *Serienvermögenswerte* sind so zu gestalten, dass sie zusammengenommen Mittel generieren können, mithilfe derer die im Rahmen der *Instrumente* bestehenden Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* erfüllt werden können.

"**Serienvertrag**" ist der zum *Ausgabetag* unter anderem zwischen der *Emittentin* und dem *Treuhänder* geschlossene *Serienvertrag*, durch den die *Instrumente* begründet und besichert werden, in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung.

"**Sicherheiten**" sind die von der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. begebenen 3,125% Lettres de Gage Publiques (öffentliche Pfandbriefe) 2006-2020 im Nennbetrag von CHF 150.000.000 (ISIN: CH0026463577), was dem *Gesamtnennbetrag* der *Instrumente* zum *Ausgabetag*, gerundet auf den nächsten vollen Nennbetrag dieser Wertpapiere, ermittelt anhand eines CHF-EUR-Wechselkurses von 1,22 Schweizer Franken je Euro, entspricht.

"**Sicherheiten-Ausfallereignis**" ist der Eintritt eines Ausfalls, eines Ausfallereignisses oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses oder Umstands in Bezug auf die *Sicherheiten* (gleichgültig, wie dieser bzw. dieses beschrieben ist; dies umfasst u. a. die Nichtzahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen in Fällen, in denen diese gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* zum *Ausgabetag* fällig werden).

"**Sicherheitsgarantie**" ist eine vom *Sicherheitsgaranten* hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des *Sicherheitsschuldners* im Rahmen der *Sicherheiten* abgegebene Universalgarantie.

"**Sicherheitsgarant**" ist die DEPFA Bank plc.

"**Sicherheitsschuldner**" ist die Hypo Pfandbrief Bank International S.A.

"**Sicherheitenwährung**" bezeichnet die Währung, auf die die *Sicherheiten* lauten.

"**SIS**" steht für SIS SegaInterSettle AG, die Swiss Securities Services Corporation in Olten, Schweiz.

"**SoFFin**" steht für Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung.

"**S&P**" steht für Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited.

"**Stichtag**" ist in Bezug auf einen an einem *Zinsfestlegungstag* zu bestimmenden *Zinssatz* der erste Tag der *Zinsperiode*, auf die sich dieser *Zinsfestlegungstag* bezieht.

"**TARGET2**" ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

"**TEFRA D Rules**" ist die US-Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Treuhänder**" ist Deutsche Trustee Company Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, und jeder jeweils als Nachfolger, Ersatz oder zusätzlich bestellte Treuhänder oder, falls nach Maßgabe der *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in ihrer durch den jeweiligen *Serienvertrag* ergänzten Fassung ein *Ersatztreuhänder* zum *Treuhänder* bestellt wird, der *Ersatztreuhänder*.

"**Unterverwahrstelle**" bezeichnet jeweils jede von der *Verwahrstelle* nach Maßgabe der Bedingungen des *Verwaltungsstellenvertrags* bestellte *Unterverwahrstelle*.

"**US-Personen**" oder einzeln eine "**US-Person**" (*US Person(s)*) hat die diesem Begriff in Rule 902 des *Securities Act* zugewiesene Bedeutung.

"**Verantwortliche Person**" ist die *Emittentin*.

"**Verbriefungsgesetz 2004**" bezeichnet das Luxemburger Gesetz über Verbriefung vom 22. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") ein vom *Ersten Unternehmen* unmittelbar oder mittelbar beherrschtes Unternehmen, ein das *Erste Unternehmen* unmittelbar oder mittelbar beherrschendes Unternehmen oder ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung mit dem *Ersten Unternehmen* steht. Für diese Zwecke ist mit "Beherrschung" jeweils der Besitz einer Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens gemeint.

"**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen oder andere Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, einschließlich des Commonwealth Puerto Rico.

"**Verkaufsstelle**" ist die den *Verwaltungsstellenvertrag* in der Funktion der Verkaufsstelle unterzeichnende Person sowie jede als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte *Verkaufsstelle*.

"**Vertriebsstelle**" bezeichnet jeweils die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, und die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, zusammen die "**Vertriebsstellen**".

"**Verwahrstelle**" ist die Deutsche Bank Luxembourg S.A. in der Funktion der *Verwahrstelle* und jede als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte *Verwahrstelle*.

"**Verwaltungsrat**" ist der Verwaltungsrat der *Gesellschaft*.

"**Verwaltungsratsmitglied**" ist ein Verwaltungsratsmitglied der *Emittentin*.

"**Verwaltungsstellen**" sind die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, die *Zahlstellen*, die *Verwahrstelle*, die *Berechnungsstelle* und die *Verkaufsstelle*, gemeinsam oder einzeln. Sämtliche Verweise auf eine *Verwaltungsstelle* beziehen auch solche weiteren oder sonstigen Personen mit ein, die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Treuhänders* gemäß dem *Serienvertrag* im Rahmen des *Verwaltungsstellenvertrags* als Verwaltungsstellen bestellt werden.

"**Verwaltungsstellenvertrag**" (*Agency Agreement*) ist der von der *Emittentin*, dem *Treuhänder* und den *Verwaltungsstellen* mit Ausfertigung des *Serienvertrags* eingegangene Verwaltungsstellenvertrag in Bezug auf die *Instrumente* in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung.

"**Vorläufiges Globalinstrument**" bezeichnet *Instrumente*, die anfänglich als Anteile an einem vorläufigen *Globalinstrument* verbrieft sind.

"**Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8.8 (*Verwendung des Erlöses aus den Serienvermögenswerten*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Vorzeitiger Beendigungsbetrag**" ist in Bezug auf Ziffer 7.3 (*Automatische Beendigung*), Ziffer 7.5 (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses*), Ziffer 7.6 (*Beendigung*

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

aus steuerlichen und sonstigen Gründen) und Ziffer 12 (Kündigungsgründe) der Emissionsbedingungen ein gemäß Ziffer 7.2 der Emissionsbedingungen (Vorzeitige Beendigung) berechneter Betrag.

"**Währung der Sicherheiten**" ist die Währung, auf die die Sicherheiten lauten.

"**Zentrale Verwaltungsstelle**" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, oder jede als Nachfolgerin oder Ersatz oder zusätzlich bestellte Zentrale Verwaltungsstelle.

"**Zahlstelle**" ist/sind die den Verwaltungsstellenvertrag in der Funktion der Zahlstelle unterzeichnende(n) Person(en) sowie jede gegebenenfalls als Nachfolgerin, Ersatz oder zusätzlich bestellte Zahlstelle.

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlage und in London und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlage identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge TARGET2 in Betrieb ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist bezogen auf jeden Zinsfestlegungstag 11.00 Uhr (Ortszeit London).

"**Zentralbank**" ist die Central Bank of Ireland.

"**Zinsänderungstag**" ist der 19. März 2016.

"**Zinsansammlungstag**" ist jeder 19. März ab dem 19. März 2015 (einschließlich) bis zum 19. März 2020 (einschließlich) und der 31. August 2020.

"**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf jedes Instrument ein von der Berechnungsstelle gemäß Ziffer 5 (Zinsen) der Emissionsbedingungen berechneter Betrag.

"**Zinsfestlegungstag**" ist der Tag zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag jeder Zinsperiode.

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Ausgabetag bis (ausschließlich) zum ersten Zinsansammlungstag sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsansammlungstag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsansammlungstag und, wenn Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinsansammlungstag endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem letzten Zinsansammlungstag bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.

"**Zinsperiode bei Vorzeitiger Beendigung**" ist die Zinsperiode, in der die Instrumente gemäß Ziffer 7.3 (Automatische Beendigung), Ziffer 7.5 (Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses), Ziffer 7.6 (Beendigung aus steuerlichen und sonstigen Gründen) oder Ziffer 12 der Emissionsbedingungen (Kündigungsgründe) zur Zahlung fällig werden.

"**Zinssatz**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, (i) für jede vor dem Zinsänderungstag beginnende Zinsperiode 3,00% p.a. und (ii) für jede am oder nach dem Zinsänderungstag beginnende Zinsperiode der von Zeit zu Zeit auf die Instrumente zu zahlende Zinssatz, der gemäß Ziffer 5.2 (Variabler Zinssatz) der Emissionsbedingungen berechnet und zur Berücksichtigung des Höchstzinssatzes und Mindestzinssatzes angepasst wird.

"**Zinstagequotient**" ist in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein beliebiges Instrument und einen beliebigen Zeitraum (unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Zinsperiode handelt, der "**Berechnungszeitraum**") die Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360, berechnet nach folgender Formel:

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"**J1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**J2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**M1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**M2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des *Berechnungszeitraums* fällt;

"**T1**" ist der als Zahl ausgedrückte erste Kalendertag des *Berechnungszeitraums*, sofern es sich bei dieser Zahl nicht um die 31 handelt (in diesem Fall wäre T1 30); und

"**T2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag des *Berechnungszeitraums* folgt, sofern es sich bei dieser Zahl nicht um die 31 handelt und T1 höher als 29 ist (in diesem Fall wäre T2 30).

"**Zinszahltag**" ist jeweils der 19. März ab dem 19. März 2015 (einschließlich) bis zum 19. März 2020 (einschließlich) und der 31. August 2020.

"**Zulässige Anlagen**" hat die diesem Begriff in Ziffer 10.1.1 (*Beschränkungen*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Zulässige Verbindlichkeiten**" hat die diesem Begriff in Ziffer 10.1.1 (*Beschränkungen*) der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet alle zuständigen Gerichte, Schiedsgerichte, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Die Emission der hierin beschriebenen *Instrumente* wurde dem *Verwaltungsrat* vorgelegt und durch Verwaltungsratsbeschluss vom 20. Februar 2014 gebilligt.
2. Der geschätzte Nettoerlös aus der Emission der *Instrumente* beläuft sich auf bis zu EUR 50.000.000. Der Nettoerlös wird für den Erwerb der *Sicherheiten* verwendet, die das *Serienvermögen* bilden, zur Zahlung von Beträgen im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* bzw. für ihren Abschluss und zur Zahlung von Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung der *Emittentin*. Die die Emission betreffenden Aufwendungen werden von der *Hedging-Gegenpartei* getragen.
3. Nach dem *Zinsänderungstag* ist der Zinssatz der *Instrumente* ein variabler Zinssatz, der unter Bezugnahme auf die 12-Monats-EURIBOR-Sätze ermittelt wird. Einzelheiten zur früheren und künftigen Entwicklung der 12-Monats-EUROBOR-Sätze und ihrer Volatilität sind auf der Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 erhältlich.
4. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Januar 2013 sind keine signifikanten Veränderungen der Finanz- oder Handelsposition der *Emittentin* und keine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse oder Aussichten eingetreten.
5. Es laufen keine verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich anhängiger oder drohender Verfahren, von denen die *Emittentin* Kenntnis hat), die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der *Emittentin* haben könnten oder seit ihrer Gründung gehabt haben.
6. Die Zulassung der *Instrumente* zum Handel im regulierten Markt der Irish Stock Exchange und zur Notierung im Amtsblatt (Official List) der Irish Stock Exchange wurde beantragt. Der regulierte Markt der Irish Stock Exchange ist ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente. Zudem wurde die Zulassung der *Instrumente* an der Börse Frankfurt Zertifikate Premium (verwaltet von der Börse Frankfurt Zertifikate AG) und im Handelssegment Euwax der Stuttgarter Börse (zusammen mit der Irish Stock Exchange die "**Börsen**") beantragt.
7. Es kann nicht garantiert werden, dass die Zulassung zur Notierung oder zum Handel an den Börsen erlangt wird oder, falls sie erlangt wird, dass sie über die Laufzeit der *Instrumente* aufrecht erhalten bleibt. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die *Instrumente* nach ihrer Ausgabe an den Börsen notiert werden.
8. Die *Zentralbank* hat der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt, dass dieser *Prospekt* in Übereinstimmung mit der *Prospektrichtlinie* erstellt wurde.
9. Die *Instrumente* sind für das Clearing durch Euroclear und Clearstream Luxembourg zugelassen. Die International Securities Identification Number (ISIN) für diese Emission von *Instrumenten* ist XS1038295934 und der Common Code ist 103829593.
10. Die Adresse von Euroclear lautet Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, und die Adresse von Clearstream Luxembourg lautet Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.
11. Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Transaktionsinformationen zu den *Instrumenten* oder zur Wertentwicklung von *Sicherheiten* oder von *Serienvermögenswerten* oder zu den Zinssätzen in Verbindung mit diesen *Instrumenten* zur Verfügung zu stellen.
12. Der *Arrangeur* kann jederzeit *Instrumente* erwerben. Die in dieser Weise erworbenen *Instrumente* können vom *Arrangeur* gehalten oder weiterverkauft werden.

13. Mit Ausnahme der den an den *Käufer* und die *Vertriebsstelle* zu zahlenden Vergütungen und soweit dies im nachstehenden Absatz dargelegt ist, hat nach bestem Wissen der *Emittentin* keine an der Emission der *Instrumente* beteiligte Person ein erhebliches Interesse am Angebot.

14. Ab dem Datum dieses *Prospekts* und solange *Instrumente* ausstehen, stehen die nachfolgenden Dokumente in physischer Form während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme bei den angegebenen Geschäftsstellen der *Zahlstellen* zur Verfügung (und Kopien der nachstehend unter (G)(ii) und (iv) genannten Dokumente sind kostenlos bei den angegebenen Geschäftsstellen der *Zahlstellen* erhältlich):

- (A) die komprimierte Fassung der *Satzung der Gesellschaft*;
- (B) dieser *Prospekt* (der auch auf der Website www.ise.ie eingesehen werden kann);
- (C) der die Emission der *Instrumente* betreffende *Serienvertrag* sowie die Dokumente, die mit Unterzeichnung des *Serienvertrags* abgeschlossen wurden, einschließlich des *Verwaltungsstellenvertrags*, der *Hedging-Vereinbarung* und des *Kaufvertrags*;
- (D) die durch Verweis in diesen *Prospekt* aufgenommenen veröffentlichten und geprüften Jahresabschlüsse und der ungeprüfte *Zwischenbericht* zum 31. Juli 2013 der *Emittentin*;
- (E) Kopien der folgenden Dokumente in Bezug auf die *Sicherheiten*:
 - (i) der Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 9. Mai 2006;
 - (ii) die endgültigen Bedingungen der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 21. August; und
 - (iii) der Basisprospekt der Hypo Pfandbrief Bank International S.A. vom 15. Mai 2008;
- (F) solche anderen Dokumente, die etwa aufgrund der Vorschriften einer Börse erforderlich sind, an der die *Instrumente* jeweils zugelassen sind; und
- (G) spätestens fünfzehn Tage vor einer Hauptversammlung der Inhaber von *Stammaktien*:
 - (i) die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;
 - (ii) die Aufstellung der staatlichen Schuldtitel, Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere von Unternehmen, die in jedem *Compartment* der *Emittentin* enthalten sind;
 - (iii) die Aufstellung der Inhaber der nicht vollständig eingezahlten *Stammaktien* mit Angabe der Anzahl von ihnen gehaltenen *Stammaktien* und ihres Wohnsitzes; sowie
 - (iv) der Bericht der satzungsmäßigen Abschlussprüfer der *Emittentin*.

SITZ DER GESELLSCHAFT

Palladium Securities 1 S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg
Luxemburg

ARRANGEUR

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

KÄUFER

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

TREUHÄNDER

Deutsche Trustee Company Limited
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

VERWAHRSTELLE

Deutsche Bank Luxembourg SA
2, boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg
Luxemburg

ZAHLSTELLE

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

NOTIERUNGSSTELLE

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young, Luxembourg
7 Parc d'Activité Syrdall
Munsbach L5365
Luxemburg